

33. Änderung des Regionalplans Münsterland

**Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im
Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) zum Teil mit der
Überlagerung von Bereichen für den Schutz der
landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und im Waldbereich auf
dem Gebiet der Stadt Münster**

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



Inhalt

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:

Anlagen 1a - 1c	zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
Anlage 2	textliche Festlegungen
Anlage 3	Umweltbericht
Anlage 4	Zweispalter (Stellungnahmen/Meinungsausgleichsvorschläge)
Anlage 5	Erörterungsprotokoll
Anlage 6	Unterlagen Kompromissvorschlag MS01
Anlage 7	Liste der Verfahrensbeteiligten

I. Ausfertigungsvermerk

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2021 die Aufstellung der 33. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 23. März 2021 - 51.12.03.05-000003-2021-0001165- mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 33. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW).

Die 33. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster und der Stadt Münster gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 25. März 2021



Matthias Schmied

(Leiter Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 33. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

Sachverhaltsdarstellung:

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Regionalplanänderung	2
1.1.	Beschreibung der Änderungsbereiche	3
1.1.1	Stadtteil Nienberge – MS 01	3
1.1.2	Stadtteil Handorf - MS 02	4
1.1.3	Stadtteil Hilstrup - MS 03	4
1.2.	Bedarfsbetrachtung	6
2.	Verfahrensablauf	7
2.1.	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)	7
2.2.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)	7
2.3.	Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Konsultationsverfahren (gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG; Scoping) ..	7
2.4.	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)	8
2.5.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)	8
2.6.	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)	8
2.7.	Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG)	8
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)	9
3.1.	Rechtliche Grundlagen	9
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	9
3.3.	Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	14
3.4.	Alternativenbetrachtung	34
3.5.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	34
4.	Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)	35
5.	Weiteres Verfahren	46

Anlagen:

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Umweltbericht (inkl. SUP-Prüfbögen, Stand: Beteiligung gem. § 9 (2) ROG)
- Anlage 3 Zweispalter (Stellungnahmen/Meinungsausgleichsvorschläge)
- Anlage 4 Erörterungsprotokoll
- Anlage 5 Unterlagen zum Kompromissvorschlag MS01
- Anlage 6 Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass der Regionalplanänderung

In der Stadt Münster herrscht weiterhin ein dynamischer Wohnungsmarkt mit großem Nachfragedruck. Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an baureifem Bauland für den Wohnungsbau ist eine zentrale Aufgabe der Stadt Münster im Rahmen der kommunalen Wohnungspolitik. Um diesen Herausforderungen begegnen zu können, hat die Stadt Münster das „Handlungskonzept Wohnen“ erarbeitet. Wesentliche Bausteine zur Umsetzung dieses Handlungskonzeptes sind das „Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030“ und das städtische „Baulandprogramm 2025/2030“ zur Baulandaktivierung und Flächen-sicherung (vgl. Ratsvorlage V/0104/2020).

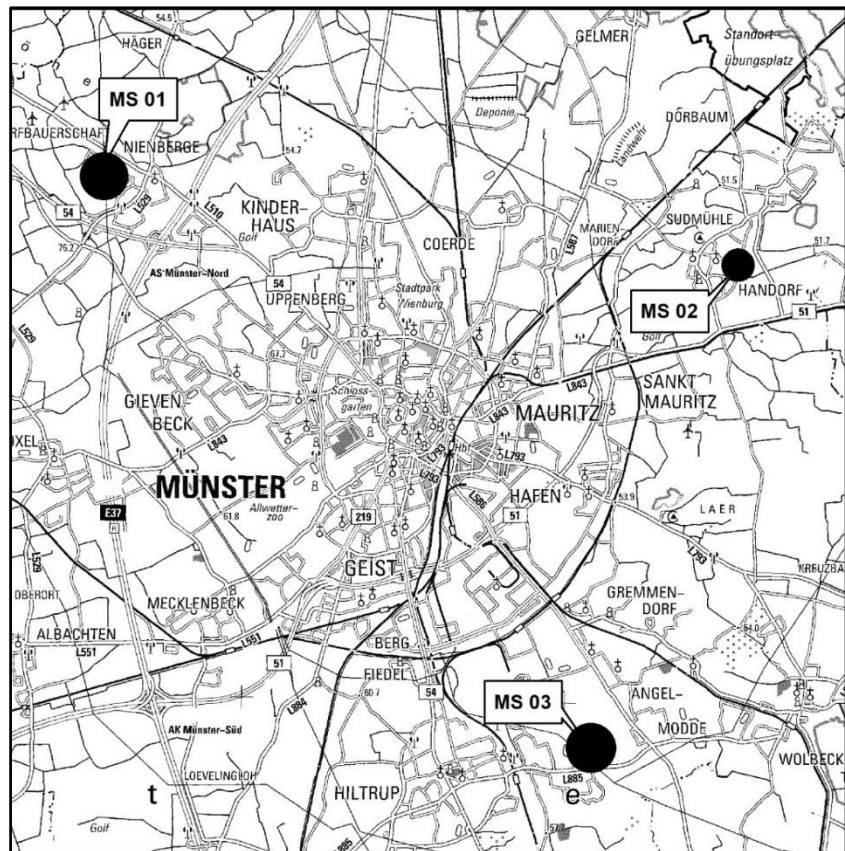
Die Stadt Münster hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Festlegung von drei Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in den Stadtteilen Nienberge (MS 01), Handorf (MS 02) und Hiltrup-Ost (MS 03) beantragt.

Die drei Plangebiete des Änderungsantrages befinden sich bereits im städtischen Eigentum und sind im Baulandprogramm als Flächen der Stufe 1 „Baulandaktivierung“ und als „prioritäre Projekte“ enthalten. Damit haben sie eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der jeweiligen Stadtteile.

Für den Stadtteil Nienberge ist beabsichtigt, eine Wohnsiedlungsentwicklung im Westen vorzubereiten und eine bestehende Sportanlage, die im Regionalplan Münsterland nicht als ASB festgelegt ist, raumordnerisch zu sichern (**MS 01**).

Im Stadtteil Handorf ist eine Wohnsiedlungserweiterung östlich der Ortslage, nördlich der Kötterstraße, vorgesehen (**MS 02**).

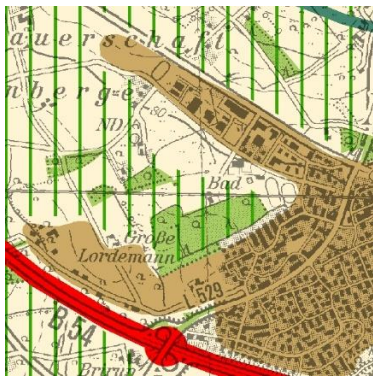
In Hiltrup ist eine ASB-Festlegung im Osten des Stadtteils, nördlich der Straße Osttor, geplant (**MS 03**). Hier ist neben der Schaffung von Wohnbauland auch die Ansiedlung weiterer zentraler Nutzungen (insbesondere Einzelhandelsangebote) seitens der Stadt Münster vorgesehen. Ergänzend soll auch in Hiltrup die vorhandene Sportanlage (inkl. Erweiterungsflächen) als ASB festgelegt werden.



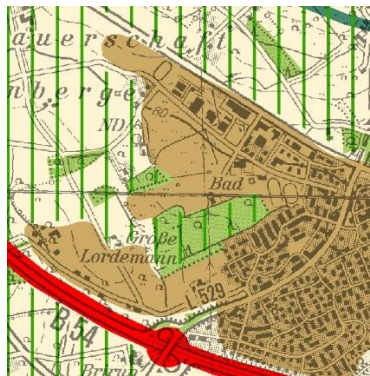
1.1. Beschreibung der Änderungsbereiche

1.1.1 Stadtteil Nienberge – MS 01

Der Änderungsbereich MS 03 befindet sich im Stadtteil Nienberge im Nordwesten von Münster. Es ist eine überwiegend durch Grünlandnutzung geprägte Agrarlandschaft, die im geltenden Regionalplan als AFAB festgelegt ist. Für den südlichen Teil des AFAB legt der Regionalplan zusätzlich Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest (siehe Karte MS 01/Stand 1). Diesem BSLE liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG - Schönebeck, Rüschenfeld und Alvingheide, sowie eine Verbindungsfläche des regionalen Biotopverbundsystems zugrunde. Der Änderungsbereich umfasst auch eine vorhandene Sportanlage (ca. 7 ha). Eine ausführliche Beschreibung kann dem Umweltbericht entnommen werden (siehe Anlage 2). Der Änderungsentwurf für das Beteiligungsverfahren sah ursprünglich eine Umwandlung von **26 ha AFAB** in **ASB** vor (siehe Karte MS 01/ Stand 2).



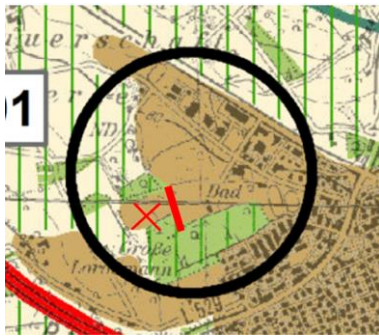
MS 01/Stand 1: geltender Regionalplan



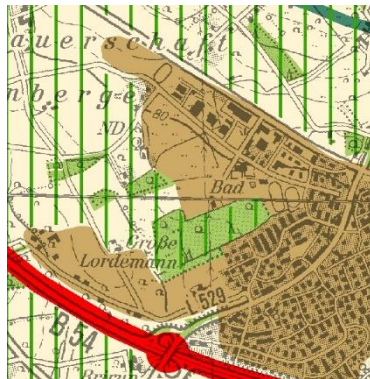
MS 01/Stand 2: Beteiligung § 9 (2) ROG



MS 01/Stand 3: Erörterung § 13 (3) LPIG



MS 01/Stand 4: Vorschlag Stadt Münster



MS 01/Stand 5: Aufstellung § 19 (4) LPIG

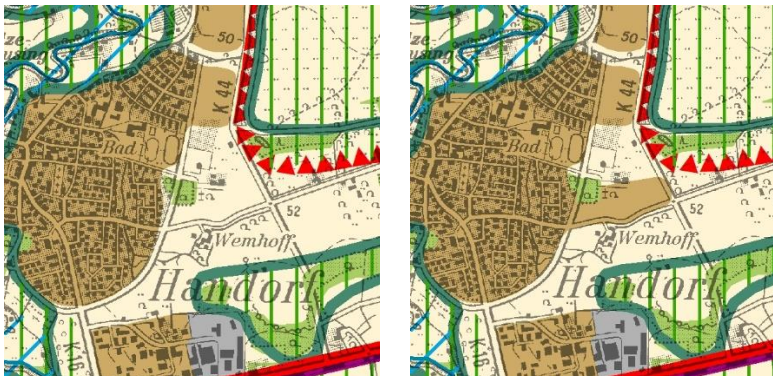
*unmaßstäbliche Kartendarstellungen

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken bezogen auf die ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten in Teilen von MS 01 und gesetzlich geschützter Bereiche (LSG, geschützter Landschaftsbestandteil) (siehe Anlage 2) hat die Regionalplanungsbehörde diesen Bereich erneut betrachtet und zum Ausgleich

der Meinungen eine **Reduzierung des ASB** um den Bereich des BSLE **auf 20 ha** vorgeschlagen (siehe S. 4, MS 01/ Stand 3). Zu diesem Vorschlag hat die Stadt Münster keinen Meinungsabgleich erklärt. Vielmehr hat sie im Erörterungstermin begründet, warum die Entwicklung der Flächen aus städtebaulicher Sicht erforderlich sei. Die Naturschutzverbände und das LANUV haben hingegen zu dem Vorschlag der Regionalplanungsbehörde Meinungsabgleich erklärt. Im Nachgang zum Erörterungstermin hat die Stadt Münster wiederum einen neuen Kompromissvorschlag vorgelegt (S. 4, MS01/Stand 4). Dieser Vorschlag sieht eine Reduzierung des geplanten ASB um ca. 3 ha zwischen den beiden Waldbereichen vor, er ist von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster erläutert und fachlich begründet worden. Diese Erläuterungen konnten sowohl von der höheren Naturschutzbehörde (Dez. 51 der BR Münster) als auch von der Regionalplanungsbehörde nachvollzogen werden, sodass diese Variante nun zur Aufstellung vorgeschlagen wird (S. 4, MS01/Stand 5). Die anerkannten Naturschutzverbände und das LANUV haben hierzu nachträglich keinen Meinungsabgleich erklärt.

1.1.2 Stadtteil Handorf - MS 02

Der Änderungsbereich MS 02 östlich des Stadtteiles Handorf umfasst ca. 6 ha und wird insgesamt intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Der Bereich ist im aktuellen Regionalplan Münsterland als AFAB festgelegt. Im Lauf des Beteiligungsverfahrens haben sich keine Veränderungen des Änderungsbereichs ergeben (siehe MS 02/ Stand 1 bis 3):



MS 02/ Stand: 1 geltender Regionalplan

MS 02/ Stand 2: Beteiligung § 9 (2) ROG und Stand 3: Aufstellung § 19 (4) LPIG

*unmaßstäbliche Kartendarstellungen

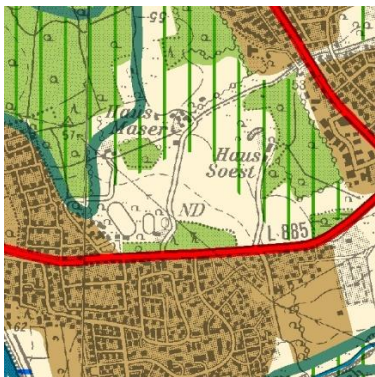
1.1.3 Stadtteil Hilstrup - MS 03

MS 03 ist der größte der drei Änderungsbereiche. Er liegt im Osten des Stadtteils Hilstrup, nördlich der Straße Osttor. Es handelt sich um ein vorwiegend durch Ackernutzung intensiv geprägtes Plangebiet, das zum Teil durch eine einzelne Hecke untergliedert wird. Der geltende Regionalplan legt AFAB fest. Im Osten des Erweiterungsbereiches wird ein geringer Anteil der Freiraumflächen von einem BSLE überlagert (siehe MS 03/ Stand 1).

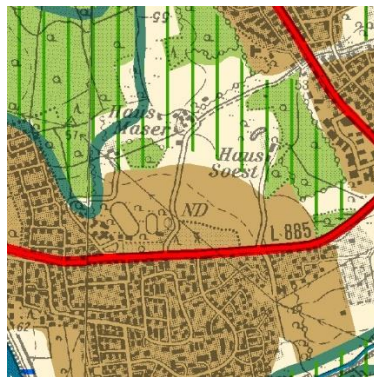
Der Änderungsentwurf für das Beteiligungsverfahren sah zunächst eine Neufestlegung von **37 ha ASB** vor. Dabei handelte es sich um die Umwandlung von ca. **31,5 ha AFAB** sowie einen **Waldbereich mit ca. 5,5 ha** an der Straße Osttor in **ASB** (siehe MS 03/ Stand

2). Die im Westen des Planbereichs vorhandene Sport- und Freizeitanlage und dazu nördlich angrenzende Erweiterungsflächen sollen durch eine ASB-Festlegung (rd. 14 ha) gesichert werden.

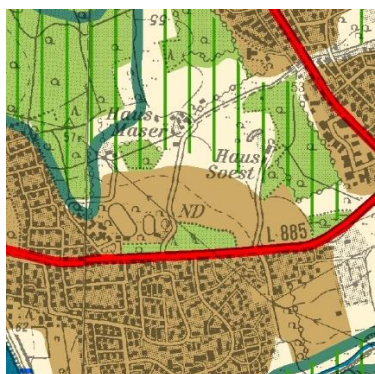
Aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken bezogen auf den Waldbereich im Plangebiet hat die Regionalplanungsbehörde diesen Bereich erneut betrachtet und zum Ausgleich der Meinungen eine **Reduzierung des ASB** und eine Entnahme des Waldbereiches aus dem Änderungsbereich vorgeschlagen (siehe MS 03/ Stand 3).



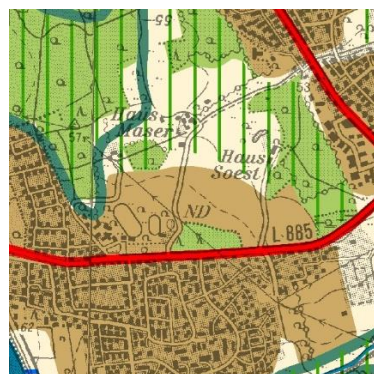
MS 03/ Stand 1: geltender Regionalplan



MS 03/ Stand 2: Beteiligung § 9 (2) ROG



MS 03/ Stand 3: Erörterung §13 (3) LPIG



MS 03/ Stand 4: Aufstellung § 19 (4) LPIG

*unmaßstäbliche Kartendarstellungen

Seitens der Stadt Münster wurde hierzu kein Meinungsausgleich erklärt, der Vorschlag wurde daher im Rahmen der Erörterung intensiv diskutiert. Als Ergebnis der Erörterung wurde der geplante ASB MS 03 um ca. 4 ha auf **ca. 33 ha** reduziert. Demnach werden weiterhin ca. **31,5 ha AFAB**, aber nur noch ein **kleinerer Teil des Waldbereiches** mit **ca. 1,5 ha** in **ASB** geändert (siehe MS 03/ Stand 4). Diese Inanspruchnahme des Waldes ist aus städtebaulichen Gründen notwendig, um die Option des Ausbaus der vorhandenen zentralen Funktionen, wie Nahversorgungseinrichtungen für Hilstrup – Ost, aber auch eine verkehrliche Erschließung des künftigen Wohngebietes und der Sportanlagen, zu ermöglichen.

Ergänzend wird als Ergebnis der Erörterung eine Fläche von **ca. 3 ha** östlich des geplanten ASB erstmals als **Waldbereich** festgelegt. Diese Fläche ist von der Stadt Münster bereits für Ausgleichmaßnahmen bzw. für Waldentwicklung vorgesehen und soll den naturräumlichen Verbindungskorridor zwischen den Waldbereichen „Großer Lodden“ und dem Waldbereich „Davert“ stärken.

Zu diesem veränderten Änderungsbereich MS 03, wie er nun zur Aufstellung gem. § 19 (4) LPLG vorgeschlagen wird, konnte sowohl mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Regionalforstamt Meinungsabgleich hergestellt werden (siehe Kapitel 3.3).

1.2. Bedarfsbetrachtung

Ziel 6.1-1 LEP NRW gibt vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht **Siedlungsraum** für zukünftige Siedlungsentwicklungen festzulegen ist. Dieser bedarfsgerechte Siedlungsraum wird getrennt nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP für Wohnflächen und für Wirtschaftsflächen ermittelt und als Siedlungsbereiche im Regionalplan festgelegt.

Die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland 2014 rechtswirksam gewordenen ASB-Bedarfe (abzüglich der Bauflächenreserven des Flächennutzungsplanes) konnten seinerzeit u.a. für die Stadt Münster nicht vollständig zeichnerisch verortet werden. Diese nicht verorteten ASB-Bedarfe wurden in einem sog. Flächenbedarfskonto (vgl. Regionalplan Münsterland, Grundsatz 9) festgehalten.

Nach Überprüfung der ASB-Bedarfe entsprechend der neuen Berechnungsmethode gem. Ziel 6.1-1 LEP unter Berücksichtigung der aktuellen Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaushalte in NRW und der aktuellen Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaushalte, in NRW und der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung 2018 bis 2040/2060 übersteigen diese aktualisierten Bedarfe die seinerzeit im Regionalplan Münsterland festgelegten ASB-Reserven wesentlich.

Im Rahmen der 33. Regionalplanänderung sind folgende Veränderungen geplant:

Änderungsbereich	Stadtteil	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		ASB für Sportanlagen (Bestand und Erweiterungen)	ASB für künftige Wohnbauflächen
		Bestand	Änderung		
MS 01	Nienberge	AFAB, z.T. BSLE	ASB	7 ha	15 ha
MS 02	Handorf	AFAB	ASB	-	6 ha
MS 03	Hiltrup	AFAB, Wald, z.T. BSLE	ASB	14 ha	19 ha
Summen				21 ha	40 ha

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass aktuell im Regionalplan Münsterland sowohl zeichnerisch wie auch textlich nicht ausreichend bzw. bedarfsgerecht ASB für die Stadt Münster festgelegt ist. Damit wird der Regionalplan Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster dem Ziel 6.1-1 LEP aktuell nicht gerecht. Die geplanten zusätzlichen ASB der 33. Regionalplanänderung zur Schaffung von Wohnbauland (rd. 40 ha) sind daher bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP. Das Flächenkonto (Grundsatz 9) wird für die Stadt Münster aufgelöst (vgl. Anlage 2 – textliche Festlegung).

Die bereits vorhandenen und weiterhin zu erhaltenden Sportanlagen inkl. Erweiterungsflächen in Nienberge und Hiltrup (rd. 21 ha) werden ohne eine gesonderte Betrachtung und Bedarfsbegründung in die geplanten ASB-Festlegung entsprechend den Vorgaben der Anlage 3, LPIG DVO miteinbezogen.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 die Erarbeitung der 33. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Festlegung Allgemeiner Siedlungsgebiete (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Münster auf Grundlage der Sitzungsvorlage 68/2019 beschlossen.

2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung in der Amtsblattausgabe Nr. 3/2020 der Bezirksregierung Münster vom 10. Januar 2020 über die Erarbeitung der 33. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Konsultationsverfahren (gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG; Scoping)

Die in Anlage 6 aufgeführten, in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 16. Januar 2020 über die 33. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Mit diesem Schreiben wurden diese öffentlichen Stellen auch mit einer Frist bis zum 17.02.2020 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt (Scoping). Die Planungsabsicht war auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Im Rahmen des Scopings haben 12 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 1 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Artenschutz, Wald, Landwirtschaft, Grundwasserschutz und sonstige Sachgüter.

2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 14. August 2020 wurden 53 öffentliche Stellen (siehe Anlage 6) zur Abgabe einer Stellungnahme zur 33. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 29. September 2020.

Von den 53 Verfahrensbeteiligten haben sich insgesamt 29 Beteiligte geäußert. Davon haben fünf Beteiligte (LWK, WLW, Landesbetrieb Wald und Holz, LANUV und Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände) Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und die Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde wurden den Verfahrensbeteiligten in einer Zusammenfassung (siehe Anlage 3 Zweispalter) mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 zur Kenntnis gegeben.

2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 33. Änderung des Regionalplanes Münsterland lag vom 24. August bis 29. September 2020 bei der Stadt Münster und bei der Bezirksregierung öffentlich aus. Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 7. August 2020, Ausgabennummer 32/2020, bekanntgemacht. Zugleich wurde die Regionalplanänderung auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster veröffentlicht. Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7. Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG)

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden am 29. Oktober 2020 erörtert (siehe Anlage 4 - Erörterungsprotokoll).

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Durch die geplante 33. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen drei ASB in den Stadtteilen Nienberge, Handorf und Hiltrup erweitert werden. Dafür soll AFAB, zum Teil überlagert von einem BSLE und einem Waldbereich, überplant werden.

Nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Landschaft
- kulturelles Erbe
- Wasser
- Boden
- Fläche, Luft und Klima
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 33. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung wurde im Januar 2019 ein Konsultationsverfahren (Scoping) gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG vorgenommen. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt. Die in diesem Rahmen vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Weitere Ausführungen zum Scoping können im Kapitel 1.2 des Umweltberichts (Anlage 2) eingesehen werden.

Der dabei betrachtete Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die ASB-Festlegungen und deren Umfeld in einem Radius von 300 m. Im methodischen Vorgehen der SUP

werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen gegeben. Die Ermittlung der schutzgutbezogenen Bestandssituation und der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter, sowie die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht und den darin angehängten Prüfbogen (Anlage 2) erfasst.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Im Rahmen der 33. Regionalplanänderung wurden zunächst die ursprünglich geplanten Zuschnitte der Änderungsbereiche einer strategischen Umweltprüfung unterzogen (siehe Karten Kapitel 1.1.1, MS 01/ Stand 2, Kapitel 1.1.2 MS 02/Stand 2 und Kapitel 1.1.3 MS 03/Stand 2).

Dabei sind in der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter der Erweiterungsbereiche MS 01, MS 02 und MS 03 und in der Abwägung unter Berücksichtigung der von der Stadt Münster genannten Aspekte auf Ebene der Regionalplanung potentielle **erhebliche Umweltauswirkungen bei den drei folgenden Schutzgütern ermittelt worden:**

- **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Wald),**
- **kulturelles Erbe und**
- **Fläche.**

Mit der ursprünglichen Abgrenzung des Änderungsbereiches **MS 03** wäre die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche **Inanspruchnahme eines Waldbereiches** geschaffen worden, wodurch auf Ebene der Regionalplanung von einer **erheblichen Umweltauswirkung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt** ausgegangen wurde.

Durch die mögliche wohnbauliche Entwicklung von MS 03 wurden in Hilstrup zusätzlich negative Auswirkungen auf potentielle **Bodendenkmale** auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen. Daher ist im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine erhebliche Umweltauswirkung für das Schutzgut Kulturelles Erbe ermittelt worden. Nach Aussagen der Stadt Münster soll durch Prospektion in enger Abstimmung und Kooperation mit der LWL-Archäologie für Westfalen geklärt werden, welche Ausdehnung die vermuteten Bodendenkmäler haben und wie der Erhaltungszustand derselben ist.

Insgesamt wird mit der 33. Regionalplanänderung die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige wohnbauliche Inanspruchnahme von Fläche in den Änderungsbereichen **MS 01, MS 02 und MS 03** geschaffen. Ein entsprechender Wohnflächenbedarf ist nach den Vorgaben des LEP gegeben. Die erstmaligen Festlegungen von Siedlungsbereichen im Rahmen der 33. Änderung des Regionalplans stellen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Sportanlagen und deren mögliche Erweiterungsbereiche, die raumordnerische Voraussetzung für eine zukünftige wohnbauliche Inanspruchnahme von Freiraum dar und führen somit bei dem **Schutzgut Fläche** zu erheblichen Umweltauswirkungen.

In der Bewertung der weiteren Schutzgüter und im Rahmen der Abwägung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Zudem

hat die Bewertung keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und der Erörterung:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Erörterung wurden Bedenken zu den ursprünglich geplanten Zuschnitten der Änderungsbereiche hervorgebracht, sodass die Regionalplanungsbehörde die Veränderung der Bereiche MS 01 und MS 02 vorschlägt.

Zwar wurden auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen des Strategischen Umweltprüfung für den Bereich MS 01 lediglich erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche festgestellt, dennoch wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bei den Trägern öffentlicher Belange (Landesbüro der Naturschutzverbände, Landwirtschaftskammer, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) Bedenken bzgl. der ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten in Teilen von MS 01, sowie bzgl. der gesetzlich geschützten Bereiche (LSG, geschützter Landschaftsbestandteil) vorgebracht. Nach Berücksichtigung und Erörterung dieser eingegangenen Bedenken schlug die Regionalplanungsbehörde daher vor, den festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan zu belassen und den geplanten ASB MS 01 wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren:



Abbildung 1: Vorschlag der Regionalplanungsbehörde über die Flächenabgrenzung von MS 01 (Stand: Erörterung § 13 (3) LPIG)

Seitens der Stadt Münster wurde dieser Reduzierung nicht zugestimmt. In dem Erörterungstermin hat die Regionalplanungsbehörde ihren Meinungsausgleichsvorschlag dennoch beibehalten. Jedoch wurde vereinbart, dass - sofern die Stadt Münster schriftlich darlegen kann, warum aus naturschutzfachlicher Sicht eine Reduzierung des LSG fachlich begründet ist – der Meinungsausgleichsvorschlag überdacht wird.

Im Nachgang zur Erörterung hat die Stadt Münster einen weiteren Kompromissvorschlag vorgelegt (siehe Abbildung 2), der von der unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, gestützt wird:

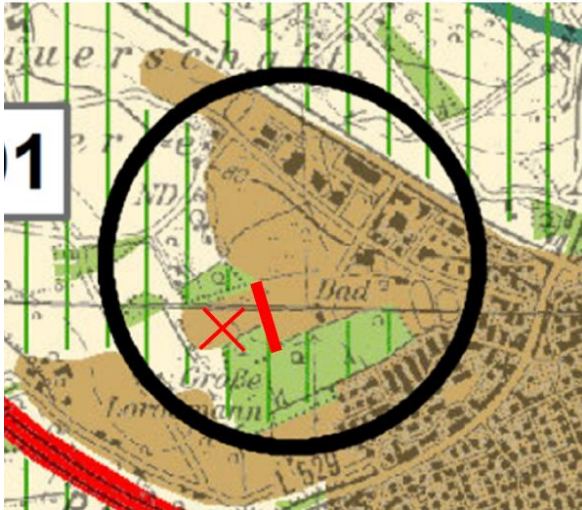


Abbildung 2: Kompromissvorschlag über die Flächenabgrenzung von MS 01 der Stadt Münster (Stand: Nach Erörterung)

Durch den Verzicht auf die Darstellung der westlichen Fläche zwischen den beiden Waldbereichen wird der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet deutlich minimiert. Das Landschaftsbild wird hier nicht wie im östlichen Teil durch die Hochspannungsleitung geprägt. Durch den zurückgenommenen Teil wird die Vernetzungsfunktion der Biotopverbundfläche nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Zudem können dort Ausgleichsmaßnahmen zur Unterstützung des Biotopverbunds umgesetzt werden. Auch der landschaftliche Übergang in Richtung Niederung der Hunnebecke bleibt gewahrt.

Die untere Naturschutzbehörde stellt in Aussicht, den Landschaftsplan 3 zu ändern, die verbleibenden baulich zu entwickelnden Flächen des Änderungsbereiches MS 01 – Nienberge aus dem Geltungsbereich zu entlassen, sowie das bestehende Landschaftsschutzgebiet entsprechend teilweise aufzuheben. In dem verbleibenden ASB sollen naturschutzfachlich empfindliche Teilbereiche, wie z.B. schutzwürdige Strukturen, in der Bauleitplanung aufgezeigt und in die Planung über einen vorgeschalteten städtebaulichen Wettbewerb integriert werden. In diesem Wettbewerb wird auch das Fließgewässer „Hunnebecke“ und „Tümpel und Ufergehölz westlich des Freibads Nienberge“ (LB 3-2.4.2 LP 3) berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, die Hunnebecke mit einem beidseitigen Randstreifen zu versehen, naturnah aufzuwerten und eine ökologische Abführung des Niederschlagswassers zu integrieren.

Insgesamt wird deutlich, dass eine intensive Auseinandersetzung mit der ökologischen und naturräumlichen Bedeutung des Planungsraumes stattgefunden hat. Das wird in einem von der UNB erarbeiteten Plankonzept "Grünplanerische Rahmenbedingungen" als Grundlage für die Bauleitplanung verdeutlicht. Sowohl die Erläuterung der UNB wie auch der Kompromissvorschlag wurden von der Regionalplanungsbehörde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde geprüft und akzeptiert. Die Regionalplanungsbehörde wird im Rahmen Anpassungsverfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz prüfen, ob diese Planungen der Stadt in der Bauleitplanung umgesetzt werden.

Somit ist nunmehr für MS 01 eine **ASB-Festlegung** von **ca. 22 ha** (inkl. 7 ha vorhandene Sportanlagen) vorgesehen.

Aufgrund der auf diese Weise veränderten Flächenabgrenzung, wurde die Änderung MS 01 erneut auf ihre möglichen erheblichen Umweltauswirkungen geprüft (siehe Anlage 5 SUP-Prüfbogen-Neu)

Durch die in der 33. Regionalplanänderung ursprünglich festgelegte Flächenabgrenzung des **Änderungsbereich MS 03** wurde die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme eines Waldbereiches (ca. 4,5 ha) geschaffen. Auf

Ebene der Regionalplanung wurde im Rahmen des SUP durch diese Planung eine erhebliche Umweltauswirkung festgestellt. Im Beteiligungsverfahren wurden von Seiten des Landesbüros der Naturschutzverbände, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und des Regionalforstamtes bzw. des Landesbetriebes Wald und Holz NRW Bedenken gegenüber der möglichen Inanspruchnahme des Waldes vorgebracht. Gemäß der Waldfunktionenkartierung komme der betreffenden Waldfläche eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz, den Lärmschutz und der Erholung (Stufe 1) zu. Zudem werde der Verlust des Waldgebietes aufgrund des erhöhten Kompensationsbedarfs in der Folgeplanung aus agrarstruktureller Sicht von der LWK abgelehnt. Darüber hinaus sei die Alternativenprüfung unzureichend und verstoße gegen die Vorgaben des LEP.

Vor diesem Hintergrund hat die Regionalplanungsbehörde zunächst den Vorschlag gemacht, den im Änderungsbereich MS 03 befindliche Wald nicht zu überplanen, sondern weiterhin im Regionalplan als Waldbereich festzulegen, wie in Abbildung 3 dargestellt:

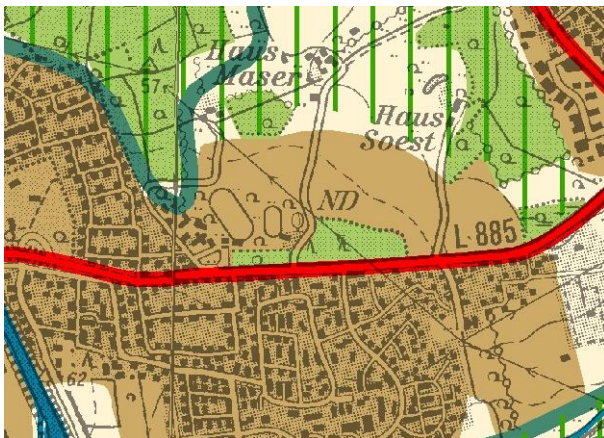


Abbildung 3: Vorschlag der Regionalplanungsbehörde über die Flächenabgrenzung von MS 03 (Stand: Erörterung § 13 (3) LPIG)

Im Rahmen Erörterungstermins wurde jedoch ein weiterer Kompromissvorschlag erarbeitet: Der Waldbereich, der insgesamt ca. 4,5 ha umfasst, bleibt im Regionalplan östlich des bestehenden Weges erhalten, westlich des Weges wird er um ca. 1,5 ha reduziert, sodass der geplante **ASB** auf insgesamt **ca. 33 ha** reduziert wird (inkl. vorhandene Sportanlagen und Erweiterungsflächen, siehe Abbildung 4).

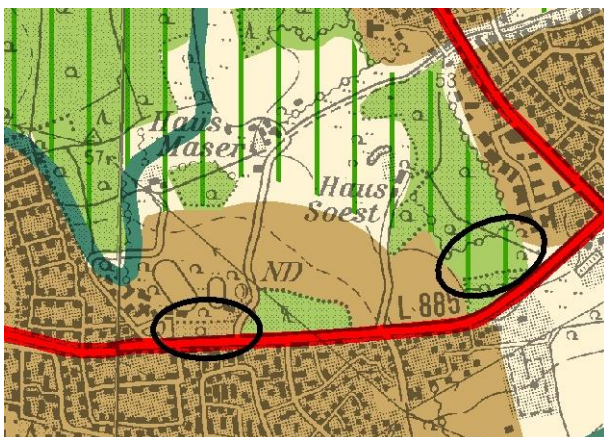


Abbildung 4: Kompromissvorschlag über die Flächenabgrenzung von MS 03 (Stand: Nach Erörterung)

Die Inanspruchnahme des Waldes in einem Umfang von noch 1,5 ha ist aus städtebaulichen Gründen notwendig, um die Option des Ausbaus der vorhandenen zentralen Funktionen, wie Nahversorgungseinrichtungen für Hiltrup – Ost, aber auch eine verkehrliche Erschließung des künftigen Wohngebietes und der Sportanlagen, zu ermöglichen.

Ergänzend soll eine Neufestlegung eines Waldbereichs (ca. 3 ha) im Osten des geplanten ASB erfolgen (siehe Abbildung 4), wodurch die Überplanung des Waldes auf Ebene der Regionalplanung ausgeglichen würde. Diese Fläche ist von der Stadt Münster bereits für Ausgleichmaßnahmen bzw. für Waldentwicklung vorgesehen und soll den naturräumlichen Verbindungskorridor zwischen den Waldbereichen „Großer Lodden“ und dem Waldbereich „Davert“ unterstützen und als Waldbereich stärken.

Zu diesem veränderten Änderungsbereich MS 03, wie er nun zur Aufstellung gem. § 19 (4) LPLG vorgeschlagen wird, konnten sowohl mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Regionalforstamt Meinungsabgleich erzielt werden.

Aufgrund der veränderten Bereichsabgrenzung wurde das neue Plangebiet MS 03 in Hilstrup einer erneuten Umweltprüfung unterzogen, wobei der Fokus auf die betroffenen und in die Abwägung eingeflossenen Schutzgüter gelegt wurde (siehe Anlage 5, SUP-Prüfbogen-Neu). Der im Rahmen der Umweltprüfung betrachtete Untersuchungsraum von 300 m bezieht sich weiterhin nur auf den festzulegenden Siedlungsbereich (ASB). Die Neufestlegung des Waldes wird in der SUP keiner vertiefenden Bewertung unterzogen, da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die neue Festlegung des Waldbereiches zu erwarten sind.

Durch die im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens erarbeiteten Kompromiss-Festlegungen der Änderungsbereiche MS 01 und MS 03 konnten in der Gesamtabwägung aller Schutzgüter auf Ebene der Regionalplanung die erheblichen Umweltauswirkungen zwar nicht gänzlich ausgeräumt, aber minimiert werden. So wird der Eingriff in die Biotopvernetzung durch die neue ASB-Festlegung in Nienberge (MS 01) deutlich vermindert. Zudem werden in Hilstrup (MS 03) ca. 4 ha weniger Wald in Anspruch genommen und die nicht vermeidbare Überplanung des Waldes durch eine Neufestlegung von Wald auf Ebene der Regionalplanung ausgeglichen. Daher werden nach der Änderung des Plangebietes für MS 03 keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Wald) festgestellt. Im Gesamtverfahren wird damit die erstmalige ASB-Festlegung für eine künftige Flächeninanspruchnahme als Wohnbau-land um 8 ha reduziert.

Abschließend können daher in der Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung aller Schutzgüter der Erweiterungsbereiche MS 01, MS 02 und MS 03 auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern kulturelles Erbe und Fläche festgestellt werden.

3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 die Erarbeitung der 33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster auf Grundlage der Sitzungsvorlage 68/2018 beschlossen hat, wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt.

Von den 53 Verfahrensbeteiligten haben sich insgesamt 29 Beteiligte geäußert. Davon haben fünf Beteiligte Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW / Regionalforstamt Münsterland
- Landwirtschaftskammer NRW (LWK) / BSt. Agrarstruktur Münsterland (LWK)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. / BV Münster (WLV)

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen mit entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlägen (Zweispalter) ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt (Anlage 3).

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG wurde zur Erörterung der fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken mit den öffentlichen Stellen (Anlage 6) mit dem Ziel des Meinungsausgleichs am 29.10.2020 eingeladen. Neben der Stadt Münster als Belegenheitskommune haben jedoch lediglich Vertreterinnen der Anerkannten Naturschutzverbände an der Erörterung teilgenommen (Anlage 4).

Mit den **Naturschutzverbänden** (Beteiligten Nr. 151) wurden die eingegangenen Anregungen und Bedenken erörtert. Es konnte in Teilen Meinungsausgleich erzielt werden. So sind die Abgrenzungen MS 02 und MS 03 nicht mehr strittig. Anregungen und Bedenken der Naturschutzverbände, zu denen kein Meinungsausgleich hergestellt werden konnte, sind nachfolgend mit einem Beschlussvorschlag aufgeführt (siehe S. 18).

Die **Landwirtschaftskammer NRW** (Beteiligten Nr. 108/118) hat nicht an der Erörterung teilgenommen. Sie hat jedoch schriftlich in einigen Punkten Meinungsausgleich erklärt (z.B. zu MS 02). Eine darüberhinausgehende Erklärung zu den Ergebnissen der Erörterung wurde von der LWK nicht abgegeben. Die Anregungen und Bedenken der LWK, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte sind nachfolgend mit einem Beschlussvorschlag aufgeführt (ab S. 27).

Das **Regionalforstamt** (Beteiligten Nr. 109) hatte zum ASB MS 03 (Hiltrup) gegen die Umwandlung des gesamten Waldbereichs (ca. 5,5 ha) Bedenken vorgetragen. An dem Erörterungstermin hat das Regionalforstamt nicht teilgenommen. Zu dem Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde hatte das Regionalforstamt Meinungsausgleich erklärt. Zu dem Ergebnis der Erörterung und somit zum Vorschlag für den Aufstellungsbeschluss, ca. 1,5 ha Wald in ASB zu ändern, hat das Regionalforstamt im Nachgang ebenfalls Meinungsausgleich erklärt.

Das **LANUV NRW** (Beteiligten Nr. 119) hat nicht an der Erörterung teilgenommen, aber schriftlich Stellung zu den Meinungsausgleichsvorschlägen und den Ergebnissen der Erörterung genommen. Es hat zu den Abgrenzungen des Änderungsbereiches MS 03, wie im Aufstellungsbeschluss vorgeschlagen, Meinungsausgleich erklärt. Zum Änderungsbereich MS 02 hat sich das LANUV nicht schriftlich geäußert. Zum Änderungsbereich MS 01 hat das LANUV keinen Meinungsausgleich erklärt. Die Anregungen und Bedenken hierzu, sowie weitere Anregungen und Bedenken des LANUV (z.B. zur Bedarfsbetrachtung) zu denen kein Meinungsausgleich hergestellt werden konnte, sind nachfolgend mit einem Beschlussvorschlag aufgeführt (siehe S. 31).

Der **Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. / BV Münster** (Beteiligten Nr. 134) hat weder an der Erörterung teilgenommen noch hat er sich schriftlich zu Meinungsausgleichsvorschlägen und den Ergebnissen der Erörterung geäußert. Damit wird von einem Ausgleich der Meinungen mit dem WLV ausgegangen.

Beschlussvorschläge zum Umgang mit den nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken

Nachfolgend sind die nicht ausgeräumten Bedenken

- des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände NRW
- der Landwirtschaftskammer NRW, BSt. Agrarstruktur Münsterland
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

mit dem Wortlaut der Stellungnahmen, den Meinungsausgleichsvorschlägen, dem Erörterungsergebnis sowie dem Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde aufgeführt:

Landesbüro der Naturschutzverbände (Beteiligter Nr. 151)

- Im Umweltbericht fehlen Darstellungen über die Verhinderung und den Ausgleich von Eingriffen. Die fast vollständige Verlagerung der Kompensation in die Bauleitplanung verstößt nach Auffassung der Naturschutzverbände gegen § 40 II UVPG und damit gegen die SUP-Pflicht.
- Es wird gefordert, bereits im Regionalplanänderungsverfahren Flächen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere CEF-Maßnahmen) zu benennen und sicherzustellen.
- Bei den vorgesehenen Flächen handelt es sich um ökologisch wertvolle Freiraumflächen, deren Bebauung die dort vorkommende Fauna massiv beeinträchtigen wird, soweit keine geeigneten Ausgleichsflächen nachgewiesen werden können.
- Die ASB-Festlegung MS 01 in Nienberge wird aus artenschutzfachlicher und naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.

Stellungnahme vom 25.09.2020 (Beteiligung gem. § 9 (2) ROG):

a) „(...) Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Nach § 35 UVPG mit Anlage 5 Nr. 1.5 und § 13 I Nr. 2 ROG ist der Regionalplan SUP-pflichtig und muss einen Umweltbericht haben. **Nach § 40 II UVPG muss der Umweltbericht Darstellungen über die Verhinderung und den Ausgleich von Eingriffen enthalten.** Im vorliegenden Fall fehlen solche Darstellungen. So muss, da das Waldproblem auf S. 16 des Umweltberichts angesprochen wird, wenn schon der Wald nicht ausgeklammert wird, eine Auflage zur Teil-Erhaltung oder Schonung der Bäume und Büsche ausgesprochen werden. Auch andere Maßnahmen zur Verminderung / Vermeidung müssten in diesem Zusammenhang mit aufgenommen werden. Die angestellten Spekulationen darüber, was die Stadt Münster insoweit macht, reichen nicht aus. Ebenfalls nicht ausreichend sind die Ausführungen auf S. 21, wonach solche Maßnahmen auf der Ebene des Regionalplans nicht "umgesetzt" werden können. Bei der Änderung des Regionalplans geht es nicht um die Umsetzung, sondern um das Aufzeigen konkreter Maßnahmen zur Vermeidung und vor allem zum Ausgleich. Die fast vollständige Verlagerung der Kompensation in die Bauleitplanung verstößt nach Auffassung der Naturschutzverbände gegen § 40 II UVPG und damit gegen die SUP-Pflicht.

Die Naturschutzverbände fordern daher, bereits im Regionalplan Änderungsverfahren die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere CEF-Maßnahmen) in den Blick zu nehmen, konkrete Flächen zu benennen und sicherzustellen, dass diese auch für Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Umsetzung ist im Rahmen des Monitorings zu überwachen.

Bei allen zur Änderung vorgesehenen Flächen handelt es sich um ökologisch wertvolle Freiraumflächen, deren Bebauung die hier vorkommende Fauna massiv beeinträchtigen wird. Soweit keine geeigneten Ausgleichsflächen nachgewiesen werden können, lehnen die Naturschutzverbände die geplanten Änderungen des Regionalplanes ab.“

b) „MS 01 - Nienberge

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine reich strukturierte Fläche mit hohem Grünlandanteil. Bei Durchführung der Planung fällt dieser Lebensraum vollständig weg, da die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ackerbaulich genutzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass lokale Populationen möglicherweise auch nicht planungsrelevanter Arten einen erreichbaren Ausweichlebensraum vorfinden. Die Naturschutzverbände weisen in diesem Zusammenhang auf den allgemeinen Grünlandrückgang und die geringe Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsflächen hin. Laut SUP hat die Stadt Münster in Aussicht gestellt, die Wohnbebauung unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten durchzuführen. Diese Aussage halten die Naturschutzverbände für nicht durchführbar, da wesentliche Bestandteile, insbesondere das Grünland und Waldränder, durch die Planungen verloren gehen.

Von Seiten der NABU Naturschutzstation liegen Ergebnisse regelmäßiger Amphibienerfassungen vor, bei denen das Plangebiet als Kammmolchlebensraum identifiziert wurde. Vorkommen befinden sich demnach in einem Gewässer südlich des Plangebiets unterhalb der Stromtrasse, sowie in weiteren Gewässern in und um das Plangebiet. Die Fundpunkt-karte wurde mit der Stellungnahme im Rahmen des Scopingverfahrens versandt. Der NABU Naturschutzstation liegen ebenfalls langjährige Gebietskenntnisse vor. Bei Untersuchungen in Einzeljahren wurden durch Keschern und Eimerreusen Kammmolche und ihre Larven nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Art in der näheren Umgebung vorhanden ist und die entsprechenden Gewässer besiedelt. Daher sind, auch wenn in der aktuellen Untersuchung die Art nicht festgestellt wurde, vorsorglich die Reproduktionsgewässer, die Landlebensräume der Art sowie ihre Wanderwege vom Winter- zum Sommerlebensraum und zurück zu berücksichtigen. Wanderungen bis 1000 m um das Laichgewässer sind möglich.

Bei den Kartierungen zu der o.g. Regionalplanänderung wurden mehrere gefährdete Fledermausarten festgestellt. Die Große Bartfledermaus gilt in NRW als stark gefährdet mit ungünstigem Erhaltungszustand, die Kleine Bartfledermaus ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft. Die Bestände der mittlerweile stark gefährdeten Breitflügelfledermaus befinden sich im Rückgang, dessen Ursache in erheblichem Maße an dem Verlust an Nahrungshabitaten (v.a. Viehweiden und Grünland) liegt. Für die Fledermausarten sind daher umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren und entsprechende Ausgleichsflächen (Grünland, Dunkelkorridore, Altholz mit Quartierpotenzial) bereit zu stellen, damit es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Die Naturschutzverbände verweisen in diesem Zusammenhang auf die mangelhafte Berücksichtigung des Artenschutzes bei vergangenen Bauleitplanverfahren. So wurde bei einer Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan 509 (Wolbeck – Am Steintor / Petersheide / Petersdamm) ein Laubfroschvorkommen zwar wahrgenommen, aber nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Stellungnahme des NABU Stadtverbandes Münster vom 05.12.2018 ist verwaltungsintern verloren gegangen. Zudem lag der Stadt für diesen Bereich bereits der Projektbericht 2017 der NABU-Naturschutzstation vor, in dem explizit auf die Gefährdung des Laubfroschgewässers durch das Baugebiet hingewiesen wurde. Das Laubfroschvorkommen ist im Zuge der Bautätigkeiten erloschen, bei denen großflächig die potenziellen Landlebensräume gerodet und planiert wurden.

Es ist abzusehen, dass Stellungnahmen, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens von den Naturschutzverbänden abgegeben werden, keine Berücksichtigung erfahren. Eine klare Verpflichtung zu umfangreichen Kompensationsmaßnahmen und der Berücksichtigung aller vorhandenen artenschutzrechtlichen Hinweise auf Ebene des Regionalplanänderungsverfahrens ist notwendig, um die Bedeutung als Lebensraum zu sichern.

In Bezug auf die Inanspruchnahme eines lokal bedeutsamen schützenswerten Biotops wird im Umweltbericht formuliert, dass auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung abgesehen werden könne. Diese Formulierung beschreibt den Umstand, dass hier auf der Ebene der Regionalplanung sehr wohl erkannt wird, dass die vorgesehene Planänderung erhebliche negative Umweltauswirkungen hat, diese aber nicht als erheblich benannt werden sollen. Insgesamt ist es nicht nachvollziehbar, dass im Umweltbericht eine erhebliche Beeinträchtigung nur in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ gesehen wird. Dies zeigt, dass die von den Naturschutzverbänden regelmäßig vorgetragene Anregung zur Erweiterung der Prüfkriterien mehr als gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Fall sind schon aufgrund der Vielzahl von entgegenstehenden Belangen (Landschaftsschutz, schützenswerte Biotope, Biotopverbundfläche) erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“, und „Biologische Vielfalt“ erkennbar und sollten im Umweltbericht auch entsprechend dargestellt werden - auch wenn die einzelnen Kriterien dies isoliert betrachtet vielleicht nicht unbedingt erfordern.“

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Zu a)

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Regionalplan ist ein übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk, das die Raumnutzungsanforderungen von überörtlichem Interesse koordiniert.

Da sich Wirkungsumfang und -intensität der Planfestlegungen auf der Ebene des Regionalplans in der Regel nicht konkret und abschließend einschätzen lassen, können keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dargestellt werden. Da konkrete Maßnahmen von der tatsächlichen Inanspruchnahme und der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen abhängig sind (z. B. die bauliche Dichte, die Anordnung und Höhe von baulichen Einrichtungen), können diese erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren aufgezeigt werden. Es werden jedoch qualitative Hinweise für mögliche konkrete Maßnahmen zu

Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen für die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gegeben.

Zu b)

Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.

Nach Grundsatz 7.2-5 LEP sollen auch außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (GSN/BSN) weitere Flächen mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen geschützt werden. Daher ist ein Teil des Änderungsbereichs MS 01 im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland).

Bei erneuter Betrachtung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken verschiedener Beteiligter bezüglich der besonderen ökologischen Strukturen in Teilen von MS 01, schlägt die Regionalplanungsbehörde daher nun vor, den bisher hier festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE) unverändert zu belassen und den geplanten ASB wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren.



Dieser Vorschlag erfolgt gleichwohl der Kenntnis, dass die Untere Naturschutzbehörde für die künftig baulich zu entwickelnden Flächen bereits eine Teilentlassung aus dem Geltungsbereich des LP 3 bzw. eine teilweise Aufhebung des bestehenden LSG in Aussicht gestellt hat.

Aus Sicht der Regionalplanung werden damit die Grundsätze des Freiraumschutzes ausreichend berücksichtigt und die Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes bleibt

zumindest in Teilen erhalten, wodurch Ziel 7.2.1 LEP NRW beachtet wird.

Es ist der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass auch in dem verbleibenden ASB MS-01 erhaltenswerte Freiraumstrukturen vorhanden sind. Hier dennoch künftig ASB festzulegen begründet sich zum einen darauf, dass aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgehens- und Wertungsweise im Rahmen der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das zum anderen der Landschaftsplan 3 für diesen Bereich nur ein temporäres Entwicklungsziel vorsieht (temporäre Erhaltung). Auch das der Flächennutzungsplan der Stadt Münster für den reduzierten ASB MS 01 bereits eine Baufläche darstellt, führt bei der Abwägung der v.g. Punkte zum Flächenbedarf dazu, hier weiterhin – wenn auch reduziert um 7 ha – ASB festzulegen.

Die Stadt Münster beabsichtigt, die künftige Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und natur-räumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschafts-elemente und -strukturen, zu entwickeln. So werden die Auswirkungen auf besonders schützenswerte Bereiche gemindert. Nicht vermeidbare Eingriffe, wie z.B. die Inanspruchnahme von Grünland, sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu kompensieren.

Die Informationen zu den gefährdeten Arten sind bereits im Rahmen des Scoping in die SUP eingeflossen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.

Da es sich auf Ebene der Regionalplanung um eine übergeordnete Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums handelt, stehen Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Da ein verfahrenskritisches Vorkommen planungs-relevanter Arten nicht ersichtlich ist, liegt auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltaus-wirkung vor.

Diese „Abschichtung“ wird gestützt durch die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Daraus ergibt sich eine vorhaben- und standortbezogene Überprüfung des Artenvorkommens im Plangebiet und ggfs. eine entsprechende Auseinandersetzung des vorliegenden Sachstands im Rahmen der Bauleitplanverfahren (ASP).

Ergebnis der Erörterung am 29.10.2020

Zu a)

Die Vertreterinnen der anerkannten Naturschutzverbände führten aus, dass fehlende Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung zur Nichtumsetzbarkeit der Planung führen könne. Daher halten die Naturschutzverbände weiterhin eine Klärung der Frage und Identifikation von geeigneten und umsetzbaren Ausgleichflächen auf Ebene der Regionalplanung für erforderlich. Es sei notwendig, dass die Stadt Münster verbindliche Aussagen zu vorhandenen Ausgleichsflächen treffe. Diese Forderung sei nicht zuletzt ein Ergebnis fehlender Umsetzungen rechtlich vorgegebener Ausgleichsmaßnahmen und fehlender Konzepte in der Vergangenheit, z.B. für die Kiebitze auf dem Gebiet der Stadt Münster. Es werde in diesem Zusammenhang auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass vor allem sog. CEF-Maßnahmen wirksam umgesetzt sein müssen, bevor gebaut werden dürfe. Zudem werde bemängelt, dass für die Ermittlung des Ausgleichsumfangs für einzelne Flächen häufig nur das Artenvorkommen des vorangegangenen Jahres berücksichtigt werde. Dies werde seitens des NABU als nicht ausreichend angesehen. Vor allem im Hinblick darauf, dass Daten mehrjähriger Kartierungen beim NABU vorlägen. Die Vertreterinnen der Naturschutzverbände gaben zudem zu bedenken gegeben, dass nach ihrer Einschätzung die lokale Population des Kiebitzes in Münster bereits akut durch Bauvorhaben bedroht sei. Jede weitere Baufläche, die Kiebitzbrutplätze in Anspruch nehmen würde, ohne dafür einen funktionierenden Ausgleich zu schaffen, führe daher zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population und somit zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Der Kiebitz werde daher angesichts der fehlenden Ausgleichsflächen im Stadtgebiet von Münster von den Naturschutzverbänden als verfahrenskritische Art eingestuft.

Die Vertreter der Stadt Münster erläuterten hierzu, dass die Stadt Münster über einen Flächenpool für Ausgleichsflächen verfüge. Da sich die Flächen jedoch überwiegend nicht im Eigentum der Stadt befänden, seien Maßnahmen nur in Abhängigkeit und im Einvernehmen mit den Eigentümern umsetzbar. Die Stadt vertrete die Auffassung, dass die Bauleitplanung nach wie vor die richtige Ebene sei, um die Frage des konkreten Ausgleichs zu klären, da dort die erforderlichen Artenschutzprüfungen durchgeführt werden müssten und somit erst dann konkret Art und Umfang der Maßnahmen abschließend bestimmt werden könnten.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erklärte, dass der Konflikt bekannt sei, aber die Regionalplanung nicht beurteilen könne, wie seitens der Stadt Münster der Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen Rechnung getragen werde. Die Regionalplanung könne keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Regionalplan sichern, hierfür fehle die Rechtsgrundlage. Eine Aussage der Belegenheitskommune, dass ein Ausgleich möglich sei, reiche der Regionalplanung im Regelfall aus. Die Erforderlichkeit einer darüberhinausgehenden, verbindlicheren Aussage der Stadt werde nicht gesehen. Die Kontrolle der Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen obliege den zuständigen Bauaufsichtsbehörden. Bei Hinweisen, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde dieser Aufgabe nicht nachkomme, könne die jeweils zuständige obere Bauaufsichtsbehörde informiert werden. Die Bauaufsichtsbehörden können zur fachlichen Unterstützung und Beurteilung die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden einbinden.

Die Vertreterinnen der Anerkannten Naturschutzverbände stellten einen Antrag auf Aufnahme eines textlichen Zieles in den Regionalplan, dass die Umsetzung der Siedlungsentwicklung erst möglich sei, wenn die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt worden seien.

Zu b)

Die Vertreter der **Stadt Münster stimmen dem Vorschlag** der Regionalplanungsbehörde, den geplanten ASB MS 01 in Nienberge um die Flächen des Landschaftsschutzgebietes (BSLE) zu reduzieren, **nicht zu**.

Sie erläuterten, dass eine Wohnbauentwicklung für Nienberge aufgrund der bestehenden Altersstrukturen und aufgrund des Wohnraumbedarfs im Stadtteil erforderlich sei und die von der Stadt beantragte Fläche in Gänze das Ergebnis einer Kriterien geleiteten umfangreichen Untersuchung von weiteren Flächen in Nienberge im Rahmen der Planungswerkstatt 2030 sei. Nur gut ein Viertel aller untersuchten Flächen seien nach Anlegung der Kriterien überhaupt für Wohnbauentwicklung geeignet. Dabei seien nur Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Wohnsiedlungsentwicklung betrachtet worden. Nienberge sei durch die B 54, die BAB 1 sowie den Naturraum des „Vorbergshügel“ im Norden in der Wohnbauentwicklungsrichtung erheblich eingeschränkt. Nach Aussagen der Stadt Münster sei die Fläche MS 01 nach Anwendung der o.g. Kriterien, im Vergleich zu weiteren untersuchten Flächen, ein Bereich mit mittlerem Raumwiderstand.

Der südliche ASB, der im Rahmen der 9. Änderung in den Regionalplan aufgenommen wurde, sei aktuell aufgrund der Immissionsproblematik eines in der Nähe befindlichen Ge-

werbebetriebes nicht umsetzbar. Erst nach Verlagerung des Betriebes sei hier Baulandentwicklung möglich. Die noch unbebaute Fläche direkt an der Altenberger Straße eigne sich aufgrund der Lage im Gewerbegebiet nicht für Wohnbauland und sei zudem Erweiterungsfläche für einen angrenzenden Betrieb.

Die Vertreter der Stadt führten weiter aus, dass für den Bereich MS 01 die Absicht bestehe weitestgehend verdichtet und sozialgerecht zu bauen, um möglichst auch für Familien viele bezahlbare Wohneinheiten zu schaffen. Die untere Naturschutzbehörde habe eine Zustimmung unter Voraussetzung der Entlassung des Bereiches aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes 3 und unter Erhaltung und Wahrung der besonderen naturräumlichen Gegebenheiten und einzelner Landschaftselemente im Rahmen der baulichen Entwicklung in Aussicht gestellt.

Als Argumente für eine bauliche Entwicklung der gesamten Fläche MS 01 und der damit verbundenen Änderung des Landschaftsplanes werden seitens der Stadt mangelnde alternative Flächen in Nienberge, die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit der Grünordnung, die Ergebnisse der Ersteinschätzung zum Artenschutz (u.a. sei ein Kammmolchvorkommen nicht bestätigt worden), die Vorprägung des Landschaftsbildes durch die vorhandene Oberlandleitung und nicht zuletzt die Einbeziehung und Berücksichtigung empfindlicher Teilbereiche in die Planung angeführt. Ausgleichsflächen seien zudem bereits auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck gesichert.

Die Vertreterinnen der **Anerkannten Naturschutzverbände** können der ASB-Planung **MS 01 bei Reduzierung des ASB** um rd. 6 ha als **Kompromiss zustimmen** (siehe MAV der Regionalplanungsbehörde). Durch diese Reduzierung würde der vorhandene südöstliche Waldbereich nicht gänzlich isoliert und die wichtige Vernetzungsfunktion des Bereiches im regionalen Biotopverbund bliebe in weiten Teilen erhalten. Die Fläche, die im Regionalplan auch als BSLE festgelegt sei, sei daher besonders schutzwürdig und müsse weiterhin Freiraum bleiben.

Diese Argumentation zum Erhalt des Landschaftsschutzgebietes und der Biotopvernetzungsfunktion der Flächen wird von der Vertreterin der höheren Naturschutzbehörde unterstützt. Sie erläutert, dass der Teilbereich aufgrund seiner besonderen Ausstattung vom LANUV als Fachbehörde für den Naturschutz als schutzwürdiges Biotop mit dem Vorschlag zu einer Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfasst worden sei. Die Umsetzung dieses Ziels über den Landschaftsplan sei somit folgerichtig. Sie weist auch darauf hin, dass für eine bauliche Entwicklung des Bereiches im Rahmen der Bauleitplanung ein erhöhtes Ausgleichserfordernis zu erwarten sei.

Die Vertreterin des NABU Münster führt zudem aus, dass Ergebnisse regelmäßiger Amphibienerfassungen für den Bereich MS 01 vorlägen, bei denen das Plangebiet als Kammmolchlebensraum identifiziert worden sei und der Raum mit großer Wahrscheinlichkeit Fledermauspopulationen beherberge, die auf das Grünland als Nahrungshabitat angewiesen seien.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass die vorgetragenen Argumente der Stadt Münster nicht überzeugen. Die Flächeninanspruchnahme werde überwiegend mit städtebaulichen Argumenten begründet. Die Alternativenprüfung sei zwar umfassend

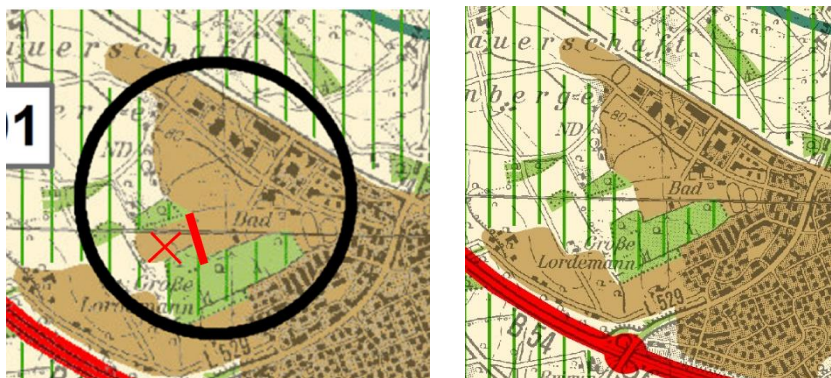
und nachvollziehbar erläutert worden, allerdings seien die naturschutzfachlichen Gründe, die eine Entlassung der fraglichen Fläche aus dem Landschaftsplan durch die untere Naturschutzbehörde rechtfertigen, unklar geblieben.

Vor dem Hintergrund hält die Regionalplanungsbehörde ihren Meinungsausgleichsvorschlag zunächst aufrecht (Reduzierung des ASB).

Sofern die Stadt Münster eine nachvollziehbare Erläuterung der unteren Naturschutzbehörde vorlegt, warum aus naturschutzfachlichen Gründen eine Entlassung des Bereiches aus dem Landschaftsplan 3 und den darin festgelegten Entwicklungszielen gerechtfertigt sei und diese Begründung von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt werden könne, sei eine Festlegung des gesamten beantragten Änderungsbereiches MS 01 als ASB denkbar.

Kompromissvorschlag der Stadt Münster am 10.11.2020

Im Nachgang zur Erörterung hat die Stadt Münster einen weiteren Kompromissvorschlag zum Änderungsbereich MS 01 vorgelegt, der von der unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, gestützt und begründet wird (siehe Anlage 5).



Die höhere Naturschutzbehörde konnte den Vorschlag der Stadt Münster nachvollziehen und hat keine Bedenken geltend gemacht. Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt daher, diesen Planentwurf dem Regionalrat zur Aufstellung vorzulegen.

Ergebnis:

Die Naturschutzverbände haben mit Stellungnahme vom 13.11. erklärt, mit dem vorgeschlagenen Kompromiss der Stadt Münster nicht einverstanden zu sein, da wesentliche Elemente des Biotopverbundes entwertet würden und zudem großflächig Grünland verloren gehe.

Es konnte daher kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Regionalrat wird vorgeschlagen, den Bedenken des **Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände** nicht zu folgen.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter (LWK) (Beteiligter Nr. 108)

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland (Beteiligter Nr. 118)

- Auch nach Reduzierung des Bereiches MS 01 wird nach wie vor einem hohen Kompensationspotential (durch Hecken, Hunnebecke und Biotop an Feldstiege) ausgegangen. Der Vorhabenträger hat geplante notwendige Kompensationen überschlägig verortet mitzuteilen.
- Auch nach Reduzierung der Plangebietsgröße von MS 03 findet an dieser Stelle ein gravierender landwirtschaftlicher Flächenverlust statt. Der Vorhabenträger hat geplante notwendige Kompensationen überschlägig verortet mitzuteilen.

Stellungnahme vom 08.10.2020 (Beteiligung gem. § 9 (2) ROG)

a) „(...) MS 01 – Nienberge (22 ha)

(...) Im aktuellen Umweltbericht wird die Auswirkung der Überplanung MS-01 hinsichtlich der betroffenen schützenswerten Bereiche wie „Landschaftsschutzgebiete“, „geschützte Landschaftsbestandteile“, „schutzwürdige Biotope“ und „planungsrelevante Arten“ textlich dargestellt. Es ist aus agrarstruktureller Sicht erschreckend, wie die Auswirkungen des Planvorhabens in dem Umweltbericht bewertet werden.

Abgesehen von den Folgeauswirkungen für die Landwirtschaft werden die Auswirkungen auf festgesetzte geschützte LB und schutzwürdige Biotope und die Kenntnis von 'Planungsrelevante Arten' mit „keine erhebliche Umweltauswirkung“ eingestuft.

Gleichzeitig wird auch in gleichen Umweltbericht (S. 14) klar und deutlich formuliert: „Aufgrund der absehbaren Erheblichkeit des naturschutzrechtlichen Eingriffs und der artenschutzrechtlichen erforderlichen Maßnahmen wird von der Notwendigkeit umfassender Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen“.

Trotz des Bewusstseins des gravierenden Eingriffs in die regionale ökologische Struktur und in dessen Folge von umfassenden Ausgleichsmaßnahmen werden die „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ überwiegend mit einem klaren „NEIN“ (SUP) eingestuft, mit dem Verweis einer notwendigen Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene.

Aus agrarstruktureller Sicht ist, bis auf den Teilbereich des vorhandenen Sportgeländes, die Planung MS 01 entschieden abzulehnen.“

(...)

b) MS 03 – Hilstrup (33 ha)

„Das Plangebiet MS 03 liegt großräumig innerhalb von städtischen Siedlungsstrukturen. Es nimmt aber mit rd. 37 ha einen wesentlichen Anteil an die in diesem Bereich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ein. Innerhalb des Plangebietes direkt an der Straße 'Osttor' befindet sich ein Waldgebiet, das augenscheinlich intensiv zum Zweck der Erholung genutzt wird und als ASB überplant werden soll. Das Waldgebiet wird laut SUP als schutzwürdiges Biotop

durch Durchfahrtswege und Freizeitaktivitäten mit „Trittschäden an der Vegetation sowie die Entfernung von Gehölzen“ in seiner natürlichen Erscheinung stark beeinträchtigt. Dieser Wald mit seiner „Vorschädigung“ ist daher nicht gleichzusetzen mit einem ungestörten naturbelassenen Waldgebiet, daher ist ein von der Forstbehörde geforderter Standardausgleich von 1:2 fraglich und muss gegenüber herkömmlichen Ersatzaufforstungen differenziert betrachtet werden. Der Verlust des Waldgebietes wird in der Folgeplanung wieder zu erhöhten Kompensationsbedarf führen. Daher ist diese Planung MS 03 in diesem Umfang aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.“

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

zu a):

Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.

Nach Grundsatz 7.2-5 LEP sollen auch außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (GSN/BSN) weitere Flächen mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen geschützt werden. Daher ist ein Teil des Änderungsbereichs MS 01 im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland).

Bei erneuter Betrachtung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken verschiedener Beteiligter bezüglich der besonderen ökologischen Strukturen in Teilen von MS 01, schlägt die Regionalplanungsbehörde daher nun vor, den bisher hier festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE) unverändert zu belassen und den geplanten ASB wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren.



Dieser Vorschlag erfolgt gleichwohl der Kenntnis, dass die Untere Naturschutzbehörde für die künftig baulich zu entwickelnden Flächen bereits eine Teilentlassung aus dem Geltungsbereich des LP 3 bzw. eine teilweise Aufhebung des bestehenden LSG in Aussicht gestellt hat.

Aus Sicht der Regionalplanung werden damit die Grundsätze des Freiraumschutzes ausreichend berücksichtigt und die Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes bleibt zumindest in Teilen erhalten, wodurch Ziel 7.2.1 LEP NRW beachtet wird.

Es ist der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass auch in dem verbleibenden ASB MS-01 erhaltenswerte Freiraumstrukturen vorhanden sind. Hier dennoch künftig ASB festzulegen begründet sich zum einen darauf, dass aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgehens- und Wertungsweise im Rahmen der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das zum anderen der Landschaftsplan 3 für diesen Bereich nur ein temporäres Entwicklungsziel vorsieht (temporäre Erhaltung). Auch das

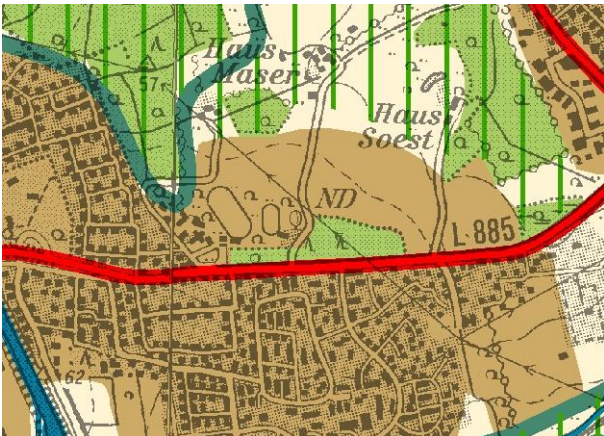
der Flächennutzungsplan der Stadt Münster für den reduzierten ASB MS 01 bereits eine Baufläche darstellt, führt bei der Abwägung der v.g. Punkte zum Flächenbedarf dazu, hier weiterhin – wenn auch reduziert um 7 ha – ASB festzulegen.

Die Stadt Münster beabsichtigt, die künftige Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, zu entwickeln. So werden die Auswirkungen auf besonders schützenswerte Bereiche gemindert. Nicht vermeidbare Eingriffe, wie z.B. die Inanspruchnahme von Grünland, sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu kompensieren.

Zu b)

Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.

Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW kommt der Waldfläche eine besondere Funktion für die Erholung der Bevölkerung und für den Klimaschutz zu. Der im Änderungsbereich MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ soll daher weiterhin als Waldbereich im Regionalplan festgelegt bleiben, um als Erholungswald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.



Ergebnis der Erörterung am 29.10.2020

Zu a)

Die Landwirtschaftskammer hat nicht an der Erörterung teilgenommen, sich jedoch schriftlich wie folgt geäußert:

„Zu dem Einwand, dass die Flächen der 9. Regionalplanänderung im aktuellen Bebauungsplan weder als „rechtskräftig“ noch als „im Verfahren“ in den Unterlagen ausgewiesen sind, fehlen weitergehende Auskünfte der Stadt Münster bzw. der Regionalplanungsbehörde.

Der Umweltbericht spricht von gravierenden Eingriffen in die regionale ökologische Struktur. Der Meinungsabgleich der Regionalplanungsbehörde durch die Verringerung des Plangebietes MS-01 wird positiv zur Kenntnis genommen. Leider wird der Bereich, der überwiegend von Heckenstrukturen durchzogen sind, nicht reduziert, so dass nach wie vor ein hohes Kompensationspotential (durch Hunnebecke und Biotop an Feldstiege) vermutet werden darf. Es wird angeregt, dass der Vorhabenträger geplante notwendige Kompensationen überschlägig verortet

mitteilt, um dann aus agrarstruktureller Sicht im Abwägungsprozess einen Meinungsausgleich auf dieser Planungsebene erteilen zu können.“

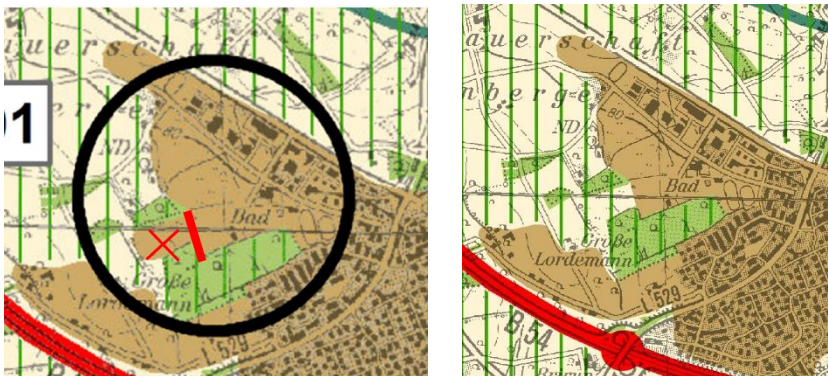
Zu b)

Die Landwirtschaftskammer hat nicht an der Erörterung teilgenommen, jedoch schriftlich sich wie folgt geäußert:

„Durch den Erhalt der Waldfläche „Vinnenbüschen“ reduziert sich die Plangebietsgröße um rd. 5 ha. Aus agrarstruktureller Sicht wird das positiv zur Kenntnis genommen. Dennoch findet an dieser Stelle ein gravierender landwirtschaftlicher Flächenverlust statt. Es wird angeregt, dass der Vorhabenträger geplante notwendige Kompensationen überschlägig verortet mitteilt, um dann aus agrarstruktureller Sicht im Abwägungsprozess einen Meinungsausgleich auf dieser Planungsebene erteilen zu können.“

Kompromissvorschlag der Stadt Münster am 10.11.2020

Im Nachgang zur Erörterung hat die Stadt Münster einen weiteren Kompromissvorschlag zum Änderungsbereich MS 01 vorgelegt, der von der unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, gestützt und begründet wird (siehe Anlage 5).



Die höhere Naturschutzbehörde konnte den Vorschlag der Stadt Münster nachvollziehen und hat keine Bedenken geltend gemacht. Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt daher, diesen Planentwurf im Dezember dem Regionalrat zur Aufstellung vorzulegen.

Ergebnis:

Die Landwirtschaftskammer hat sich zum vorgeschlagenen Kompromiss MS 01 der Stadt Münster nicht schriftlich geäußert. Damit kann angenommen werden, dass dieser so bestätigt wird.

In den weiteren Punkten kann kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer NRW erzielt werden,

Beschlussvorschlag:

Dem Regionalrat wird vorgeschlagen, den Bedenken der Landwirtschaftskammer nicht zu folgen.

Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (Beteiligter Nr. 119)

- Die Bedarfsbetrachtung für den 6 Jahre geltenden Regionalplan kann nicht nachvollzogen werden. Daher bestehen gegen die Ausweisung von neuen zusätzlichen Flächen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken.
- Grundsätzlich ist es sinnvoll Sportanlagen als ASB darzustellen. Eine ungeprüfte Ausweitung in einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung um 6 ha wird abgelehnt.
- Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird nicht entsprochen.
- Gegen diese Überplanung bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken.
- Gegen die ASB-Festlegung MS 01 in Nienberge bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken.

Stellungnahme vom 06.10. 2020 (Beteiligung gem.§ 9 (2) ROG)

(...)

a) „Begründung zur Regionalplanänderung

Bedarfsbetrachtungen:

Hier wurde für den seit 6 Jahren geltenden Regionalplan eine erneute Bedarfsberechnung vorgelegt, die zusätzliche neue Flächen in Höhe von 23,5 ha umfasst. Dies kann seitens des LANUV nicht nachvollzogen werden, zumal die hier zugrunde gelegte neue Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040/2060 erfolgt, also eine Berechnung, die die zweifache Gültigkeitsdauer (ca. 20 Jahre) eines Regionalplans übersteigt. Daher bestehen gegen die Ausweisung von neuen zusätzlichen Flächen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken.“

b) „Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

LEP 2 — Räumliche Struktur des Landes

Hier heißt es, dass die vorhandenen Sportanlagen von Nienberge (MS 01) und Handorf — gemeint ist hier wohl Hiltrup (MS 03) als ASB festgelegt werden, wobei diese um 1 ha (MS 01) und nicht unerhebliche 6 ha (MS 03) erweitert werden sollen. Hier wird auch nicht deutlich, ob es sich um offene oder überdachte, also bebaute Flächen, handelt.

Grundsätzlich ist es sinnvoll Sportanlagen als ASB darzustellen, sie aber auf diesen Weg ungeprüft in einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung um 6 ha auszuweiten kann seitens des LANUV nicht mitgetragen werden.“

c) „LEP 6. Siedlungsraum

Die Auffassung, dass hier dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung entsprochen wird, kann seitens des LANUV nicht gefolgt werden. Der Verweis auf das Kapitel 3 ist hier auch nicht zielführend, da hier nur der Bedarf (2040/2060, s. o.) dargelegt wird, nicht aber die Ausführung des Ziels auf der untergeordneten Ebene. Hier wird lediglich eine

Vermutung bezüglich der Ausgestaltung im Bebauungsplan angestellt, die keine Rechtsverbindlichkeit besitzt. Auch wird nicht dem LEP-Ziel gefolgt, dass „zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum (zumindest für den Mehrbedarf) festgelegt“ wird. Gegen dieses Vorgehen hat das LANUV erhebliche Bedenken.“

d) MS 01 - Nienberge

„Die im LP „Roxeler Riedel zur Erhaltung festgesetzten Räume mit ihren gliedernden Elementen gehen durch die Siedlungsentwicklung für immer verloren, die im LP festgesetzten Strukturen LB 3-2,4.2 (Tümpel und Ufergehölz) und insbesondere der genannte geschützte Landschaftsbestandteil 3-2.42 sowie Feldgehölze, Wälder, Fließ- und Stillgewässer sollen erhalten bleiben. Das sich im Biotopverbund (VS.-MS-3911-001) schutzwürdige Biotop (BK-3911-016: Gehölz-Grünlandkomplex aus Weidelgras-Weisskleeweiden, Hecken und Wallhecken) wird überplant und somit in seiner Funktion als Vernetzungsbiotop beeinträchtigt. Es ist Teil der kulturhistorisch wertvollen und landschaftsraumtypischen Heckenlandschaft des Kernmünsterlandes.

Gegen diese Überplanung bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken.

Eine funktionelle Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Strukturen kann durch die Wohnbebauung nicht sichergestellt werden.

Die Sicherung der schutzwürdigen Bereiche als Bedingung zur Regionalplanänderung an die Stadt Münster weiter geben zu wollen, um damit erhebliche Umweltauswirkungen vermeiden zu wollen, kann vom LANUV ohne verbindliche Zielformulierung nicht nachvollzogen werden. Somit auch nicht das Fazit, dass unter diesen Voraussetzungen auf der 'Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen' sind.“

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Zu a):

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Bedarfsberechnung, die dem aktuellen Regionalplan zugrunde liegt, entspricht nicht mehr den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Daher ist mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt, dass die Regionalplanungsbehörde bei der Umsetzung des Regionalplans Münsterland die aktuellen Vorgaben zur Bedarfsberechnung beachtet und anwendet. Dies bedeutet u.a., dass bei Regionalplanänderungsverfahren die aktuelle Berechnungsmethodik des LEP NRW auf Grundlage aktuell verfügbarer Daten angelegt wird. Auf Grundlage dieser Berechnungen hat die Stadt Münster einen weit höheren Bedarf an Siedlungsbereichen als im Regionalplan Münsterland 2014 verortet worden sind, sodass in diesem Fall kein Flächentausch erforderlich ist.

Zu b):

Die Ausführungen können nicht nachvollzogen werden. In MS 01 (Nienberge) ist keine Erweiterung der vorhandenen Sportflächen geplant. In MS 03 (Hiltrup) ist eine Erweiterung der Sportanlage um ca. 7 ha geplant. Die Art der Erweiterung ist nicht bekannt.

Zu c):

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Festlegungen des Regionalplans werden auf nachgeordneten Planungsebenen (insbesondere Flächennutzungs- und Bebauungspläne bzw. Fachpläne) weiter konkretisiert. Die Planungshoheit (u.a. bzgl. bauliche Dichte und Anordnung von baulichen Einrichtungen) obliegt auf dieser Ebene den Kommunen. Es ist wahrscheinlich, dass hier Bebauungsmischungen von Geschossbau, Mehrfamilienhäusern, Doppel- und Einzelhäuser entstehen sollen und so von einer möglichst flächensparenden Siedlungsentwicklung ausgegangen werden kann.

Ein Flächentausch in diesem Fall nicht erforderlich (s.o.). Nach Überprüfung der ASB-Bedarfe entsprechend der neuen Berechnungsmethode gem. Ziel 6.1-1 LEP, unter Berücksichtigung der aktuellen Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaushalte in NRW und der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW, übersteigen die aktualisierten Bedarfe die seinerzeit im Regionalplan Münsterland festgelegten ASB wesentlich

Zu d):

Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.

Nach dem Grundsatz 7.2-5 LEP sollen auch außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (GSN/BSN) weitere Flächen mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen geschützt werden. Daher ist ein Teil des Änderungsbereichs MS 01 im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland).

Bei erneuter Betrachtung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken verschiedener Beteiligter bezüglich der besonderen ökologischen Strukturen in Teilen von MS 01, schlägt die Regionalplanungsbehörde daher nun vor, den bisher hier festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE) unverändert zu belassen und den geplanten ASB wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren.



Dieser Vorschlag erfolgt gleichwohl der Kenntnis, dass die Untere Naturschutzbehörde für die künftig baulich zu entwickelnden Flächen bereits eine Teilentlassung aus dem Geltungsbereich des LP 3 bzw. eine teilweise Aufhebung des bestehenden LSG in Aussicht gestellt hat.

Aus Sicht der Regionalplanung werden damit die Grundsätze des Freiraumschutzes ausreichend berücksichtigt und die Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes bleibt zumindest in Teilen erhalten, wodurch Ziel 7.2.1 LEP NRW beachtet wird.

Es ist der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass auch in dem verbleibenden ASB MS-01 erhaltenswerte Freiraumstrukturen vorhanden sind. Hier dennoch künftig ASB festzulegen begründet sich zum einen darauf, dass aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgehens- und Wertungsweise im Rahmen der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das zum anderen der Landschaftsplan 3 für diesen Bereich nur ein temporäres Entwicklungsziel vorsieht (temporäre Erhaltung). Auch das

der Flächennutzungsplan der Stadt Münster für den reduzierten ASB MS 01 bereits eine Baufläche darstellt, führt bei der Abwägung der v.g. Punkte zum Flächenbedarf dazu, hier weiterhin – wenn auch reduziert um 7 ha – ASB festzulegen.

Die Stadt Münster beabsichtigt, die künftige Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, zu entwickeln. So werden die Auswirkungen auf besonders schützenswerte Bereiche gemindert. Nicht vermeidbare Eingriffe, wie z.B. die Inanspruchnahme von Grünland, sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu kompensieren.

Ergebnis der Erörterung am 29.10.2020

Das LANUV NRW hat nicht an der Erörterung teilgenommen, jedoch schriftlich auf die einzelnen Meinungsausgleichsvorschläge mit Nachricht vom 29.10.2020 wie folgt geäußert:

Zu a):

Die Aussage ist hier nicht deutlich nachvollziehbar dargelegt worden, da im Regionalplan im Ziel 3 formuliert wurde, dass „Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch [zu] nehmen sind.“

„Eine Inanspruchnahme, die über den dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im FNP mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt.“ Die hierfür verwendete Berechnungsgrundlage hat den Bedarf bis 2025 ermittelt. Daher ist die Neuberechnung mit einer Bedarfsermittlung, die weit über den gültigen Regionalplan hinausgeht, nicht nachvollziehbar.

Es widerspricht auch dem im aktuell, seit 2013 gültigen LEP, formulierten Ziel 6.1-1 zur flächensparenden Siedlungsentwicklung: „Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn ein Flächentausch nicht möglich ist.“ Weiter heißt es hierzu in den Erläuterungen: „Der generell erwartete Rückgang der Bevölkerung kann Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern.“

Zu b):

MS 03: „Da seitens der Regionalplanbehörde zu der Erweiterung der Sportanlagen in MS 03 kein Grundsatz zur Freizeitnutzung formuliert wurde, sodass die sich hier befindliche LBE sowie der verbleibende Freiraum durch die nachgeordnete Planung weiterhin nicht unerheblich beeinträchtigt werden kann, kann hier seitens des LANUV kein Meinungsausgleich erklärt werden.“

Zu c):

„Hierbei handelt es sich nicht wie in der Synopse dargestellt lediglich um einen Hinweis, sondern um Bedenken, die nicht ausgeräumt werden können (s. auch oben zu Pkt. S. 29). Die hier vorgenommene Neuausweisung widerspricht auch dem im Regionalplan festgesetztem Ziel 6.1-10 zum Flächentausch: „Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat

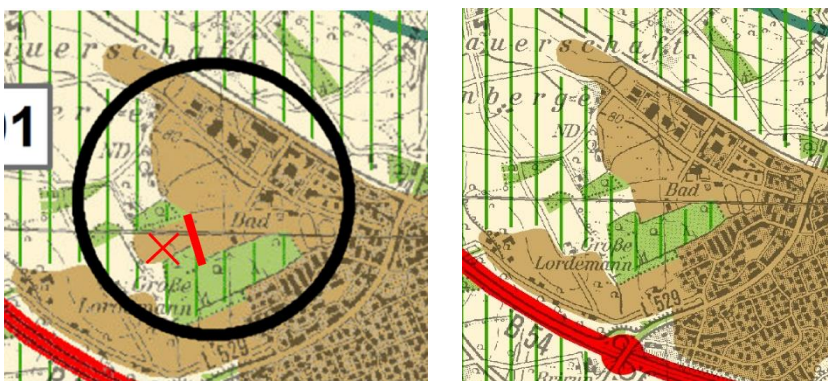
quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.“

Zu d):

Das LANUV hat mit Schreiben vom 03.11.2020 zu MS 01 erklärt, dass kein Meinungsabgleich erklärt werden könne, sollte der Stadt Münster im Nachgang doch gefolgt und die ursprünglich beantragte Fläche als ASB festgelegt werden.

Kompromissvorschlag der Stadt Münster am 10.11.2020

Im Nachgang zur Erörterung hat die Stadt Münster einen weiteren Kompromissvorschlag zum Änderungsbereich MS 01 vorgelegt, der von der unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, gestützt und begründet wird (siehe Anlage 5)



Die höhere Naturschutzbehörde konnte den Vorschlag der Stadt Münster nachvollziehen und hat keine Bedenken geltend gemacht. Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt daher, diesen Planentwurf dem Regionalrat zur Aufstellung vorzulegen.

Ergebnis:

Das LANUV NRW erklärt mit Schreiben vom 13.11.2020 keinen Meinungsabgleich zum Kompromissvorschlag MS 01.

Kein Meinungsabgleich mit dem LANUV NRW.

Beschlussvorschlag:

Dem Regionalrat wird vorgeschlagen, den Bedenken des LANUV NRW nicht zu folgen.

Zu allen weiteren Anregungen und Bedenken der öffentlichen Stellen gingen keine schriftlichen Anmerkungen ein bzw. konnten im Erörterungstermin Meinungsabgleich erzielt werden.

3.4. Alternativenbetrachtung

Grund für die vorliegende Regionalplanänderung ist der weiterhin große Bedarf nach Wohnbauflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster. Um diesem entsprechend begegnen zu können sind neben dem Ziel der weiteren Innenentwicklung und Nachverdichtung auch neue Wohnbaugebiete im Außenbereich zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund dient das Baulandprogramm der Stadt Münster dazu, die Flächen zu identifizieren, die in den nächsten Jahren (bis 2025) zur Baureife entwickelt werden können. Um darüber hinaus die langfristige Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen zu erarbeiten, wurden im Rahmen einer Planungswerkstatt unter Mitwirkung von Fachleuten und interessierten Bürgern grundlegende Empfehlungen sowie ein Kriterienkatalog zur Prüfung von Flächeneignungen erarbeitet. Das Ergebnis war ein Entwicklungsszenario für das gesamte Stadtgebiet, das die für eine großflächige Siedlungs- und Stadtteilerweiterung am geeignetsten Bereiche in den verschiedenen Stadtteilen darstellt. Dabei wurden siedlungsstrukturelle und umweltrelevante Kriterien zur Bewertung der Flächeneignung in einem Katalog festgehalten, sodass eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der Potenzialflächen auf dem gesamten Stadtgebiet möglich wird. Insgesamt wurden Potentialflächen in einer Größenordnung von über 160 ha, verteilt über das gesamte Stadtgebiet, identifiziert. Zusammen mit weiteren Reserveflächen bilden diese das Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030 (WSFK 2030), das am 16. Mai 2018 vom Rat der Stadt Münster beschlossen wurde.

Durch die Kriterien gestützte Flächenauswahl im Rahmen der Planungswerkstatt fand eine hinreichende Alternativenbetrachtung statt. Die geplanten ASB MS 01, MS 02 und MS 03 der 33. Regionalplanänderung sind in der Gesamtbetrachtung als geeignete Flächen für eine Wohnbauentwicklung bewertet worden. Alle drei Bereiche sind als Flächen der Stufe 1 (Baulandaktivierung) im Baulandprogramm enthalten, d.h. eine Baureife bis 2024 bzw. 2025 wird angestrebt.

3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 (4) ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung („Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung“) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPlG NRW gewährleistet.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Für die Festlegung des ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet bzw. berücksichtigt.

Im Wesentlichen sind das Ziele und Grundsätze des geltenden Landesentwicklungsplans NRW (LEP).

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Votum zur Betroffenheit / Bewertung der Vereinbarkeit
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
<p>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Aufgrund der in der Stadt Münster besonders großen Nachfrage nach Wohnungen mit der Folge einer konstant hohen Flächen- nachfrage, muss die Stadt Münster kontinuierlich ein ausreichendes Angebot an baureifem Bauland für den Wohnungsbau sicherstellen. Diese Sicherstellung ist für die kommenden Jahre nicht nur in den bereits festgelegten Siedlungsbereichen des Regionalplans möglich.</p> <p>Die 33. Änderung des Regionalplans soll die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für Bauleitplanung vor allem für weiteres Wohnbauland schaffen.</p> <p>Die in den geplanten ASB in Nienberge (MS 01) und in Handorf (MS 03) vorhandenen Sportanlagen, inkl. Erweiterungsoptionen sollen durch die Festlegung der ASB raumplanerisch gesichert werden.</p>
LEP 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
<p>Grundsatz 3-2</p> <p><i>"Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.</i></p> <p><i>Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen</i></p>	<p>Die Plangebiete befinden sich innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ (KLB 5.03). Wertgebende Merkmale nach dem Anhang 2 des LEP sind in Münster der Dom, mittelalterliche Kirchen, das mittelalterliche Rathaus, die Wohnbebauung des 16. bis 20. Jahrhunderts, das gesamte Spektrum städtischer Bebauung sowie das umfangreiche archäologische Archiv zur Entstehung mittelalterlicher Zentralorte. In der Umgebung von Münster sind als wertgebende Merkmale die</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Votum zur Betroffenheit / Bewertung der Vereinbarkeit
<p><i>Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.</i></p>	<p>bischöfliche Grundherrschaft, die kirchlichen Einrichtungen sowie die Erbmänner- und Adelssitze aufgeführt. Für Wolbeck sind die Landesburg (Bodendenkmal), der Grundriss des Ortskerns, die Kirche, der Drostenhof, zahlreiche Gebäude am Steintor, an der Herren-, Hof-, und Münster-, Neustraße, das Gut Fronhof sowie der historische Tiergarten aus dem 18. Jahrhundert wertgebend.</p> <p>Mit der 33. Regionalplanänderung wird zwar die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für die Flächeninanspruchnahme innerhalb dieses landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich geschaffen, es wird jedoch keines der genannten wertgebenden Merkmale direkt berührt. Da durch die geplanten Festlegung von ASB auf Regionalplanebene noch keine Aussagen zu künftigen Bauweisen, Hochbauplanungen und deren Wirkungen auf die wertgebenden Merkmale getroffen werden können, hat eine Prüfung der Wirkung und Berücksichtigung dieser Merkmale im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen zu erfolgen.</p>
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</i></p> <p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen (vgl. Kap. 3).</p> <p>Die ASB grenzen an vorhandene Siedlungsräume an.</p> <p>Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe, jedoch ist aufgrund der Lage der Flächen im Oberzentrum davon auszugehen, dass hier Bebauungsmischungen von Geschossbau, Mehrfamilienhäusern, Doppel- und Einzelhäuser entstehen sollen und so von einer möglichst flächensparenden Siedlungsentwicklung ausgegangen werden kann.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Votum zur Betroffenheit / Bewertung der Vereinbarkeit
<p><i>Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>(...)"</i></p>	
<p>LEP Grundsatz 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“</p> <p><i>"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."</i></p>	<p>Münster ist ein Oberzentrum mit dezentralen Stadtteilen, für die der Regionalplan bereits ASB festlegt. Überregionale Dienstleistungseinrichtungen sollten regelmäßig in Oberzentren verortet werden. Die geplante Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können und entspricht damit dem Grundsatz.</p> <p>Die geplanten neuen ASB schließen unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung, Dienstleistungen und Arbeiten wird durch den Anschluss an bestehende Siedlung erzielt.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Votum zur Betroffenheit / Bewertung der Vereinbarkeit
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die Stadt Münster wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlIG nachzuweisen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen."</i></p> <p><i>Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern</i></p> <p>Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen."</i></p>	<p>Die Stadt Münster hat in einem Masterplan „Münster Klimaschutz 2050“ die grundsätzlichen Leitlinien für den Weg bis 2050 erarbeitet und die Vision für ein klimaneutrales Münster skizziert. Dieser Masterplan mit strategischen Handlungsfeldern und Projekten wurde am 13.12.2017 als Grundlage der zukünftigen Klimaschutzpolitik beschlossen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Siedlungsflächen (ASB) sind dabei besondere folgende Bereiche hervorzuheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Klimafreundliche Gebäude und Quartiere</u>, u.a. Zukunftsfähige, nutzungsflexible Stadtquartiere fördern – Klimaschutz, Wohnangebote, Energieversorgung, Mobilität und Nahversorgung integriert betrachten; hohe energetische Gebäudestandards im Neubau umsetzen; flächenschonende Wohnmodelle im Neubau entwickeln und umsetzen. • <u>Energieversorgung und erneuerbare Energien</u>, u.a. Sektor übergreifende Konzepte zur Substitution fossiler Brenn- und Kraftstoffe fördern; effiziente und klimaschonende Wärmeversorgung im räumlichen Kontext entwickeln; energetische Flächennutzungsstrategie erarbeiten. • <u>Klimafreundliche Mobilität</u>, u.a. Fahrradinfrastruktur ausbauen; bestehendes SPNV- und ÖPNV-Angebot ausbauen und verbessern.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Votum zur Betroffenheit / Bewertung der Vereinbarkeit
<p>LEP Ziel 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p>"(...)</p> <p><i>Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."</i></p>	<p>Der Bedarf zur Festlegung dieser ASB, die an vorhandenen Siedlungsraum angrenzen, wird im Kapitel 3 erläutert.</p> <p>Der Regionalplan Münsterland legt derzeit keine "zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB)" fest. Dennoch kann vorliegend schon jetzt festgestellt werden, dass die geplanten ASB-Festlegungen Ergänzungen zu Siedlungsbereichen bzw. Stadtteilen darstellen, die über ein gutes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen und damit den Voraussetzungen des Grundsatzes 6.2-1 aller Voraussicht nach genügen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</p> <p><i>"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."</i></p>	<p>Die Stadt Münster verfügt nicht über ein schienengebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen. Die Haltepunkte der vorhandenen und zu reaktivierenden Bahntrassen (wie die WLE) werden jedoch in ein gut ausgestattetes Schnell- und Stadtbusnetz integriert und werden bei der Siedlungsflächenentwicklung entsprechend berücksichtigt. Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung allein auf Standorte mit Schienenhaltepunkten würde daher den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 widersprechen. Mittelfristig soll die schienengebundene Infrastruktur ausgebaut werden (insbesondere durch die Reaktivierung stillgelegter Trassen / „S-Bahn Münsterland“).</p>
<p>LEP 7. Freiraum</p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Die Berücksichtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums erfolgte u.a. in der Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (SUP) und dem Umweltbericht. Es wurden erhebliche Umweltauswirkungen durch die geplanten zeichnerischen Festlegungen der ASB ermittelt. Wirkungsumfang und -intensität der Planfestlegungen lassen sich jedoch auf der Ebene des Regionalplans in der Regel nicht</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Votum zur Betroffenheit / Bewertung der Vereinbarkeit
<p><i>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,</i> - <i>klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</i> - <i>Raum mit Bodenschutzfunktionen,</i> - <i>Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</i> - <i>Raum für Land- und Forstwirtschaft,</i> - <i>Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,</i> - <i>Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</i> - <i>Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und</i> - <i>als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."</i> 	<p>abschließend einschätzen. Konkrete Maßnahmen sind von der tatsächlichen Inanspruchnahme und der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen abhängig. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen die Belange des Umweltschutzes konkret ermittelt und bewertet werden und Konflikte und negative Auswirkungen ggfs. durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen sachgerecht gelöst werden. Damit wird auf der nachfolgenden Bauleitplanung der Grundsatz des Freiraumschutzes berücksichtigt und die Eingriffe in den Freiraum auf ein Minimum beschränkt, indem entsprechende Darstellungen bzw. Festsetzungen erfolgen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung werden gem. Grundsatz 7.1-1 LEP NRW jedoch bereits bekannte Maßnahmenplanungen aufgegriffen und qualitative Hinweise für die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gegeben werden. So soll hier den nachfolgende Bauleitplanverfahren z.T. städtebauliche Wettbewerbe vorgeschaltet werden. Dabei sollen empfindliche Teilbereiche in die Planung integriert bzw. erhalten werden. Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</i></p>	<p>Durch die 33. Änderung des Regionalplans Münsterland wird lediglich ein verhältnismäßig kleiner Teil der festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) des gesamten Plangebietes überplant.</p> <p>Nach Berücksichtigung und Erörterung der eingegangenen Bedenken und Hinweise bzgl. Wald und die vorkommenden besonderen naturräumlichen und ökologische Gegebenheiten, schlägt die Regionalplanungsbehörde vor, die Festlegungen der Änderungsbereiche MS 01 und MS 03 anzupassen Weiterhin wird berücksichtigt, dass in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Votum zur Betroffenheit / Bewertung der Vereinbarkeit
	<p>Biotopstrukturen und wertvolle Strukturen, wie z.B. der geschützte Landschaftsbestandteil, Feldgehölze erhalten bleiben z. B. durch Integration und Bebauungsabstände.</p> <p>Die Zielvorgabe, den Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, steht demnach nicht im Widerspruch zur 33. Regionalplanänderung.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>Durch die Regionalplanänderung findet keine Überplanung von schutzwürdigen Böden statt.</p> <p>Mögliche Bodenschutzmaßnahmen, ggfs. zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbare erforderliche bodenfunktionsbezogene Kompensationen sowie erforderliche Sanierungen sind auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und festzusetzen.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege</p> <p><i>„Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.“</i></p>	<p>Der südwestliche Teil des Änderungsbereiches MS 01 befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide“ (LSG-4010-0005), das über den Landschaftsplan Roxeler Riedel (LP 3) festgelegt wird. Damit wird mit der 33. Regionalplanänderung die Voraussetzung für eine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes geschaffen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde (hier: Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster) stellt in Aussicht, den Landschaftsplan zu ändern, die baulich zu entwickelnden Flächen aus dem Geltungsbereich zu entlassen sowie das bestehende Landschaftsschutzgebiet entsprechend teilweise aufzuheben (gem. § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG NRW).</p> <p>Des Weiteren soll nach Aussagen der Stadt Münster die Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Votum zur Betroffenheit / Bewertung der Vereinbarkeit
	<p>Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, entwickelt werden.</p> <p>Dazu soll der Bauleitplanung ein städtebaulicher Wettbewerb vorgeschaltet werden, in dessen Rahmen ökologisch empfindliche Teilbereiche aufgezeigt werden, die in die Planung integriert werden sollen. Dieses kann u.a. über die Integration der Hecken und des Teiches in öffentliche Grünflächen oder eine ökologische Verbesserung der Hunnebecke mit Gewässerrandstreifen erfolgen. So werden besonders schützenswerte Bereiche erhalten bzw. die Auswirkungen gemindert. Nicht vermeidbare Eingriffe, wie z.B. die Inanspruchnahme von Grünland, sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu kompensieren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund steht die 33. Regionalplanänderung nicht im Widerspruch zum Erhalt und zur Entwicklung der historischen Kulturlandschaft, so dass der der Forderung des Grundsatzes 7.2-5 Rechnung getragen werden kann.</p>
<p>LEP Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p><i>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.</i></p> <p><i>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das</i></p>	<p>Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme einer Teilfläche eines Waldbereiches (1,5 ha) geschaffen. Diese Inanspruchnahme des Waldes ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich um die Option des Ausbaus der vorhandenen zentralen Funktionen wie u.a. durch Nahversorgungseinrichtungen für Hilstrup – Ost, aber auch eine verkehrliche Erschließung des künftigen Wohngebietes und der Sportanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Dieser Verlust wird durch eine Neufestlegung eines Waldbereiches östlich des Plangebietes auf Ebene der Regionalplanung ausgeglichen: Mit der 33. Änderung erfolgt eine Neufestlegung eines Waldbereichs (ca. 3 ha) im Osten des geplanten ASB. Diese Fläche ist von der Stadt Münster bereits für Ausgleichsmaßnahmen bzw. für Waldentwicklung vorgesehen und soll den naturräumlichen Verbindungskorridor zwischen den Waldbereichen „Großer Lodden“ und</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Votum zur Betroffenheit / Bewertung der Vereinbarkeit
<p><i>unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</i></p>	<p>dem Waldbereich „Davert“ unterstützen soll, als Waldbereich stärken.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p>LEP Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen</p> <p><i>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern</i></p>	<p>Mit der 33. Änderung des Regionalplans findet die Überplanung eines Oberflächengewässers (Hunnebecke) statt. Auf nachgeordneter Ebene ist zu gewährleisten, dass die Ziele der WRRL eingehalten werden und eine Verschlechterung ausgeschlossen wird. Die Stadt Münster gibt zum jetzigen Stand der Planungen bereits an, dass der Bauleitplanung ein städtebaulicher Wettbewerb vorgeschaltet sein wird, in dessen Rahmen ökologisch empfindliche Teilbereiche aufgezeigt und in die Planung integriert werden. Es ist geplant durch Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebene die Hunnebecke innerhalb des Plangebietes ökologisch zu verbessern. Hierzu soll beidseits ein Randstreifen von 15 m zur Verfügung gestellt werden. In der damit verfügbaren Fläche kann das aktuell begradigte Gewässer durch naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen optimiert werden. Gleichzeitig ist eine ökologische Abführung des Niederschlagswassers vorgesehen. Der sorgsame Umgang mit der Hunnebecke als Vorfluter spielt dabei für die Stadt Münster aufgrund Erfahrungen mit Starkregenereignissen eine besondere Rolle.</p> <p>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden, sind im Geltungsbereich der 33. Änderung des Regionalplans nicht vorhanden. Durch die spätere Umsetzung des ASB-Festlegungen und die Nutzung als Siedlungsflächen kann es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung kommen. Auswirkungen sind durch vorhaben- und standortbezogene Untersuchungen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen, ggfs. sind geeignete Maßnahmen zur Versickerung der Niederschläge festzusetzen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Votum zur Betroffenheit / Bewertung der Vereinbarkeit
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	<p>Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Für die Änderungsbereiche MS 01, MS 02 und MS 03 der 33. Regionalplanänderung werden keine Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential überplant. Innerhalb der Änderungsbereiche liegen zudem keine landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>Die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen betrifft ca. 40 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Dies stellt ca. 0,4 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) im Stadtgebiet von Münster dar (bezogen auf die LF der Agrarstrukturhebung 2016, Landesdatenbank NRW). Die liegenschaftliche Sicherung der Flächen ist bereits abgeschlossen. Sie werden im Bauleitprogramm 2019 - 2015, Stufe 1 (Bauleitaktivierung) als „prioritäre Projekte“ geführt.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch die ASB-Festlegungen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Das Verfahren führt nicht zu erheblichen agrarstrukturellen Folgewirkungen.</p> <p>Dennoch möglicherweise auftretende Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Münster zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. §1a BauGB).</p> <p>Zudem sollte die Betrachtung von alternativen Ausgleichs- und Kompensationsszenarien dahingehend erweitert werden, dass weitergehende Verluste landwirtschaftlich genutzter Flächen vermieden werden (z.B.: Zusammenarbeit mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft).</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Votum zur Betroffenheit / Bewertung der Vereinbarkeit
LEP 8 Verkehr und technische Infrastruktur	
<p>LEP Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung <i>„Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.“</i></p> <p>LEP Ziel 8.1-12 Erreichbarkeit <i>„In allen Teilräumen des Landes ist von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten.“</i></p>	<p>Alle Änderungsbereiche liegen in integrierter Lage und sind verkehrsgünstig angebunden</p> <p>Das Ziel 8.12-1 ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die Kommunen und Aufgabenträger des ÖPNV. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass alle drei Änderungsbereiche in angemessener Entfernung zu ÖPNV-Haltepunkten liegen.</p> <p>Von den Flächen im Änderungsbereich MS 01 ist der zentrale Versorgungsbereich von Nienberge in unter 10 min mit dem Fahrrad erreichbar. Auf der angrenzenden Straße „Feldstiege“ befinden sich Bushaltestellen, die in weniger als 5 Min mit dem Fahrrad erreichbar sind und von denen der Hauptbahnhof in Münster mit einer Fahrtzeit von ca. 30 min angefahren wird. Auch zum ZVB in Handorf gelangt man von den Flächen im Änderungsbereich MS 02 in 10 min mit dem Fahrrad.</p> <p>Die Fläche MS 03 in Hiltrup befindet ist direkt an der Straße Osttor, an den Bushaltestellen des Stadtbusnetzes gelegen sind.</p>
<p>LEP Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen <i>"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 (6) BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."</i></p>	<p>Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen.</p> <p>Dennoch lässt sich festhalten, dass der geplante Abstand des ASB zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV weit mehr als 400 m beträgt.</p>

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 33. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG vorgelegt.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung (SUP) für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

33. Änderung des Regionalplans Münsterland

Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) zum Teil mit der Überlagerung von Bereichen für den Schutz der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und im Waldbereich auf dem Gebiet der Stadt Münster

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	3
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	4
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	6
2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	10
2.1	Beschreibung des Änderungsbereiches	10
2.2	Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	10
3	Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	11
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich	11
3.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
3.1.2	Landschaft	17
3.1.3	Kulturelles Erbe	18
3.1.4	Wasser	19
3.1.5	Fläche.....	19
3.1.6	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	19
3.1.7	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen... ..	19
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	20
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	21
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	23
8	Gesamtbetrachtung und Ergebnis	23
8.1	Vorgehensweise	23
8.2	Ergebnis	24
8.3	Fazit auf Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und des Erörterungstermins	25
9	Quellenangaben	30

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen, wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 33. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen drei Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in den Stadtteilen Nienberge, Handorf und Hilstrup erweitert werden. Dafür werden Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), sowie ein Waldbereich überplant.

Eine Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, vorzunehmen. Nach § 48 UVPG wird die Strategische Umweltprüfung (SUP) für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen, wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.), zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster. Die o.g. Änderung der bisherigen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 33. Änderung des Regionalplans und wird daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer Umweltprüfung unterzogen. Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüffintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht

zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind.

Den Zielen des Umweltschutzes, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind, werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung vom 16.01.2020 bis zum 17.02.2020 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben 12 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Artenschutz, Wald, Landwirtschaft, Grundwasserschutz und sonstige Sachgüter.

Der Untersuchungsraum umfasst die zu ändernden Bereiche und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den jeweiligen Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Mit der im Jahr 2018 durchgeführten 9. Änderung des Regionalplans fand bereits eine Erweiterung von ASB im Stadtgebiet von Münster statt. Jedoch herrscht in der Stadt Münster weiterhin ein dynamischer Wohnungsmarkt mit großem Nachfragedruck. Vorhandene und geeignete Reserveflächen zur Deckung dieses Wohnbedarfs stehen aus unterschiedlichen Gründen, u.a. mangelnde Verkaufsbereitschaft, nicht hinreichend zur Verfügung oder sind aus liegenschaftlichen Gründen nur mittel- bis langfristig entwickelbar. Hinzu kommen in einigen Bereichen des Stadtgebietes Hemmnisse für die Siedlungsentwicklung durch Geruchsemissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben. Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an baureifem Bauland für den Wohnungsbau ist eine zentrale Aufgabe der Stadt Münster im Rahmen ihrer kommunalen Wohnungspolitik. Ein wesentlicher Baustein der Baulandentwicklung ist das städtische „Baulandprogramm 2025/2030“ zur Flächenaktivierung und -sicherung (vgl. Ratsvorlage V/0104/2020).

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Münster mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster mit insgesamt rund 69 ha beantragt. Ziel ist es, die neu in das Baulandprogramm 2019 - 2025/2030 der Stadt Münster in Stufe 1 aufgenommenen Flächen in den Stadtteilen Nienberge, Handorf und Hiltrup-Ost im Regionalplan Münsterland zukünftig als ASB festzulegen und damit bereits vorhandenen ASB zu erweitern.

Tabelle 1: Festlegung ASB

Änderungsbe- reich	Stadtteil	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		ASB für Sportanlagen (Bestand und Erweiterungen)	ASB für künftige Wohn- bauflächen
		Bestand	Änderung		
MS 01	Nienberge	AFAB z.T. BSLE	ASB	7 ha	19 ha
MS 02	Handorf	AFAB	ASB	-	6 ha
MS 03	Hiltrup	AFAB, Wald, z.T. BSLE	ASB	14 ha	23 ha
Summen				21 ha	48 ha

Die Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die Lage der Änderungsbereiche auf dem Stadtgebiet von Münster. Die Beschreibung der Bereiche folgt in Kapitel 2 in den angehängten Prüfbogen der Strategischen Umweltprüfung.

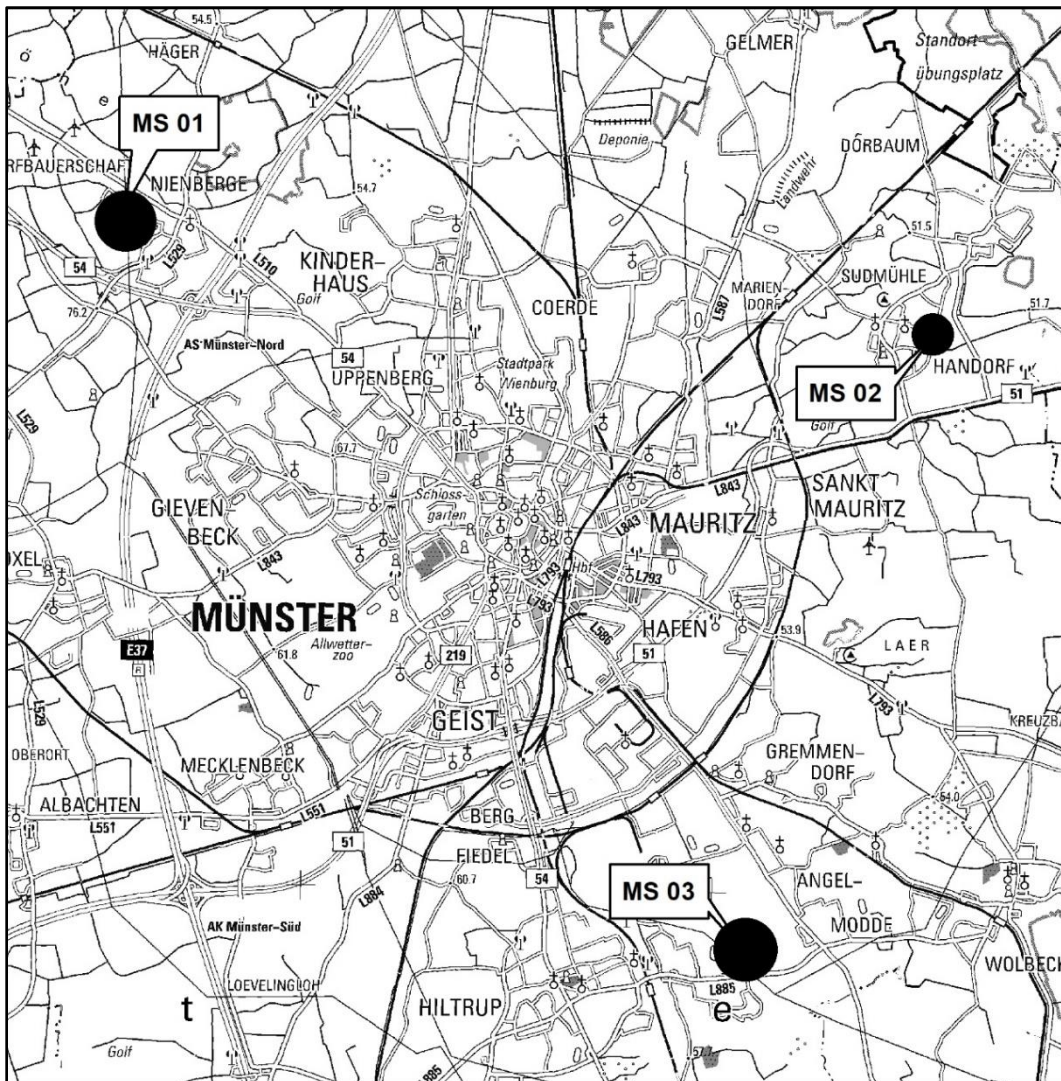


Abbildung 1: Lage der Änderungsbereiche auf dem Gebiet der Stadt Münster

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...].“

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden

	1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) • Erhaltung des Waldes (§ 9 BWaldG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte und schutzwürdige Biotope • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen • Auswirkungen auf die BSN • Auswirkungen auf Wald/Waldbereiche
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche

Wasser

- Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)
 - Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)
 - Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)
 - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)
 - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)
- Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
 - Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete
 - Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser
 - Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie

Boden

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)
 - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)
 - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)
- Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
 - Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden
 - Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) • Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) • Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuinanspruchnahme (Vermeidung) • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtenergetische Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen • Agrarstrukturelle Belange • Verliehene Bergrechte 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf die oberirdischen Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre) • Auswirkung auf grundlegende agrarstrukturelle Belange

2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die detaillierten Beschreibungen und Karten der Erweiterungsbereiche MS 01, MS 02 und MS 03 sowie die Bestandsaufnahme und die Bewertung zu allen bestehenden und ggf. betroffenen Schutzgütern können dem Abschnitt 1 („Allgemeine Informationen“) und dem Abschnitt 2 („Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen“) der angehängten Prüfbögen der Strategischen Umweltprüfung entnommen werden (siehe Anhang I, SUP-Prüfbogen). Pro Erweiterungsbereich wurden die Schutzgüter in dem folgenden Kapitel bearbeitet:

2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1.3 Landschaft

2.1.4 kulturelles Erbe

2.1.5 Wasser

2.1.6 Boden

2.1.7 Klima

2.1.8 sonstige Sachgüter

2.1.9 Fläche

2.1.10 Wechselwirkung zwischen Faktoren

Die im Rahmen des Scopings vorgebrachten umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

2.2 Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass sich bei Nichtdurchführung der Planänderung keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben würden. Die Erweiterungsbereiche MS 01, MS 02 und MS 03 würden weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Regionalplan Münsterland genutzt. Die Flächen in Nienberge (MS 01) würden voraussichtlich landwirtschaftlich genutzt und als Grünland bestehen bleiben und der Bereich MS-03 in Handorf würde voraussichtlich weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. In Hilstrup (MS 03) würden die Flächen ebenfalls wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden und der an die Straße Osttor angrenzende Wald unverändert bleiben. Durch die Lage an der Straße und der Nähe zum Siedlungsbereich und der Sportanlage würde der Wald voraussichtlich wie bisher intensiv anthropogen genutzt. Eine Verbesserung des Umweltzustandes ist daher nicht zu erwarten. Auch die vorhandene Sportanlage würde weiterhin bestehen bleiben.

Die Grünordnung Münster ist ein informelles Planungsinstrument, das vor allem im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung als Maßstab zur Berücksichtigung der Belange von Freiraum- und Naturschutz sowie zur Einbringung der Freizeit- und Erholungsbelange herangezogen wird. Im Rahmen der letzten grundlegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans (2004) wurden die konzeptionellen Zielaussagen der Grünordnung (wie auch des Umweltplans Münster) als so genannte Fachbeiträge in den FNP integriert. Das „raumfunktionale Konzept“ Münster 2010, als konzeptionelle Grundlage des FNP, baute auf diesen Fachbeiträgen auf. Die Grünordnung Münster wurde zuletzt 2012 redaktionell an die zwischenzeitlichen Änderungen des Flächennutzungsplans angepasst.

Nach Aussagen der Stadt Münster werden im Rahmen einer abwägenden Entscheidung im Zuge der weiteren Bauleitplanung zur Realisierung der Siedlungsbauvorhaben die bislang entgegenstehenden Belange der Grünordnung zurücktreten. Nach Abschluss der Bauleitplanverfahren ist eine redaktionelle Anpassung der Grünordnung sinnvoll. Gleichzeitig wird von Seiten des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit gegenwärtig eine Überarbeitung bzw. thematische Ergänzung der Grünordnung erwogen.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnfläche im Stadtgebiet von Münster kommt die Nullvariante nicht in Betracht.

3 Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind in den Prüfbögen (Anhang I) erfasst. Auf dieser Grundlage sind nur bei den nachfolgend aufgeführten Schutzgütern zunächst erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der 33. Regionalplanänderung nicht auszuschließen, sodass eine tiefergehende Betrachtung und ggfs. eine Abwägung erfolgt.

3.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

MS 01 - Nienberge:

Beim Änderungsbereich MS 01 handelt es sich überwiegend um einen durch Hecken bzw. Gehölzstreifen gegliederten Bereich mit einem hohen Grünlandanteil. Im Südwesten schneidet MS 01 das **Landschaftsschutzgebiet LSG Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide** (LSG-4010-0005), das über den Landschaftsplan Roxeler Riedel (LP 3) festgelegt wird.

Vorrangiges Ziel dieser Schutzausweisung ist die Erhaltung der abwechslungsreich gegliederten münsterländischen Parklandschaft, die durch einen Wechsel der Nutzungsformen Wald, Grünland und Acker sowie ein weit verzweigtes Netz naturnaher, teilweise nutzungsbedingter Landschaftselemente in Form von Hecken, Wallhecken, Fließ- und Stillgewässern sowie Streuobstwiesen gekennzeichnet ist. Für den Änderungsbereich MS 01 legt der LP 3 das Entwicklungsziel 3.1.1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen

oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Erhaltung)“ fest. Lediglich für den nordwestlichen Teil ist eine temporäre Entwicklung vorgesehen (3-1.1.2.1) „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bis zum Zeitpunkt einer städtebaulichen Überplanung (temporäre Erhaltung)“.

Landschaftsschutzgebiete sind gem. § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemäß den Festsetzungen des LP 3 sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (u.a. die Errichtung baulicher und verkehrlicher Anlagen).

Des Weiteren ist im Änderungsbereich ein im LP 3 festgesetzter **geschützter Landschaftsbestandteil LB 3-2.4.2** (LP 3) „Tümpel und Ufergehölz westlich des Freibads Nienberge“ von der 33. Regionalplanänderung betroffen. Das Oberflächengewässer umfasst ca. 0,2 ha, ist umgeben von Grünland und steht in direkter räumlicher Nähe zu Eichen-Hainbuchen-Wäldern. Nach den Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.3 des LP 3 ist zum Schutz der Uferbereiche des Gewässers (insb. vor Viehtritt) ein 2,0 m breiter Pufferstreifen vorgesehen. Die Schutzausweisung erfolgt gem. § 29 (1) Ziffer 1 bis 4 BNatSchG und dient insbesondere der Erhaltung des naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für Flora und Fauna.

Gem. § 29 (2) BNatSchG sind „die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen“. Ergänzend ist die Errichtung baulicher und verkehrlicher Anlagen verboten.

Die geplante Inanspruchnahme dieses Bereichs zu Wohnsiedlungszwecken steht aktuell im Widerspruch zu den Festsetzungen für den Entwicklungsbereich des wirksamen Landschaftsplans 3 (LP 3).

Die Untere Naturschutzbehörde (hier: Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster) kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG NRW von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans auf Antrag eine Befreiung erteilen. Nach Angaben der Stadt Münster hat die UNB bereits in Aussicht gestellt, den LP 3 zu ändern, indem die baulich zu entwickelnden Flächen aus dem Geltungsbereich entlassen werden, sowie das bestehende o.g. LSG-4010-0005 teilweise aufgehoben wird.

Des Weiteren soll hier die Wohnbebauung unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, entwickelt werden. Insbesondere der genannte geschützte Landschaftsbestandteil 3-2.4.2 sowie Feldgehölze, Wälder, Fließ- und Stillgewässer sollen erhalten bleiben.

Unter diesen Voraussetzungen sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen.

Mit der 33. Regionalplanänderung wird zudem ca. die Hälfte des im Biotopkataster des LANUV geführten **schutzwürdigen Biotops BK-3911-016** überplant. Diese schutzwürdigen Flächen bilden einen Gehölz-Grünlandkomplex aus Weidelgras-Weisskleeweidern in mäßig feuchter bis mäßig nasser Ausbildung, sowie aus Hecken- und Wallheckenresten. Der Bereich hat die Funktion eines Vernetzungsbiotops (VB-MS-3911-001) für z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und stellt die kulturhistorisch wertvolle und landschaftsraumtypische Heckenlandschaft des Kernmünsterlandes dar.

Die Stadt Münster gibt zum jetzigen Stand der Planungen bereits an, dass der Bauleitplanung ein städtebaulicher Wettbewerb vorgeschaltet sein wird, in dessen Rahmen ökologisch empfindliche Teilbereiche aufgezeigt werden, die in die Planung integriert werden sollen. Dies betrifft die im Grünland vorhandenen Hecken, die Feldgehölze, die Hunnebecke und auch den vorhandenen Teich. Über die Integration der Hecken und des Teiches in öffentliche Grünflächen, eine ökologische Verbesserung der Hunnebecke mit Gewässerrandstreifen und Abstände der Bebauung zu den Feldgehölzen/Waldflächen sollen besonders schützenswerte Bereiche erhalten bzw. die Auswirkungen gemindert werden.

Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen auf relevante Biotope sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene zu prüfen. Die Inanspruchnahme der Grünlandflächen ist bei Realisierung der Planung jedoch nicht vermeidbar. Diese Eingriffe sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung zu kompensieren.

Da es sich um ein lokal bedeutsames, aber nicht NSG-würdiges Biotop handelt und im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen eine Prüfung, Berücksichtigung und ggfs. ein entsprechender Ausgleich stattfinden wird, **kann auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung abgesehen werden.**

Im Plangebiet befinden sich vier Wallhecken bzw. Windschutzstreifen. Nach § 1 Absatz 1 LFoG gelten diese als Wald. Eine vollständige Überplanung dieser für Siedlungszwecke ist nach Angaben der Stadt Münster nicht beabsichtigt. Im o.g. städtebaulichen Wettbewerb sollen u.a. die im Grünland vorhandenen Hecken und Feldgehölze in die Bauleitplanung integriert werden, sodass diese wertvollen Strukturen erhalten bzw. die Auswirkungen auf den Gesamtbereich gemindert werden sollen. **Daher führt auf Ebene der Regionalplanung die Überplanung des Waldes im Rahmen der SUP zu keiner Feststellung einer erheblichen Umweltauswirkung.** Ein dennoch auf nachfolgender Planungsebene möglicherweise entstehendes Erfordernis von Waldausgleich ist von dem tatsächlich in der Bauleitplanung verfolgten Plankonzept abhängig. Daher ist eine konkrete Bemessung von Waldausgleich zum jetzigen Planungsstand noch nicht möglich. Zudem setzt die Umwandlung von Wald eine Genehmigung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW in Verbindung mit einer dem Fachrecht entsprechenden Ersatzaufforstung für Verlust des Waldes und seiner Funktionen voraus.

Weiterhin bietet dieser Gehölz-Grünlandkomplex im Änderungsbereich MS 01 Lebensraum für **planungsrelevante Arten**. Insbesondere können die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen und nahegelegenen Wälder Fledermauspopulationen lichtsensibler Arten beherbergen. Durch die geplante Bebauung und damit einhergehenden Verkehrssicherungspflichten, sowie die Zerschneidungswirkung könnten negative Auswirkungen auf die Population entstehen. Ferner könnten durch den Grünlandverlust wichtige Jagdlebensräume (bspw. für die Breitflügelfledermaus) verloren gehen.

Für das Plangebiet erfolgte 2018 eine faunistische Ersteinschätzung und 2019 (im Zuge der erforderlichen Artenschutzprüfung) eine Erfassung der Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Dabei wurden folgende planungsrelevante Arten festgestellt:

Mäusebussard	Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Nahbereich
Star	Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Nahbereich
Turmfalke	Nahrungsgast
Weißstorch	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	Nahrungsgast
Breitflügelfledermaus	bedeutendes Nahrungshabitat
Bartfledermaus	bedeutendes Nahrungshabitat
Rauhautfledermaus	bedeutendes Nahrungshabitat
Rauhautfledermaus	potenzielle Quartiere in Altbäumen im Plangebiet
Kleiner Abendsegler	potenzielle Quartiere in Altbäumen im Plangebiet
Großer Abendsegler	potenzielle Quartiere in Altbäumen im Plangebiet

Laut der NABU-Naturschutzstation liegen Ergebnisse regelmäßiger Amphibienerfassungen vor, bei denen das Plangebiet als Kammmolchlebensraum identifiziert wurde. In der o.g. Artenschutzprüfung konnte kein Nachweis des Kammmolches innerhalb des engeren Plangebietes erbracht werden. Aufgrund der Informationen des NABU sollte jedoch in der noch ausstehenden Artenschutzprüfung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine Untersuchung des möglichen Amphibienvorkommens, sowie die Untersuchung einer möglichen Zerschneidungswirkung auf die Teilpopulationen, die sich im Bereich der Hunnebecke und im südlich des Plangebiets gelegenen Gewässer befinden, erfolgen.

Die Stadt Münster teilt mit, dass im Zuge der noch ausstehenden Artenschutzprüfung, Stufe II, die auf den noch nicht vorliegenden Bebauungsplanentwurf Bezug nehmen wird, eine detaillierte vorhaben- und standortbezogene Überprüfung des Artenvorkommens durchgeführt wird und eine entsprechende Auseinandersetzung des vorliegenden Sach-

stands durch entsprechende Maßnahmen gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKLUNV NRW 2013) zur Umsetzung des Bebauungsplans definiert und festgelegt werden. Aufgrund der absehbaren Erheblichkeit des naturschutzrechtlichen Eingriffs und der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wird von der Notwendigkeit umfassender Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen.

In der Vorabermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums auf Regionalplanebene stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. **Da ein verfahrenskritisches Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ersichtlich ist, liegt auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung vor.**

MS 02 - Handorf:

Für den überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Änderungsbereich liegen Hinweise auf mögliche Kiebitzpopulationen und -brutplätze auf einigen Äckern im Plangebiet sowie im Untersuchungsraum vor. Der Kiebitz gehört zu den planungsrelevanten Arten, ist streng geschützt und auf der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft (2016). Ergänzend sind mögliche Kammmolchvorkommen nicht auszuschließen, die sich jedoch außerhalb des Untersuchungsraumes im Bereich des Instituts der Feuerwehr befinden sollen (Quelle: NABU Stadtverband Münster 02.2020).

Da auf Ebene der Regionalplanung lediglich verfahrenskritische Vorkommen der planungsrelevanten Arten zu einem Planhindernis führen können und der Datengrundlage des LANUV (LINFOS) keine Angaben zu einem möglichen Vorkommen des Kiebitzes oder weiterer planungsrelevanter Arten im Planungsraum entnommen werden können, **kann in der SUP auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung** festgestellt werden. Im Rahmen der SUP, als strategisch vorausschauendes Prüfinstrument, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen eine detaillierte vorhaben- und standortbezogene Überprüfung des Artenvorkommens im Plangebiet und ggfs. eine entsprechende Auseinandersetzung des vorliegenden Sachstands erforderlich (ASP) ist. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen etwaige artenschutzrechtliche Konflikte ggfs. durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen sachgerecht gelöst werden. Diese hat in frühzeitiger und enger Abstimmung mit der UNB und der NABU-Naturschutzstation in Münster zu erfolgen.

Des Weiteren liegt der Änderungsbereich unweit des Truppenübungsplatzes Handorf, der botanisch und faunistisch herausragende Besonderheiten wie z.B. große Laubfrosch- und Kammmolchvorkommen aufweist. In den nachfolgenden Planverfahren ist vorhaben- und standortbezogen zu prüfen, ob mit der baulichen Entwicklung der Flächen der Puffer dieses ökologisch wertvollen Bereiches weiterhin gegeben ist.

MS 03 – Hilstrup:

Mit der 33. Regionalplanänderung wird die raumordnerische Voraussetzung für eine wohnbauliche Entwicklung der bisher ackerbaulich genutzten Flächen des Änderungsbereiches MS 03 und die Erweiterung der dort bestehenden Sportanlagen gelegt. Für das Plangebiet erfolgte 2019 eine faunistische Ersteinschätzung. Nach dieser weist das Plangebiet zahlreiche Habitatslemente auf, die ein Vorkommen streng geschützter Arten, insbesondere der drei Taxa Vögel, Fledermäuse und Amphibien, erwarten lassen. Für den im Plangebiet befindlichen Waldbestand und für das ackerbaulich genutzte Offenland sind insbesondere planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Bei der Voruntersuchung konnten bereits fünf verschiedene nach LANUV (2018) planungsrelevante Vogelarten festgestellt werden: Klein- und Mittelspecht, Rauchschwalbe, Schleiereule und Mäusebussard.

Zudem konnten potenzielle Habitate für Fledermäuse in Waldbeständen innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Die Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes, wie z.B. Hecken und Baumreihen, dienen vermutlich als Nahrungshabitate und Leitlinien (Flugstraßen) für Fledermäuse. Daher würde die Überplanung des Waldes und der Gehölzstrukturen die Fledermaus-Habitate negativ beeinflussen, z. B. durch einen zunehmenden Freizeitdruck und Lichtverschmutzungen.

Ergänzend liegen Hinweise der NABU-Naturschutzstation auf **Kammolch-Vorkommen** im Waldgebiet Große Lodden vor. Weitere Nachweise soll es an einem südlichen Regenüberlaufbecken am Baugebiet Normannenweg und in einem Gewässer im Waldstück Pferdebush geben. Eine Besiedelung der privaten Hoffeiche im Bereich Haus Maser und Haus Soest mit Kammolchen wäre auch denkbar.

Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind planungsrelevante Arten mit einem verfahrenskritischen Vorkommen erfasst, sodass auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung festgestellt werden kann. Aufgrund der Daten über planungsrelevante Arten wird bereits im Rahmen des SUP darauf hingewiesen, dass im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen eine vorhaben- bzw. standortbezogene intensive Prüfung des Artenvorkommens zu erfolgen hat. Die Avifauna, die Fledermäuse und auch die Amphibien sind dabei unter Anwendung der gängigen Methodenstandards zu erfassen und ihre Vorkommen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffsvorhabens zu bewerten. Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte müssen ggfs. durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang sachgerecht gelöst werden.

Weiterhin befindet sich im Plangebiet MS 03 das im Kataster des LANUV geführte **schutzwürdigen Biotop BK-4012-0206** "Altholzbestand an der Straße Hilstrup-Angelmodde" geschaffen. Es handelt sich um ein Laub-Nadelmischwaldgebiet, in dem ein Buchen-Eichenwald-Altholz eingebettet ist. Sträucher fehlen völlig. Das Waldstück befindet sich direkt an der vielbefahrenen Straße von Wolbeck nach Hilstrup und wird stark anthropogen genutzt (u.a. durch Durchfahrtswege und Freizeitaktivitäten). Dadurch verursachte Trittschäden an der Vegetation sowie die Entfernung von Gehölzen, führen zu einer starken Beeinträchtigung des Biotopes. Nach Aussagen der Stadt Münster wird der nachfolgenden Bauleitplanung ein städtebaulicher Wettbewerb vorgeschaltet. Im Rahmen der Ausschreibung werden empfindliche ökologische Teilbereiche des Gebiets aufgezeigt, die in die Planung

integriert werden sollen. Die städtebaulichen Überlegungen sind in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen, der Erhalt des Biotops im Sinne eines Waldparks ist aber denkbar. Jedoch ist eine Intensivierung der Nutzung jedoch grundsätzlich anzunehmen.

Da das Biotop als nicht NSG-würdig eingestuft wird, es bereits stark beeinträchtigt ist und im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen eine Berücksichtigung und ggfs. entsprechender Ausgleich stattfindet, **werden auf Ebene der Regionalplanung in der SUP keine potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen gesehen.** Eine detaillierte vorhaben- und standortbezogene Überprüfung möglicher Auswirkungen und ggfs. eine entsprechende Auseinandersetzung des vorliegenden Sachstands, z. B. durch Ausgleichsmaßnahmen, hat auf nachfolgender Ebene zu erfolgen.

Eine vollständige Überplanung der biotopkartierten **Waldfläche** im Plangebiet für Siedlungszwecke ist nach Angaben der Stadt Münster nicht beabsichtigt. Das Erfordernis von Waldausgleichsflächen ist von dem tatsächlich in der Bauleitplanung verfolgten Plankonzept abhängig. Daher ist eine konkrete Bemessung von Waldausgleich zum jetzigen Planungsstand noch nicht möglich, sodass dementsprechend noch keine konkreten Ersatzausgleichsflächen von der Stadt Münster zur Aufforstung akquiriert wurden. Im Rahmen der Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene ist eine stichhaltige Alternativenprüfung für die Inanspruchnahme der Waldfläche, auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Ersatzaufforstung im Verhältnis von mind. 1:2, durchzuführen. Nach Aussage der Stadt kommt u.a. die Nutzung einer östlich des Änderungsbereichs angrenzenden Fläche zu diesem Zweck in Frage. Die entsprechenden Flächen können darüber hinaus gleichzeitig als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen herangezogen werden.

Auf Ebene der Regionalplanung führt die Überplanung des Waldes im Rahmen der SUP zur Feststellung einer erheblichen Umweltauswirkung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Wald in der Bauleitplanung voraussichtlich nicht vollständig umgewandelt wird. Zudem setzt die Umwandlung von Wald eine Genehmigung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW in Verbindung mit einer dem Fachrecht entsprechenden Ersatzaufforstung für Verlust des Waldes und seiner Funktionen voraus.

3.1.2 Landschaft

Die Änderungsbereiche MS 01, MS 02 und MS 03 befinden sich im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ (KLB 5.03). Folgende wertgebende Merkmale und Strukturen zeichnen diesen aus:

Dom, mittelalterliche Kirchen, mittelalterliches Rathaus, Wohnbebauung des 16. bis 20. Jahrhunderts, gesamtes Spektrum städtischer Bebauung, umfangreiches archäologisches Archiv zur Entstehung mittelalterlicher Zentralorte. Um Münster können speziell die bischöfliche Grundherrschaft, kirchliche Einrichtungen sowie Erbmänner- und Adelssitze und in Wolbeck die Landesburg (Bodendenkmal), Grundriss des Ortskerns, Kirche, Drosstenhof, zahlreichen Gebäuden am Steintor, an der Herren-, Hof-, Münster-, Neustraße, das Gut Fronhof, historischer Tiergarten aus dem 18. Jahrhundert genannt werden

Mit der 33. Regionalplanänderung wird zwar die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für die Flächeninanspruchnahme innerhalb dieses landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich geschaffen, es wird jedoch keines der genannten wertgebenden Merkmale direkt berührt. Aufgrund der Maßstäblichkeit auf Regionalplanebene können durch Festlegung von ASB noch keine Aussagen zu künftigen Hochbauplanungen und deren Wirkungen auf die wertgebenden Merkmale getroffen werden. Aus diesem Grund hat eine Prüfung der Wirkung und Berücksichtigung dieser Merkmale im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens vorhaben- und standortbezogen zu erfolgen, wobei der Beitrag des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland" heranzuziehen ist. Eine erhebliche Umweltauswirkung ist daher auf der Ebene des Regionalplans nicht zu sehen.

Der Planbereich MS 03 in Hiltrup-Ost befindet sich am Rande der Landschaftsbildeinheit (LBE) von herausragender Bedeutung LBE-III A-050-O (2) "Davert mit Hohe Ward". Die Kernbereiche des LBE umfassen große zusammenhängende, naturnahe Waldgebiete und sind durch vorhandene Siedlungsstrukturen vom Planungsbereich MS 03 getrennt. Aufgrund der Randlage und des geringen Anteils der Planfläche an der Gesamtfläche des LBE, kann davon ausgegangen werden, dass vor allem der o.g. Kernbereich durch die 33. Regionalplanänderung nicht beeinflusst wird und die Entwicklung der Fläche MS 03 keine negative relevante Auswirkung für das genannte Landschaftsbild hat.

Der Eingriff ist daher auf Ebene der Regionalplanung als nicht erheblich zu bewerten.

3.1.3 Kulturelles Erbe

Innerhalb MS 03 - Hiltrup und seines Umfeldes befinden sich mehrere archäologische Fundstellen, bei denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie Bodendenkmäler gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz sind. Es handelt sich um vermutete Bodendenkmäler, die noch nicht in die Denkmalliste der Stadt Münster aufgenommen worden sind, insbesondere, weil ihnen die dingliche Abgrenzung fehlt und ihre Ausdehnung unbekannt ist. Geführt werden die archäologischen Fundstellen und vermuteten Bodendenkmäler in den zentralen Fundstellendatenbanken der Städtischen Denkmalbehörde Münster und der LWL-Archäologie für Westfalen.

Da durch eine mögliche Flächeninanspruchnahme negative Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden können, wird im Rahmen der SUP eine erhebliche Umweltauswirkung festgestellt. Nach Aussagen der Stadt Münster soll durch Prospektion geklärt werden, welche Ausdehnung die vermuteten Bodendenkmäler haben und wie der Erhaltungszustand derselben ist. Die Prospektion des Geländes soll in mehreren Schritten durchgeführt werden: 1. Befliegung, 2. geomagnetische Untersuchung, 3. Feldbegehung, 4. Suchschnitte. Erst wenn die Voruntersuchungen abgeschlossen und die Ergebnisse bewertet worden sind, kann darüber entschieden werden, wie mit den Bodendenkmälern im Plangebiet weiter konkret umgegangen werden muss, insbesondere, wie deren Bergung im Vorfeld der anstehenden Bebauung sichergestellt werden kann.

Bereits 2019 wurde mit der Befliegung und der geomagnetischen Untersuchung begonnen. In der 2. Jahreshälfte 2020 ist die Feldbegehung geplant und es soll damit begonnen werden, die Suchschnitte anzulegen. Die Prospektion wird von der Stadtarchäologie Münster in enger Abstimmung und Kooperation mit der LWL-Archäologie für Westfalen durchgeführt.

3.1.4 Wasser

Durch den Änderungsbereich MS 01 - Nienberge verläuft das Fließgewässer „Hunnebecke“. Die Stadt Münster plant durch Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebene die Hunnebecke innerhalb des Plangebietes ökologisch zu verbessern. Hierzu soll beidseits ein Randstreifen von 15 m zur Verfügung gestellt werden. In der damit verfügbaren Fläche kann das aktuell begradigte Gewässer durch naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen optimiert werden. Gleichzeitig ist eine ökologische Abführung des Niederschlagswassers vorgesehen. Der sorgsame Umgang mit der Hunnebecke als Vorfluter spielt dabei, auch im Hinblick auf die erheblichen Schäden durch das Starkregenereignis 2014 eine bedeutsame Rolle.

Demnach kann auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen werden, dass es für das Oberflächengewässer auf nachgeordneter Ebene zu keiner Verschlechterung kommt. **Auf Ebene der Regionalplanung ist keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten.**

3.1.5 Fläche

Durch die 33. Regionalplanänderung wird die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige wohnbauliche Nutzung von Flächen in den Änderungsbereichen MS 01, MS 02 und MS 03 gelegt. Unter Berücksichtigung der Sportanlagen (Bestand und Erweiterungen) in den Bereichen MS 01 und MS 03 werden insgesamt ca. 48 ha ASB für künftiges Wohnbauland festgelegt (s. Tabelle 1, S. 5). Ein entsprechender Wohnflächenbedarf ist nach den Vorgaben des LEP NRW (Ziel 6.1-1 LEP NRW) gegeben. Von dem Vorhaben werden keine besonderen schutzwürdigen Landschaftsfunktionen betroffen. Da es jedoch zu einer Flächeninanspruchnahme von Freiraum ohne entsprechenden Tausch auf Regionalplanebene kommt, wird **im Rahmen der SUP bei dem Kriterium Fläche eine erhebliche Umweltauswirkung festgestellt**. Erst auf der nachgeordneten Planungsebene kommt es bei der Umsetzung zu einer direkten Inanspruchnahme von Fläche. Die dadurch hervorgerufenen Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf den nachgeordneten Ebenen geprüft und gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

3.1.6 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen der einzelnen Schutzfunktionen erfasst. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.1.7 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung in den Änderungsbereichen MS 01, MS 02 und MS 03 sind Umweltauswirkungen in den Bereichen

- zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete, Wald und landwirtschaftliche Nutzflächen
- Einschränkung/ Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Einschränkungen für die Grundwasserneubildung, mögl. Grundwasserverschmutzung durch gewässergefährdende Stoffe
- Inanspruchnahme von Wald und Verlust der entsprechenden Funktionen
- Inanspruchnahme von Boden, Einschränkung der Bodenfunktionen, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale,
- Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktionen,
- zusätzliche Flächenversiegelung

möglich.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen, sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinanderzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen einer auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Grund für die vorliegenden Regionalplanänderung ist der weiterhin große Bedarf nach Wohnbauflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, um diesem entsprechend begegnen zu können sind neben dem Ziel der weiteren Innenentwicklung und Nachverdichtung, auch neue Wohnbaugebiete im Außenbereich zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund dient das Baulandprogramm dazu die Flächen zu identifizieren, die in den nächsten Jahren (bis 2025) zur Baureife entwickelt werden können. Um darüber hinaus die langfristige Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen zu erarbeiten, wurden im Rahmen einer Planungswerkstatt, unter Mitwirkung von Fachleuten und interessierten Bürgern, grundlegende Empfehlungen sowie ein Kriterienkatalog zur Prüfung von Flächeneignungen erarbeitet. Das Ergebnis war ein Entwicklungsszenario, das die für eine großflächige Siedlungs- und Stadteilerweiterung am geeignetsten Bereiche in den verschiedenen Stadtteilen darstellt. Dabei wurden siedlungsstrukturelle und umweltrelevante Kriterien zur Bewertung der Flächeneignung in einem Katalog festgehalten, sodass eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der Potenzialflächen auf dem gesamten Stadtgebiet möglich wird. Insgesamt wurden Potentialflächen in einer Größenordnung von über 160 ha, verteilt über das gesamte Stadtgebiet, identifiziert. Zusammen mit weiteren Reserveflächen bilden diese das Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030 (WSFK 2030), das am 16. Mai 2018 vom Rat der Stadt Münster beschlossen wurde.

Durch die Anwendung der Kriterien der o.g. Planungswerkstatt sind die geplanten ASB MS 01, MS 02 und MS 03 der 33. Regionalplanänderung in der Gesamtbetrachtung als geeignete Flächen für eine Wohnbauentwicklung bewertet worden. Alle drei Bereiche sind als Flächen der Stufe 1 (Baulandaktivierung) im Baulandprogramm enthalten, d.h. eine Baureife bis 2024 bzw. 2025 wird angestrebt.

Die Änderungsbereiche zeichnen sich neben einer siedlungsstrukturell günstigen Lage (Erweiterungen bereits bestehender Wohnbereiche) auch durch eine gute verkehrstechnische Anbindung aus.

Der Ortsteil Nienberge wird im Osten durch die Autobahn A1, im Süden durch die Bundesstraße B 54 und im Norden durch das Naturschutzgebiet Vorbergs Hügel eingegrenzt. Der Ortsteil Handorf wird im Westen durch die Werse-Niederung und im Nordosten durch den Truppenübungspatz Handorf sowie den dort ausgewiesenen Schutzgebieten (u.a. LSG Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten) begrenzt. Der Änderungsbereich in Hiltrup befindet sich in zentraler und verkehrlich gut erreichbarer Lage innerhalb der Gesamtsiedlungsstrukturen des Stadtteils Hiltrup-Ost. Daher bietet es sich an, weitere zentrale Nutzungen (insbesondere Einzelhandelsangebote) für Hiltrup-Ost aufzunehmen. Für eine Weiterentwicklung sprechen auch die sich bereits in unmittelbarer Nachbarschaft befindenden zentralen Einrichtungen wie die Grundschule Marienschule Hiltrup, das Sportzentrum Hiltrup-Ost (beiderseits Loddenweg) sowie vorhandene Nahversorgungsangebote beiderseits der Straße Osttor.

Alternative Standorte, die mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung einhergehen und deren Inanspruchnahme möglich wäre, sind nicht verfügbar. Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Wohnflächenentwicklung geschaffen werden. Zudem ist die Flächenverfügbarkeit der Änderungsbereiche gegeben, sodass eine kurzfristige Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung dementsprechend möglich ist

Auch die Nullvariante kommt aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen in Münster nicht in Betracht.

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich erst auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Lager- und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes,
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

umsetzen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der ASB-Erweiterung folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen (MS 01, MS 02, und MS 03) unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Faunistische Ersteinschätzungen liegen nicht für alle Änderungsbereiche vor, sodass diese im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanverfahren gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen zu erstellen sind. Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt zum jetzigen Planungsstand eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

Konkrete Daten über Eingriffe u.a. in den Boden (z.B. Versiegelung, Verdichtung) sowie der Verlust von Lebensräumen oder Verkehrsaufkommen werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt bzw. erhoben und entsprechend beachtet bzw. ausgeglichen.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind, auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Stadt nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung und Ergebnis

8.1 Vorgehensweise

Mit der 33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Stadtgebiet Münster werden drei Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in den Stadtteilen Nienberge, Handorf und Hilstrup erweitert. Ziel dieser Änderung ist es, der weiterhin anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum durch die Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen für Wohnbauentwicklung gerecht zu werden. Die liegenschaftliche Sicherung der drei Plangebiete der 33. Regionalplanänderung ist bereits abgeschlossen. Im Baulandprogramm 2019 - 2015 Stufe 1 „Baulandaktivierung“ werden die Flächen als „prioritäre Projekte“ geführt. Damit haben sie eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der jeweiligen Stadtteile.

Da bei den Erweiterungen Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren entsprechend der Maßstäblichkeit der Planungsebene. Aufgabe der Umweltprüfung ist eine übergeordnete Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planänderung. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Landschaft
- kulturelles Erbe
- Wasser
- Boden
- Klima
- sonstige Sachgüter
- Fläche

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen gegeben. Prüfgegenstand sind die zeichnerischen Festlegungen zu den ASB-Erweiterungsbereichen MS 01, MS 02 und MS 03 (vgl. u. a. Kapitel 2.1). Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die Änderungsbereiche sowie das Umfeld in einem Radius von 300 m um die geplanten Siedlungsbereiche.

Die Umweltprüfung erfolgte integriert im Regionalplanänderungsverfahren. Eine ermittelte, nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern, z. B. durch Emissionen durch Lärm oder Licht, Einwirkungen auf das Grundwasser etc., ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

8.2 Ergebnis

Dem anhaltend hohen Bedarf an Wohnraum im Stadtgebiet Münster wird mit der 33. Regionalplanänderung entsprochen. Die Stadt Münster hat auf dem gesamten Stadtgebiet an Siedlungsraum angrenzende Flächen hinsichtlich einer Eignung für Wohnbauentwicklung anhand von siedlungsstrukturellen und umweltrelevanten Kriterien untersucht (Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030). Neben weiteren Flächen sind die geplanten ASB MS 01, MS 02 und MS 03 insgesamt als geeignete Flächen bewertet und ins Baulandprogramm der Stadt Münster als Flächen der Stufe 1 (Baulandaktivierung) für die Baureife bis 2024 bzw. 2025 angestrebt wird, aufgenommen worden.

Im Rahmen der 33. Regionalplanänderung wurden zunächst die ursprünglich geplanten Zuschnitte der Änderungsbereiche einer strategische Umweltprüfung unterzogen. In der Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung aller Schutzgüter der Erweiterungsbereiche MS 01, MS 02 und MS 03 sind dabei unter Berücksichtigung der von der Stadt Münster genannten Aspekte auf Ebene der Regionalplanung **erhebliche Umweltauswirkungen bei den drei folgenden Schutzgütern zu erwarten: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Wald), kulturelles Erbe und Fläche.**

Insgesamt wird mit der 33. Regionalplanänderung die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige wohnbauliche Inanspruchnahme von Freiraum in den Änderungsbereichen **MS 01, MS 02 und MS 03** geschaffen. Ein entsprechender Wohnflächenbedarf ist nach den Vorgaben des LEP gegeben. Die erstmaligen Festlegungen von Siedlungsbereichen im Rahmen der 33. Änderung des Regionalplans stellen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Sportanlagen und deren Erweiterungsbereichen, die raumordnerische Voraussetzung für eine zukünftige wohnbauliche Inanspruchnahme von Freiraum dar und führen somit bei dem **Schutzgut Fläche** zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Bereich des Plangebiets **MS 03** Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche **Inanspruchnahme eines Waldbereiches** geschaffen, wodurch auf Ebene der Regionalplanung von einer **erheblichen Umweltauswirkung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt** ausgegangen wird. Die tatsächliche Waldinanspruchnahme und der damit verbundene Funktionsverlust ist auf der nachfolgenden Planungsebene durch die fachrechtlich vorgegebenen Ersatzaufforstungen zu kompensieren.

Zusätzlich können in Hilstrup **MS 03** durch eine mögliche Flächeninanspruchnahme negative Auswirkungen auf potentielle **Bodendenkmale** auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Daher wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, eine erhebliche Umweltauswirkung für das Schutzgut Kulturelles Erbe ermittelt. Nach Aussagen der Stadt Münster soll durch Prospektion in enger Abstimmung und Kooperation mit der LWL-Archäologie für Westfalen geklärt werden, welche Ausdehnung die vermuteten Bodendenkmäler haben und wie der Erhaltungszustand derselben ist.

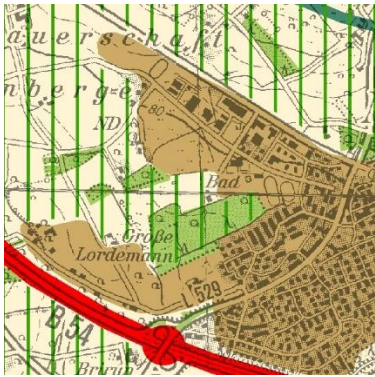
In der Bewertung der weiteren Schutzgüter in den Änderungsbereichen sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zudem hat die Bewertung keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

8.3 Fazit auf Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und des Erörterungstermins

Teilflächen des **Änderungsbereichs MS 01** sind im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland). Zwar wurden auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen des Strategischen Umweltprüfung für den Bereich MS 01 nur erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche festgestellt, dennoch wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bei den Trägern öffentlicher Belange (Landesbüro der Naturschutzverbände, Landwirtschaftskammer, Landesamt für Natur,

Umwelt und Verbraucherschutz NRW) Bedenken bezgl. der die ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten in Teilen von MS 01, sowie der gesetzlich geschützten Bereiche (LSG, geschützter Landschaftsbestandteil) hervorgebracht.

Nach Berücksichtigung und Erörterung dieser eingegangenen Bedenken schlägt die Regionalplanungsbehörde daher vor, den festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE) unverändert im Regionalplan zu belassen und den geplanten ASB MS 01 wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren:



Seitens der Stadt Münster wurde diese Reduzierung nicht akzeptiert. Es wurde in der Erörterung vereinbart, dass sofern Stadt Münster schriftlich darlegen kann, warum aus naturschutzfachlicher Sicht eine Reduzierung des LSG erfolgen kann, eine Beibehaltung des ASB wie aus der Beteiligung geprüft wird.

Im Nachgang zur Erörterung hat die Stadt Münster einen weiteren Kompromissvorschlag vorgelegt, der von der unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, gestützt wird:



Durch den Verzicht auf die Darstellung der westlichen Fläche zwischen den beiden Waldbereichen wird der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet deutlich minimiert. Das Landschaftsbild wird hier nicht wie im östlichen Teil durch die Hochspannungsleitung geprägt. Durch den zurückgenommenen Teil wird die Vernetzungsfunktion der Biotopverbundfläche nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Zudem können dort Ausgleichsmaßnahmen zur Unterstützung des Biotopverbunds umgesetzt werden. Auch der landschaftliche Übergang in Richtung Niederung der Hunnebecke bleibt gewahrt.

Die untere Naturschutzbehörde stellt in Aussicht, den Landschaftsplan 3 zu ändern, die verbleibenden baulich zu entwickelnden Flächen des Änderungsbereiches MS 01 – Nien-

berge aus dem Geltungsbereich zu entlassen sowie das bestehende Landschaftsschutzgebiet entsprechend teilweise aufzuheben. In dem verbleibenden ASB sollen naturschutzfachlich empfindliche Teilbereiche, wie z.B. schutzwürdige Strukturen, in der Bauleitplanung aufgezeigt und in die Planung über einen vorgeschalteten städtebaulichen Wettbewerb integriert werden. In diesem Wettbewerb wird auch das Fließgewässer „Hunnebecke“ und „Tümpel und Ufergehölz westlich des Freibads Nienberge“ (**LB 3-2.4.2 LP 3**) berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, die Hunnebecke mit einem beidseitigen Randstreifen zu versehen, naturnah aufzuwerten und eine ökologische Abführung des Niederschlagswassers zu integrieren.

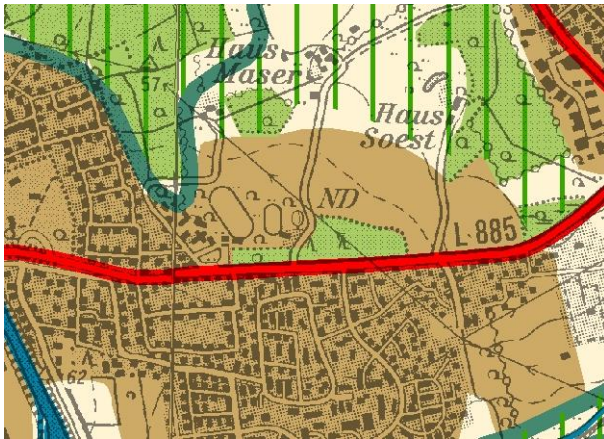
Insgesamt wird deutlich, dass eine intensive Auseinandersetzung mit der ökologischen und naturräumlichen Bedeutung des Planungsraumes stattgefunden hat. Das wird in einem von der UNB erarbeiteten Plankonzept "Grünplanerische Rahmenbedingungen" als Grundlage für die Bauleitplanung verdeutlicht. Sowohl die Erläuterung der UNB wie auch der Kompromissvorschlag wurden von der Regionalplanungsbehörde in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde geprüft und akzeptiert. Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt im Rahmen der späteren Anpassungsverfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz zu prüfen, ob diese Planungen der Stadt in der Bauleitplanung umgesetzt werden.

Somit ist nunmehr für MS 01 eine **ASB** Festlegung mit **ca. 22 ha** (inkl. 7 ha vorhandene Sportanlagen) vorgesehen.

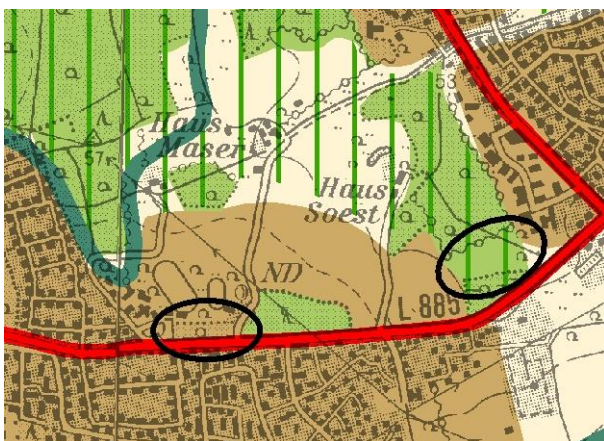
Aufgrund der auf diese Weise veränderte Flächenabgrenzung, wurden die Änderung MS 01 erneut auf ihr möglichen erheblichen Umweltauswirkungen geprüft (siehe Anlage 5 SUP-Prüfbogen-Neu)

Durch die 33. Regionalplanänderung wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme eines Waldbereiches (ca. 4,5 ha) im **Änderungsbereich MS 03** geschaffen, was auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen des SUP zu einer erheblichen Umweltauswirkung geführt hat. Im Beteiligungsverfahren wurden von Seiten des Landesbüros der Naturschutzverbände, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und des Regionalforstamtes/ Landesbetriebes Wald und Holz NRW Bedenken gegenüber der möglichen Inanspruchnahme des Waldes vorgebracht. Gemäß der Waldfunktionenkartierung kommt der betreffenden Waldfläche eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz, den Lärmschutz und der Erholung (Stufe 1) zu. Zudem wird der Verlust des Waldgebietes aufgrund des erhöhten Kompensationsbedarfs in der Folgeplanung aus agrarstruktureller Sicht von der LWK abgelehnt.

Daher hat die Regionalplanungsbehörde nach Berücksichtigung dieser eingegangenen Bedenken zunächst den Vorschlag gemacht, den im Änderungsbereich MS 03 befindliche Wald weiterhin als Waldbereich im Regionalplan zu sichern.



Im Rahmen der Erörterung der eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde jedoch ein weiterer Kompromissvorschlag erarbeitet: Der Waldbereich, der insgesamt ca. 4,5 ha umfasst, bleibt im Regionalplan östlich des Weges erhalten, d.h. er wird westlich um ca. 1,5 ha reduziert, sodass der geplante **ASB** auf **ca. 33 ha** reduziert wird (siehe Karte):



Diese Inanspruchnahme des Waldes ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, um die Option des Ausbaus der vorhandenen zentralen Funktionen wie u.a. durch Nahversorgungseinrichtungen für Hilstrup – Ost, aber auch eine verkehrliche Erschließung des künftigen Wohngebietes und der Sportanlagen zu ermöglichen.

Ergänzend erfolgt eine Neufestlegung eines Waldbereichs (ca. 3 ha) im Osten des geplanten ASB, wodurch die Überplanung des Waldes auf Ebene der Regionalplanung ausgeglichen ist. Diese Fläche ist von der Stadt Münster bereits für Ausgleichmaßnahmen bzw. für Waldentwicklung vorgesehen und soll den naturräumlichen Verbindungskorridor zwischen den Waldbereichen „Großer Lodden“ und dem Waldbereich „Davert“ unterstützen soll, als Waldbereich stärken.

Zu diesem veränderten Änderungsbereich MS 03, wie er nun zur Aufstellung gem. § 19 (4) LPLG vorgeschlagen wird, konnten sowohl mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Regionalforstamt Einvernehmen hergestellt werden.

Aufgrund der veränderten Bereichsabgrenzung wurde das neue Plangebiet MS 03 in Hilstrup einer erneuten Umweltprüfung unterzogen, wobei sich auf die betroffenen und in die Abwägung eingeflossenen Schutzgüter konzentriert wurde (s. Anlage 5 SUP-Prüfbogen -

Neu). Der im Rahmen der Umweltprüfung betrachtete Untersuchungsraum von 300 m bezieht sich weiterhin nur auf den festzulegenden Siedlungsbereich (ASB). Die Neufestlegung des Waldes wird in der SUP keiner vertiefenden Bewertung unterzogen, da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die neue Festlegung des Waldbereiches zu erwarten sind.

Durch die im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens erarbeiteten Kompromiss-Festlegungen der Änderungsbereiche MS 01 und MS 03 konnten in der Gesamtabwägung aller Schutzgüter auf Ebene der Regionalplanung die erheblichen Umweltauswirkungen zwar nicht gänzlich ausgeräumt, aber minimiert werden. So wird der Eingriff in die Biotopvernetzung durch die neue ASB-Festlegung in Nienberge (MS 01) deutlich minimiert. Zudem werden in Hilstrup (MS 03) ca. 4 ha weniger Wald in Anspruch genommen und die nicht vermeidbare Überplanung des Waldes durch eine Neufestlegung von Wald auf Ebene der Regionalplanung ausgeglichen. Daher kann nach der Änderung des Plangebietes für MS 03 keine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Wald) festgestellt werden. Im Gesamtverfahren wird die erstmalige ASB-Festlegung für eine künftige Flächeninanspruchnahme als Wohnbauland um 8 ha reduziert.

Abschließend können daher in der Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung aller Schutzgüter der Erweiterungsbereiche MS 01, MS 02 und MS 03 auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern kulturelles Erbe und Fläche festgestellt werden.

9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, incl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Informationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken)
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (www.elwasweb.nrw.de)
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.geoportal.nrw.de
- Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes 3. Auflage 2018- Entwurf
- Geodatenatlas des Kreis Borken (<https://kreis-borken.de/de/kreisregion/geodatenatlas/>)

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

Anhang I

SUP Prüfbogen

Regionalplan-Änderungsverfahren:

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster
Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich und einem Waldbereich

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	
1.02	Kommune	Münster
1.03	Ortsteil	Nienberge
1.04	Gebietsbezeichnung	MS 01
1.05	Größe / Länge	ca. 26 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), z.T. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
1.08	FNP-Darstellung	Gewerbliche Bauflächen, Flächen für die Landwirtschaft (z.T. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft), Grünflächen (Sportanlagen), Gewässer
1.09	Landschaftsplan	Roxeler Riedel (LP 3)
1.10	Realnutzung	Acker, Sportanlage, Gehölzstrukturen, Grünland
1.11	Verkehrsbindung/ Infrastruktur	Altenberger Straße
1.12	Bemerkung	Grünsystem/ Freiraumkonzept der Grünordnung der Stadt Münster: > 3. Grünring: landschaftlich geprägte Freiräume mit übergeordneter Bedeutung für die Landschaftsökologie, Erhaltung und Verbindung
1.13	Beschreibung Plangebiet	Der Änderungsbereich ist eine überwiegend durch Grünlandnutzung geprägte Agrarlandschaft. Das Grünland wird durch mehrere Hecken bzw. Gehölzstreifen gegliedert und grenzt im südlichen Teil an vorhandene Waldbestände an. Von Norden nach Süden durchfließt die Hunnebecke den Änderungsbereich. Im Norden und Osten schließt en die Flächen an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Im östlichen Teil der Fläche befindet sich eine Sportanlage, die aus Sportplätzen, Hallen und einem Parkplatz besteht. Eine 110 kV-Höchstspannungsfreileitung überspannt das Gebiet in Nord-Südrichtung. Das Gebiet ist verkehrlich nur durch einzelne Wirtschaftswege erschlossen.
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	An den Änderungsbereich schließen sich im Norden gewerblich genutzte Flächen, im Osten Wohngebiete an. Der südlich angrenzende Landschaftsraum wird durch einen Waldbestand geprägt, an den sich südlich wiederum Wohnnutzung anschließt bzw. geplant ist. Im Westen geht der Raum in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich über.



2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan-gebiet	Um-feld					
2.1.1	Mensch, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	NEIN	NEIN			NEIN	
		Erholung / Erholungsgebiete	NEIN	NEIN	Sportzentrum Nienberger			NEIN
		Immissionen	JA	JA	Das Plangebiet grenzt an ein Gewerbegebiet. Außerdem überspannt eine Höchstspannungsfreileitung (110 kV) das Gebiet. Dementsprechend liegt der Bereich innerhalb eines, durch Emissionen wie Gewerbe- Verkehrslärm und Abgase, Licht und elektromagnetische Felder, vorbelasteten Raumesiehe	Durch das Gewerbegebiet und die Wohnbebauung, sowie durch die L510 und die Höchstspannungsfreileitung (110 kV), handelt es sich um einen durch Gewerbelärm, Verkehrslärm, Abgase und elektromagnetische Felder vorbelasteten Raum.	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Auswirkungen durch, ggfsiehe summierte Immissionen (insbesondere Lärm) werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene Ebene geprüft.
		FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000 - Gebietes statt; Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ca. 5 km entfernt.
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme statt; Das nächstgelegene NSG ist ca.570 m entfernt.
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN	
		Landschaftsschutzgebiet	JA	JA	Im Südwesten schneidet das Plangebiet den LSG Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide (LSG-4010-0005)	Im Südwesten schneidet der Untersuchungsraum das LSG Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide (LSG-4010-0005). Im östlichen Randbereich wird das LSG Altenberger Rücken (LSG-3911-0004) gestreift.	JA	Das LSG Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide erstreckt sich westlich über den Änderungsbereich und den Untersuchungsraum hinaus.
		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	NEIN	Biotopverbundflächr von besonderer Bedeutung: VB-MS-3911-001 Dorfbauerschaft Nienberge und Waltruper Feld (besondere Bedeutung). Der Gehölz-Grünlandkomplex stellt die kulturhistorisch wertvolle und landschaftsraumtypische Heckenlandschaft des Kernmünsterlandes dar und dient als Vernetzungsbiotop	siehe Plangebiet	NEIN	Es findet keine Inanspruchnahme eines BSN und von Kernflächen des Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung statt. Auswirkungen auf die Verbundflächen des regionalen Biotopverbundsystems werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
		Schutzwürdige Biotope	JA	JA	BK-3911-0169 Grünland, Feldgehölze und Teich westlich Nienberge : Komplex aus Weidelgras-Weisskleeweiden in mäßig feuchter bis mäßig nasser Ausbildung mit kleinflächig nassen Mulden und Rinnen im Westen und Grünland Hecken- und Wallheckenreste aus vorwiegend dornigen Straucharten. Zum Teil sind Feldgehölze aus jungem bis mittlerem Baumholz vorhanden.	BK-3911-0170: Naturnaher Heckenzug mit Kleingewässern östlich Hof Dütsch (ca. 1 ha) BK-3911-0171 Eichen-Hainbuchenwald am Sportplatz Nienberge BK-3911-0169 Gruenland, Feldgehoeelze und Teich westlich Nienberge im südwestl. Randbereich: BK-4011-0163 Grünlandkomplex und Teilabschnitte des Beerwiede Baches bei Hof Milskemper	JA	Mit der 33. Regionalplanänderung wird ca. die Hälfte des schutzwürdigen Biotops BK-3911-016 in Anspruch genommen. Insbesondere betriebsbedingte Auswirkungen sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen und auszugleichen.
		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG NRW	NEIN	NEIN			NEIN	

2.1.2		Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG	JA	NEIN	Geschützter Landschaftsbestandteil 3-2.4.2 (LP 3 - Roxeler Riedel) "Tümpel und Ufergehölz westlich des Freibads Nienberge" (ca. 0,2 ha) umgeben von Grünland und in direkt räumlicher Benachbarung zu Eichen-Hainbuchen-Wäldern; lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt; Ziel ist die Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für Flora und Fauna.		JA	Es findet die Überplanung eines geschützten Landschaftsbestandteils statt. Die künftige Wohnbaulandentwicklung steht im Widerspruch zu den Festsetzungen des LP 3.	
		Planungsrelevante Arten Tiere	JA	JA	Für das Plangebiet erfolgte 2018 eine faunistische Ersteinschätzung sowie 2019 (im Zuge der erforderlichen Artenschutzprüfung) eine Erfassung der Vögel, Fledermäuse und Amphibien: Mäusebussard, Star, Turmfalke, Weißstorch, Mehlschwalbe ; Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler,	siehe Plangebiet	NEIN	Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten erfasst. Jedoch kann eine Betroffenheit rein planungsrelevanter Arten auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Somit ist eine vertiefende vorhaben- bzw. standortbezogene Überprüfung aktueller Vorkommen auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlich (ASP). Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte müssen ggfs. durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht gelöst werden.	
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN				NEIN	Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Waldbereich	NEIN	JA		südlich und kleinflächig westlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Waldbestand (überwiegend Laubwald)		NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Waldbereiches statt.
		Wald gem § 1 LFoG	JA	JA	Im Plangebiet befinden sich Wallhecken und Windschutzstreifen	südlich und kleinflächig westlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Waldbestand (überwiegend Laubwald)		JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme von Wald geschaffen. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist eine stichhaltige Alternativenprüfung für die Inanspruchnahme der Waldfläche, auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Ersatzaufforstung im Verhältnis von mind. 1:2 durchzuführen.
		Naturpark	NEIN	NEIN				NEIN	
2.1.3	Landschaft	Kulturlandschaft	JA	JA	Kernmünsterland (KL 5); Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ (KLB 5.03) KL 5 Kernmünsterland - Archäologie: A 5.3 Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck	siehe Plangebiet	JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für die bauliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs geschaffen. Eine weitere Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.	

							Es liegt keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes vor; die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes >50km ²	
2.1.4	kulturelles Erbe	Landschaftsbild	NEIN	NEIN			NEIN	
		Kulturdenkmale / Denkmalbereiche	NEIN	NEIN			NEIN	
		Bodendenkmale	NEIN	NEIN			NEIN	
2.1.5	Wasser	Wasserschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Heilquellen	NEIN	NEIN			NEIN	
		Grundwasser	JA	JA	Das Planbereich liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Aa im Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide (Altenberge/Aschenberg)" mit einem gut ergiebigen Grundwasservorkommen. Der chemische Zustand ist gut. Der oberflächennahe Kalkmergel wird von geringmächtigem Geschiebelehm überlagert. Lokal reicht der Kalkmergel bis an die Geländeoberfläche. Bereichsweise wird der Geschiebelehm von Flugsanden und In Bachsenken von Auensedimenten überlagert.	siehe Plangebiet	NEIN	Eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend ermittelt werden. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
		Überschwemmungsgebiet/ HW-Risiko	NEIN	NEIN			NEIN	
		Oberflächengewässer	JA	JA	Hunnebecke (3323000.11, Gewässer 2. Ordnung)	Hunnebecke (3323000.11), Nebengewässer der Hunnebecke (244; 2492)	JA	Es findet die Überplanung eines Oberflächengewässers statt. Auf nachgeordneter Ebene ist zu gewährleisten, dass die Ziele der WRRL eingehalten werden und eine Verschlechterung ausgeschlossen wird.
		Schutzwürdige Böden	NEIN	NEIN			NEIN	
2.1.6	Boden	Boden / Bodenwert	JA	JA	Braunerde- Pseudogley (stark sandiger Lehm, grundwasserfrei, mittlere Straunässe SW 3); Wertzahl der Bodenschätzung 35 - 60); Auftrags-Regosol (lehmgiger Sand, anthropogen verändert)	Pseudogley; Braunerde-Pseudogley	NEIN	Es sind keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential betroffen. Weitere Untersuchungen und sich daraus ggf. ergebende bodenfunktionsbezogene Kompensationen haben auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen.
		Altlasten	NEIN	JA		Altlasten-/verdachtsflächen nördlich der Feldstiege	NEIN	Es liegen keine Hinweise auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet vor. Insbesondere aufgrund der Hinweise im Umfeld, ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen.
		Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	Grünfläche mit einer hohen bis sehr hohen thermischen Ausgleichsfunktion	siehe Plangebiet, zudem im Siedlungsbereich weniger günstige bis ungünstige thermische Situation	NEIN	Das Plangebiet weist keine klimaökologischen Funktionen oder
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN	

2.1.7	Klima	Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	NEIN	NEIN	mittlerer Kaltluftvolumenstrom in nord-östliche Richtung		NEIN	bioklimatische Gunsträume mit überörtlicher bzw. regionaler Bedeutung auf. Es liegen keine Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung samt der ihnen zuzuordnenden Einzugsgebiete vor. Mögliche lokale Klimaauswirkungen (z.B. durch Versiegelung) sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.
2.1.8	Sachgüter		JA	JA	Regenrückhaltebecken im nördlichen Randbereich des Plangebiets siehe	siehe Plangebiet	NEIN	Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene.
			JA	JA	Im Plangebiet verläuft eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung Roxel - Rheine, Bl. 1555 (Mäste 30 bis 32)	siehe Plangebiet	NEIN	Im Rahmen der Bebauungsplanung hat die Berücksichtigung der erforderlichen beidseitigen Schutzstreifen (2 x 16,00 m = 32,00 m bzw. 2 x 20,00 m = 40,00) zu erfolgen. Zudem ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen, dass Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden nicht vorgenommen werden dürfen. Es ist zu gewährleisten, dass die Leitung und die Maststandorte jederzeit zugänglich sein müssen (insbesondere ist auch für schwere Fahrzeuge). Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung bedürfen einer Zustimmung der Westnetz GmbH.
			JA	JA	Sportanlage Nienberge	Sportanlage Nienberge	NEIN	
2.1.9	Fläche		JA	NEIN	Umwandlung Freiraum in ASB = ca. 26 ha; davon werden bereits ca. 7 ha als Sportanlagen genutzt und es sind ca. 19 ha als künftiges Wohnbauland vorgesehen;		JA	Die erstmalige ASB Festlegung im Bereich der Sportanlagen (ca. 7 ha) zieht keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich. Die erstmalige ASB Festlegung für eine künftige Inanspruchnahme als Wohnbauland (ca. 19 ha) führt zu erheblichen Umweltauswirkungen.
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN	

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Regionalplan Münsterland, als Grünland genutzt. Es würden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Auf Grund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet von Münster, kommt die Nullvariante nicht in Betracht.
3.02	Alternativen	Die Stadt Münster hat auf dem gesamten Stadtgebiet an Siedlungsraum angrenzende Flächen hinsichtlich einer Eignung für Wohnbauentwicklung anhand von siedlungsstrukturellen und umweltrelevanten Kriterien untersucht (Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030). Neben weiteren Flächen sind die geplanten ASB MS 01, MS 02 und MS 03 insgesamt als geeignete Flächen bewertet und ins Baulandprogramm der Stadt Münster als Flächen der Stufe 1 (Baulandaktivierung) für die Baureife bis 2024 bzw. 2025 angestrebt wird, aufgenommen worden. Mögliche Wohnbauentwicklungen im Ortsteils Nienberge werden im Osten durch die Autobahn A1, im Süden durch die Bundesstraße B 54 und im Norden durch den Landschaftsraum Vorbergs Hügel begrenzt. Alternative Flächen zu MS 01 mit weniger Konflikten sind auch aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht vorhanden.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet erweitert einen bestehenden Siedlungsraum. Es grenzt an einen bereits im Regionalplan Münsterland festgelegten ASB an. Es ist ein direkter Anschluss an vorhandene Infrastrukturen vorhanden. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, sodass eine kurzfristige Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung möglich ist.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. könnten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen planungsrelevanter Arten Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, wasserwirtschaftliche Belange müssen beachtet/ überprüft werden, ggf. notwendiger bodenbezogener Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, klimatischer Belange, etc.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, planungsrelevante Arten (für den Bereich "Tiere" liegen Hinweise vor, die für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sprechen, hierfür, sollten aktuelle Gutachten im Zuge des Bauleitplanverfahrens erstellt werden), Wasser (Entwässerungskonzept, Versickerungsgutachten), Boden (Bestimmung des Bodentyps), Lokalklima, sowie das Schutzgut Fläche.

4. Gesamtbewertung		
4.	erhebliche Umweltauswirkung	<p>Mit der 33. Regionalplanänderung wird die regionalplanerische Grundlage für die bauliche Entwicklung von Flächen geschaffen. Der ASB - MS 01 greift in ein Landschaftsschutzgebiet ein. Zudem befindet sich im Änderungsbereich ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die bauleitplanerischen Ziele der Stadt Münster stehen im Widerspruch zu diesen Festsetzungen des für den Entwicklungsbereich des wirksamen Landschaftsplans „Roxeler Riedel“. Daher ist eine Befreiung von den widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans durch die zuständige Naturschutzbehörde spätestens bei Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Gem. der Stadt wird dieses in Aussicht gestellt. Die Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft, berücksichtigt und ausgeglichen.</p> <p>Weiterhin wird die Hälfte des im Biotopkataster des LANUV geführten schutzwürdigen Biotops BK-3911-016 überplant. Da es sich um ein lokal bedeutsames, aber nicht NSG-würdiges Biotop handelt und im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen eine Prüfung, Berücksichtigung und ggfs. ein entsprechender Ausgleich stattfinden wird, kann auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung abgesehen werden.</p>
	JA	<p>Im Plangebiet verläuft das Oberflächengewässer Hunnebecke. Auf nachgeordneter Ebene hat ein vorhabenbezogene Prägung stattzufinden und es ist zu gewährleisten, dass eine ökologische und chemische Verschlechterung des Gewässers ausgeschlossen wird. Die Stadt Münster plant durch naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen die Hunnebecke innerhalb des Plangebietes ökologisch zu verbessern und eine ökologische Abführung des Niederschlagswasser zu gewährleisten. Daher kann auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung abgesehen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Jedoch sind weder wertgebenden Merkmale von den Planungen betroffen, noch werden sie dadurch beeinflusst. Eine tiefere Überprüf der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.</p> <p>Mit der erstmaligen Festlegung des ASB - MS 01 werden die raumordnerischen Voraussetzungen für die planerische Sicherung der vorhandenen Sportanlagen (ca. 7 ha) sowie für eine künftige Inanspruchnahme als Wohnbauland in einem Umfang von ca. 19 ha geschaffen. Ein entsprechender Wohnflächenbedarf ist nach den Vorgaben des LEP gegeben, dennoch führt eine Inanspruchnahme der Fläche als Wohnbauland zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Fläche".</p> <p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung können auf Ebene der Regionalplanung nach Betrachtung der o.g. Aspekte potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen beim Schutzgut "Fläche" festgestellt werden. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.</p>

SUP Prüfbogen

Regionalplan-Änderungsverfahren:

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster
Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich und einem Waldbereich

1.		Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt
1.01	Kreis	-	
1.02	Kommune	Münster	
1.03	Ortsteil	Handorf	
1.04	Gebietsbezeichnung	MS 02	
1.05	Größe	ca. 6 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	Werse (LP1)	
1.10	Realnutzung	Acker	
1.11	Verkehrsbindung/ Infrastruktur	Kötterstraße, Lützwowstraße	
1.12	Bemerkung/ Eigentumsverhältnisse	Grünsystem/ Freiraumkonzept der Grünordnung der Stadt Münster: > 3. Grünring: Landschaftlich geprägte Freiräume mit übergeordneter Bedeutung für die Landschaftsökologie, Erhaltung und Verbindung	
1.13	Beschreibung Plangebiet	Das Plangebiet wird landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Im Süden wird der Bereich durch die Kötterstraße und im Osten durch die Lützwowstraße begrenzt, die von Baumreihen begleitet werden. Vom Wald außerhalb des Plangebietes im Nordwesten bis zu Kötterstraße verläuft eine Hecke entlang eines Feldwegesiehe	
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	Der Untersuchungsraum besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von Straßen, Hecken und Baumreihen durchzogen werden. Im Süden liegt die Hofanlage "Wemhoff". Im südlichen Randbereich schneidet der Untersuchungsraum einen angrenzenden Bereich für den Schutz der Natur (BSN), im Nordosten den Standortübungsplatz Handorf, der im Regionalplan als Freiraumbereich (AFAB) für zweckgebundene Nutzungen (Militärische Einrichtung) und BSLE festgelegt ist. Zudem gibt es an dieser Stelle auch Überschneidungen mit dem dort festgelegten BSN und einem Waldbereich. Im Westen schließt der Siedlungsbereich des Stadtteils Handorf (ASB) an das Plangebiet, sowie ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich. Weiter nördlich befinden sich Sportflächen einer bestehenden Tennisanlage.	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
	Plan-gebiet	Um-feld				
Kurorte, Kurgebiete	NEIN	NEIN			NEIN	
Erholung / Erholungsgebiete	NEIN	NEIN	keine spezifischen Erholungseinrichtungen im Plangebiet vorhanden	Im nördlichen Umfeld Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Sportanlagen, Festplatz, Kleingartenanlage Lammerbach, Kötterstraße Verbindung zwischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen gemäß Grünordnung Münster	NEIN	

2.1.1	Mensch, Gesundheit der Menschen				Durch die Hobbelt- und Lützowstraße, sowie die angrenzenden Sportanlagen und einen Festplatz, handelt es sich um einen anthropogen genutzten und durch Emissionen wie Verkehrslärm und Abgase und Licht, vorbelasteten Raum.	siehe Plangebiet, zudem Wohnbebauung im Westen.	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Auswirkungen durch, ggfsiehe summierte Immissionen (insbesondere Lärm) werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene Ebene geprüft.	
2.1.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000 - Gebietes statt; Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ca. 5 km entfernt.	
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme statt; Das nächstgelegene NSG ist ca.950 m entfernt.	
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN		
		Landschaftsschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN		
		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	JA			VB-MS-4012-101 Standortübungsplatz Handorf: Im Nordosten schneidet der Untersuchungsraum Flächen des Standortübungsplatz Handorf, die einem Biotopverbund von herausragender Bedeutung zugehören.	NEIN	Es findet keine Inanspruchnahme von Kernflächen des Biotopverbunds (mit herausragender Bedeutung) statt. Auswirkungen auf die Verbundflächen des regionalen Biotopverbundsystems im Umfeld werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
		Schutzwürdige Biotope	NEIN	JA			BK 4012-0369: Im Nordosten schneidet der Untersuchungsraum Flächen des Standortübungsplatzes Handorf, die als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV NRW erfasst wurden (mäßig beeinträchtigt, von landesweiter Bedeutung)	NEIN	Es findet keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb eines schutzwürdigen Biotops, mögliche Auswirkungen sind vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.
		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	NEIN	JA			Im Westen des Untersuchungsraumes befindet sich innerhalb des vorhandenen Siedlungsbereiches ein gesetzl. Geschütztes Biotop im Bereich des Jufferbaches: Stehendes Kleingewässer, BT-4012-0220-2003	NEIN	Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotopesiehe Mögliche Auswirkungen sind vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.
Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG	NEIN	NEIN				NEIN			

								Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten erfasst. Durch Hinweise auf planungsrelevante Arten (insbes. des Kiebitzes), kann eine Betroffenheit auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Somit ist eine vertiefende vorhaben- bzw. standortbezogene Überprüfung aktueller Vorkommen auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlich (ASP). Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte müssen ggfs. durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht gelöst werden.
		Planungsrelevante Arten Tiere	JA	JA	Kiebitz (Brutnachweise in den Jahren 2016 - 2020; Quelle: NABU-Naturschutzstation Münsterland e.V.)	s. Plangebiet	NEIN	
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN			NEIN	Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten erfasst. Eine vertiefende vorhaben- bzw. standortbezogene Überprüfung aktueller Vorkommen ist auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlich.
		Waldbereich	NEIN	JA		Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein Waldbereich.	NEIN	Es findet keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Waldbereiches statt.
		Wald	NEIN	JA		Nordwestlich des Plangebiets befindet sich Laubwald (Funktion als Klimaschutzwald)	NEIN	Es findet keine direkte Inanspruchnahme von Wald statt.
		Naturpark	NEIN	NEIN			NEIN	
2.1.3	Landschaft	Kulturlandschaft	JA	JA	Kernmünsterland KL 5 - Denkmalpflege: D 5.4 Münster, Telgte, Wolbeck) - Archäologie: A 5.3 Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ (KLB 5.03)	siehe Plangebiet	JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für die bauliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs geschaffen. Eine weitere Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
		Landschaftsbild	NEIN	JA		Der Standortübungsplatzes Handorf im Nord-Osten des Untersuchungsraumes ist als Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung eingestuft (LBE-IIIa-027 - 0).	NEIN	Es liegt keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes vor; die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes >50km ²
2.1.4	kulturelles Erbe	Kulturdenkmale / Denkmalbereiche	NEIN	NEIN	nicht bekannt	nicht bekannt	NEIN	
		Bodendenkmale	NEIN	NEIN	nicht bekannt	nicht bekannt	NEIN	
		Wasserschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Heilquellen	NEIN	NEIN			NEIN	

2.1.5	Wasser	Grundwasser	JA	JA	Das Planbereich liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Werse und Ems im Grundwasserkörper "Niederung der Oberen Ems (Greven/Ladbergen)" mit einem gut mengenmäßigen und einem schlechten chemische Zustand. Der Kalkmergel der Oberkreide wird von sandigen Sedimenten der Niederterrasse überlagert. Bereichsweise werden die Sande der Niederterrasse von Auensedimenten der Werse sowie von Flugsanden überdeckt.	siehe Plangebiet	NEIN	Eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend ermittelt werden. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
		Überschwemmungsgebiet/ HW-Risiko	NEIN	NEIN			NEIN	
		Oberflächengewässer	JA	JA	Durch die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebiets verläuft ein verrohrtes namenloses Gewässer (5224). Entlang der Kötterstraße befindet sich ein Entwässerungsgraben (524) mit Fließrichtung zum Juffernbach.	Im Westen des Untersuchungsraumes fließt der Juffernbach, sowie verschiedene Zuläufe.	NEIN	Es erfolgt keine direkte Überplanung eines Oberflächengewässers im Plangebiet. Mögliche Auswirkungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden auf nachgeordneter Ebene unter Berücksichtigung der Ziele der WRRL geprüft. Zudem ist die Gewährleistung einer gewässerverträglichen Abwasserbeseitigung gem. § 57 WHG auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
2.1.6	Boden	Schutzwürdige Böden	NEIN	NEIN			NEIN	
		Boden / Bodenwert	JA	JA	Gley-Braunerde (lehmiger Sand, mittlerer bis hoher Grundwassereinfluss), Podsol-Gley (schwach schluffiger Sand, mittlerer bis hoher Grundwassereinfluss)	Gley-Braunerde, Podsol-Gley, typischer Gley	NEIN	Es sind keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential betroffen. Weitere Untersuchungen und sich daraus ggf. ergebende bodenfunktionsbezogene Kompensationen haben auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen.
		Altlasten	NEIN	JA		Altlasten-/Verdachtsflächen nördlich und nordöstlich Plangebiet	NEIN	Es liegen keine Hinweise auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet vor. Insbesondere aufgrund der Hinweise im Umfeld, ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen.
2.1.7	Klima	Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	NEIN	NEIN	Grünfläche mit einer mittleren bis hohen thermischen Ausgleichsfunktion und siedlungsraumtypischer Hintergrundbelastung.	siehe Plangebiet, zudem im Siedlungsbereich weniger günstige thermische Situation und Siedlungsraumtypische Hintergrundbelastung.	NEIN	Das Plangebiet weist keine klimaökologischen Funktionen oder bioklimatische Gunsträume mit überörtlicher bzw. regionaler Bedeutung auf. Es liegen keine Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung samt der ihnen zuzuordnenden Einzugsgebiete vor. Mögliche lokale Klimaauswirkungen (z.B. durch Versiegelung) sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN	
		Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	NEIN	NEIN	landwirtschaftliche Flächen geeignet zur Kaltluftproduktion, mittlerer Kaltluftvolumenstrom in nordwestliche Richtung	siehe Plangebiet	NEIN	

2.1.8	Sachgüter		NEIN	JA	keine aktive Hofstellen und landwirtschaftliche Betriebe im Plangebiet vorhanden	Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes südlich der Kötterstraße.	NEIN	Auf der Hofstellte besteht keine Tierhaltung mehr. Es bestehen zukünftig keine Absichten dahingehend. Landwirtschaftliche Geruchsemissionen von dort sind auf Dauer ausgeschlossen.
			NEIN	JA		Wohnnutzungen, Sportanlagen, Festplatz	NEIN	Die vorhandenen Strukturen werden von der Planung nicht berührt.
			JA	JA	Der Planbereich befindet sich über dem auf Raseneisenerz verliehenen Bergwerksfeld "vereinigte Christoph" im Eigentum der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter .	siehe Plangebiet	NEIN	Abbautätigkeiten in den vorgenannten Planänderungsbereichen bzw. Bergwerksfeldern sind derzeit nicht bekannt. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in dem Bergwerksfeld, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.
			JA	JA	Durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hindurch, oder grenzen nahe an (305551921, 305530039).	siehe Plangebiet		Berücksichtigung des Verlaufs und der Höhen der Richtfunktrassen einschließlich der Schutzbereiche (horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m) im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.
			JA	JA	Entlang der östlichen Grenze des Planbereich verläuft im Bankett der Lützowstraße eine Versorgungsleitung , LWL- KSR-Anlage der GasLINE GmbH.	siehe Plangebiet	NEIN	Im Rahmen der Bebauungsplanung sind der Trassenverlauf und die entsprechenden Schutzstreifen (2 m) zu berücksichtigen. Der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlage ist zu gewährleisten, sodass sich keine Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keine Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.
2.1.9	Fläche		JA	NEIN	Umwandlung Freiraum in ASB = ca. 6 ha		JA	Insgesamt wird die Grundlage für eine zukünftige Inanspruchnahme von ca. 6 ha Freiraum geschaffen. Diese erstmalige ASB Festlegung für die Inanspruchnahme als Wohnbauland führt zu erheblichen Umweltauswirkungen.
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN	

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Regionalplan Münsterland, als Acker genutzt. Es würden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Auf Grund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet von Münster, kommt die Nullvariante nicht in Betracht.
3.02	Alternativen	Die Stadt Münster hat auf dem gesamten Stadtgebiet an Siedlungsraum angrenzende Flächen hinsichtlich einer Eignung für Wohnbauentwicklung anhand von siedlungsstrukturellen und umweltrelevanten Kriterien untersucht (Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030). Neben weiteren Flächen sind die geplanten ASB MS 01, MS 02 und MS 03 insgesamt als geeignete Flächen bewertet und ins Baulandprogramm der Stadt Münster als Flächen der Stufe 1 (Baulandaktivierung) für die Baureife bis 2024 bzw. 2025 angestrebt wird, aufgenommen worden. Der Ortsteil Handorf wird im Westen durch die Werse-Niederung und im Nordosten durch den Truppenübungsplatz Handorf, sowie den dort ausgewiesenen Schutzgebieten (u.a. LSG Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten) begrenzt. Konfliktärmere Alternativen sind aus siedlungsstruktureller Sicht und auch aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit in Handorf nicht vorhanden.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	(Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030). Neben weiteren Flächen sind die geplanten ASB MS 01, MS 02 und MS 03 insgesamt als geeignete Flächen bewertet und ins Baulandprogramm der Stadt Münster als Flächen der Stufe 1 (Baulandaktivierung) für die Baureife bis 2024 bzw. 2025 angestrebt wird, aufgenommen worden. Das Plangebiet grenzt an einen bereits im Regionalplan Münsterland festgelegten ASB im Westen an. Es ist ein direkter Anschluss an vorhandene Infrastrukturen vorhanden. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, sodass eine
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. könnten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen planungsrelevanter Arten Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, wasserwirtschaftliche Belange müssen beachtet/ überprüft werden, ggf. notwendiger bodenbezogener Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, klimatischer Belange, etc.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, planungsrelevante Arten (für den Bereich "Tiere" liegen Hinweise vor, die für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sprechen, hierfür, sollten aktuelle Gutachten im Zuge des Bauleitplanverfahrens erstellt werden), Wasser (Entwässerungskonzept, Versickerungsgutachten), Boden (Bestimmung des Bodentyps), Lokalklima, sowie das Schutzgut Fläche.

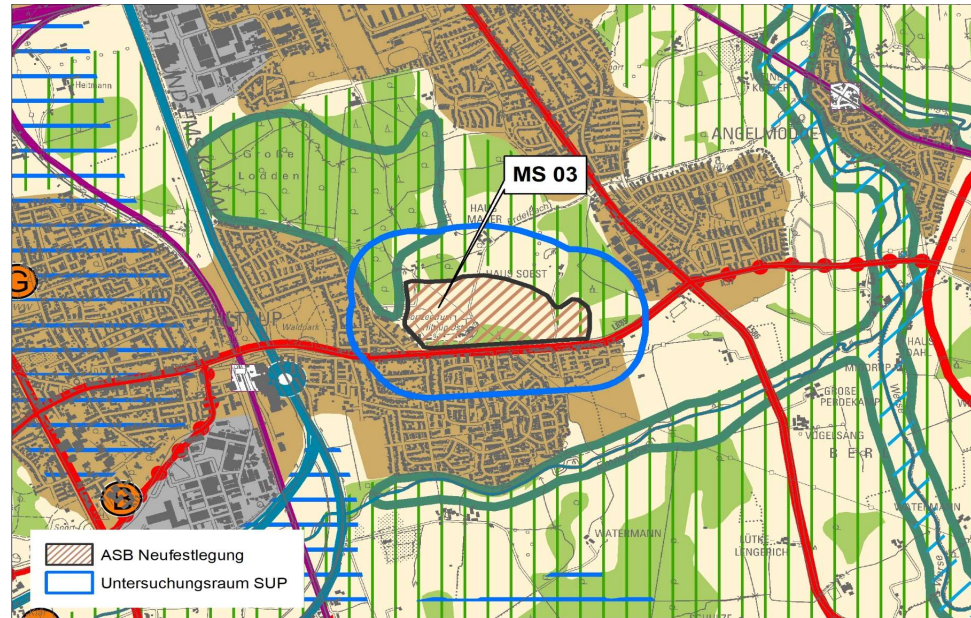
4. Gesamtbewertung		
4.	erhebliche Umweltauswirkung	Mit der erstmaligen Festlegung des ASB - MS 02 werden die raumordnerischen Voraussetzungen für eine künftige Inanspruchnahme als Wohnbauland in einem Umfang von ca. 6 ha geschaffen. Ein entsprechender Wohnflächenbedarf ist nach den Vorgaben des LEP gegeben, dennoch führt eine Inanspruchnahme der Fläche als Wohnbauland zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Fläche". Zudem befindet sich das Plangebiet in einem landesbeutenden Kulturlandschaftsbereich, es sind jedoch keine wertgebenden Merkmale betroffen und werden durch die Planung nicht beeinflusst. Eine tiefergehende Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogene auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
	JA	In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung können auf Ebene der Regionalplanung nach Betrachtung der o.g. Aspekte potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern "Fläche" und "Landschaft" festgestellt werden. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene. Der Eingriff erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen aufdrängen.

SUP Prüfbogen

Regionalplan-Änderungsverfahren:

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster
Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich und einem Waldbereich

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
1.01	Kreis	-
1.02	Kommune	Münster
1.03	Ortsteil	Hiltrup
1.04	Gebietsbezeichnung	MS 03
1.05	Größe	ca. 37 ha
1.06	Geplante	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Wald (z.T. BSLE)
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen (Sportanlagen), Flächen für Wald
1.09	Landschaftsplan	Davert und Hohe Ward (LP4)
1.10	Realnutzung	Acker, Sportanlage, Wald, Verkehrswege
1.11	Verkehrsanbindung/ Infrastruktur	L 885 (Osttor)
1.12	Bemerkung/ Eigentumsverhältnisse	<p>Grünordnung der Stadt Münster</p> <p><u>Grünsystem:</u> > 3. Grünring : landschaftlich geprägte Freiräume mit übergeordneter Bedeutung für die Landschaftsökologie, Erhaltung und Verbindung</p> <p><u>Freiraumkonzept</u> > Vorrangfläche die zur Sicherung der Freiraumfunktionen keine bauliche Entwicklung zu lassen</p> <p><u>Zielkonzept Freizeit und Eholung:</u></p> <p>> geplanter Status Landschaftsparks: Münsterländer Parklandschaft mit charakteristischen Elementen sowie extensiv genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, "Sanfte" Erholungs- und Freizeitnutzung, vereinzelt Aufenthaltsräume mit Spiel- und Ruhezone sowie Parkplätzen, ökologische Aufwertung, insbesondere im Bereich von Gewässer</p>
1.13	Beschreibung Plangebiet	Es handelt sich um ein vorwiegend durch Ackernutzung intensiv geprägtes Plangebiet, dass zum Teil durch eine einzelne Hecke untergliedert wird. Im Osten des Erweiterungsbereiches wird ein geringer Anteil der Freiraumflächen im Regionalplan von einem BSLE überlagert, dem das Walgebiet Grosser Lodden (Biotopkataster und Biotopverbundfläche) zugrunde liegt. Das Gebiet ist nur durch untergeordnete Wege/Straßen erschlossen. Im Süden des Plangebiets, an die Straße Osttor angrenzend, befindet sich ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich („Vinnbüsche“), ein überwiegender Laubholzbestand. Zum Teil sind auch Nadelgehölze (z.B. Kiefern) zu finden. Im Westen schließt die Sportanlage Hiltrup mit verschiedenen baulichen Einrichtungen wie Parkplätzen, Sportanlagen etc. an. Eine 110 kV-Höchstspannungsfreileitung überspannt das Gebiet.
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	Der Untersuchungsraum umfasst im Süden und Südwesten die angrenzende Wohnbebauung (Wohnsiedlung Hiltrup-Ost), im Regionalplan als ASB festgelegt. Weiter nördlich schneidet der Untersuchungsraum BSN, den Hainbuchen-Eichenwald Loddenbüsche (Großer Lodden). Der übrige Untersuchungsraum besteht von Westen über Norden nach Osten aus landwirtschaftlicher Nutzfläche (AFAB von BSLE überlagert), wobei die Ackerflächen von vereinzelt Gehölzstrukturen und einer Waldparzelle durchzogen werden. Der Erdelbach verläuft im Norden von Grünland gesäumt mit angrenzenden, ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofgebäuden (heute Wohnnutzung). Im östlichen Übergang zum Ortsteil Angelmodde befindet sich vorgelagert ein Waldbestand.



2.		Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
		Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.1.1	Mensch, Gesundheit der Menschen		Plan- gebiet	Um- feld				
				Kurorte, Kurgebiete	NEIN	NEIN		
		Erholung / Erholungsgebiete	JA	JA	Landschaftsbezogene Erholung zwischen den Ortsteilen Hilstrup und Angelmodde. Parkartiger Wald an der Straße Osttor mit Schützenstange. Vereinsgebundene Sportanlage Hilstrup.	Landschaftsbezogene Erholung zwischen den Ortsteilen Hilstrup und Angelmodde. Ausgedehnte Erholungsräume in Richtung Waldgebiet Große Lodden. Geplanter Landschaftspark Loddenheide gemäß städtischer Grünordnung.	NEIN	Es wird zwar die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für mögliche Versiegelung eines Gebietes mit Erholungsfunktion geschaffen, die Stadt Münster teilt aber mit, dass im Zuge der weiteren Bauleitplanung zur Realisierung der Siedlungsbauvorhaben die bislang entgegenstehenden Belange der Grünordnung zurücktreten. Nach Abschluss der Bauleitplanverfahren ist eine redaktionelle Anpassung der Grünordnung sinnvoll. Gleichzeitig wird von Seiten des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit gegenwärtig eine Überarbeitung bzw. thematische Ergänzung der Grünordnung erwogen.
		Immissionen	JA	JA	Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Sportanlage. Angrenzend verläuft die stark befahrene Straße Osttor. Zudem überspannt eine Hochspannungsfreileitung das Gebiet. Daher befindet sich das Plangebiet in einem durch Emissionen wie Sport-, Verkehrslärm und Abgase, Licht und elektromagnetische Felder, vorbelasteten Raum.	siehe Plangebiet	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Auswirkungen durch, ggfsiehe summierte Immissionen (insbesondere Lärm) werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene Ebene geprüft.
		FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000 - Gebietes statt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 3 km.
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme eines NSG statt.
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN	
		Landschaftsschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme eines LSG statt. Im Norden grenzt das LSG Loddenbüsche (LSG-4011-0002) an den Untersuchungsraum.

2.1.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	JA		Bereich zum Schutz der Natur für das Waldgebiet "Große Lodden"; Die Flächen der nördlichen Hälfte des Untersuchungsraumes stellen überwiegend Verbindungsflächen des regionalen Biotopverbundes von besonderer Bedeutung VB-MS-4011-016 "Waldgebiet Große Lodden" dar. Es sind keine regionalen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung im untersuchten Umfeld vorhanden.	NEIN	Es findet keine direkte Inanspruchnahme von Kernflächen des Biotopverbunds (mit herausragender Bedeutung) statt. Auswirkungen auf den umliegenden Biotopverbund, insbesondere durch den Zerschneidungseffekt, das stärkeren Verkehrsaufkommen und den zunehmenden Freizeitdrucks sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.	
		Schutzwürdige Biotope	JA	JA	BK-4012-0206 "Altholzbestand an der Strasse Hilstrup-Angelmodde": Großes Laub-Nadelmischwaldgebiet, in dem ein Buchen-Eichenwald-Altholz bis 1,0 m BHD eingebettet ist. Der südliche, an der Strasse gelegene Wald wird von hochaufgeasteten Bäumen gebildet. Stäucher fehlen völlig. Stark anthropogen genutzt (u.a. durch Wege).	nördlich des Plangebietes: BK-4011-0143 "Hainbuchen-Eichenwald-Komplex Loddenbüsche", östlich des Plangebietes: BK-4012-0205 "Alter Eichen-Hainbuchenwaldkomplex mit Sumpfwaldrest westlich Gewerbegebiet Kaiserbusch"	JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb eines schutzwürdigen Biotops geschaffen. Das Waldstück befindet sich direkt an der vielbefahrenen Strasse von Wolbeck nach Hilstrup und wird stark genutzt (u.a. durch Durchfahrtswege und Freizeitaktivitäten). Dadurch verursachte Trittschäden an der Vegetation sowie die Entfernung von Gehölzen, führen zu einer starken Beeinträchtigung des Biotops (siehe Mögliche Auswirkungen sind vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen).	
		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	NEIN	NEIN				NEIN	
		Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG	NEIN	NEIN				NEIN	
		Planungsrelevante Arten Tiere	JA	JA	Eine faunistische Ersteinschätzung liegt für das Plangebiet vor. Für den im Plangebiet befindlichen Waldbestand und das landwirtschaftliche Offenland sind planungsrelevante Vogelarten zu erwarten und zum Teil bereits nachgewiesen (u.a. Schleiereule, Rauchschwalbe). Zudem wurden potenzielle Habitate für Fledermäuse in Waldbeständen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ermittelt.	Eine faunistische Ersteinschätzung liegt für das Plangebiet vor. Für den im Plangebiet befindlichen Waldbestand und das landwirtschaftliche Offenland sind planungsrelevante Vogelarten zu erwarten und zum Teil bereits nachgewiesen (u.a. Schleiereule, Rauchschwalbe). Zudem wurden potenzielle Habitate für Fledermäuse in Waldbeständen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ermittelt.	NEIN	sind planungsrelevante Arten mit einem verfahrenskritischen Vorkommen erfasst. Durch das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld kann eine gänzliche Betroffenheit jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende vorhaben- bzw. standortbezogene Überprüfung aktueller Vorkommen ist auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlich (ASP). Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte müssen ggfs. durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht gelöst werden.	

								Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten erfasst. Eine vertiefende vorhaben- bzw. standortbezogene Überprüfung aktueller Vorkommen ist auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlich.
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN				NEIN
		Waldbereich	JA	JA	Nördlich der Straße Osttore befindet sich regionalplanerisch festgelegter Waldbereich	Insgesamt regionalplanerisch festgelegter Waldbereich: Nordwestlich (Große Lodden) und nordöstlich angrenzende Bestände.	JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme des Waldes geschaffen. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist eine stichhaltige Alternativenprüfung für die Inanspruchnahme der Waldfläche, auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Ersatzaufforstung im Verhältnis von mind. 1:2 durchzuführen.
		Wald	JA	JA	Zusammenhängender Waldbestand "Vinnbüsche" (im Westen Altholzbestand) nördlich der Straße Osttor. Überwiegend Laubholzbestand, im östlichen Teil z.T. Nadelholzbestand.	Nordwestlich (Große Lodden) und nordöstlich angrenzende Bestände.	JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme des Waldes geschaffen. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist eine stichhaltige Alternativenprüfung für die Inanspruchnahme der Waldfläche, auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Ersatzaufforstung im Verhältnis von mind. 1:2, durchzuführen.
		Naturpark	NEIN	NEIN				NEIN
		Kulturlandschaft	JA	JA	Kernmünsterland KL 5; Südöstlich ragt das Plangebiet in den Kulturlandschaftsbereich K5.11 "Raum westlich Angelmodde" hinein ; - Denkmalpflege: D 5.4 Münster, Telgte, Wolbeck) - Archäologie: A 5.3 Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ (KLB 5.03)	siehe Plangebiet	JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für die bauliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs geschaffen. Eine weitere Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene erforderlich

2.1.3	Landschaft	Landschaftsbild	JA	JA	2/3 der Fläche gehören zu einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung: LBE-III-A-050-O (2) "Davert mit Hohe Ward" . Das Gebiet umfasst den Kernbereich der Davert und ist geprägt durch eines der größten zusammenhängenden, naturnahen Waldgebiete im Münsterland (FFH-Gebiet DE-4111-302 Davert, zugleich Vogelschutz-gebiet DE-4111-401 Davert).	siehe Plangebiet	JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung geschaffen. Auswirkungen, insbesondere betriebsbedingte werden vorhaben, bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft. Die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes >50km²
2.1.4	kulturelles Erbe	Kulturdenkmale / Denkmalbereiche	NEIN	NEIN	Ein im Plangebiet verzeichnetes Naturdenkmal ist nicht mehr vorhanden.		NEIN	
		Bodendenkmale	JA	JA	Innerhalb des Plangebietes und des untersuchten Umfeldes befinden sich mehrere archäologische Fundstellen, bei denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie Bodendenkmäler sind.	siehe Plangebiet	JA	Mögliche negative Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale können nicht ausgeschlossen werden. Auf nachgeordneter Ebene ist vorhaben- bzw. standortbezogen durch Prospektion zu klären, welche Ausdehnung die vermuteten Bodendenkmäler haben und wie der Erhaltungszustand derselben ist.
2.1.5	Wasser	Wasserschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Heilquellen	NEIN	NEIN			NEIN	
		Grundwasser	JA	JA	Das Planbereich liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Werse im Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst/ Beckum)" mit einem schlechten chemische Zustand. Der Lockergesteinsleiter wird von Geschiebesand und Vorschüttsanden gebildet, die von Geschiebemergel/-lehm unterlagert werden. Im westlichen Teil der Einheit reicht der Geschiebelehm bereichsweise bis zur Geländeoberfläche. In Bachsenken werden die glazialen Sedimente von Auensedimenten überlagert.	siehe Plangebiet	NEIN	Eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend ermittelt werden. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
		Überschwemmungsgebiet/ HW-Risiko	NEIN	NEIN			NEIN	
		Oberflächengewässer	NEIN	JA		Erdelbach, Stillgewässer bei Haus Maser und Haus Soest	NEIN	Es erfolgt keine direkte Überplanung eines Oberflächengewässers im Plangebiet. Mögliche Auswirkungen, Vermeidungs und Verminderungsmaßnahmen auf werden auf nachgeordneter Ebene unter Berücksichtigung der Ziele der WRRL geprüft. Zudem ist die Gewährleistung einer gewässerverträglichen Abwasserbeseitigung gem. § 57 WHG auf nachgeordneter Ebene erforderlich.

2.1.6	Boden	Schutzwürdige Böden	NEIN	JA		Pseudogley: Staunäseeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte; Anmoorgley: Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	NEIN	Es findet keine direkte Überplanung von schutzwürdigen Böden statt. Negative Auswirkungen der Planungen auf die aufgeführten schutzwürdigen Böden im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten. Ggf. haben bodenfunktionsbezogene Kompensationen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen.
		Boden / Bodenwert	JA	JA	Pseudogley-Podsol, Pseudogley-Podsol, Gley-Braunerden, Pseudogley-Braunerden (lehmgiger bis stark lehmiger Sand, grundwasserfrei, schwache Straunäse SW 2, Bodenwertzahl mittel 35 -45) z.T. . Überwiegend mittlere Bewertung der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt.	siehe Plangebiet, zusätzlich im Norden überwiegend Pseudogleye und Gleye und im Westen kleinflächig Anmoorgley	NEIN	Es sind keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential betroffen. Weitere Untersuchungen und sich daraus ggf. ergebende bodenfunktionsbezogene Kompensationen haben auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen.
		Altlasten	NEIN	JA		Altlasten-/Verdachtsflächen kleinflächig südl. Osttor	NEIN	Es liegen keine Hinweise auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet vor. Insbesondere aufgrund der Hinweise im Umfeld, ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen.
2.1.7	Klima	Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	Grünfläche mit einer hohen bis sehr hohen thermischen Ausgleichsfunktion	siehe Plangebiet; zudem im Siedlungsbereich weniger günstige bis ungünstige thermische Situation	NEIN	Das Plangebiet weist keine klimaökologischen Funktionen oder bioklimatische Gunsträume mit überörtlicher bzw. regionaler Bedeutung auf. Es liegen keine Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung samt der ihnen zuzuordnenden Einzugsgebiete
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	JA		Klimawandelvorsorgebereich im südlich angrenzenden Siedlungsraum	NEIN	
		Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	JA	NEIN	mittlerer Kaltluftvolumenstrom in östliche/Südöstliche Richtung	siehe Plangebiet	NEIN	
			JA	JA	Der Planänderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“, über dem Feld der Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord“ sowie über dem Feld der Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“.Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Münsterland“ ist das Land NRW, vertreten durch das MWIDE. Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH in Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen.	siehe Plangebiet	NEIN	Es sind keine Abbautätigkeiten innerhalb der Bergwerksfelder in Planung.

2.1.8	Sachgüter								
		NEIN	JA			Der Planbereich grenzt im Süden unmittelbar an die Landesstraße 885 "Osttor", die im Regionalplan als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt ist.	NEIN	Zusätzliche Anbindungen an der Freien Strecke von klassifizierten Straßen können i.d.R. nicht zugelassen werden. Im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen sind neue Anbindungen, sowie wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke genehmigungspflichtig und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. In den nachfolgenden Planungsebenen sind die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und anbaurechtliche Regelungen, Anbaubeschränkungszone nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) zu berücksichtigen.	
		JA	JA	Durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hindurch, oder grenzen nahe an (305556176, 305556177);	siehe Plangebiet			Berücksichtigung des Verlaufs und der Höhen der Richtfunktrassen einschließlich der Schutzbereiche (horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m) im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	
JA	JA	Im Plangebiet verlaufen z+C61 (Hochspannungsanlagen mit einer Nennspannung von 110.000 Volt) der DB Energie GmbH (465 Münster - Osnabrück und 479 Abzw. Oelde - Abzw. Münster).	siehe Plangebiet		NEIN	Im Rahmen der Bebauungsplanung hat eine Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 zu erfolgen. Gemäß der eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sind Bebauungen und Anpflanzungen im Bereich eines beidseitig der Leitungsachse ca. 30m breiten Schutzstreifens zu beschränken und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Zudem ist auf den nachfolgenden Ebenen zu gewährleisten, dass die ordnungsgemäße und richtlinienkonforme Instandhaltung geleistet werden kann.			

2.1.9	Fläche		JA		Umwandlung von Freiraum in ASB = ca. 37 ha; Davon werden bereits ca. 7 ha als Sportanlagen genutzt, ca. 7 ha dienen als Sportweiterungsflächen und es sind ca. 23 ha als künftiges Wohnbauland vorgesehen		JA	<p>Die erstmalige ASB Festlegung im Bereich der bestehenden Sportanlagen (ca. 7 ha) zieht keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich.</p> <p>Die erstmalige ASB Festlegung für die Sportweiterungsflächen (ca. 7 ha) und die künftige Inanspruchnahme als Wohnbauland (ca. 23 ha) führt zu erheblichen Umweltauswirkungen.</p>
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN	

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Regionalplan Münsterland, als Acker genutzt. Der an der Straße Osttor angrenzende Wald würde voraussichtlich bestehen bleiben und wie bisher genutzt. Es würden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Auf Grund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet von Münster, kommt die Nullvariante nicht in Betracht.
3.02	Alternativen	Die Stadt Münster hat auf dem gesamten Stadtgebiet an Siedlungsraum angrenzende Flächen hinsichtlich einer Eignung für Wohnbauentwicklung anhand von siedlungsstrukturellen und umweltrelevanten Kriterien untersucht (Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030). Neben weiteren Flächen sind die geplanten ASB MS 01, MS 02 und MS 03 insgesamt als geeignete Flächen bewertet und ins Baulandprogramm der Stadt Münster als Flächen der Stufe 1 (Baulandaktivierung) für die Baureife bis 2024 bzw. 2025 angestrebt wird, aufgenommen worden. Alternativen für die vorliegende Planung, die raumordnerisch besser geeignet, weniger konfliktreich und verfügbar wären, sind in Hiltrup aktuell nicht vorhanden. .
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet grenzt an einen bereits im Regionalplan Münsterland festgelegten ASB im Westen an und befindet sich in zentraler und verkehrlich gut erreichbarer Lage innerhalb der Gesamtsiedlungsstrukturen des Stadtteils Hiltrup-Ost (inklusive den neuen Wohnsiedlungsflächen). Daher bietet sich an, weitere zentrale Nutzungen (insbesondere Einzelhandelsangebote) für Hiltrup-Ost aufzunehmen. Für eine Weiterentwicklung sprechen auch die sich bereits in unmittelbarer Nachbarschaft befindenden zentralen Einrichtungen wie die Grundschule Marienschule Hiltrup, das katholische Gemeindezentrum St. Marien mit Kirche, KiGa, Pfarrheim, Bücherei und Jugendeinrichtung, das Sportzentrum Hiltrup-Ost (beiderseits Loddenweg) sowie vorhandene Nahversorgungsangebote beiderseits der Straße Osttor. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, sodass eine kurzfristige Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung dementsprechend möglich ist.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. könnten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen planungsrelevanter Arten Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, wasserwirtschaftliche Belange müssen beachtet/ überprüft werden, ggf. notwendiger bodenbezogener Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, klimatischer Belange, etc.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, planungsrelevante Arten (für den Bereich "Tiere" liegen Hinweise vor, die für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sprechen, hierfür, sollten aktuelle Gutachten im Zuge des Bauleitplanverfahrens erstellt werden), Wasser (Entwässerungskonzept, Versickerungsgutachten), Boden (Bestimmung des Bodentyps), Lokalklima, sowie das Schutzgut Fläche.

4. Gesamtbewertung		
4.	erhebliche Umweltauswirkung	<p>Mit der 33. Regionalplanänderung wird die regionalplanerische Grundlage für die Überplanung eines schutzwürdigen Biotops geschaffen. Eine Abschließende Bewertung des Status Quo liegt nicht vor und muss auf der nachgeordneten Planungsebene durchgeführt werden. Somit werden mögliche Auswirkungen und ggf. notwendige Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen standort- und vorhabenbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene überprüft.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich eine biotopkartierte Waldfläche. Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme des Waldes geschaffen, wodurch auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen wird. Dieses ist auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend der tatsächlichen Waldinanspruchnahme durch die fachrechtlich vorgegebene Ersatzaufforstung auszugleichen.</p> <p>Zudem befindet sich der Großteil des Plangebiets in einer Landschaftsbildetheit von herausragender Bedeutung und liegt in einem landesbeutenden Kulturlandschaftsbereich. Es sind jedoch keine wertgebenden Merkmale dieses Kulturlandschaftsbereiches betroffen oder werden durch die Planung beeinflusst. Eine tiefere Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere archäologische Fundstellen, bei denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie Bodendenkmäler gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz sind.</p> <p>Mit der erstmaligen Festlegung des ASB - MS 03 werden die raumordnerischen Voraussetzungen für die planerische Sicherung (ca. 7 ha) und Erweiterung (ca. 7 ha) vorhandener Sportanlagen sowie für eine künftige Inanspruchnahme als Wohnbauland in einem Umfang von ca. 23 ha geschaffen. Ein entsprechender Wohnflächenbedarf ist nach den Vorgaben des LEP gegeben, dennoch führt eine Inanspruchnahme der Fläche als Wohnbauland zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Fläche".</p> <p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung können auf Ebene der Regionalplanung nach Betrachtung der o.g. Aspekte potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern "Tiere, Biologische Vielfalt (insbesondere Wald)", "Landschaft", "Kulturelles Erbe" und "Fläche" festgestellt werden. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene. Der Eingriff erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen aufdrängen.</p>
	JA	

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Im Rahmen der Beteiligung zur 33. Änderung des Regionalplans wurden von folgenden Beteiligten **BEDENKEN** vorgetragen:

- Beteiligter 109 - Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland
- Beteiligter 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter (LWK)
Beteiligter 118 Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland
- Beteiligter 119 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Beteiligter 134 - Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
- Beteiligter 151 - Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände NRW

Die Wortlaute der Stellungnahmen und unsere Meinungsausgleichsvorschläge zu den Bedenken sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken	2
2. Stellungnahmen mit Hinweisen (Beteiligten Nr. 100-1; 110; 154; 239; 240; 291)	8
3. Stellungnahmen mit Bedenken (Beteiligten Nr. 109; 108/118, 134, 151)	17

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

1. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg	
<p>24.09.2020</p> <p>Die Gemeinde Ascheberg trägt zur Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbe- reichen im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich und einem Waldbereich auf dem Gebiet der Stadt Münster (Nienberge, Handorf, Hiltrup) keine Anre- gungen und Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 029 Gemeinde Havixbeck	
<p>24.08.2020</p> <p>Seitens der Gemeinde Havixbeck werden im Rahmen der Beteiligung der öf- fentlichen Stellen gem. §9 Abs. 2 ROG zur 33. Änderung des Regionalplans Münsterland keine Bedenken Vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 056 Gemeinde Altenberge	
<p>10.09.2020</p> <p>Seitens der Gemeinde Altenberge bestehen werden Anregungen noch Beden- ken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 070 Kreis Warendorf	
<p>29.09.2020</p> <p>Nach Abschluss der hausinternen Beteiligung teilt der Kreis Warendorf mit, dass keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (BAIUDbw)	
<p>18.08.2020</p> <p>die Stellungnahme (K-III-103-20) vom 10.03.2020 zur 33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster, hat weiterhin Bestand.</p> <p>Stellungnahme v. 27.01.2020:</p> <p>Durch 33. Änderung des Regionalplanes Münsterland werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplanungsbehörde liegt nur die im Rahmen des Scoping eingegangene Stellungnahme (K-III-103-2) vom 27.01.2020 vor.</p>
Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>22.09.2020</p> <p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster hat keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken bei der 33. Änderung des Regionalplans Münsterland.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 115 Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen</p>	
<p>25.09.2020</p> <p>Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 14.08.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 117 Handwerkskammer (HWK)</p>	
<p>29.09.2020</p> <p>Die HWK begrüßt es ausdrücklich, durch Planänderungsverfahren an der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an baureifem Bauland mitzuwirken.</p> <p>Daher werden seitens der Handwerkskammer Münster keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 142 Gelsenwasser AG</p>	
<p>26.08.2020</p>	

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>In den dargelegten Teilen des Münsteraner Stadtgebiets betreibt die Gelsenwasser AG keine Leitungen. Anregungen oder Bedenken sind daher nicht vorhanden. .</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 153 Telekom Technik GmbH</p>	
<p>25.09.2020</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Gegen die vorgelegte 33. Änderung des Regionalplans bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 204 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Standort Münster (GDWS)</p>	
<p>24.09.2020</p> <p>Die Belange der Wasserstraßen und Schifffahrtverwaltung (WSV) sind von der 33. Änderung des Regionalplanes Münsterland nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 233 Amprion GmbH</p>	
<p>18.08.2020</p>	

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>In den Planbereichen der 33. Änderung des Regionalplanes Münsterland verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 237 Thyssengas GmbH</p>	
<p>04.09.2020</p> <p>Durch die 33. Änderung des Regionalplans werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 238 Nowega GmbH</p>	
<p>28.08.2020</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 239 Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster</p>	
<p>27.08.2020</p>	

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH sind durch die Änderung der Regionalplanes in der vorgestellten Form nicht betroffen. Zu den im Änderungsbe- reich evtl. geplanten Versorgungsanlagen der Westnetz GmbH wird im Rah- men der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Stadt Münster im Rahmen der Bauleitplanung und der Beteiligung durch andere Gremien eingegangen.</p> <p>Gegen die 33. Änderung des Regionalplans Münsterland in dem vorgelegten Umfang werden zurzeit keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 288 Evonik Operations GmbH</p>	
<p>17.08.2020</p> <p>Das Verfahren der 33. Regionalplanänderung betrifft keine von Evonik betreu- ten Rohrfernleitungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 290 Vodafone GmbH</p>	
<p>09.09.2020</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

2. Stellungnahmen mit Hinweisen (Beteiligten Nr. 100-1; 110; 154; 239; 240; 291)

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 100-1 Deutsche Bahn AG -DB Immobilien -Region West	
<p>21.08.2020</p> <p>Nach Prüfung der übermittelten Unterlagen bestehen seitens der Deutschen Bahn AG keine weiteren Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben der 33. Regionalplanänderung. Es wird auf die Stellungnahme vom 30.01.2020 zur ersten Beteiligung verwiesen. Die dort aufgeführten Anregungen und Hinweise haben weiterhin Bestand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme vom 30.01.2020 (im Rahmen des Scopings):</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <p>Im Bereich des Vorhabens, bzw. insbesondere im Änderungsbereich MS03 Hilstrup befinden sich zwei 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH (465 Münster - Osnabrück und 479 Abzw. Oelde - Abzw. Münster).</p> <p>Im Rahmen der Änderungen des Regionalplans bitten wir zu berücksichtigen, dass der ordnungsmäßige Bestand und Betrieb der genannten Bahnstromleitungen jederzeit sicherzustellen sind. Zum ordnungsmäßigen Betrieb der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Bahnstromleitungen zählen auch Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsmaßnahmen.</p> <p>In Hinblick auf die zusätzlich geplante Umweltprüfung im Rahmen der 33. Änderung des Regionalplans Münsterland bestehen seitens der DB Energie GmbH ebenfalls keine Bedenken. Wie oben erwähnt betreibt die DB Energie GmbH, Energieversorgung West im Änderungsbereich MS03 Hilstrup zwar zwei 110-kV-Bahnstromleitungen. Von den Bahnstromleitungen - Hochspannungsanlagen mit einer Nennspannung von 110.000 Volt - gehen im Allgemeinen jedoch keine Gefahren für die Schutzgüter - insbesondere Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - aus, sofern die geforderten Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 nicht unterschritten werden.</p> <p>Die oben genannten Bahnstromleitungen wurden Anfang der 60er Jahre entsprechend den zu dieser Zeit gültigen normativen Vorgaben errichtet und werden seitdem regelmäßig instandgehalten. Die Überwachung der ordnungsgemäßen und richtlinienkonformen Instandhaltung obliegt dabei einer Aufsichtsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt.</p> <p>Wesentlicher Bestandteil der Instandhaltung ist eine regelmäßige Anlagenkontrolle in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begehungen (alle 2 Jahre) • alternierenden Befliegungen (im Wechsel ebenso alle 2 Jahre) sowie • eingehenden Mastinspektionen bzw. Besteigungen (alle 10 Jahre). <p>Zusätzlich umfasst die Instandhaltung den Austausch einzelner Komponenten (im Bedarfsfall), die Überprüfung der Erdausbreitungswiderstände und andere</p>	

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Maßnahmen zur Sicherstellung des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes der Bahnstromleitungen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Bebauungen und Anpflanzungen im Bereich eines beidseitig der Leitungsachse ca. 30m breiten Schutzstreifens beschränkt sind und demnach der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH bedürfen.</p>	
<p>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst (GD)</p>	
<p>18.09.2020</p> <p>Es sind keine Gründe bekannt, die gegen die Änderung des Regionalplans sprechen.</p> <p>Konkrete Auswirkungen auf die hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnisse sind für konkrete Baumaßnahmen durch vorhaben- und standortbezogene Untersuchungen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen. Da durch die Nutzung als Siedlungsflächen mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung zu rechnen ist, sollten beispielsweise geeignete Maßnahmen zur Versickerung der Niederschläge vor Ort erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 290 Vodafone GmbH</p>	
<p>24.09.2020</p> <p>Im Plangebiet der 33. Regionalplanänderung auf dem Stadtgebiet von Münster verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>25.09.2020</p> <p>Der Änderungsbereich MS 03-Hiltrup grenzt unmittelbar an die Landesstraße 885. Die Erschließung des geplanten ASB wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Zusätzliche Anbindungen an der Freien Strecke von klassifizierten Straßen können in der Regel nicht zugelassen werden. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke (L 885) sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Bauleitplanung mit der Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Ver-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an die Stadt Münster für die nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>kehrs einvernehmlich abzustimmen. Hierbei darf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Dies ist als Hinweis für die nachfolgenden Planverfahren zu verstehen.</p> <p>Vorsorglich weise ich bereits darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen, Anbaubeschränkungszone nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p>	
<p>Beteiligter: 239 Westnetz GmbH</p>	
<p>25.09.2020</p> <p>Es wird auf die im Rahmen des Scopings abgegebene Stellungnahmen vom 17.02.2020 verwiesen:</p> <p>Im Änderungsbereich MS 01 verläuft 110-kV-Hochspannungsfreileitung Roxel-Rheine, Bl. 1555 (Maste 30 bis 32) mit ihren 2 x 16,00 m= 32,00 m bzw. 2 x 20,00 x m = 40,00 m breiten Schutzstreifen.</p> <p>Die Leitungsführung wird in Lageplänen aufgezeigt. Wobei darauf hingewiesen wird, dass die tatsächliche Lag der Leistungstrassen und somit auch das Leitungsrecht sich allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei den weiteren Planungen ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwirkung und Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an die Stadt Münster für die nachfolgenden Bauleitplanungen weitergeleitet.</p> <p>Die Abstandregelungen des LEP (Grundsatz 8.2-3) beziehen sich auf Höchstspannungsfreileitungen mit mindestens 220 kV.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<ul style="list-style-type: none"> • Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleibe, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeänderungen und Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH. 	
<p>Beteiligter: 240 PLEdoc GmbH</p>	
<p>28.09.2020</p> <p>Die im Rahmen der 33. Änderung ausgewiesenen Plangebiete Hilstrup und Nienberge berühren keine von uns verwaltete Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH.</p> <p>Das Plangebiet Handorf berührt vorrausichtlich eine Trasse der GasLINE GmbH. Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH sind in diesen Planabschnitt nicht vorhanden.</p> <p>Im Stadtteil Handorf ist eine Wohnsiedlungserweiterung östlich der Ortslage, nördlich der Kötterstraße vorgesehen (MS 02).</p> <p>Der Änderungsbereich MS 02 östlich des Stadtteiles Handorf umfasst ca. 6 ha und ist im aktuellen Regionalplan Münsterland als AFAB festgelegt. Der Bereich wird insgesamt intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Im Süden wird der Bereich durch die Kötterstraße und im Osten durch die Lützwowstraße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>


Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>begrenzt, die von Baumreihen begleitet werden. Vom Wald außerhalb des Plangebietes im Nordwesten bis zu Kötterstraße ist eine Hecke vorhanden.</p> <p>Die eingangs erwähnte und im Plangebiet liegende Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH verläuft entlang der Lützowstraße teils im Bankett und auch in privater Fläche, soweit das aus den zugrunde liegenden Planunterlagen erkennbar ist.</p> <p>Alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH haben sind mit der PLEdoch GmbH abzustimmen.</p>	
<p>Beteiligter: 291 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</p>	
<p>08.09.2020</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

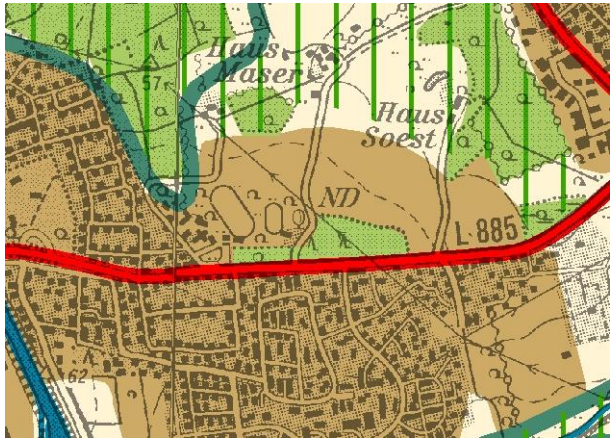
Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p data-bbox="152 309 1003 351">33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf</p>  <p data-bbox="147 909 1120 1029">Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="147 1061 1052 1141">Die Linien in Magenta und Rot haben keine Relevanz für die 33. Regionalplanänderung.</p> <p data-bbox="147 1173 1097 1420">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Zu beachten sind zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es wird</p>	

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.</p> <p>Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so wird darum gebeten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

3. Stellungnahmen mit Bedenken (Beteiligten Nr. 109; 108/118, 134, 151)

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 109 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Regionalforstamt Münsterland</p>	
<p>28.09.2020</p> <p>Gegenüber den Planungen bestehen von Seiten des Regionalforstamtes Bedenken. Diese begründen sich maßgeblich in der Überplanung der ca. 4,7 ha große Waldfläche im Bereich MS 03.</p> <p>Gemäß Waldfunktionenkartierung ist die betreffende Waldfläche mit einer Klimaschutzfunktion versehen. Dies ist auf die Bedeutung des vorhandenen Waldes sowohl für das lokale, als auch für das regionale Klima zurückzuführen. Die lokale Klimaschutzfunktion wurde hier aufgrund der Schutzwirkung des Waldes für den angrenzenden Siedlungsbereich und die Freizeiteinrichtungen in Form der Sportanlagen ausgewiesen. Dabei schafft die lokale Klimaschutzfunktion einen Ausgleich von Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextremen. Die Belegung des Waldes mit einer regionalen Klimaschutzfunktion ist an dieser Stelle wegen der Verbesserung des Klimas für den gesamten Verdichtungsraum durch Luftaustausch gegeben.</p> <p>Daneben wurden bei weiten Teilen des Waldes eine besondere Bedeutung für den Lärmschutz ermittelt und mit einer besonderen Funktion für den Schutz vor Umgebungslärm versehen. Der Wald schützt hier Wohn- und Erholungsbe- reichen durch Absenkung des Schalldruckpegels vor Lärm. Lärmschutzwald</p>	<p>Den Ausführungen kann gefolgt werden.</p> <p>Daher wird der im Plangebiet MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ weiterhin als Waldbereich im Regionalplan festgelegt, um als Erholungswald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.</p>  <p>Damit wird Ziel 7.3-1 LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme im Hinblick auf die vorgetragenen Bedenken des Landesbetriebes Wald und Holz beachtet. Der Wald bleibt aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz und der landschaftsorientierten Erholungsnutzung erhalten. Damit</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>wurde im Rahmen der Waldfunktionskartierung ausgewiesen, wo ein schützenswertes Objekt innerhalb der Grenzen eines Schallpegelbereichs von entweder > 55 dB(A), level day-evening- night (LDEN) oder > 45 dB(A), level night (LNight) liegt.</p> <p>Darüber hinaus kommt den Waldflächen eine besondere Funktion für die Erholung der Bevölkerung zu. Die Waldflächen sind in der Waldfunktionskarte mit der Erholungsfunktionsstufe I versehen. Diese definiert sich wie folgt: Eine besondere Erholungsfunktion haben im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besuchte Wälder (Erholungsfunktionsstufe II). Eine darüber hinausgehende, außerordentliche Erholungsfunktion haben Wälder und Waldflächen, die so intensiv besucht werden, dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Erholungsfunktionsstufe I).</p> <p>Die hier geschilderte Funktionsüberlagerung belegt die besondere Bedeutung des Waldes für die Gesellschaft. Die Ergebnisse der Waldfunktionskarte können unter https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html abgerufen werden. Die Definitionen und Hintergründe können im Erläuterungsband zur Waldfunktionskarte nachgelesen werden. Dieser kann unter nachfolgender URL bezogen werden: https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Publikationen/Broschueren/20190910_wuh_Broschuere_Waldfunktionskarte_web.pdf.</p> <p>Der Umweltbericht enthält die Aussage, dass alternative Standorte, die mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar sind und deren Inanspruchnahme möglich wäre, nicht verfügbar sind. Daneben wird zutreffend festgestellt, dass die Überplanung des Waldes im Rahmen der SUP mit einer</p>	<p>wird zudem Grundsatz 7.1.1 LEP NRW - Freiraumschutz und Grundsatz 4-2 LEP NRW Klimaschutz insbesondere zur Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von innerstädtischen Grünflächen und Wäldern berücksichtigt.</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>erheblichen Umweltauswirkung führt und auf den nachfolgenden Planungsebenen eine stichhaltige Alternativenprüfung für die Inanspruchnahme der Waldflächen vorzunehmen ist. Im Falle einer Inanspruchnahme der Waldflächen wird auf die Erfordernisse zur Durchführung von Ersatzaufforstungen im Verhältnis von 1:2 verwiesen. Den hier aufgegriffenen Feststellungen schließe ich mich ausdrücklich an.</p>	
<p>Bezüglich des Planungsbereiches MS 01 wird im SUP Prüfbogen des Umweltberichts festgestellt, dass kein Wald gemäß § 1 LFoG betroffen ist. Dies ist nicht korrekt. Im Plangebiet befinden sich vier Wallhecken bzw. Windschutzstreifen. Nach § 1 Absatz 1 LFoG gelten diese als Wald. Sollten die nachfolgenden Planungen eine Inanspruchnahme der Waldflächen vorsehen, so sind auch hier die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen durch Ersatzaufforstungen abzuwenden.</p>	<p>Der Hinweis zu MS 01 im Stadtteil Nienberge wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht, insbesondere der SUP-Prüfbogen, diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Das Erfordernis von Waldausgleichsflächen ist von dem tatsächlich in der Bauleitplanung verfolgten Plankonzept abhängig. Daher ist eine konkrete Bemessung von Waldausgleich auf Ebene der Regionalplanung noch nicht möglich.</p> <p>Die Informationen werden an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.</p>
<p>Für Planungsbereich MS 02 werden keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter (LWK)</p> <p>118 Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland</p>	
<p>08.10.2020</p> <p>Zu diesem Vorhaben gebe ich für den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter und gleichzeitig als Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Allgemein: Die regionale Landwirtschaft ist der Produktionszweig, der durch kommunalen Planungen die stärkste Betroffenheit durch Entzug der Produktionsgrundlage `Boden´ zu spüren bekommt. Einerseits durch den Flächenverlust der Bauvorhaben selbst und in dessen Folge durch die Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen zur Kompensation des Eingriffs.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht steht sowohl der Flächenverlust durch Einzelvorhaben im Fokus, als auch die Summe aller Planvorhaben in der Vergangenheit, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Die landwirtschaftlichen Flächenverluste werden nicht nur in kurzen Zeiträumen spürbar, sondern haben generationsübergreifend Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Verknappung von landwirtschaftliche Fläche hat enorme Auswirkungen auf den Bodenmarkt (Pacht) und die Extensivierungsvorgaben bei Kompensationsflächen reduzieren die Ertragsfähigkeit/Produktivität der landwirtschaftlichen Fläche. Eine kleinräumige isolierte vorhabenbezogene Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung wird einer ganzheitlichen Betrachtung im Hinblick auf die agrarstrukturellen Konsequenzen nicht gerecht. Hier bedarf es</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Betriebsstandorte als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ist bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen sowohl im Regionalplanänderungsverfahren als auch im Rahmen des städtischen „Baulandprogramms 2025/2030“ zur Baulandaktivierung und Flächensicherung berücksichtigt worden.</p> <p>Der Regionalplanung obliegt keine Steuerung einzelbetrieblicher Entscheidungen, dies betrifft insbesondere den Umgang mit den Ackerflächen. Die liegenschaftliche Sicherung der drei Plangebiete der 33. Regionalplanänderung ist durch die Stadt Münster bereits abgeschlossen. Im Baulandprogramm 2019 -</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>ein Umdenken bei den Entscheidungsträgern. Die bisherigen Planungsabsichten der Kommunen wurden in der Regionalplanung in der Regel ohne vorherige Rücksprachen mit den Flächeneigentümern überplant. Das hat zur Folge, das jetzt festgestellt wird, dass die Planflächen teilweise wegen „mangelnder Verkaufsbereitschaft“ nicht zur Verfügung stehen. Es stellt sich hier grundsätzlich die Frage, ob die neu geplanten Gebiete der Stadt Münster gesichert zur Verfügung stehen werden?</p>	<p>2025 Stufe 1 „Baulandaktivierung“ werden die Flächen als „prioritäre Projekte“ geführt. Damit haben sie eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der jeweiligen Stadtteile.</p>
<p>MS 01 – Nienberge (22 ha)</p> <p>Rückblick: In der 9. Regionalplanänderung (2017) wurde im nahen Umfeld des jetzigen Änderungsgebietes das Gebiet zwischen Waltruper Weg und Beerweide als ASB überplant.</p> <p>Laut Bebauungsplan ist diese Fläche bis heute weder als „rechtskräftig“ noch als „im Verfahren“ in den Unterlagen der Stadt Münster ausgewiesen.</p> 	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Stadt Münster wird bezüglich der bisher nicht erfolgten Umsetzung der ASB aus der 9. Regionalplanänderung um Stellungnahme gebeten.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Es bleibt fraglich, weshalb neue Gebiete aufgrund des aktuellen notwendigen Bedarfs ausgewiesen werden müssen und schon mehrjährig zurückliegende Regionalplanänderungen verfahrenstechnisch seitens der Stadt nicht weiter umgesetzt werden.</p> <p>Im aktuellen Umweltbericht wird die Auswirkung der Überplanung MS-01 hinsichtlich der betroffenen schützenswerten Bereiche wie „Landschaftsschutzgebiete“, „geschützte Landschaftsbestandteile“, „schutzwürdige Biotop“ und „planungsrelevante Arten“ textlich dargestellt.</p> <p>Es ist aus agrarstruktureller Sicht erschreckend, wie die Auswirkungen des Planvorhabens in dem Umweltbericht bewertet werden.</p> <p>Abgesehen von den Folgeauswirkungen für die Landwirtschaft werden die Auswirkungen auf festgesetzte geschützte LB und schutzwürdige Biotop und die Kenntnis von ´Planungsrelevante Arten´ mit „keine erhebliche Umweltauswirkung“ eingestuft.</p> <p>Gleichzeitig wird auch in gleichen Umweltbericht (S. 14) klar und deutlich formuliert: “Aufgrund der absehbaren Erheblichkeit des naturschutzrechtlichen Eingriffs und der artenschutzrechtlichen erforderlichen Maßnahmen wird von der Notwendigkeit umfassender Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen“.</p> <p>Trotz des Bewusstseins des gravierenden Eingriffs in die regionale ökologische Struktur und in dessen Folge von umfassenden Ausgleichsmaßnahmen werden die „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ überwiegend mit</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Nach dem Grundsatz 7.2-5 LEP sollen auch außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (GSN/BSN) weitere Flächen mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen geschützt werden. Daher ist ein Teil des Änderungsbereichs MS 01 im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland).</p> <p>Bei erneuter Betrachtung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken verschiedener Beteiligter bezüglich der besonderen ökologischen Strukturen in Teilen von MS 01, schlägt die Regionalplanungsbehörde daher nun vor, den bisher hier festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE) unverändert zu belassen und den geplanten ASB wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

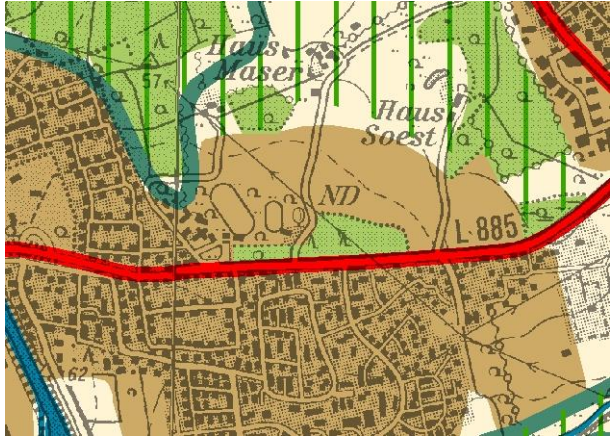
Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>einem klaren „NEIN“ (SUP) eingestuft, mit dem Verweis einer notwendigen Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht ist, bis auf den Teilbereich des vorhandenen Sportgeländes, die Planung MS 01 entschieden abzulehnen.</p>	 <p>Dieser Vorschlag erfolgt gleichwohl der Kenntnis, dass die Untere Naturschutzbehörde für die künftig baulich zu entwickelnden Flächen bereits eine Teilentlassung aus dem Geltungsbereich des LP 3 bzw. eine teilweise Aufhebung des bestehenden LSG in Aussicht gestellt hat.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung werden damit die Grundsätze des Freiraumschutzes ausreichend berücksichtigt und die Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes bleibt zumindest in Teilen erhalten, wodurch Ziel 7.2.1 LEP NRW beachtet wird.</p> <p>Es ist der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass auch in dem verbleibenden ASB MS-01 erhaltenswerte Freiraumstrukturen vorhanden sind. Hier dennoch künftig ASB festzulegen begründet sich zum einen darauf, dass aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgehens- und Wertungsweise im Rahmen der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das zum anderen der Landschaftsplan</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>3 für diesen Bereich nur ein temporäres Entwicklungsziel vorsieht (temporäre Erhaltung). Auch das der Flächennutzungsplan der Stadt Münster für den reduzierten ASB MS 01 bereits eine Baufläche darstellt, führt bei der Abwägung der v.g. Punkte zum Flächenbedarf dazu, hier weiterhin – wenn auch reduziert um 7 ha – ASB festzulegen.</p> <p>Die Stadt Münster beabsichtigt, die künftige Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, zu entwickeln. So werden die Auswirkungen auf besonders schützenswerte Bereiche gemindert. Nicht vermeidbare Eingriffe, wie z.B. die Inanspruchnahme von Grünland, sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu kompensieren.</p>
<p>MS 02 – Handorf (6 ha)</p> <p>Im Umweltbericht (S. 15) wird auf die Konflikte (Ausgleichsmaßnahmen) hingewiesen, die im nachfolgenden Planungen sachgerecht gelöst werden sollen. Hierzu soll eine frühzeitige und enge Abstimmung mit der UNB und des NABU erfolgen.</p> <p>Weitere konfliktarme Alternativen sind im Ortsteil Handorf angeblich nicht vorhanden. Somit ist in der Konsequenz festzustellen, dass mit einer potentiellen Umsetzung dieser Planung (SUP, 3.02) jegliche vergleichbare Überplanung im Rahmen der Regionalplanung im Ortsteil Handorf verbindlich ausgeschlossen wäre.</p>	<p>Der Schlussfolgerung, dass mit dieser Regionalplanänderung weitere Siedlungsentwicklungen im Stadtteil Handorf verbindlich ausgeschlossen werden, wird nicht bestätigt. Vielmehr sind kurz- und mittelfristig keine Alternativflächen verfügbar, sodass <i>derzeit</i> eine Siedlungsentwicklung an anderer Stelle nicht realisiert werden kann.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>In der Gesamtbewertung der SUP (MS 02) wird das Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen beim Schutzgut 'Fläche' eingestuft. Somit kann kein Einvernehmen aus agrarstruktureller Sicht gegeben werden</p>	
<p>MS 03 – Hiltrup (33 ha)</p> <p>Das Plangebiet MS 03 liegt großräumig innerhalb von städtischen Siedlungsstrukturen. Es nimmt aber mit rd. 37 ha einen wesentlichen Anteil an die in diesem Bereich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ein. Innerhalb des Plangebietes direkt an der Straße 'Osttor' befindet sich ein Waldgebiet, das augenscheinlich intensiv zum Zweck der Erholung genutzt wird und als ASB überplant werden soll. Das Waldgebiet wird laut SUP als schutzwürdiges Biotop durch Durchfahrtswege und Freizeitaktivitäten mit „Trittschäden an der Vegetation sowie die Entfernung von Gehölzen“ in seiner natürlichen Erscheinung stark beeinträchtigt. Dieser Wald mit seiner „Vorschädigung“ ist daher nicht gleichzusetzen mit einem ungestörten naturbelassenen Waldgebiet, daher ist ein von der Forstbehörde geforderter Standardausgleich von 1:2 fraglich und muss gegenüber herkömmlichen Ersatzaufforstungen differenziert betrachtet werden. Der Verlust des Waldgebietes wird in der Folgeplanung wieder zu erhöhten Kompensationsbedarf führen. Daher ist diese Planung MS 03 in diesem Umfang aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW kommt der Waldfläche eine besondere Funktion für die Erholung der Bevölkerung und für den Klimaschutz zu.</p> <p>Der im Änderungsbereich MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ soll daher weiterhin als Waldbereich im Regionalplan festgelegt bleiben, um als Erholungswald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.</p> 

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

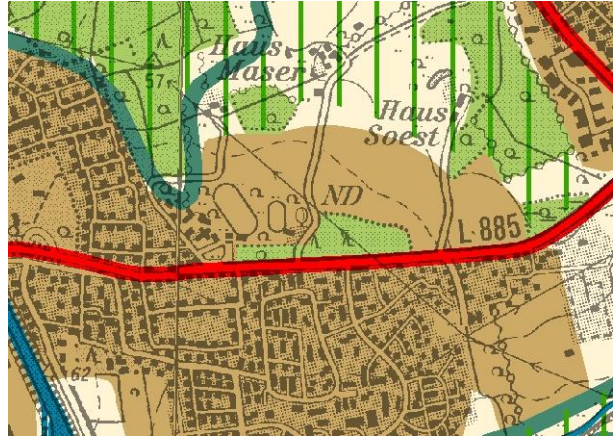
Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Abschließende Gesamtbetrachtung:</p> <p>Die drei Planungsgebiete mit einer Planungsfläche von 69 ha werden differenziert im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Dort wo auf Ebene der Regionalplanung im Umweltbericht eine „mögliche negative Auswirkung“ oder ein erheblicher Eingriff in den Natur- und Artenschutz festgestellt wird, wird auf eine Prüfung auf nachgeordneter Ebene verwiesen.</p> <p>Die Folgen für die Agrarstruktur (Flächenverlust) werden weggewogen.</p> <p>Die Kommunen benötigen für ihre Planungsvorhaben neue zu versiegelnde Flächen, die Auswirkungen auf den Naturschutz werden anschließend zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktionsfläche ausgeglichen – und der Verlust der Landwirtschaftlichen Produktionsfläche, wer gleicht diesen Flächenverlust aus?</p> <p>Da eine Aussage zu den Folgeauswirkungen des Plangebietes im Hinblick auf die Kompensationsauswirkungen. Es ist ein Umdenken bei der Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Alle beteiligten Akteure der jetzigen Regionalplanung sind gefordert, intelligentere Lösungen zu suchen, die den aktuellen Flächenverbrauch landwirtschaftsorientierter berücksichtigt und umsetzt.</p> <p>Hierzu gehören auch vom Vorhabenträger qualifizierter Aussagen/Betrachtungen zur Verdichtung von Wohneinheiten / ha. Schon jetzt absehbare hohe Flächenbedarfe mit ihren Konsequenzen (Versiegelung und Kompensationsnot-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und die Hinweise an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben. Insbesondere der Hinweis, dass die örtlichen landwirtschaftlichen Vertreter bei den nachfolgenden Planungen mit einzubeziehen sind.</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>wendigkeit) müssen auf dieser Planungsebene fachlich tiefgreifender bewertet werden und in der Konsequenz auch abgelehnt werden. Eine Verlagerung auf nachgelagerte Ebene ist nicht zielführend, wenn schon auf dieser Planungsebene schwerwiegende Konsequenzen für Umwelt und Landwirtschaft erkennbar sind. Bei den Auswirkungen der Planungen (Ausgleich) wird grundsätzlich auf nachfolgende Planungsebenen verwiesen. Die potentiellen Auswirkungen sollen „in frühzeitiger und enger Abstimmung mit der UNB und der NABU-Naturschutzstation in Münster“ erfolgen. Es wird gefordert, die örtlichen landwirtschaftlichen Vertreter bei den nachfolgenden Planungen mit einzubeziehen.</p>	
<p>Flächenverbrauch:</p> <p>An dieser Stelle ist doch ein aktueller Hinweis auf den allgemeinen Flächenverbrauch in NRW gestattet (LWK NRW, IT.NRW): „Im Schnitt verlor der Agrarsektor in NRW im Jahr 2018 täglich 23 ha land- und gartenbauliche Nutzfläche. Dies entspricht der Fläche ... von 32 Fußballfeldern“. Markant ist die seit 2014 deutliche Zunahme der Gehölzflächen, die im letzten Jahr um fast 17 ha täglich zulegen. Es bleibt festzuhalten: „Hält der Flächenschwund so an, gibt es in 215 Jahren in NRW kein Agrarland mehr“, das als Ernährungsgrundlage zur Verfügung stünde. In Deutschland werden pro Sekunde 9 m² Fläche der Landwirtschaft entzogen; 5,6 m² sind für die Versorgung eines Bundesbürgers notwendig (top agrar 3/2020).</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und werden an die Stadt Münster zur Berücksichtigung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)</p>	

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>06.102020</p> <p>Das LANUV hat bereits in der Stellungnahme vom 14.02.2020 gegen die Regionalplanänderung Bedenken geäußert und hält diese weiterhin aufrecht.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die 33. Regionalplanänderung in ihrer Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung aller Schutzgüter auf Regionalplanebene zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Wald), kulturelles Erbe und Fläche zu erwarten sind.</p> <p>Zudem wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme eines Waldes mit Buchen-Eichenwald-Altholzbeständen geschaffen (MS 03).</p> <p>Hier ist ein Ziel zur Sicherung der im LEP-Grundsatz 7. 1 zum Freiraumschutz getroffenen Aussage, dass „Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden“ sollen, zu formulieren.</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Der im Plangebiet MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ soll weiterhin als Waldbereich im Regionalplan festgelegt bleiben, um als Erholungswald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.</p> 

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

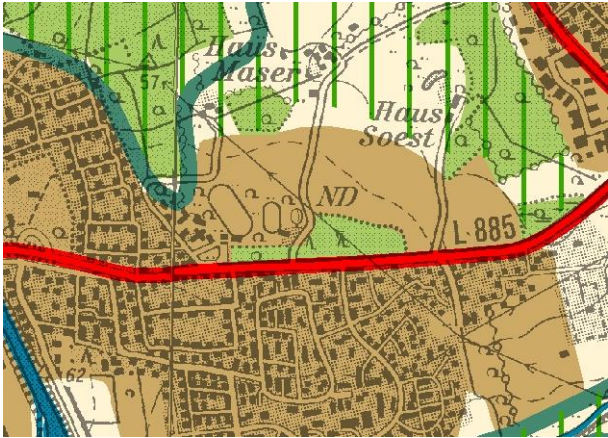
Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Auch fehlt eine verbindliche Vorgabe, die sicherstellt, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen eine überschlägige Vorabschätzung erfolgt, um zu klären ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dies ist zu ergänzen.</p>	<p>Damit wird Ziel 7.3-1 LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme beachtet. Der Wald bleibt aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz und der landschaftsorientierten Erholungsnutzung erhalten. Damit werden zudem auch Grundsatz 7.1.1 LEP NRW Freiraumschutz und Grundsatz 4-2 LEP NRW Klimaschutz insbesondere zur Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von innerstädtischen Grünflächen und Wäldern berücksichtigt, sodass eine gesonderte Zielformulierung nicht erforderlich ist.</p> <p>Da es sich auf Ebene der Regionalplanung nur um eine übergeordnete Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums handelt, stehen Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Kenntnisse und Hinweise auch planungsrelevante Arten werden an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben. Diese Absichtung wird gestützt durch die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Daraus ergibt sich eine vorhaben- und standortbezogene Überprüfung des Artenvorkommens im Plangebiet und ggfs. eine entsprechende Auseinandersetzung des vorliegenden Sachstands im Rahmen der Bauleitplanverfahren. Eine Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung wird als nicht notwendig erachtet.</p>
<p>Begründung zur Regionalplanänderung</p> <p>Bedarfsbetrachtungen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedarfsberechnung, die dem aktuellen Regionalplan zugrunde liegt, entspricht nicht den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (Ziel 6.1-1 LEP</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Hier wurde für den seit 6 Jahren geltenden Regionalplan eine erneute Bedarfsberechnung vorgelegt, die zusätzliche neue Flächen in Höhe von 23,5 ha umfasst. Dies kann seitens des LANUV nicht nachvollzogen werden, zumal die hier zugrunde gelegte neue Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040/2060 erfolgt, also eine Berechnung, die die zweifache Gültigkeitsdauer (ca. 20 Jahre) eines Regionalplans übersteigt. Daher bestehen gegen die Ausweisung von neuen zusätzlichen Flächen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken.</p>	<p>NRW). Daher ist mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt, dass die Regionalplanungsbehörde bei der Umsetzung des Regionalplans Münsterland die aktuellen Vorgaben zur Bedarfsberechnung beachtet und anwendet. Dies bedeutet u.a., dass bei Regionalplanänderungsverfahren die aktuelle Berechnungsmethodik des LEP NRW auf Grundlage aktuell verfügbarer Daten angelegt wird. Auf Grundlage dieser Berechnungen hat die Stadt Münster einen weit höheren Bedarf an Siedlungsbereichen als im Regionalplan Münsterland 2014 verortet worden sind, sodass in diesem Fall kein Flächentausch erforderlich ist.</p>
<p>Umweltprüfung gem. 8 ROG</p> <p>Hier wird festgestellt, dass der Regionalplan keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich festlegen kann. Dies ist der Planungsebene geschuldet.</p> <p>Der Regionalplan kann und sollte aber in Form eines Grundsatzes oder Zieles weitere Vorgaben für die untergeordnete Planung vorgeben, um Biotopstrukturen innerhalb eines ASB sichern zu können.</p> <p>Wenn aber bereits auf dieser Planungsebene Erhebliche Umweltauswirkungen bei Schutzgütern zu erwarten" sind, sollte die Planung grundsätzlich überdacht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Wirkungsumfang und -intensität der Planfestlegungen lassen sich auf der Ebene des Regionalplans in der Regel nicht konkret und abschließend einschätzen. Konkrete Maßnahmen sind von der tatsächlichen Inanspruchnahme und der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen abhängig (z. B. die bauliche Dichte, die Anordnung und Höhe von baulichen Einrichtungen) und können erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren aufgezeigt und umgesetzt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können gem. Grundsatz 7.1-1 LEP NRW jedoch bereits bekannte Maßnahmenplanungen aufgegriffen und qualitative Hinweise für die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gegeben werden</p> <p>Den Bedenken kann gefolgt werden. Daher wird der im Plangebiet MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ weiterhin als Waldbereich im Regionalplan</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Insbesondere das „Schutzgut Wald und Bereiche, die zur biologischen Vielfalt beitragen, sollten in dem überwiegend von intensiver Landwirtschaft geprägten und waldarmen Münsterland (Stadt Münster: Wald-anteil 14 Landwirtschaft 32 %) freigehalten werden.</p> <p>Diese Regionalplanänderung überplant einen Waldbereich und ein strukturreiches Gebiet und verlagert die Sicherung dieser Bereiche auf die nachgeordnete Planungsebene ohne selbst Ziele und Grundsätze als Vorgabe zu formulieren. Hiergegen bestehen aus Sicht der Nachhaltigkeit und des Naturschutzes erhebliche Bedenken.</p>	<p>festgelegt, um als Erholungswald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.</p>  <p>Damit wird Ziel 7.3-1 LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme beachtet. Der Wald bleibt aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz und der landschaftsorientierten Erholungsnutzung erhalten. Damit wird zudem Grundsatz 7.1.1 LEP NRW - Freiraumschutz und Grundsatz 4-2 LEP NRW Klimaschutz insbesondere zur Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von innerstädtischen Grünflächen und Wäldern berücksichtigt.</p>
<p>Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung</p> <p>LEP 2 — Räumliche Struktur des Landes</p> <p>Hier heißt es, dass die vorhandenen Sportanlagen von Nienberge (MS 01) und Handorf — gemeint ist hier wohl Hiltrup (MS 03) als ASB festgelegt werden,</p>	<p>Die Ausführungen können nicht nachvollzogen werden. In MS 01 (Nienberge) ist keine Erweiterung der vorhandenen Sportflächen geplant. In MS 03</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>wobei diese um 1 ha (MS 01) und nicht unerhebliche 6 ha (MS 03) erweitert werden sollen. Hier wird auch nicht deutlich, ob es sich um offene oder überdachte, also bebaute Flächen, handelt.</p> <p>Grundsätzlich ist es sinnvoll Sportanlagen als ASB darzustellen, sie aber auf diesen Weg ungeprüft in einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung um 6 ha auszuweiten kann seitens des LANUV nicht mitgetragen werden.</p>	<p>(Hiltrup) ist eine Erweiterung der Sportanlage um ca. 7 ha geplant. Die Art der Erweiterung ist nicht bekannt.</p>
<p>LEP 6. Siedlungsraum</p> <p>Die Auffassung, dass hier dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung entsprochen wird, kann seitens des LANUV nicht gefolgt werden. Der Verweis auf das Kapitel 3 ist hier auch nicht zielführend, da hier nur der Bedarf (2040/2060, s. o.) dargelegt wird, nicht aber die Ausführung des Ziels auf der untergeordneten Ebene. Hier wird lediglich eine Vermutung bezüglich der Ausgestaltung im Bebauungsplan angestellt, die keine Rechtsverbindlichkeit besitzt.</p> <p>Auch wird nicht dem LEP-Ziel gefolgt, dass „zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum (zumindest für den Mehrbedarf) festgelegt" wird. Gegen dieses Vorgehen hat das LANUV erhebliche Bedenken</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans werden auf nachgeordneten Planungsebenen (insbesondere Flächennutzungs- und Bebauungspläne bzw. Fachpläne) weiter konkretisiert. Die Planungshoheit (u.a. bzgl. bauliche Dichte und Anordnung von baulichen Einrichtungen) obliegt auf dieser Ebene den Kommunen. Es ist wahrscheinlich, dass hier Bebauungsmischungen von Geschossbau, Mehrfamilienhäusern, Doppel- und Einzelhäuser entstehen sollen und so von einer möglichst flächensparenden Siedlungsentwicklung ausgegangen werden kann.</p> <p>Ein Flächentausch in diesem Fall nicht erforderlich (s.o.). Nach Überprüfung der ASB-Bedarfe entsprechend der neuen Berechnungsmethode gem. Ziel 6.1-1 LEP, unter Berücksichtigung der aktuellen Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaushalte in NRW und der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW, übersteigen die aktualisierten Bedarfe die seinerzeit im Regionalplan Münsterland festgelegten ASB wesentlich.</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster


Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>LEP Grundsatz 7.1 Freiraumschutz</p> <p>Hiernach sollen „Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen entwickelt werden," Nach Aussage der Stadt Munster sollen im Rahmen der neuen ASB-Festlegungen Hinweise auf die „Minimierung von Versiegelung. Sicherung von Begrünungen und Anpassungen an die Münsterländer Parklandschaft gegeben werden", wobei „empfindliche Teilbereiche in die Planung integriert bzw. erhalten werden" sollen. Dies widerspricht dem oben unter „Umweltprüfung gem. § 8 ROG" gesagtem, dass der Regionalplan keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich festlegen kann. Hier bedarf es einer Klarstellung und einer Zielformulierung im Regionalplan.</p> <p>Allerdings wird am Beispiel Wald auch deutlich, dass durch die Ausweisung eines ASB der Freiraumschutz insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraumes allein in den Punkten Lebensraum für Arten und Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum für die Forstwirtschaft und als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsbereiche nicht gesichert werden kann. Das LANUV hat aus Sicht des Natur- und Freiraumschutzes erhebliche Bedenken, da die Regionalplanänderung diesem Grundsatz widerspricht.</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde berücksichtigt die Grundsätze 7.1-1, 7.1-2, 7.2-5 und beachtet Ziel 7.3-1 LEP NRW dahingehend, dass die ursprünglich geplanten zeichnerischen Festlegungen der Änderungsbereiche MS 01 und MS 03 werden geändert (siehe MAV Beteiligten Nr. 109 und 108)</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die Aussage, dass durch die 33. Änderung lediglich ein verhältnismäßig kleiner Teil der festgelegten AFAB des gesamten Plangebiets überplant wird, ist hier zwar richtig. Allerdings ist nicht nur die Einzelplanung auf das Regionalplangebiet, sondern auch die Summe aller Planungen die auf den Freiraum zugreifen anzurechnen. Hier sollte zur Einordnung und Beurteilung des Flächenverlustes von AFAB eine gesamte Bilanzierung aller Regionalplanänderungen herangezogen werden. Das LANUV hat schon mehrfach Bedenken gegen die Ausweisung von neuen ASB im Freiraum geäußert. Sicherlich können vorhandene Biotopstrukturen innerhalb von Siedlungen im neu auszuweisenden ASB geschützt werden, was aber einer Zielformulierung im Regionalplan bedarf.</p>	
<p>LEP Grundsatz 7,4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p>Die Aussage, dass von der 33. Änderung keine Oberflächengewässer betroffen sind, ist nicht richtig, da sich sowohl im Planänderungsgebiet MS 01 die Hunnebecke und in MS 03 der Erdelbach befindet.</p>	<p>Die Informationen/ Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Planbegründung dahingehend ergänzt.</p>
<p>Zu den einzelnen Änderungsbereichen wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>MS 01 - Nienberge</p> <p>„Die im LP „Roxeler Riedel zur Erhaltung festgesetzten Räume mit ihren gliedernden Elementen gehen durch die Siedlungsentwicklung für immer verloren, die im LP festgesetzten Strukturen LB 3-2,4.2 (Tümpel und Ufergehölz) und insbesondere der genannte geschützte Landschaftsbestandteil 3-2.42 sowie Feldgehölze, Wälder, Fließ- und Stillgewässer sollen erhalten bleiben. Das sich im Biotopverbund (VS.-MS-3911-001) schutzwürdige Biotop (BK-</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Nach dem Grundsatz 7.2-5 LEP sollen auch außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (GSN/BSN) weitere Flächen mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen geschützt werden. Daher ist ein Teil des Änderungsbereichs MS 01 im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das fest-</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>3911-016: Gehölz-Grünlandkomplex aus Weidelgras-Weisskleeweiden, Hecken und Wallhecken) wird überplant und somit in seiner Funktion als Vernetzungsbiotop beeinträchtigt. Es ist Teil der kulturhistorisch wertvollen und landschaftsraumtypischen Heckenlandschaft des Kernmünsterlandes.</p> <p>Gegen diese Überplanung bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken.</p> <p>Eine funktionelle Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Strukturen kann durch die Wohnbebauung nicht sichergestellt werden.</p> <p>Die Sicherung der schutzwürdigen Bereiche als Bedingung zur Regionalplanänderung an die Stadt Münster weiter geben zu wollen, um damit erhebliche Umweltauswirkungen vermeiden zu wollen, kann vom LANUV ohne verbindliche Zielformulierung nicht nachvollzogen werden. Somit auch nicht das Fazit, dass unter diesen Voraussetzungen auf der „Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen" sind.</p>	<p>gesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland).</p> <p>Bei erneuter Betrachtung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken verschiedener Beteiligter bezüglich der besonderen ökologischen Strukturen in Teilen von MS 01, schlägt die Regionalplanungsbehörde daher nun vor, den bisher hier festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE) unverändert zu belassen und den geplanten ASB wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren.</p>  <p>Dieser Vorschlag erfolgt gleichwohl der Kenntnis, dass die Untere Naturschutzbehörde für die künftig baulich zu entwickelnden Flächen bereits eine</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Teilentlassung aus dem Geltungsbereich des LP 3 bzw. eine teilweise Aufhebung des bestehende LSG in Aussicht gestellt hat.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung werden damit die Grundsätze des Freiraumschutzes ausreichend berücksichtigt und die Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes bleibt zumindest in Teilen erhalten, wodurch Ziel 7.2.1 LEP NRW beachtet wird.</p> <p>Es ist der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass auch in dem verbleibenden ASB MS-01 erhaltenswerte Freiraumstrukturen vorhanden sind. Hier dennoch künftig ASB festzulegen begründet sich zum einen darauf, dass aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgehens- und Wertungsweise im Rahmen der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das zum anderen der Landschaftsplan 3 für diesen Bereich nur ein temporäres Entwicklungsziel vorsieht (temporäre Erhaltung). Auch das der Flächennutzungsplan der Stadt Münster für den reduzierten ASB MS 01 bereits eine Baufläche darstellt, führt bei der Abwägung der v.g. Punkte zum Flächenbedarf dazu, hier weiterhin – wenn auch reduziert um 7 ha – ASB festzulegen.</p> <p>Die Stadt Münster beabsichtigt, die künftige Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, zu entwickeln. So werden die Auswirkungen auf besonders schützenswerte Bereiche gemindert. Nicht vermeidbare Eingriffe, wie z.B. die Inanspruchnahme von Grünland, sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu kompensieren.</p>

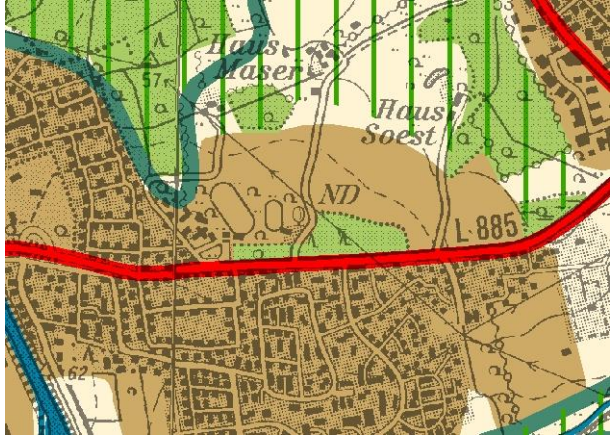
Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>MS 02 - Handorf</p> <p>Die Hinweise auf mögliche Kiebitzpopulationen und -brutplätze im Plangebiet sind im Vorfeld der Planungen zu berücksichtigen. Der Kiebitz als planungsrelevante Arien ist streng geschützt und gilt als stark gefährdet (RC 2016).</p> <p>Auf der nachfolgenden Planungsebene sollte eine überschlägige Vorabschätzung erfolgen, um zu klären ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.</p> <p>Der nicht weit entfernte Truppenübungsplatz Handorf, mit seinen botanischen und faunistischen herausragenden Besonderheiten, insbesondere ein großes Laubfrosch- und Kammmolchvorkommen, ist durch einen entsprechend gestalteten Puffer durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom ASB zu trennen, um eine Entwicklung dieses ökologisch wertvollen Bereiches weiterhin zu sichern.</p>	<p>Die Hinweise zu einer überschlägigen Vorabschätzung auf den nachfolgenden Planungsebenen ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten werden an die Stadt Münster weitergeleitet.</p> <p>Eine Anfrage bzgl. aktueller Daten an den NABU Stadtverband Münster ist erfolgt.</p> <p>Der Hinweis bzgl. der Einhaltung eines ausreichenden Puffers zum Truppenübungsplatz Handorf ist bereits im Umweltbericht (S. 15) aufgeführt und wird an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.</p>
<p>MS 03 - Hilstrup</p> <p>Eine in 2019 erfolgte faunistische Ersteinschätzung weist für das Plangebiet zahlreiche Habitatelemente auf, die ein Vorkommen streng geschützter Arten, insbesondere der drei Taxa Vögel, Fledermäuse und Amphibien, erwarten lässt. Es wurden fünf verschiedene planungsrelevante Vogelarten festgestellt (Klein-. Mittelspecht, Rauchschnalbe, Schleiereule, Mäusebussard) und wei-</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Der Waldbereich soll nicht überplant werden (s.o.)</p> <p>Die Informationen zu den gefährdeten Arten sind bereits im Rahmen des Scoping in die SUP eingeflossen. Da es sich jedoch auf Ebene der Regionalplanung um eine übergeordnete Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspekt-</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>tere potenzielle Habitate für Fledermäuse innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Die Überplanung des Waldes und der Gehölzstrukturen würde Nahrungshabitate der Fledermäuse nicht unerheblich negativ beeinflussen.</p> <p>Die Kammolch-Vorkommen finden sich im Waldgebiet Große Lodden, am Regenüberlaufbecken und einem Gewässer im Pferdebusch. Kleingewässer in Verbindung mit Grönländern, Hecken, Feldgehölzen und Wäldern stellen den idealen Lebensraum des Kammolches dar. Auf der nachfolgenden Planungsebene sollte eine überschlägige Vorabschätzung erfolgen, um zu klären ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.</p> <p>Der jetzt schon beeinträchtigte "Altholzbestand an der Straße Hiltrup - Angelmodde" (BK4012-0206), in dem sich ein Buchen-Eichenwald-Altholz befindet, wird durch die Planung weiter gefährdet. Eine weitere Inanspruchnahme der Waldfläche ist zu vermeiden. „Auf Ebene der Regionalplanung führt die Überplanung des Waldes im Rahmen der SUP zur Feststellung einer erheblichen Umweltauswirkung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Wald in der Bauleitplanung voraussichtlich nicht vollständig umgewandelt wird.“ Der Waldstandort an sich ist zu sichern und zu entwickeln. Eine Ersatzaufforstung würde erneut AFAB in Anspruch nehmen und ist daher zu vermeiden.</p>	<p>rum handelt, stehen Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Da ein verfahrenskritisches Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ersichtlich ist, liegt auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung vor.</p> <p>Es wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass eine detaillierte vorhaben- und standortbezogene Überprüfung des Artenvorkommens im Plangebiet und ggfs. eine entsprechende Auseinandersetzung des vorliegenden Sachstands erforderlich (ASP) ist.</p> <p>Eine Anfrage bzgl. aktueller Daten an den NABU Stadtverband Münster ist gestellt.</p> <p>Der im Änderungsbereich MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ wird weiterhin als Waldbereich im Regionalplan festgelegt, um als Erholungswald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.</p> 

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Der Planbereich befindet sich in eine Landschaftsbildeinheit (LBE) von herausragender Bedeutung I_BE-III A-0500 (2) "Davert mit Hohe Ward", welche die zusammenhängenden, naturnahen Waldgebiete südlich von Münster erfasst. Hier ist das Waldgebiet „Loddenbüsche" (BK-4011-0143) bewusst aufgrund seiner Ausprägung und Ausstattung mit in die LBE aufgenommen worden. Daher wird die Inanspruchnahme dieses Raumes seitens des LANUV kritisch gesehen.</p> <p>Das LANUV hat aus Sicht des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als ASB und kann die Bewertung dieses Änderungsbereiches als „Eingriff auf Ebene der Regionalplanung als nicht erheblich zu bewerten" nicht nachvollziehen,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Kernbereiche der betroffenen LBE umfassen große zusammenhängende, naturnahe Waldgebiete, die bereits durch vorhandene Siedlungsstrukturen vom Planungsbereich MS 03 getrennt sind. Aufgrund der Randlage und des geringen Anteils der Planfläche an der Gesamtfläche des LBE wird davon ausgegangen, dass vor allem der o.g. Kernbereich durch die 33. Regionalplanänderung nicht beeinflusst wird und die Entwicklung der Fläche MS 03 keine relevante negative Auswirkung für das genannte Landschaftsbild hat.</p>
<p>Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.</p>	
<p>28.09.2020</p> <p>Insgesamt umfasst die geplante 33. Änderung Ausweisung von ASB für künftige Wohnbauflächen im Umfang von 48 Hektar und für Sportanlagen im Umfang von weiteren 21 Hektar in den Stadtteilen Nienberge, Handorf und Hilstrup.</p> <p>Bei allen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche (26 Hektar Grünland, 43 Hektar Acker).</p> <p>Ein Anteil der Flächen ist im geltenden Regionalplan als BSLE bzw. als Teil des Biotopkatasters und der Biotopverbundfläche ausgewiesen. Insofern bleibt es</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Nach dem Grundsatz 7.2-5 LEP sollen auch außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (GSN/BSN) weitere Flächen mit</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>unerklärlich, wie der Vorlage zu entnehmen ist, dass keine besonderen schutzwürdigen Landschaftsfunktionen betroffen sind. In diesem Kontext hätte dann auch kein BSLE ausgewiesen werden dürfen.</p>	<p>wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen geschützt werden. Daher ist ein Teil des Änderungsbereichs MS 01 im Stadtteil Nienberge im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland).</p> <p>Bei erneuter Betrachtung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken verschiedener Beteiligter bezüglich der besonderen ökologischen Strukturen in Teilen von MS 01, schlägt die Regionalplanungsbehörde daher nun vor, den bisher hier festgelegten Bereich zum Schutz der</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Landschaft (BSLE) unverändert zu belassen und den geplanten ASB wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren.</p>  <p>Dieser Vorschlag erfolgt gleichwohl der Kenntnis, dass die Untere Naturschutzbehörde für die künftig baulich zu entwickelnden Flächen bereits eine Teilentlassung aus dem Geltungsbereich des LP 3 bzw. eine teilweise Aufhebung des bestehenden LSG in Aussicht gestellt hat.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung werden damit die Grundsätze des Freiraumschutzes ausreichend berücksichtigt und die Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes bleibt zumindest in Teilen erhalten, wodurch Ziel 7.2.1 LEP NRW beachtet wird.</p> <p>Es ist der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass auch in dem verbleibenden ASB MS-01 erhaltenswerte Freiraumstrukturen vorhanden sind. Hier dennoch künftig ASB festzulegen begründet sich zum einen darauf, dass aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der damit verbundenen</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die Ausweisung ist mit dem Ziel des LEP 6.1-1 flächensparende und bedarfsge- rechte Siedlungsentwicklung nicht als konform anzusehen. Allein durch eine Bebauungsmischung von Geschoßbau, Mehrfamilienhäusern, Doppel- und Einzelhäusern entsteht keine flächensparende Siedlungsentwicklung. Eine flä- chensparende Siedlungsentwicklung ist dann anzunehmen, wenn die Dichte der künftigen Bebauung auf das Maximalmaß ausgerichtet wird. Dies ist bei der von Doppel- und Einzelhäusern per se nicht der Fall.</p>	<p>Vorgehens- und Wertungsweise im Rahmen der SUP keine erheblichen Um- weltauswirkungen zu erwarten sind und das zum anderen der Landschaftsplan 3 für diesen Bereich nur ein temporäres Entwicklungsziel vorsieht (temporäre Erhaltung). Auch das der Flächennutzungsplan der Stadt Münster für den re- duzierten ASB MS 01 bereits eine Baufläche darstellt, führt bei der Abwägung der v.g. Punkte zum Flächenbedarf dazu, hier weiterhin – wenn auch reduziert um 7 ha – ASB festzulegen.</p> <p>im Die Stadt Münster beabsichtigt, die künftige Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und natur- räumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, zu entwickeln. So sollen besonders schützenswerte Bereiche erhalten und die Auswirkungen gemindert werden.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplan ist die Intensität der baulichen Nutzung (z. B. die bauliche Dichte, die Anordnung und Höhe von baulichen Einrichtungen) oder die Nut- zung in der Regel nicht bekannt. Die Vorgabe von Dichten für die Bauleitpla- nung liegt nicht in der Kompetenz der Regionalplanung. Im Rahmen der Be- darfsberechnung werden zwar unterschiedliche Dichtevorgaben gem. Ziel 6.1- 1 LEP NRW beachtet. Es können jedoch keine spezifischen Siedlungsdichten für einzelne Siedlungsgebiete festgelegt werden.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Wie die Ausweisung BSLE im Regionalplan bzw. des Landschaftsschutzgebietes Roxeler Riedel für den südwestlichen Teil des Änderungsbereiches MS 01 so dann rechtswirksam eine Änderung erfahren soll, damit die baulich zu entwickelnden Flächen aus dem Geltungsbereich entlassen werden, ohne dass sich an den tatsächlichen Gegebenheiten in dem Landschaftsschutzgebiet etwas ändert geht aus der Vorlage nicht hervor.</p> <p>Hierzu bedarf es weiter Erläuterungen. Die Aussage, mit der 33. Regionalplanänderung sei die Voraussetzung für eine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Wie vorstehend ausgeführt, wird der geplante ASB MS 01 im Stadtteil Nienberge um das LSG reduziert und somit bleibt der BSLE weiterhin unverändert im Regionalplan festgelegt.</p>
<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte in der Stadt Münster muss dem besonderen Augenmerk der Regionalplanungsbehörde obliegen. Nach Grundsatz 7.5-2 ist der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte im Freiraum als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten. Dabei sind nicht nur die als besonders wertvoll eingestuften landwirtschaftlichen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, sondern insbesondere auch die mit besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung bewirtschafteten Nutzflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch zu nehmen. Die Festlegung der ASB betrifft ca. 50 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche. Über deren potentielle Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung muss nicht diskutiert werden, da sie einer solchen ja zugeführt sind. Inwiefern sich diese Fläche also besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen sollte, geht aus der Vorlage nicht hervor. Insbesondere ist dabei nicht von In-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die Agrarstruktur in der Region durch die beabsichtigte Regionalplanänderung nicht berührt wird. Denn trotz der relativ umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung der überplanten Flächen, ist die Lage der Änderungsbereiche an Siedlungsrändern (angrenzend an ASB) bei der Bewertung der Agrarstruktur zu berücksichtigen. Es ist nicht zu erkennen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen (die eine Bodenwertzahl < 55 Punkten aufweisen) nach Lage, Form und Größe ein wichtiger Bestandteil der allgemeinen Agrarstruktur darstellen.</p> <p>Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Betriebsstandorte als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ist bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen sowohl in Regionalplanänderungsverfahren als</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>teresse, wie groß der Anteil der 50 Hektar auszuweisenden landwirtschaftlichen Fläche an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche im Stadtgebiet Münster ist. Jede einzelne Fläche, jeder einzelne Quadratmeter in der Stadt Münster, der landwirtschaftlich genutzt wird, obliegt einer besonderen Eignung für diese landwirtschaftliche Nutzung und dürfte damit nach dem LEP Grundsatz Zu schonen sein.</p> <p>Lediglich die Betrachtung von Alternativen Ausgleichs- und Kompensations-szenarien, die noch weitergehende Verluste landwirtschaftlich genutzter Flächen vermeiden sollen, sind zum Schutz der Landwirtschaft im Stadtgebiet von Münster nicht ausreichend.</p> <p>Die Vorlage lässt eine ausreichende Abwägung der Belange mit dem „lapidaren Hinweis“ auf die Wohnungsnot in der Stadt Münster nicht ausreichend erkennen.</p>	<p>auch im Rahmen des städtischen „Baulandprogramms 2025/2030“ zur Baulandaktivierung und Flächensicherung berücksichtigt worden. Von den Planungen sind keine Hofstellen direkt betroffen.</p> <p>Eine Eignung der Änderungsbereiche für eine landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der bisherigen Nutzung offensichtlich. Jedoch obliegt der Regionalplanung keine Steuerung einzelbetrieblicher Entscheidungen, insbesondere den Umgang mit den Ackerflächen betreffend. Die liegenschaftliche Sicherung der drei Plangebiete der 33. Regionalplanänderung ist nach Aussagen der Stadt Münster bereits abgeschlossen. Auf Ebene der Regionalplanung führt diese Flächeninanspruchnahme ohne entsprechenden Flächentausch im Rahmen der SUP hinsichtlich des Kriteriums Fläche zu einer erheblichen Umweltauswirkung. Es wird Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene sein, Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte die Betrachtung von alternativen Ausgleichs- und Kompensationsszenarien dahingehend erweitert werden, dass hierdurch weitergehende Verluste landwirtschaftlich genutzter Flächen vermieden werden (z.B. multifunktionaler Ausgleich usw.).</p>
<p>Beteiligter: 151 Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>25.09.2020</p> <p>Grundsätzlich lehnen die Naturschutzverbände die im Stadtgebiet Münster intensiv stattfindende Zunahme der Flächenversiegelung ab. Die Stadt Münster</p>	<p>Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>war und ist nicht in der Lage, die benötigten Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen. Dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen verschiedener Arten (u.a. Kiebitz, Laubfrosch). Die ökologischen Folgen einer derart schnellen Vernichtung von Lebensräumen, wie sie in den letzten Jahren vor Ort stattgefunden hat und fortgeführt wird, bedürfen einer gründlicheren Prüfung als dies bisher geschehen ist, insbesondere in Bezug auf Zerschneidungswirkungen und Biotopverbunde</p>	
<p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Nach § 35 UVPG mit Anlage 5 Nr. 1.5 und § 13 I Nr. 2 ROG ist der Regionalplan SUP-pflichtig und muss einen Umweltbericht haben. Nach § 40 II UVPG muss der Umweltbericht Darstellungen über die Verhinderung und den Ausgleich von Eingriffen enthalten. Im vorliegenden Fall fehlen solche Darstellungen. So muss, da das Waldproblem auf S. 16 des Umweltberichts angesprochen wird, wenn schon der Wald nicht ausgeklammert wird, eine Auflage zur Teil-Erhaltung oder Schonung der Bäume und Büsche ausgesprochen werden. Auch andere Maßnahmen zur Verminderung / Vermeidung müssten in diesem Zusammenhang mit aufgenommen werden. Die angestellten Spekulationen darüber, was die Stadt Münster insoweit macht, reichen nicht aus. Ebenfalls nicht ausreichend sind die Ausführungen auf S. 21, wonach solche Maßnahmen auf der Ebene des Regionalplans nicht "umgesetzt " werden können. Bei der Änderung des Regionalplans geht es nicht um die Umsetzung, sondern um das Aufzeigen konkreter Maßnahmen zur Vermeidung und vor allem zum Aus-</p>	<p>Die Hinweise werden an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.</p> <p>Der Regionalplan ist ein übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk, das die Raumnutzungsanforderungen von überörtlichem Interesse koordiniert.</p> <p>Da sich Wirkungsumfang und -intensität der Planfestlegungen auf der Ebene des Regionalplans in der Regel nicht konkret und abschließend einschätzen lassen, können keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dargestellt werden. Da konkrete Maßnahmen von der tatsächlichen Inanspruchnahme und der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen abhängig sind (z. B. die bauliche Dichte, die Anordnung und Höhe von baulichen Einrichtungen), können diese erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren aufgezeigt werden. Es werden jedoch qualitative Hinweise für mögliche konkrete Maßnahmen zu Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen</p>

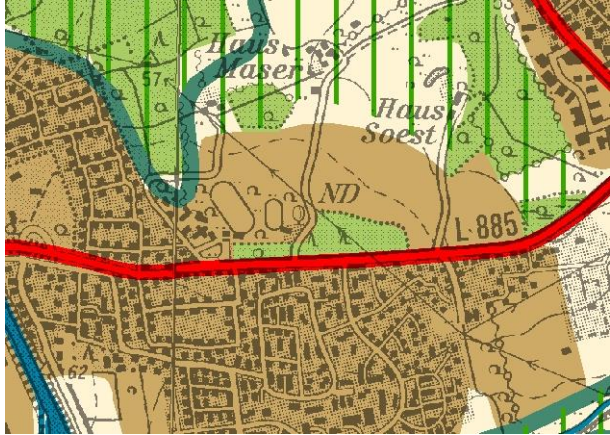
Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>gleich. Die fast vollständige Verlagerung der Kompensation in die Bauleitplanung verstößt nach Auffassung der Naturschutzverbände gegen § 40 II UVPG und damit gegen die SUP-Pflicht.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern daher, bereits im Regionalplan Änderungsverfahren die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere CEF-Maßnahmen) in den Blick zu nehmen, konkrete Flächen zu benennen und sicherzustellen, dass diese auch für Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Umsetzung ist im Rahmen des Monitorings zu überwachen.</p> <p>Bei allen zur Änderung vorgesehenen Flächen handelt es sich um ökologisch wertvolle Freiraumflächen, deren Bebauung die hier vorkommende Fauna massiv beeinträchtigen wird. Soweit keine geeigneten Ausgleichsflächen nachgewiesen werden können, lehnen die Naturschutzverbände die geplanten Änderungen des Regionalplanes ab.</p>	<p>der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen für die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gegeben.</p>
<p>Inanspruchnahme von Wald</p> <p>Im Rahmen der geplanten Änderung sollen Waldbereiche in Anspruch genommen werden. Es verwundert sehr, dass in der Begründung unter Punkt 5 Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung eine Auseinandersetzung mit dem Ziel 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme des LEP fehlt.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Der im Plangebiet MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ soll als Waldbereich im Regionalplan festgelegt bleiben, um als Erholungswald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster


Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Es handelt sich um einen offensichtlichen Widerspruch zum LEP, der Waldinanspruchnahme für entgegenstehende Nutzungen ausschließt. Hier sind die Ausnahmevoraussetzungen des LEP zu prüfen: nachgewiesener Bedarf, der nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Beschränkung der Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß. Eine Verschiebung der regionalplanerischen Bewertung der Waldinanspruchnahme auf die nachfolgende Planungsebene ist nicht möglich. Die Naturschutzverbände lehnen die Inanspruchnahme von Waldbereichen für Wohnbebauung ab.</p>	 <p>Damit wird Ziel 7.3-1 LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme beachtet. Der Wald bleibt aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz und der landschaftsorientierten Erholungsnutzung erhalten.</p>
<p>Verkehrsanbindung</p> <p>Bei den vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes sollte stärker auf die verkehrsmäßige Anbindung geachtet werden. Sowohl Nienberge MS 01 als auch Handorf MS 02 haben keine günstige Schienenanbindung. In Hilstrup ist sie allenfalls passabel. Bei allen drei Gebieten droht eine weitere unerwünschte Steigerung des Autoverkehrs. Eine Befassung mit diesem Thema insbesondere im Hinblick auf Klimafolgen und Gesundheitsfolgen fehlt im Umweltbericht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verkehrsanbindung der vorgesehenen Siedlungsbereiche erscheint gut. Von den Flächen im Änderungsbereich MS 01 ist der zentrale Versorgungsbereich von Nienberge in unter 10 min mit dem Fahrrad erreichbar. Auf der angrenzenden Straße „Feldstiege“ befinden sich Bushaltestellen, die in weniger als 5 Min mit dem Fahrrad erreichbar sind und von denen der Hauptbahnhof in Münster mit einer Fahrtzeit von ca. 30 min angefahren wird.</p> <p>Auch zum ZVB in Handorf gelangt man von den Flächen im Änderungsbereich MS 02 in 10 min mit dem Fahrrad.</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Mögliche lokale Klimaauswirkungen durch die Umsetzung der 33. Regionalplanänderung, z.B. durch Versiegelung und ein erhöhtes Autoverkehrsaufkommen, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind jedoch u.a. von der Art und der Dichte der Bebauung und der Steuerung der Verkehre abhängig, sodass im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen eine Prüfung, Berücksichtigung und ggfs. entsprechenden Maßnahmen stattfinden wird.</p>
<p>MS 01 - Nienberge</p> <p>Bei dem Gebiet handelt es sich um eine reich strukturierte Fläche mit hohem Grünlandanteil. Bei Durchführung der Planung fällt dieser Lebensraum vollständig weg, da die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ackerbaulich genutzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass lokale Populationen möglicherweise auch nicht planungsrelevanter Arten einen erreichbaren Ausweichlebensraum vorfinden. Die Naturschutzverbände weisen in diesem Zusammenhang auf den allgemeinen Grünlandrückgang und die geringe Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsflächen hin. Laut SUP hat die Stadt Münster in Aussicht gestellt, die Wohnbebauung unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten durchzuführen. Diese Aussage halten die Naturschutzverbände für nicht durchführbar,</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Nach dem Grundsatz 7.2-5 LEP sollen auch außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (GSN/BSN) weitere Flächen mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen geschützt werden. Daher ist ein Teil des Änderungsbereichs MS 01 im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>da wesentliche Bestandteile, insbesondere das Grünland und Waldränder, durch die Planungen verloren gehen.</p> <p>Von Seiten der NABU Naturschutzstation liegen Ergebnisse regelmäßiger Amphibienerfassungen vor, bei denen das Plangebiet als Kammolchlebensraum identifiziert wurde. Vorkommen befinden sich demnach in einem Gewässer südlich des Plangebiets unterhalb der Stromtrasse, sowie in weiteren Gewässern in und um das Plangebiet. Die Fundpunktkarte wurde mit der Stellungnahme im Rahmen des Scopingverfahrens versandt. Der NABU Naturschutzstation liegen ebenfalls langjährige Gebietskenntnisse vor. Bei Untersuchungen in Einzeljahren wurden durch Keschern und Eimerreusen Kammolche und ihre Larven nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Art in der näheren Umgebung vorhanden ist und die entsprechenden Gewässer besiedelt. Daher sind, auch wenn in der aktuellen Untersuchung die Art nicht festgestellt wurde, vorsorglich die Reproduktionsgewässer, die Landlebensräume der Art sowie ihre Wanderwege vom Winter- zum Sommerlebensraum und zurück zu berücksichtigen. Wanderungen bis 1000 m um das Laichgewässer sind möglich.</p> <p>Bei den Kartierungen zu der o.g. Regionalplanänderung wurden mehrere gefährdete Fledermausarten festgestellt. Die Große Bartfledermaus gilt in NRW als stark gefährdet mit ungünstigem Erhaltungszustand, die Kleine Bartfledermaus ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft. Die Bestände der mittlerweile stark gefährdeten Breitflügelfledermaus befinden sich im Rückgang, dessen Ursache in erheblichem Maße an dem Verlust an Nahrungshabitaten</p>	<p>– auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland).</p> <p>Bei erneuter Betrachtung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken verschiedener Beteiligter bezüglich der besonderen ökologischen Strukturen in Teilen von MS 01, schlägt die Regionalplanungsbehörde daher nun vor, den bisher hier festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE) unverändert zu belassen und den geplanten ASB wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren.</p>  <p>Dieser Vorschlag erfolgt gleichwohl der Kenntnis, dass die Untere Naturschutzbehörde für die künftig baulich zu entwickelnden Flächen bereits eine Teilentlassung aus dem Geltungsbereich des LP 3 bzw. eine teilweise Aufhebung des bestehenden LSG in Aussicht gestellt hat.</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>(v.a. Viehweiden und Grünland) liegt. Für die Fledermausarten sind daher umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren und entsprechende Ausgleichsflächen (Grünland, Dunkelkorridore, Altholz mit Quartierpotenzial) bereit zu stellen, damit es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.</p> <p>Die Naturschutzverbände verweisen in diesem Zusammenhang auf die mangelhafte Berücksichtigung des Artenschutzes bei vergangenen Bauleitplanverfahren. So wurde bei einer Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan 509 (Wolbeck – Am Steintor / Petersheide / Petersdamm) ein Laubfroschvorkommen zwar wahrgenommen, aber nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Stellungnahme des NABU Stadtverbandes Münster vom 05.12.2018 ist verwaltungsintern verloren gegangen. Zudem lag der Stadt für diesen Bereich bereits der Projektbericht 2017 der NABU</p> <p>Naturschutzstation vor, in dem explizit auf die Gefährdung des Laubfroschgewässers durch das Baugebiet hingewiesen wurde. Das Laubfroschvorkommen ist im Zuge der Bautätigkeiten erloschen, bei denen großflächig die potenziellen Landlebensräume gerodet und planiert wurden.</p> <p>Es ist abzusehen, dass Stellungnahmen, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens von den Naturschutzverbänden abgegeben werden, keine Berücksichtigung erfahren. Eine klare Verpflichtung zu umfangreichen Kompensationsmaßnahmen und der Berücksichtigung aller vorhandenen artenschutzrechtlichen Hinweise auf Ebene des Regionalplanänderungsverfahrens ist notwendig, um die Bedeutung als Lebensraum zu sichern.</p>	<p>Aus Sicht der Regionalplanung werden damit die Grundsätze des Freiraumschutzes ausreichend berücksichtigt und die Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes bleibt zumindest in Teilen erhalten, wodurch Ziel 7.2.1 LEP NRW beachtet wird.</p> <p>Es ist der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass auch in dem verbleibenden ASB MS-01 erhaltenswerte Freiraumstrukturen vorhanden sind. Hier dennoch künftig ASB festzulegen begründet sich zum einen darauf, dass aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgehens- und Wertungsweise im Rahmen der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das zum anderen der Landschaftsplan 3 für diesen Bereich nur ein temporäres Entwicklungsziel vorsieht (temporäre Erhaltung). Auch das der Flächennutzungsplan der Stadt Münster für den reduzierten ASB MS 01 bereits eine Baufläche darstellt, führt bei der Abwägung der v.g. Punkte zum Flächenbedarf dazu, hier weiterhin – wenn auch reduziert um 7 ha – ASB festzulegen.</p> <p>Die Stadt Münster beabsichtigt, die künftige Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, zu entwickeln. So werden die Auswirkungen auf besonders schützenswerte Bereiche gemindert. Nicht vermeidbare Eingriffe, wie z.B. die Inanspruchnahme von Grünland, sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu kompensieren.</p> <p>Die Informationen zu den gefährdeten Arten sind bereits im Rahmen des Scoping in die SUP eingeflossen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>In Bezug auf die Inanspruchnahme eines lokal bedeutsamen schützenswerten Biotops wird im Umweltbericht formuliert, dass auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung abgesehen werden könne. Diese Formulierung beschreibt den Umstand, dass hier auf der Ebene der Regionalplanung sehr wohl erkannt wird, dass die vorgesehene Planänderung erhebliche negative Umweltauswirkungen hat, diese aber nicht als erheblich benannt werden sollen. Insgesamt ist es nicht nachvollziehbar, dass im Umweltbericht eine erhebliche Beeinträchtigung nur in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ gesehen wird. Dies zeigt, dass die von den Naturschutzverbänden regelmäßig vorgetragene Anregung zur Erweiterung der Prüfkriterien mehr als gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Fall sind schon aufgrund der Vielzahl von entgegenstehenden Belangen (Landschaftsschutz, schützenswerte Biotope, Biotopverbundfläche) erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“, und „Biologische Vielfalt“ erkennbar und sollten im Umweltbericht auch entsprechend dargestellt werden - auch wenn die einzelnen Kriterien dies isoliert betrachtet vielleicht nicht unbedingt erfordern.</p>	<p>und an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergeben.</p> <p>Da es sich auf Ebene der Regionalplanung um eine übergeordnete Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums handelt, stehen Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Da ein verfahrenskritisches Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ersichtlich ist, liegt auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung vor.</p> <p>Diese „Abschichtung“ wird gestützt durch die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Daraus ergibt sich eine vorhaben- und standortbezogene Überprüfung des Artenvorkommens im Plangebiet und ggfs. eine entsprechende Auseinandersetzung des vorliegenden Sachstands im Rahmen der Bauleitplanverfahren (ASP).</p>
<p>MS 02 – Handorf</p> <p>Das überwiegend ackerbauliche Plangebiet stellt den Lebensraum einer der letzten größeren Kiebitzpopulationen mit Bruterfolg in Münster dar. Auf den Ackerflächen des Plangebiets und der Umgebung wurden regelmäßig brütende Kiebitze mit vergleichsweise hohem Bruterfolg (im Jahr 2019 noch 1,3 flügge Jungvögel) angetroffen. Mit 4 - 9 Brutpaaren umfasst die Fläche mittlerweile 10 - 20 % des städtischen Brutbestandes.</p>	<p>MS 02 – Handorf</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise auf mögliche Kiebitzpopulationen und -brutplätze sind bereits im Rahmen des Scoping in die SUP eingeflossen und werden an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Ebenso mangelhaft wie für den Laubfrosch wurden erforderliche CEF-Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich für Kiebitze durchgeführt. Bei einem Gewerbegebiet (Loddenheide), auf dem im Jahr 2013 38 Brutpaare vom Kiebitz festgestellt wurden, erfolgte nach zahlreichen Hinweisen durch Ehrenamtliche (MS Orni) ab 2014 in den Baugenehmigungen der Verweis auf nötige CEF-Maßnahmen, wobei jeweils nur betroffene Gelege auf dem Standort vom Vorjahr berücksichtigt wurden. Der Ausgleich wurde von der Stadt über ihr „Handlungskonzept Kiebitzschutz“ übernommen, damit es nicht zu größeren Verzögerungen durch die Ausgleichsverpflichtung kommt. Das Konzept umfasste u.a. eine Reihe von Flächen, die von fachkundigen Ornithologen als ungeeignet eingestuft wurden und nie besiedelt wurden. Trotzdem wurde dieses Vorgehen über Jahre fortgeführt, ohne dass eine wesentliche Verbesserung der Ausgleichssituation umgesetzt wurde. 2019 brachen die Bestände um 45 % im Vergleich zum Vorjahr (2018: 108 BP; 2019:59 BP) massiv ein. Die Situation verschärfte sich auch dadurch, dass neben dem Gewerbegebiet weitere Kiebitzbrutflächen überplant wurden. Nach wie vor sieht die Stadt ihre Ausgleichsverpflichtung nur für Gelegestandorte aus der vorangegangenen Brut-saison.</p> <p>Die Vögel versuchen mittlerweile an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet zu brüten. Eine LANUV-Datenabfrage ist daher für das Stadtgebiet Münster nicht aussagekräftig.</p> <p>Die Ergebnisse der regelmäßigen Kartierungen durch die NABU-Naturschutzstation sind für die Fläche belegt und sollten daher als maßgeblich angesehen werden. Die Naturschutzverbände haben die Stadt Münster regelmäßig auf</p>	<p>Eine Anfrage bzgl. aktueller Daten an den NABU Stadtverband Münster ist gestellt.</p> <p>Da es sich auf Ebene der Regionalplanung um eine übergeordnete Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums handelt, stehen Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Da ein verfahrenskritisches Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ersichtlich ist, liegt auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung vor.</p> <p>Neben den verfahrenskritischen Vorkommen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung der SUP das Vorkommen sowie die mögliche Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten beschrieben, sodass insbesondere für die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte gegeben werden. Die Beschreibung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten. In diesem Zusammenhang wird auf die Informationen aus dem Fundortkataster für planungsrelevante Arten des LANUV und im Rahmen des Scopings erhaltene Informationen zurückgegriffen. Es wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass eine detaillierte vorhaben- und standortbezogene Überprüfung des Artenvorkommens im Plangebiet und ggfs. eine entsprechende Auseinandersetzung des vorliegenden Sachstands erforderlich (ASP) ist.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>die Missstände bezüglich des Artenschutzes und der Ausgleichsverpflichtungen hingewiesen, ohne dass es zu einer Verbesserung der Situation gekommen ist. Daher sehen sie es als notwendig an, schon auf Ebene der Regionalplanänderungen die Genehmigung mit dem Nachweis von vorhandenen Ausgleichsflächen zu verknüpfen. Die kreisfreie Stadt Münster hat außer der Bezirksregierung keine kontrollierende Behörde über sich.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplan-Änderung sind zu den o.g. Punkten entsprechende Auflagen an die Stadt Münster zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu formulieren und deren Einhaltung ist im Rahmen des SUP-Monitorings nachzuhalten.</p>	<p>Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen sind von der tatsächlichen Inanspruchnahme und der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen abhängig (z. B. die Anordnung und Höhe von baulichen Einrichtungen) und können erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren ermittelt und umgesetzt werden. Daher ist – auch im Sinne einer Abschichtung –, auf den nachfolgenden Planungsebenen, soweit erforderlich, ein konkreteres Monitoring der Umweltauswirkungen durchzuführen. Auf Ebene des Regionalplans lassen sich Wirkungsumfang und -intensität der Festlegungen nicht konkret und abschließend einschätzen. Des Weiteren hat die Regionalplanungsbehörde keine rechtliche Grundlage, Auflagen zu erteilen bzw. konkrete Ausgleichsflächen zu fordern.</p> <p>Eine Überprüfung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gem. § 34 LPlG oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Regionalplanungsbehörde in anderen Fachplanungen.</p>

Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>den, sind massive Auswirkungen auf das Artengefüge zwischen den Stadtteilen Gremmendorf und Hiltrup abzusehen. Die Einschätzung, dass sich erhebliche Umweltauswirkungen nur auf die planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dem näheren Umfeld beschränken, halten die Naturschutzverbände für fachlich inkorrekt, da Zerschneidungen und Verinselungen eine Auswirkung auf den Genpool von Teilpopulationen haben, die zum Erlöschen der Population führen können.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplan-Änderung sind zu den o.g. Punkten entsprechende Auflagen an die Stadt Münster zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu formulieren und deren Einhaltung ist im Rahmen des SUP-Monitorings nachzuhalten.</p>	<p>03 wird die Ausdehnung des Korridors nicht wesentlich beeinflusst. Die Funktion des Bereiches MS 03 als Trittsteinbiotop wird angezweifelt. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfährt der Wald großen Nutzungsdruck/Freizeitdruck und Teile der Planflächen werden anthropogen, u.a. als Sportplatz, genutzt. Weiterhin grenzt unmittelbar Wohnbebauung an.</p>



33. Änderung des Regionalplanes Münsterland
Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)
auf dem Gebiet der Stadt Münster

Protokoll zur Erörterung
am 29. Oktober 2020, um 09:30 Uhr
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster, Saal 1

Teilnehmer (s. Anlage II):

Verhandlungsleitung: LRD Schmied (Leiter des Dezernates 32, Regionalplanungsbehörde)

Verfahrensbeteiligte:

- Stadt Münster- Herr Gerd Franke, Herr Matthias Bartmann,
- Stadtnetze Münster GmbH, Herr Reiner Bosse
- NABU Munster (Naturschutzverbände) - Frau Anja Tepe
- Landesbüro der Naturschutzverbände – Frau Regine Becker

Bezirksregierung Münster:

- Frau Klönne (Dezernat 51, Höhere Naturschutzbehörde)
- Frau Deipenbrock, (Dezernat 32, Regionalplanungsbehörde - Freiraum)
- Frau Wilken (Dezernat 32, Regionalplanungsbehörde - Siedlung)
- Herr Pinske, (Dezernat 32, Regionalplanungsbehörde)

1. Allgemeine Hinweise zum Erörterungstermin

Den Teilnehmern wurden die Hygienebestimmungen der BR, bedingt durch die Corona-Pandemie, erläutert. Zudem wies Herr Schmied daraufhin, dass es sich bei dem Erörterungstermin um eine nichtöffentliche Sitzung handele.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen persönlichen Daten aus der Teilnehmerliste zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert werden.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Der Erörterungstermin ist den Verfahrensbeteiligten am 07.10.2020 bekanntgegeben worden. Die Einladung zum Erörterungstermin inkl. der Synopse (Stellungnahmen und

Ausgleichsvorschläge) erfolgte am 21.10.2020. Es sind alle Verfahrensbeteiligten zur Erörterung eingeladen worden, auch wenn keine Anregungen vorgetragen worden ist.

3. Bisheriges Verfahren

Herr Schmied erläuterte kurz das bisherige Verfahren der 33. Regionalplanänderung:

- a. Antrag der Stadt Münster auf Regionalplan-Änderung vom 11.10.2019
- b. Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat vom 16.12.2019
- c. Scoping vom 16.01.2019 bis 17.02.2020
- d. Erarbeitung der Planbegründung und des Umweltberichts durch Regionalplanungsbehörde (Dez. 32)
- e. Beteiligung (gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlIG)
 - der öffentlichen Stellen (Schreiben vom 14.08.2020) erfolgte mit Frist bis zum 29.09.2020
 - der Öffentlichkeit fand vom 24.08. bis 29.09.2020 statt.
- f. Die Landesplanungsbehörde wurde mit Schreiben vom 18.08.2020 über die Änderung informiert.
- g. Ergebnis der Beteiligung:
 - Von den 53 Verfahrensbeteiligten wurden insgesamt 29 Stellungnahmen abgegeben. Davon haben 5 Beteiligte (LWK, WLW, Landesbetrieb Wald und Holz, LANUV und Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände) Anregungen und Bedenken vorgetragen.
 - Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Stellungnahme eingegangen.
 - Darüber hinaus hat die Landesplanungsbehörde und des MUNLV Hinweise gegeben.

4. Inhalt der Erörterung:

Verhandelt wurden zunächst die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken aus den fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der anwesenden Verfahrensbeteiligten (Naturschutzverbände).

Anschließend wurde allen anwesenden Beteiligten die Möglichkeit gegeben, auch die Anregungen und Bedenken der weiteren Beteiligten zu diskutieren. Davon wurde allerdings kein Gebrauch gemacht

Der Landesbetrieb Wald und Holz, das LANUV sowie die Landwirtschaftskammer NRW haben nicht an der Erörterung teilgenommen, sich jedoch schriftlich zu den Meinungsausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde geäußert.

Die Ergebnisse der Erörterung wie auch die schriftlichen Äußerungen des Landesbetrieb Wald und Holz, das LANUV sowie die Landwirtschaftskammer NRW sind der Anlage I zu entnehmen

5. Protokoll

Das Protokoll der Erörterung zunächst zur Abstimmung allen Verfahrensbeteiligten, die an der Erörterung teilgenommen sowie an die Verfahrensbeteiligten, die im Verfahren Anregungen und Bedenken vorgetragen haben zu. Sollte keine Rückäußerung erfolgen, geht die Regionalplanungsbehörde von einem Einvernehmen mit dem formulierten Ausgleichsvorschlag aus.

6. Weiteres Verfahren

Die Bezirksregierung Münster verfolgt das Ziel dem Regionalrat in der Sitzung am 14.12.2020 einen Beschluss zur Aufstellung der 33. Regionalplanänderung vorzulegen. Die Erreichung dieses Ziels ist abhängig von den noch ausstehenden Abstimmungen und Prüfungen zum ASB MS 01.

Hinweis: Nach Versand des Protokolls besteht bis zum 04.11.2020 die Möglichkeit, sich zur Protokollierung zu äußern. Der Tenor ist jedoch grundsätzlich nicht mehr veränderbar.

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
Beteiligter: 151 Landesbüro der Naturschutzverbände		
<p>25.09.2020</p> <p>Grundsätzlich lehnen die Naturschutzverbände die im Stadtgebiet Münster intensiv stattfindende Zunahme der Flächenversiegelung ab. Die Stadt Münster war und ist nicht in der Lage, die benötigten Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen. Dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen verschiedener Arten (u.a. Kiebitz, Laubfrosch). Die ökologischen Folgen einer derart schnellen Vernichtung von Lebensräumen, wie sie in den letzten Jahren vor Ort stattgefunden hat und fortgeführt wird, bedürfen einer gründlicheren Prüfung als dies bisher geschehen ist, insbesondere in Bezug auf Zerschneidungswirkungen und Biotopverbunde</p>	<p>Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Nach § 35 UVPG mit Anlage 5 Nr. 1.5 und § 13 I Nr. 2 ROG ist der Regionalplan SUP-pflichtig und muss einen Umweltbericht haben. Nach § 40 II UVPG muss der Umweltbericht Darstellungen über die</p>	<p>Die Hinweise werden an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.</p>	<p>Die Vertreterinnen der anerkannten Naturschutzverbände führten aus, dass fehlende Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung zur Nichtumsetzbarkeit der Planung führen könne. Daher halten die Naturschutzverbände weiterhin eine</p>

Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>Verhinderung und den Ausgleich von Eingriffen enthalten. Im vorliegenden Fall fehlen solche Darstellungen. So muss, da das Waldproblem auf S. 16 des Umweltberichts angesprochen wird, wenn schon der Wald nicht ausgeklammert wird, eine Auflage zur Teil-Erhaltung oder Schonung der Bäume und Büsche ausgesprochen werden. Auch andere Maßnahmen zur Verminderung / Vermeidung müssten in diesem Zusammenhang mit aufgenommen werden. Die angestellten Spekulationen darüber, was die Stadt Münster insoweit macht, reichen nicht aus. Ebenfalls nicht ausreichend sind die Ausführungen auf S. 21, wonach solche Maßnahmen auf der Ebene des Regionalplans nicht "umgesetzt " werden können. Bei der Änderung des Regionalplans geht es nicht um die Umsetzung, sondern um das Aufzeigen konkreter Maßnahmen zur Vermeidung und vor allem zum Ausgleich. Die fast vollständige Verlagerung der Kompensation in die Bauleitplanung verstößt nach Auffassung der Naturschutzverbände gegen § 40 II UVPG und damit gegen die SUP-Pflicht.</p>	<p>Der Regionalplan ist ein übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk, das die Raumnutzungsanforderungen von überörtlichem Interesse koordiniert.</p> <p>Da sich Wirkungsumfang und -intensität der Planfestlegungen auf der Ebene des Regionalplans in der Regel nicht konkret und abschließend einschätzen lassen, können keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dargestellt werden. Da konkrete Maßnahmen von der tatsächlichen Inanspruchnahme und der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen abhängig sind (z. B. die bauliche Dichte, die Anordnung und Höhe von baulichen Einrichtungen), können diese erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren aufgezeigt werden. Es werden jedoch qualitative Hinweise für mögliche konkrete Maßnahmen zu Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen für die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gegeben.</p>	<p>Klärung der Frage und Identifikation von geeigneten und umsetzbaren Ausgleichflächen auf Ebene der Regionalplanung für erforderlich. Es sei notwendig, dass die Stadt Münster verbindliche Aussagen zu vorhandenen Ausgleichsflächen treffe. Diese Forderung sei nicht zuletzt ein Ergebnis fehlender Umsetzungen rechtlich vorgegebener Ausgleichsmaßnahmen und fehlender Konzepte in der Vergangenheit, z.B. für die Kiebitze auf dem Gebiet der Stadt Münster. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass vor allem sog. CEF-Maßnahmen wirksam umgesetzt sein müssen, bevor gebaut werden dürfe. Zudem werde bemängelt, dass für die Ermittlung des Ausgleichsumfangs für einzelne Flächen häufig nur das Artenvorkommen des vorangegangenen Jahres berücksichtigt werde. Dies werde seitens des NABU als nicht ausreichend angesehen. Vor allem im Hinblick darauf, dass Daten mehrjähriger Kartierungen beim NABU vorlägen. Die Vertreterinnen der Naturschutzverbände gaben zudem zu bedenken gegeben, dass nach ihrer Einschätzung die lokale Population des Kiebitzes in Münster bereits akut durch Bauvorhaben bedroht</p>

Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>Die Naturschutzverbände fordern daher, bereits im Regionalplan Änderungsverfahren die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere CEF-Maßnahmen) in den Blick zu nehmen, konkrete Flächen zu benennen und sicherzustellen, dass diese auch für Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Umsetzung ist im Rahmen des Monitorings zu überwachen.</p> <p>Bei allen zur Änderung vorgesehenen Flächen handelt es sich um ökologisch wertvolle Freiraumflächen, deren Bebauung die hier vorkommende Fauna massiv beeinträchtigen wird. Soweit keine geeigneten Ausgleichsflächen nachgewiesen werden können, lehnen die Naturschutzverbände die geplanten Änderungen des Regionalplanes ab.</p>		<p>sei. Jede weitere Baufläche, die Kiebitzbrutplätze in Anspruch nehmen würde, ohne dafür einen funktionierenden Ausgleich zu schaffen, führe daher zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population und somit zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Der Kiebitz werde daher angesichts der fehlenden Ausgleichsflächen im Stadtgebiet von Münster von den Naturschutzverbänden als verfahrenskritische Art eingestuft.</p> <p>Die Vertreter der Stadt Münster erläuterten hierzu, dass die Stadt Münster über einen Flächenpool für Ausgleichsflächen verfüge. Da sich die Flächen jedoch überwiegend nicht im Eigentum der Stadt befänden, seien Maßnahmen nur in Abhängigkeit und im Einvernehmen mit den Eigentümern umsetzbar. Die Stadt vertrete die Auffassung, dass die Bauleitplanung nach wie vor die richtige Ebene sei, um die Frage des konkreten Ausgleichs zu klären, da dort die erforderlichen Artenschutzprüfungen durchgeführt werden müssten und somit erst dann konkret Art und Umfang der Maßnahmen abschließend bestimmt werden könnten.</p>

Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
		<p>Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erklärte, dass der Konflikt bekannt sei, aber die Regionalplanung nicht beurteilen könne, wie seitens der Stadt Münster der Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen Rechnung getragen werde. Die Regionalplanung könne keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Regionalplan sichern, hierfür fehle die Rechtsgrundlage. Eine Aussage der Belegenheitskommune, dass ein Ausgleich möglich sei, reiche der Regionalplanung im Regelfall aus. Die Erforderlichkeit einer darüberhinausgehenden, verbindlicheren Aussage der Stadt werde nicht gesehen. Die Kontrolle der Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen obliege den zuständigen Bauaufsichtsbehörden. Bei Hinweisen, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde dieser Aufgabe nicht nachkomme, könne die jeweils zuständige obere Bauaufsichtsbehörde informiert werden. Die Bauaufsichtsbehörden können zur fachlichen Unterstützung und Beurteilung die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden einbinden.</p>

Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
		<p>Die Vertreterinnen der Anerkannten Naturschutzverbände stellten einen Antrag auf Aufnahme eines textlichen Zieles in den Regionalplan, dass die Umsetzung der Siedlungsentwicklung erst möglich sei, wenn die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt worden seien.</p> <p>Dem Antrag wird seitens der Regionalplanungsbehörde nicht gefolgt.</p> <p>Es konnte daher kein Meinungsausgleich mit den Anerkannten Naturschutzverbände erzielt werden.</p>
<p>Inanspruchnahme von Wald</p> <p>Im Rahmen der geplanten Änderung sollen Waldbereiche in Anspruch genommen werden. Es verwundert sehr, dass in der Begründung unter Punkt 5 Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung eine Auseinandersetzung mit dem Ziel 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme des LEP fehlt. Es handelt sich um einen offensichtlichen Widerspruch zum LEP, der Waldinanspruchnahme für entgegenstehende Nutzungen ausschließt. Hier sind die Ausnahmevoraussetzungen des LEP zu prüfen: nachgewiesener Bedarf, der</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Der im Plangebiet MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ soll als Waldbereich im Regionalplan festgelegt bleiben, um als Erholungswald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.</p>	<p>Die Vertreter der Stadt Münster stimmen dem Vorschlag der Regionalplanungsbehörde, den Waldbereich im Regionalplan zu belassen, nicht zu. Sie begründeten dies mit der zukünftigen Funktion des Raumes, hier bis zu 1.000 oder auch mehr neue Wohneinheiten zu schaffen und der Notwendigkeit der Schaffung eines städtebaulich zentralen Bereiches für Hilstrup- Ost für Einzelhandel, Dienstleistungen und soziale Einrichtungen. Es solle versucht werden, ein Stadtteilzentrum unter Einbeziehung von Teilen des Kirchgrundstücks und der Parkplätze des TUS Hilstrup zu entwickeln. Ob und wie der östlich anschließende Wald dabei</p>

Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Beschränkung der Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß. Eine Verschiebung der regionalplanerischen Bewertung der Waldinanspruchnahme auf die nachfolgende Planungsebene ist nicht möglich. Die Naturschutzverbände lehnen die Inanspruchnahme von Waldbereichen für Wohnbebauung ab.</p>		<p>in Anspruch genommen werde, sei zum aktuellen Stand der Planungen noch nicht absehbar. Jedoch sei es erforderlich für die Stadt Münster, die Option einer Überplanung offenzuhalten. Auch mit Blick auf die perspektivisch weiteren Siedlungsentwicklungsoptionen südlich der Straße Osttor sei die Planung eines zentralen Bereiches an diesem Standort notwendig.</p> <p>Ergänzend führen die Vertreter der Stadt aus, dass durch Umgestaltung des Straßenraums Osttor mit einer noch nicht abschließend geklärten Anbindung des nördlich geplanten Wohngebiets an die Straße Osttor der Wald zumindest optional zur Verfügung stehen sollte. Naheliegende Flächen in der Umgebung, die sich auch im Eigentum der Stadt befänden, seien für eine Aufforstung bei einer Waldinanspruchnahme denkbar.</p> <p>Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erklärte, dass zwar die Bildung eines zentralen Bereiches hier städtebaulich nachvollziehbar sei. Fraglich sei aber, ob dieses neue Zentrum an dem vorgesehenen Standort „alternativlos“ sei. Die Alter-</p>

Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
		<p>nativlosigkeit sei eine entscheidende Voraussetzung nach Ziel 7.3-1 LEP für eine Waldinanspruchnahme. Aufgrund der noch wenig konkreten Planungen und der bereits in einer ersten Rahmenplanung für Hilstrup–Ost aufgezeigten Lösungsmöglichkeit ohne Überplanung des Waldes könne eine Alternativlosigkeit für die Waldinanspruchnahme kaum bestätigt werden.</p> <p>Die Vertreterinnen der Anerkannten Naturschutzverbände halten eine Freiraumverbindung des Waldbereichs „Großer Lodden“ mit der „Davert“ als wesentlich. Sie führen aus, dass bei Sicherung eines von Bebauung offenzuhaltenden Korridors östlich des Änderungsbereiches MS 03 der Waldbereich „Vinnenbüsche“ ggf. als ASB festgelegt werden könnte. Sie halten jedoch den Nachweis der Erfüllung der Ausnahmeversetzungen des LEP zur Inanspruchnahme des Waldes für kritisch. Zudem regen sie eine planerische Sicherung des Korridors im Regionalplan, z.B. über einen regionalen Grünzug, an.</p>

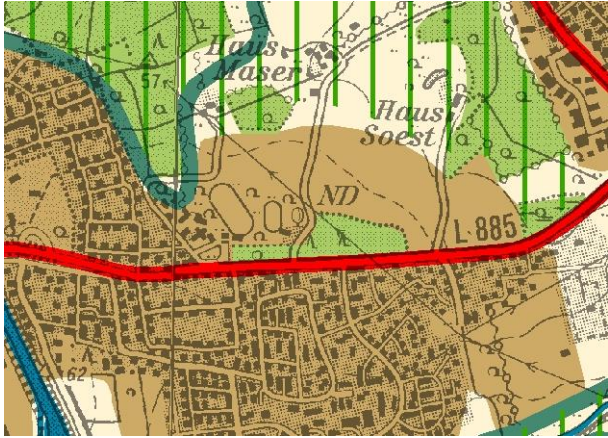
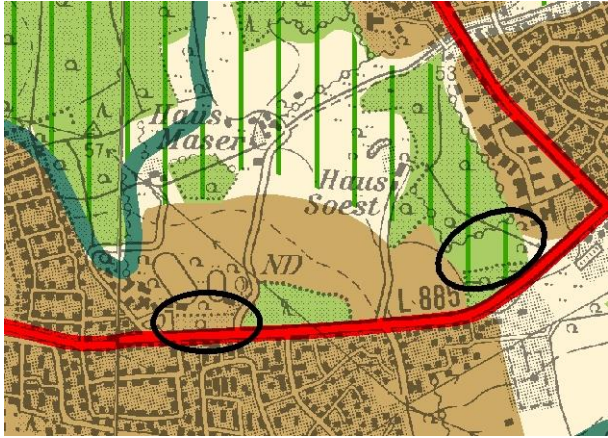
Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
		<p>Die Vertreter der Stadt Münster erläuterten die städtischen Ziele für die Siedlungsstruktur der einzelnen Stadteile. Dabei spiele die „Erkennbarkeit“ der einzelnen Stadteile eine große Rolle. So solle dem „Zusammenwachsen“ der Stadteile entgegengewirkt werden. Dies gelte hier auch für die Stadteile Hilstrup-Ost und Angelmodde. Als Kompromiss werde seitens der Stadt eine Beibehaltung des Waldbereiches östlich der Hochspannungsleitung vorgeschlagen, damit der Weg u.a. als Knotenpunkt für eine Erschließung der nördlichen Flächen ausgebaut werden könne. Auch eine Anknüpfung eines neuen zentralen Bereichs an die vorhandenen Strukturen bedingen eine zumindest teilweise Einbeziehung des Waldes in den ASB. Die Überlegung der Naturschutzverbände ggf. die Sportflächen nach Norden zu verlagern bzw. in Teilen zu verschieben, werde seitens der Stadt als zu kostenintensiv und nicht umsetzbar angesehen.</p> <p><u>Kompromissvorschlag der Regionalplanung:</u> Der Waldbereich, der insgesamt ca. 4,5 ha umfasst, bleibt im Regionalplan östlich des Weges erhalten, d.h. er wird westlich um ca. 1,5 ha redu-</p>

Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
	 <p>Damit wird Ziel 7.3-1 LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme beachtet. Der Wald bleibt aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz und der landschaftsorientierten Erholungsnutzung erhalten.</p>	<p>ziert. Gleichzeitig erfolgt eine neue Festlegung eines Waldbereichs (ca. 3 ha) im Osten des geplanten ASB.</p>  <p>Ergänzend wird im Rahmen des anstehenden Verfahrens zur Anpassung des gesamten Regionalplans an den LEP NRW eine mögliche Vernetzung des Waldgebietes „Großer Lodden“ mit der „Davert“, z. B. durch die Festlegung eines Regionalen Grünzuges geprüft.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist für diese Waldbereichsergänzung und Änderung keine erneute Beteiligung erforderlich, da es sich im Verhältnis zum Gesamtumfang dieser Regionalplanänderung um keine wesentliche Änderung handelt.</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
		Diesem Kompromissvorschlag wird sowohl von den Vertretern der Stadt Münster wie auch den Anerkannten Naturschutzbehörden zugestimmt.
<p>Verkehrsanbindung</p> <p>Bei den vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes sollte stärker auf die verkehrsmäßige Anbindung geachtet werden. Sowohl Nienberge MS 01 als auch Handorf MS 02 haben keine günstige Schienenanbindung. In Hilstrup ist sie allenfalls passabel. Bei allen drei Gebieten droht eine weitere unerwünschte Steigerung des Autoverkehrs. Eine Befassung mit diesem Thema insbesondere im Hinblick auf Klimafolgen und Gesundheitsfolgen fehlt im Umweltbericht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verkehrsanbindung der vorgesehenen Siedlungsbereiche erscheint gut. Von den Flächen im Änderungsbereich MS 01 ist der zentrale Versorgungsbereich von Nienberge in unter 10 min mit dem Fahrrad erreichbar. Auf der angrenzenden Straße „Feldstiege“ befinden sich Bushaltestellen, die in weniger als 5 Min mit dem Fahrrad erreichbar sind und von denen der Hauptbahnhof in Münster mit einer Fahrtzeit von ca. 30 min angefahren wird.</p> <p>Auch zum ZVB in Handorf gelangt man von den Flächen im Änderungsbereich MS 02 in 10 min mit dem Fahrrad.</p> <p>Mögliche lokale Klimaauswirkungen durch die Umsetzung der 33. Regionalplanänderung, z.B. durch Versiegelung und ein erhöhtes Autoverkehrsaufkommen, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind jedoch u.a. von der Art und der</p>	<p>Nach Auffassung der Anerkannten Naturschutzbehörden befasst sich der Umweltbericht nicht ausreichend mit der Verkehrsentwicklung/Verkehrsbelastung im Zusammenhang mit einer Siedlungsentwicklung insgesamt. Es wäre wünschenswert, wenn diese Punkte zukünftig im UWB berücksichtigt werden könnten.</p> <p>Die Vertreter der Stadt erläuterten zum Thema Verkehrsentwicklung im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung, dass hierzu vielerlei Konzepte in der Stadt bestehen.</p> <p>Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutern in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung der Erreichbarkeiten/Entfernungen zur Identifizierung von künftigen Siedlungsflächenpotenzialen im Rahmen der Anpassung des Regionalplans.</p>

Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
	Dichte der Bebauung und der Steuerung der Verkehre abhängig, sodass im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen eine Prüfung, Berücksichtigung und ggfs. entsprechenden Maßnahmen stattfinden wird.	

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

MS 01 - Nienberge

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine reich strukturierte Fläche mit hohem Grünlandanteil. Bei Durchführung der Planung fällt dieser Lebensraum vollständig weg, da die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ackerbaulich genutzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass lokale Populationen möglicherweise auch nicht planungsrelevanter Arten einen erreichbaren Ausweichlebensraum vorfinden. Die Naturschutzverbände weisen in diesem Zusammenhang auf den allgemeinen Grünlandrückgang und die geringe Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsflächen hin. Laut SUP hat die Stadt **Münster in Aussicht gestellt, die Wohnbebauung unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten durchzuführen. Diese Aussage halten die Naturschutzverbände für nicht durchführbar, da wesentliche Bestandteile, insbesondere das Grünland und Waldränder, durch die Planungen verloren gehen.**

Von Seiten der NABU Naturschutzstation liegen Ergebnisse regelmäßiger Amphibienerfassungen vor, bei denen das Plangebiet als Kammolchlebensraum identifiziert wurde. Vorkommen befinden

Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.

Nach dem Grundsatz 7.2-5 LEP sollen auch außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (GSN/BSN) weitere Flächen mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen geschützt werden. Daher ist ein Teil des Änderungsbereichs MS 01 im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland).

Bei erneuter Betrachtung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken verschiedener Beteiligter bezüglich der besonderen ökologischen Strukturen in Teilen von MS 01, schlägt die Regionalplanungsbehörde daher nun vor, den bisher hier festgelegten Bereich zum

Die Vertreter der **Stadt Münster stimmen dem Vorschlag** der Regionalplanungsbehörde, den geplanten ASB MS 01 in Nienberge um die Flächen des Landschaftsschutzgebietes (BSLE) zu reduzieren, **nicht zu**.

Sie erläuterten, dass eine Wohnbauentwicklung für Nienberge aufgrund der bestehenden Altersstrukturen und aufgrund des Wohnraumbedarfs im Stadtteil erforderlich sei und die von der Stadt beantragte Fläche in Gänze das Ergebnis einer Kriterien geleiteten umfangreichen Untersuchung von weiteren Flächen in Nienberge im Rahmen der Planungswerkstatt 2030 sei. Nur gut ein Viertel aller untersuchten Flächen seien nach Anlegung der Kriterien überhaupt für Wohnbauentwicklung geeignet. Dabei seien nur Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Wohnsiedlungsentwicklung betrachtet worden. Nienberge sei durch die B 54, die BAB 1 sowie den Naturraum des „Vorbergshügel“ im Norden in der Wohnbauentwicklungsrichtung erheblich eingeschränkt. Nach Aussagen der Stadt Münster sei die Fläche MS 01 nach Anwendung der o.g. Kriterien, im Vergleich zu weiteren untersuchten Flächen, ein Bereich mit mittlerem Raumwiderstand.

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

sich demnach in einem Gewässer südlich des Plangebiets unterhalb der Stromtrasse, sowie in weiteren Gewässern in und um das Plangebiet. Die Fundpunktkarte wurde mit der Stellungnahme im Rahmen des Scopingverfahrens versandt. Der NABU Naturschutzstation liegen ebenfalls langjährige Gebietskenntnisse vor. Bei Untersuchungen in Einzeljahren wurden durch Keschern und Eimerreusen Kammolche und ihre Larven nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Art in der näheren Umgebung vorhanden ist und die entsprechenden Gewässer besiedelt. Daher sind, auch wenn in der aktuellen Untersuchung die Art nicht festgestellt wurde, vorsorglich die Reproduktionsgewässer, die Landlebensräume der Art sowie ihre Wanderwege vom Winter- zum Sommerlebensraum und zurück zu berücksichtigen. Wanderungen bis 1000 m um das Laichgewässer sind möglich.

Bei den Kartierungen zu der o.g. Regionalplanänderung wurden mehrere gefährdete Fledermausarten festgestellt. Die Große Bartfledermaus gilt in NRW als stark gefährdet mit ungünstigem Erhaltungszustand, die Kleine Bartfledermaus ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft. Die Be-

Schutz der Landschaft (BSLE) unverändert zu belassen und den geplanten ASB wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren.



Dieser Vorschlag erfolgt gleichwohl der Kenntnis, dass die Untere Naturschutzbehörde für die künftig baulich zu entwickelnden Flächen bereits eine Teilentlassung aus dem Geltungsbereich des LP 3 bzw. eine teilweise Aufhebung des bestehenden LSG in Aussicht gestellt hat.

Aus Sicht der Regionalplanung werden damit die Grundsätze des Freiraumschutzes ausreichend berücksichtigt und die Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes bleibt zumindest in Teilen erhalten, wodurch Ziel 7.2.1 LEP NRW beachtet wird.

Der südliche ASB, der im Rahmen der 9. Änderung in den Regionalplan aufgenommen wurde, sei aktuell aufgrund der Immissionsproblematik eines in der Nähe befindlichen Gewerbebetriebes nicht umsetzbar. Erst nach Verlagerung des Betriebes sei hier Baulandentwicklung möglich. Die noch unbebaute Fläche direkt an der Altenberger Straße eigne sich aufgrund der Lage im Gewerbegebiet nicht für Wohnbauland und sei zudem Erweiterungsfläche für einen angrenzenden Betrieb.

Die Vertreter der Stadt führten weiter aus, dass für den Bereich MS 01 die Absicht bestehe weitestgehend verdichtet und sozialgerecht zu bauen, um möglichst auch für Familien viele bezahlbare Wohneinheiten zu schaffen.

Die untere Naturschutzbehörde habe eine Zustimmung unter Voraussetzung der Entlassung des Bereiches aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes 3 und unter Erhaltung und Wahrung der besonderen naturräumlichen Gegebenheiten und einzelner Landschaftselemente im Rahmen der baulichen Entwicklung in Aussicht gestellt.

Als Argumente für eine bauliche Entwicklung der gesamten Fläche MS 01 und der damit verbundenen Änderung des Landschaftsplanes werden seitens der Stadt mangelnde alternative Flächen in

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

stände der mittlerweile stark gefährdeten Breitflügel-Fliege befinden sich im Rückgang, dessen Ursache in erheblichem Maße an dem Verlust an Nahrungshabitaten (v.a. Viehweiden und Grünland) liegt. Für die Fliegenarten sind daher umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren und entsprechende Ausgleichsflächen (Grünland, Dunkelkorridore, Altholz mit Quartierpotential) bereit zu stellen, damit es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Die Naturschutzverbände verweisen in diesem Zusammenhang auf die mangelhafte Berücksichtigung des Artenschutzes bei vergangenen Bauleitplanverfahren. So wurde bei einer Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan 509 (Wolbeck – Am Steintor / Petersheide / Petersdamm) ein Laubfroschvorkommen zwar wahrgenommen, aber nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Stellungnahme des NABU Stadtverbandes Münster vom 05.12.2018 ist verwaltungsintern verloren gegangen. Zudem lag der Stadt für diesen Bereich bereits der Projektbericht 2017 der NABU

Naturschutzstation vor, in dem explizit auf die Gefährdung des Laubfroschgewässers durch das Baugelände hingewiesen wurde. Das Laubfroschvorkommen ist im Zuge der Bautätigkeiten erloschen,

Es ist der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass auch in dem verbleibenden ASB MS-01 erhaltenswerte Freiraumstrukturen vorhanden sind. Hier dennoch künftig ASB festzulegen begründet sich zum einen darauf, dass aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgehens- und Wertungsweise im Rahmen der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das zum anderen der Landschaftsplan 3 für diesen Bereich nur ein temporäres Entwicklungsziel vorsieht (temporäre Erhaltung). Auch das der Flächennutzungsplan der Stadt Münster für den reduzierten ASB MS 01 bereits eine Baufläche darstellt, führt bei der Abwägung der v.g. Punkte zum Flächenbedarf dazu, hier weiterhin – wenn auch reduziert um 7 ha – ASB festzulegen.

Die Stadt Münster beabsichtigt, die künftige Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, zu entwickeln. So werden die Auswirkungen auf besonders schützenswerte Bereiche gemindert. Nicht vermeidbare Eingriffe, wie z.B. die Inanspruchnahme von Grünland,

Nienberge, die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit der Grünordnung, die Ergebnisse der Ersteinschätzung zum Artenschutz (u.a. sei ein Kammmolchvorkommen nicht bestätigt worden), die Vorprägung des Landschaftsbildes durch die vorhandene Oberlandleitung und nicht zuletzt die Einbeziehung und Berücksichtigung empfindlicher Teilbereiche in die Planung angeführt. Ausgleichsflächen seien zudem bereits auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck gesichert.

Die Vertreterinnen der **Anerkannten Naturschutzverbände** können der ASB Planung **MS 01 bei Reduzierung des ASB** um rd. 6 ha als **Kompromiss zustimmen** (siehe MAV der Regionalplanungsbehörde). Durch diese Reduzierung würde der vorhandene südöstliche Waldbereich nicht gänzlich isoliert und die wichtige Vernetzungsfunktion des Bereiches im regionalen Biotopverbund bliebe in weiten Teilen erhalten. Die Fläche, die im Regionalplan auch als BSLE festgelegt sei, sei daher besonders schutzwürdig und müsse weiterhin Freiraum bleiben.

Diese Argumentation zum Erhalt des Landschaftsschutzgebietes und der Biotopvernetzungsfunktion der Flächen wird von der Vertreterin der hö-

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

bei denen großflächig die potenziellen Landlebensräume gerodet und planiert wurden.

Es ist abzusehen, dass Stellungnahmen, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens von den Naturschutzverbänden abgegeben werden, keine Berücksichtigung erfahren. Eine klare Verpflichtung zu umfangreichen Kompensationsmaßnahmen und der Berücksichtigung aller vorhandenen artenschutzrechtlichen Hinweise auf Ebene des Regionalplanänderungsverfahrens ist notwendig, um die Bedeutung als Lebensraum zu sichern.

In Bezug auf die Inanspruchnahme eines lokal bedeutsamen schützenswerten Biotops wird im Umweltbericht formuliert, dass auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung abgesehen werden könne. Diese Formulierung beschreibt den Umstand, dass hier auf der Ebene der Regionalplanung sehr wohl erkannt wird, dass die vorgesehene Planänderung erhebliche negative Umweltauswirkungen hat, diese aber nicht als erheblich benannt werden sollen. Insgesamt ist es nicht nachvollziehbar, dass im Umweltbericht eine erhebliche Beeinträchtigung nur in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ gesehen wird. Dies zeigt, dass die von den Naturschutzverbänden

sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu kompensieren.

Die Informationen zu den gefährdeten Arten sind bereits im Rahmen des Scoping in die SUP eingeflossen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.

Da es sich auf Ebene der Regionalplanung um eine übergeordnete Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums handelt, stehen Interessenkonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Da ein verfahrenskritisches Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ersichtlich ist, liegt auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung vor.

Diese „Abschichtung“ wird gestützt durch die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Daraus ergibt sich eine vorhaben- und standortbezogene Überprüfung des Artenvorkommens im Plangebiet und ggfs. eine entsprechende

heren Naturschutzbehörde unterstützt. Sie erläutert, dass der Teilbereich aufgrund seiner besonderen Ausstattung vom LANUV als Fachbehörde für den Naturschutz als schutzwürdiges Biotop mit dem Vorschlag zu einer Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfasst worden sei. Die Umsetzung dieses Ziels über den Landschaftsplan sei somit folgerichtig. Sie weist auch darauf hin, dass für eine bauliche Entwicklung des Bereiches im Rahmen der Bauleitplanung ein erhöhtes Ausgleichserfordernis zu erwarten sei.

Die Vertreterin des NABU Münster führt zudem aus, dass Ergebnisse regelmäßiger Amphibienerfassungen für den Bereich MS 01 vorlägen, bei denen das Plangebiet als Kammmolchlebensraum identifiziert worden sei und der Raum mit großer Wahrscheinlichkeit Fledermauspopulationen beherberge, die auf das Grünland als Nahrungshabitat angewiesen seien.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde erläutert, dass die vorgetragenen Argumente der Stadt Münster nicht überzeugen. Die Flächeninanspruchnahme werde überwiegend mit städtebaulichen Argumenten begründet. Die Alternativenprüfung sei zwar umfassend und nachvollziehbar er-

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>regelmäßig vorgetragene Anregung zur Erweiterung der Prüfkriterien mehr als gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Fall sind schon aufgrund der Vielzahl von entgegenstehenden Belangen (Landschaftsschutz, schützenswerte Biotope, Biotopverbundfläche) erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“, und „Biologische Vielfalt“ erkennbar und sollten im Umweltbericht auch entsprechend dargestellt werden - auch wenn die einzelnen Kriterien dies isoliert betrachtet vielleicht nicht unbedingt erfordern.</p>	<p>Auseinandersetzung des vorliegenden Sachstands im Rahmen der Bauleitplanverfahren (ASP).</p>	<p>läutert worden, allerdings seien die naturschutzfachlichen Gründe, die eine Entlassung der fraglichen Fläche aus dem Landschaftsplan durch die untere Naturschutzbehörde rechtfertigen, unklar geblieben.</p> <p>Vor dem Hintergrund hält die Regionalplanungsbehörde ihren Meinungsausgleichsvorschlag zunächst aufrecht (Reduzierung des ASB).</p> <p>Sofern die Stadt Münster eine nachvollziehbare Erläuterung der unteren Naturschutzbehörde vorlegt, warum aus naturschutzfachlichen Gründen eine Entlassung des Bereiches aus dem Landschaftsplan 3 und den darin festgelegten Entwicklungszielen gerechtfertigt sei und diese Begründung von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt werden könne, sei eine Festlegung des gesamten beantragten Änderungsbereiches MS 01 als ASB denkbar.</p> <p>Diese Erläuterung wird nach Erhalt auch den anerkannten Naturschutzverbänden zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Aufgrund dieses Vorschlags zum weiteren Vorgehen kann der bisher für die Sitzung des Regionalrates am 14.12.2020 vorgesehene Aufstellungsbeschluss womöglich nicht eingehalten werden. Die</p>
--	---	---

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

		<p>nächste reguläre Sitzung des Regionalrates findet Ende April 2021 statt. Mit Rechtskraft der Regionalplanänderung wäre damit nicht vor Sommer 2021 zu rechnen. Dies könnte zu Verzögerungen der vorbereitenden Bauleitplanungen und der Wettbewerbsauslobung führen.</p>
<p>MS 02 – Handorf</p> <p>Das überwiegend ackerbauliche Plangebiet stellt den Lebensraum einer der letzten größeren Kiebitzpopulationen mit Bruterfolg in Münster dar. Auf den Ackerflächen des Plangebiets und der Umgebung wurden regelmäßig brütende Kiebitze mit vergleichsweise hohem Bruterfolg (im Jahr 2019 noch 1,3 flügge Jungvögel) angetroffen. Mit 4 - 9 Brutpaaren umfasst die Fläche mittlerweile 10 - 20 % des städtischen Brutbestandes.</p> <p>Ebenso mangelhaft wie für den Laubfrosch wurden erforderliche CEF-Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich für Kiebitze durchgeführt. Bei einem Gewerbegebiet (Loddenheide), auf dem im Jahr 2013 38 Brutpaare vom Kiebitz festgestellt wurden, erfolgte nach zahlreichen Hinweisen durch Ehrenamtliche (MS Orni) ab 2014 in den Baugenehmigungen der Verweis auf nötige CEF-</p>	<p>MS 02 – Handorf</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise auf mögliche Kiebitzpopulationen und -brutplätze sind bereits im Rahmen des Scoping in die SUP eingeflossen und werden an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet</p> <p>Eine Anfrage bzgl. aktueller Daten an den NABU Stadtverband Münster ist gestellt.</p> <p>Da es sich auf Ebene der Regionalplanung um eine übergeordnete Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums handelt, stehen Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Da ein verfahrenskritisches Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ersichtlich ist, liegt auf</p>	<p><i>Siehe Ausführungen Seite 1ff.</i></p> <p>Der Umweltbericht, insbesondere der SUP-Prüfbogen, wird für den Änderungsbereich MS 02 um das Kiebitzvorkommen ergänzt. Da es sich jedoch um kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten Art handelt, wird sich das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung nicht ändern.</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Maßnahmen, wobei jeweils nur betroffene Gelege auf dem Standort vom Vorjahr berücksichtigt wurden. Der Ausgleich wurde von der Stadt über ihr „Handlungskonzept Kiebitzschutz“ übernommen, damit es nicht zu größeren Verzögerungen durch die Ausgleichsverpflichtung kommt. Das Konzept umfasste u.a. eine Reihe von Flächen, die von fachkundigen Ornithologen als ungeeignet eingestuft wurden und nie besiedelt wurden. Trotzdem wurde dieses Vorgehen über Jahre fortgeführt, ohne dass eine wesentliche Verbesserung der Ausgleichssituation umgesetzt wurde. 2019 brachen die Bestände um 45 % im Vergleich zum Vorjahr (2018: 108 BP; 2019:59 BP) massiv ein. Die Situation verschärfte sich auch dadurch, dass neben dem Gewerbegebiet weitere Kiebitzbrutflächen überplant wurden. Nach wie vor sieht die Stadt ihre Ausgleichsverpflichtung nur für Gelegestandorte aus der vorangegangenen Brutsaison.

Die Vögel versuchen mittlerweile an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet zu brüten. Eine LANUV-Datenabfrage ist daher für das Stadtgebiet Münster nicht aussagekräftig.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Kartierungen durch die NABU-Naturschutzstation sind für die

Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung vor.

Neben den verfahrenskritischen Vorkommen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung der SUP das Vorkommen sowie die mögliche Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten beschrieben, sodass insbesondere für die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte gegeben werden. Die Beschreibung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten. In diesem Zusammenhang wird auf die Informationen aus dem Fundortkataster für planungsrelevante Arten des LANUV und im Rahmen des Scopings erhaltene Informationen zurückgegriffen. Es wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass eine detaillierte vorhaben- und standortbezogene Überprüfung des Artenvorkommens im Plangebiet und ggfs. eine entsprechende Auseinandersetzung des vorliegenden Sachstands erforderlich (ASP) ist.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen sind von der tatsächlichen Inanspruchnahme und der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen abhängig (z. B. die Anordnung und Höhe von baulichen Einrich-

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

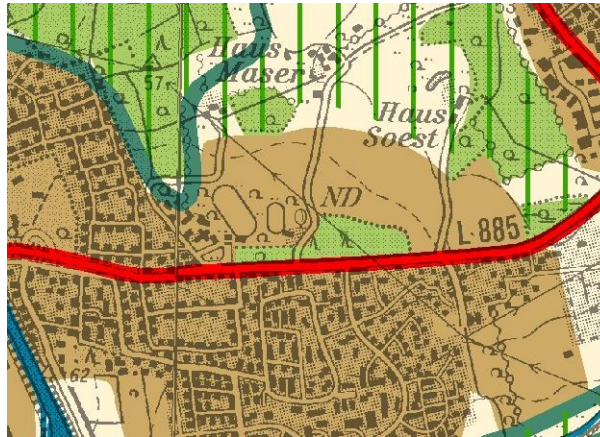
<p>Fläche belegt und sollten daher als maßgeblich angesehen werden. Die Naturschutzverbände haben die Stadt Münster regelmäßig auf die Missstände bezüglich des Artenschutzes und der Ausgleichsverpflichtungen hingewiesen, ohne dass es zu einer Verbesserung der Situation gekommen ist. Daher sehen sie es als notwendig an, schon auf Ebene der Regionalplanänderungen die Genehmigung mit dem Nachweis von vorhandenen Ausgleichsflächen zu verknüpfen. Die kreisfreie Stadt Münster hat außer der Bezirksregierung keine kontrollierende Behörde über sich.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplan-Änderung sind zu den o.g. Punkten entsprechende Auflagen an die Stadt Münster zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu formulieren und deren Einhaltung ist im Rahmen des SUP-Monitorings nachzuhalten.</p>	<p>tungen) und können erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren ermittelt und umgesetzt werden. Daher ist – auch im Sinne einer Abschtichtung –, auf den nachfolgenden Planungsebenen, soweit erforderlich, ein konkreteres Monitoring der Umweltauswirkungen durchzuführen. Auf Ebene des Regionalplans lassen sich Wirkungsumfang und -intensität der Festlegungen nicht konkret und abschließend einschätzen. Des Weiteren hat die Regionalplanungsbehörde keine rechtliche Grundlage, Auflagen zu erteilen bzw. konkrete Ausgleichsflächen zu fordern.</p> <p>Eine Überprüfung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gem. § 34 LPlG oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Regionalplanungsbehörde in anderen Fachplanungen.</p>	
<p>MS 03 – Hilstrup</p> <p>Die Hinweise der Naturschutzverbände aus dem Scoping-Verfahren sind in der SUP in Bezug auf erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen nicht berücksichtigt worden.</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW kommt der Waldfläche eine besondere Funktion für die Erholung der Bevölkerung und für den Klimaschutz zu.</p> <p>Der im Änderungsbereich MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ soll daher weiterhin als Waldbereich im Regionalplan festgelegt bleiben, um als</p>	<p><i>Siehe Ausführungen Seite 4ff.</i></p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Die Naturschutzverbände verweisen noch einmal explizit auf die Verinselung des Waldgebietes Große Lodden, sollte nicht frühzeitig ein Verbindungskorridor zur freien Landschaft eingeplant werden.

Das Plangebiet ist im größeren räumlichen Kontext zu untersuchen. Wenn diese Vorgaben nicht im Rahmen der Regionalplanänderung festgelegt werden, sind massive Auswirkungen auf das Artengefüge zwischen den Stadtteilen Gremmendorf und Hilstrup abzusehen. Die Einschätzung, dass sich erhebliche Umweltauswirkungen nur auf die planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dem nä-

Erholungswald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.



Durch den Dortmund-Ems-Kanal im Westen und die umliegende Bebauung befindet sich das Waldgebiet „Großer Lodden“ bereits in einer recht isolierten Lage. Durch den Siedlungsbereich im Nord-Osten (um den Albersloher Weg) und der angrenzenden Bebauung im Süden (Südwesten) des Plangebiets ist der Verbindungskorridor zur freien Landschaft bereits jetzt sehr gering. Durch die geplante wohnbauliche Entwicklung der Flächen im Änderungsbereich MS 03 wird die Ausdehnung des Korridors nicht wesentlich beeinflusst. Die Funktion des Bereiches MS 03 als Trittsteinbiotop wird

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

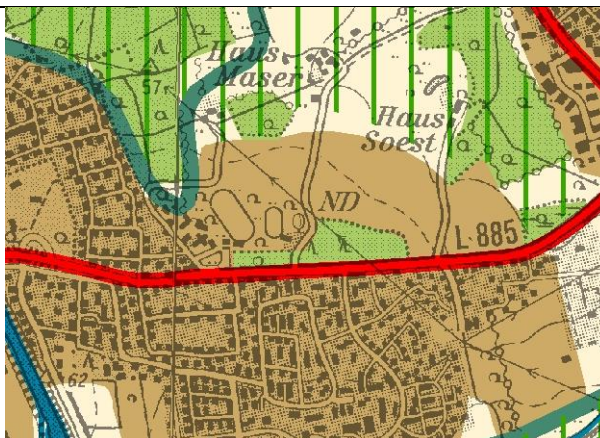
<p>heren Umfeld beschränken, halten die Naturschutzverbände für fachlich inkorrekt, da Zerschneidungen und Verinselungen eine Auswirkung auf den Genpool von Teilpopulationen haben, die zum Erlöschen der Population führen können.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplan-Änderung sind zu den o.g. Punkten entsprechende Auflagen an die Stadt Münster zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu formulieren und deren Einhaltung ist im Rahmen des SUP-Monitorings nachzuhalten.</p>	<p>angezweifelt. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfährt der Wald großen Nutzungsdruck/Freizeitdruck und Teile der Planflächen werden anthropogen, u.a. als Sportplatz, genutzt. Weiterhin grenzt unmittelbar Wohnbebauung an.</p>	
<p>Beteiligter: 109 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Regionalforstamt Münsterland</p>		
<p>28.09.2020</p> <p>Gegenüber den Planungen bestehen von Seiten des Regionalforstamtes Bedenken. Diese begründen sich maßgeblich in der Überplanung der ca. 4,7 ha große Waldfläche im Bereich MS 03.</p> <p>Gemäß Waldfunktionenkartierung ist die betreffende Waldfläche mit einer Klimaschutzfunktion versehen. Dies ist auf die Bedeutung des vorhandenen Waldes sowohl für das lokale, als auch für das regionale Klima zurückzuführen. Die lokale Klimaschutzfunktion wurde hier aufgrund der Schutzwirkung des Waldes für den angrenzenden Siedlungsbereich und die Freizeiteinrichtungen in</p>	<p>Den Ausführungen kann gefolgt werden.</p> <p>Daher wird der im Plangebiet MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ weiterhin als Waldbereich im Regionalplan festgelegt, um als Erholungswald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.</p>	<p>Das Regionalforstamt hat nicht an der Erörterung teilgenommen, jedoch schriftlich die Meinungs- ausgleichsvorschläge begrüßt.</p> <p>Im Rahmen der Erörterung wurde der Vorschlag Der Regionalplanungsbehörde dahingehend verändert, dass der Waldbereich (ca. 4,5 ha) um die Teilfläche westlich des Weges reduziert (ca. 1,5 ha) wird und zusätzlicher Waldbereich (ca. 3 ha) im östlichen Umfeld festgelegt.</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

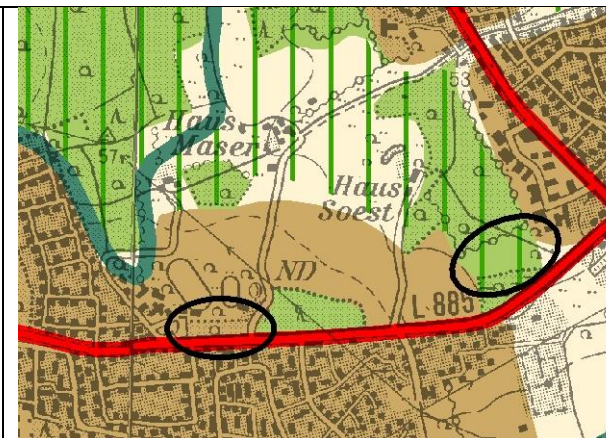
Form der Sportanlagen ausgewiesen. Dabei schafft die lokale Klimaschutzfunktion einen Ausgleich von Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextremen. Die Belegung des Waldes mit einer regionalen Klimaschutzfunktion ist an dieser Stelle wegen der Verbesserung des Klimas für den gesamten Verdichtungsraum durch Luftaustausch gegeben.

Daneben wurden bei weiten Teilen des Waldes eine besondere Bedeutung für den **Lärmschutz** ermittelt und mit einer besonderen Funktion für den Schutz vor Umgebungslärm versehen. Der Wald schützt hier Wohn- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels vor Lärm. Lärmschutzwald wurde im Rahmen der Waldfunktionenkartierung ausgewiesen, wo ein schützenswertes Objekt innerhalb der Grenzen eines Schallpegelbereichs von entweder > 55 dB(A), level day-evening- night (LDEN) oder > 45 dB(A), level night (LNight) liegt.

Darüber hinaus kommt den Waldflächen eine besondere Funktion für die Erholung der Bevölkerung zu. Die Waldflächen sind in der Waldfunktionenkarte mit der **Erholungsfunktionsstufe I** versehen. Diese definiert sich wie folgt: Eine besondere Erholungsfunktion haben im regionalen Vergleich



Damit wird Ziel 7.3-1 LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme im Hinblick auf die vorgetragenen Bedenken des Landesbetriebes Wald und Holz beachtet. Der Wald bleibt aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz und der landschaftsorientierten Erholungsnutzung erhalten. Damit wird zudem Grundsatz 7.1.1 LEP NRW - Freiraumschutz und Grundsatz 4-2 LEP NRW Klimaschutz insbesondere zur Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von innerstädtischen Grünflächen und Wäldern berücksichtigt.



Ergänzend wird im Rahmen des anstehenden Verfahrens zur Anpassung des gesamten Regionalplans die Verbindung des Waldgebietes „Großer Lodden“ mit der „Davert“ durch die Festlegung z.B. von Regionalen Grünzügen geprüft.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen [Seite 4ff](#) verwiesen.

Nachtrag:

Das Regionalforstamt hat am 04.11.2020 schriftlich Einvernehmen zu dem Änderungsvorschlag aus der Erörterung erteilt.

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

überdurchschnittlich stark besuchte Wälder (Erholungsfunktionsstufe II). Eine darüber hinausgehende, außerordentliche Erholungsfunktion haben Wälder und Waldflächen, die so intensiv besucht werden, dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Erholungsfunktionsstufe I).

Die hier geschilderte Funktionsüberlagerung belegt die besondere Bedeutung des Waldes für die Gesellschaft. Die Ergebnisse der Waldfunktionenkarte können unter <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html> abgerufen werden. Die Definitionen und Hintergründe können im Erläuterungsband zur Waldfunktionenkarte nachgelesen werden. Dieser kann unter nachfolgender URL bezogen werden: https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Publikationen/Broschueren/20190910_wuh_Broschuere_Waldfunktionenkarte_web.pdf.

Der Umweltbericht enthält die Aussage, dass alternative Standorte, die mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar sind und deren Inanspruchnahme möglich wäre, nicht verfügbar sind. Daneben wird zutreffend festgestellt, dass die Überplanung des Waldes im Rahmen der SUP mit einer erheblichen Umweltauswirkung führt

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>und auf den nachfolgenden Planungsebenen eine stichhaltige Alternativenprüfung für die Inanspruchnahme der Waldflächen vorzunehmen ist. Im Falle einer Inanspruchnahme der Waldflächen wird auf die Erfordernisse zur Durchführung von Ersatzaufforstungen im Verhältnis von 1:2 verwiesen. Den hier aufgegriffenen Feststellungen schließe ich mich ausdrücklich an.</p>		
<p>Bezüglich des Planungsbereiches MS 01 wird im SUP Prüfbogen des Umweltberichts festgestellt, dass kein Wald gemäß § 1 LFoG betroffen ist. Dies ist nicht korrekt. Im Plangebiet befinden sich vier Wallhecken bzw. Windschutzstreifen. Nach § 1 Absatz 1 LFoG gelten diese als Wald. Sollten die nachfolgenden Planungen eine Inanspruchnahme der Waldflächen vorsehen, so sind auch hier die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen durch Ersatzaufforstungen abzuwenden.</p>	<p>Der Hinweis zu MS 01 im Stadtteil Nienberge wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht, insbesondere der SUP-Prüfbogen, diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Das Erfordernis von Waldausgleichsflächen ist von dem tatsächlich in der Bauleitplanung verfolgten Plankonzept abhängig. Daher ist eine konkrete Bemessung von Waldausgleich auf Ebene der Regionalplanung noch nicht möglich.</p> <p>Die Informationen werden an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.</p>	<p>Zu dem Hinweis hat sich das Regionalforstamt nicht schriftlich geäußert. Damit kann angenommen werden, dass die Erläuterungen der Regionalplanungsbehörde so bestätigt sind.</p>
<p>Für Planungsbereich MS 02 werden keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter (LWK)</p> <p>118 Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland</p>		
<p>08.10.2020</p> <p>Zu diesem Vorhaben gebe ich für den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter und gleichzeitig als Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Allgemein: Die regionale Landwirtschaft ist der Produktionszweig, der durch kommunalen Planungen die stärkste Betroffenheit durch Entzug der Produktionsgrundlage `Boden´ zu spüren bekommt. Einerseits durch den Flächenverlust der Bauvorhaben selbst und in dessen Folge durch die Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen zur Kompensation des Eingriffs.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht steht sowohl der Flächenverlust durch Einzelvorhaben im Fokus, als auch die Summe aller Planvorhaben in der Vergangenheit, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Die landwirtschaftlichen Flächenverluste werden nicht nur in kurzen Zeiträumen spürbar, sondern haben generationsübergreifend Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Verknappung von landwirtschaftliche Fläche hat</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Betriebsstandorte als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ist bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen sowohl im Regionalplanänderungsverfahren als auch im Rahmen des städtischen „Baulandprogramms 2025/2030“ zur Baulandaktivierung und Flächensicherung berücksichtigt worden.</p> <p>Der Regionalplanung obliegt keine Steuerung einzelbetrieblicher Entscheidungen, dies betrifft insbesondere den Umgang mit den Ackerflächen. Die liegenschaftliche Sicherung der drei Plangebiete der 33. Regionalplanänderung ist durch die Stadt Münster bereits abgeschlossen. Im Baulandprogramm 2019 - 2025 Stufe 1 „Baulandaktivierung“</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer hat nicht an der Erörterung teilgenommen, jedoch schriftlich sich wie folgt geäußert:</p> <p><i>„Der Bedarf der Kommunen nach Produktionsflächen und der damit verbundenen Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen ist nachvollziehbar. Hierbei finden die Auswirkungen und Folgen der mit dem Vorhaben verbundenen Kompensationen im Hinblick auf den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen auf dieser Planungsebene unzureichende bzw. sehr wenig Berücksichtigung.“</i></p>

Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>enorme Auswirkungen auf den Bodenmarkt (Pacht) und die Extensivierungsvorgaben bei Kompensationsflächen reduzieren die Ertragsfähigkeit/Produktivität der landwirtschaftlichen Fläche. Eine kleinräumige isolierte vorhabenbezogene Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung wird einer ganzheitlichen Betrachtung im Hinblick auf die agrarstrukturellen Konsequenzen nicht gerecht. Hier bedarf es ein Umdenken bei den Entscheidungsträgern. Die bisherigen Planungsabsichten der Kommunen wurden in der Regionalplanung in der Regel ohne vorherige Rücksprachen mit den Flächeneigentümern überplant. Das hat zur Folge, das jetzt festgestellt wird, dass die Planflächen teilweise wegen „mangelnder Verkaufsbereitschaft“ nicht zur Verfügung stehen. Es stellt sich hier grundsätzlich die Frage, ob die neu geplanten Gebiete der Stadt Münster gesichert zur Verfügung stehen werden?</p>	<p>werden die Flächen als „prioritäre Projekte“ geführt. Damit haben sie eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der jeweiligen Stadtteile.</p>	
<p>MS 01 – Nienberge (22 ha)</p> <p>Rückblick: In der 9. Regionalplanänderung (2017) wurde im nahen Umfeld des jetzigen Änderungsgebietes das Gebiet zwischen Waltruper Weg und Beerweide als ASB überplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Stadt Münster wird bezüglich der bisher nicht erfolgten Umsetzung der ASB aus der 9. Regionalplanänderung um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer hat nicht an der Erörterung teilgenommen, jedoch schriftlich sich wie folgt geäußert:</p> <p><i>„Zu dem Einwand, dass die Flächen der 9. Regionalplanänderung im aktuellen Bebauungsplan weder als „rechtskräftig“ noch als „im Verfahren“ in</i></p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Laut Bebauungsplan ist diese Fläche bis heute weder als „rechtskräftig“ noch als „im Verfahren“ in den Unterlagen der Stadt Münster ausgewiesen.



Es bleibt fraglich, weshalb neue Gebiete aufgrund des aktuellen notwendigen Bedarfs ausgewiesen werden müssen und schon mehrjährig zurückliegende Regionalplanänderungen verfahrenstechnisch seitens der Stadt nicht weiter umgesetzt werden.

Im aktuellen Umweltbericht wird die Auswirkung der Überplanung MS-01 hinsichtlich der betroffenen schützenswerten Bereiche wie „Landschutzgebiete“, „geschützte Landschaftsbestandteile“, „schutzwürdige Biotop“ und „planungsrelevante Arten“ textlich dargestellt.

Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.

Nach dem Grundsatz 7.2-5 LEP sollen auch außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (GSN/BSN) weitere Flächen mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen geschützt werden. Daher ist ein Teil des Änderungsbereichs MS 01 im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest-

den Unterlagen ausgewiesen sind, fehlen weitergehende Auskünfte der Stadt Münster bzw. der Regionalplanungsbehörde.

Der Umweltbericht spricht von gravierenden Eingriffen in die regionale ökologische Struktur. Der Meinungsabgleich der Regionalplanungsbehörde durch die Verringerung des Plangebietes MS-01 wird positiv zur Kenntnis genommen. Leider wird der Bereich, der überwiegend von Heckenstrukturen durchzogen sind, nicht reduziert, so dass nach wie vor ein hohes Kompensationspotential (durch Hunnebecke und Biotop an Feldstiege) vermutet werden darf. Es wird angeregt, dass der Vorhabenträger geplante notwendige Kompensationen überschlägig verortet mitteilt, um dann aus agrarstruktureller Sicht im Abwägungsprozess einen Meinungsabgleich auf dieser Planungsebene erteilen zu können.“

Ergebnis der Erörterung zu MS 01 siehe [Seite 10ff](#)

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Es ist aus agrarstruktureller Sicht erschreckend, wie die Auswirkungen des Planvorhabens in dem Umweltbericht bewertet werden.

Abgesehen von den Folgeauswirkungen für die Landwirtschaft werden die Auswirkungen auf festgesetzte geschützte LB und schutzwürdige Biotope und die Kenntnis von 'Planungsrelevante Arten' mit „keine erhebliche Umweltauswirkung“ eingestuft.

Gleichzeitig wird auch in gleichen Umweltbericht (S. 14) klar und deutlich formuliert: „Aufgrund der absehbaren Erheblichkeit des naturschutzrechtlichen Eingriffs und der artenschutzrechtlichen erforderlichen Maßnahmen wird von der Notwendigkeit umfassender Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen“.

Trotz des Bewusstseins des gravierenden Eingriffs in die regionale ökologische Struktur und in dessen Folge von umfassenden Ausgleichsmaßnahmen werden die „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ überwiegend mit einem klaren „NEIN“ (SUP) eingestuft, mit dem Verweis einer notwendigen Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene.

gelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland).

Bei erneuter Betrachtung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken verschiedener Beteiligter bezüglich der besonderen ökologischen Strukturen in Teilen von MS 01, schlägt die Regionalplanungsbehörde daher nun vor, den bisher hier festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE) unverändert zu belassen und den geplanten ASB wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren.

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Aus agrarstruktureller Sicht ist, bis auf den Teilbereich des vorhandenen Sportgeländes, die Planung MS 01 entschieden abzulehnen.



Dieser Vorschlag erfolgt gleichwohl der Kenntnis, dass die Untere Naturschutzbehörde für die künftig baulich zu entwickelnden Flächen bereits eine Teilentlassung aus dem Geltungsbereich des LP 3 bzw. eine teilweise Aufhebung des bestehende LSG in Aussicht gestellt hat.

Aus Sicht der Regionalplanung werden damit die Grundsätze des Freiraumschutzes ausreichend berücksichtigt und die Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes bleibt zumindest in Teilen erhalten, wodurch Ziel 7.2.1 LEP NRW beachtet wird.

Es ist der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass auch in dem verbleibenden ASB MS-01 erhaltenswerte Freiraumstrukturen vorhanden sind. Hier dennoch künftig ASB festzulegen begründet sich zum einen darauf, dass aufgrund der

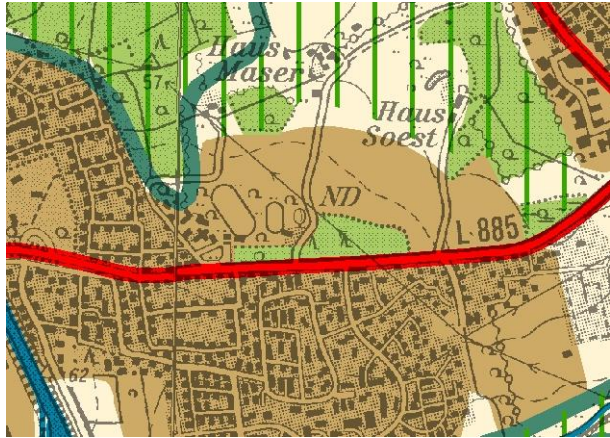
33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

	<p>Maßstäblichkeit des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgehens- und Wertungsweise im Rahmen der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das zum anderen der Landschaftsplan 3 für diesen Bereich nur ein temporäres Entwicklungsziel vorsieht (temporäre Erhaltung). Auch das der Flächennutzungsplan der Stadt Münster für den reduzierten ASB MS 01 bereits eine Baufläche darstellt, führt bei der Abwägung der v.g. Punkte zum Flächenbedarf dazu, hier weiterhin – wenn auch reduziert um 7 ha – ASB festzulegen.</p> <p>Die Stadt Münster beabsichtigt, die künftige Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, zu entwickeln. So werden die Auswirkungen auf besonders schützenswerte Bereiche gemindert. Nicht vermeidbare Eingriffe, wie z.B. die Inanspruchnahme von Grünland, sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu kompensieren.</p>	
--	--	--

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>MS 02 – Handorf (6 ha)</p> <p>Im Umweltbericht (S. 15) wird auf die Konflikte (Ausgleichsmaßnahmen) hingewiesen, die im nachfolgenden Planungen sachgerecht gelöst werden sollen. Hierzu soll eine frühzeitige und enge Abstimmung mit der UNB und des NABU erfolgen.</p> <p>Weitere konfliktarme Alternativen sind im Ortsteil Handorf angeblich nicht vorhanden. Somit ist in der Konsequenz festzustellen, dass mit einer potentiellen Umsetzung dieser Planung (SUP, 3.02) jegliche vergleichbare Überplanung im Rahmen der Regionalplanung im Ortsteil Handorf verbindlich ausgeschlossen wäre.</p> <p>In der Gesamtbewertung der SUP (MS 02) wird das Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen beim Schutzgut ´Fläche´ eingestuft. Somit kann kein Einvernehmen aus agrarstruktureller Sicht gegeben werden</p>	<p>Der Schlussfolgerung, dass mit dieser Regionalplanänderung weitere Siedlungsentwicklungen im Stadtteil Handorf verbindlich ausgeschlossen werden, wird nicht bestätigt. Vielmehr sind kurz- und mittelfristig keine Alternativflächen verfügbar, so dass <i>derzeit</i> eine Siedlungsentwicklung an anderer Stelle nicht realisiert werden kann.</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer hat nicht an der Erörterung teilgenommen, jedoch schriftlich sich wie folgt geäußert:</p> <p><i>„Aus agrarstruktureller Sicht wird das Plangebiet augenscheinlich wesentlich geringere Kompensationsnotwendigkeit mit sich bringen, so das hier wohlwollend Meinungsausgleich erteilt werden kann.“</i></p> <p>Ergebnis der Erörterung zu MS 02 siehe Seite 1ff .</p>
<p>MS 03 – Hilstrup (33 ha)</p> <p>Das Plangebiet MS 03 liegt großräumig innerhalb von städtischen Siedlungsstrukturen. Es nimmt aber mit rd. 37 ha einen wesentlichen Anteil an die in diesem Bereich bewirtschafteten landwirt-</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW kommt der Waldfläche eine besondere Funktion für die Erholung der Bevölkerung und für den Klimaschutz zu.</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer hat nicht an der Erörterung teilgenommen, jedoch schriftlich sich wie folgt geäußert:</p> <p><i>„Durch den Erhalt der Waldfläche „Vinnenbüschen“ reduziert sich die Plangebietsgröße um rd. 5 ha. Aus agrarstruktureller Sicht wird das positiv zur</i></p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>schaftlichen Flächen ein. Innerhalb des Plangebietes direkt an der Straße 'Osttor' befindet sich ein Waldgebiet, das augenscheinlich intensiv zum Zweck der Erholung genutzt wird und als ASB überplant werden soll. Das Waldgebiet wird laut SUP als schutzwürdiges Biotop durch Durchfahrtswege und Freizeitaktivitäten mit „Trittschäden an der Vegetation sowie die Entfernung von Gehölzen“ in seiner natürlichen Erscheinung stark beeinträchtigt. Dieser Wald mit seiner „Vorschädigung“ ist daher nicht gleichzusetzen mit einem ungestörten naturbelassenen Waldgebiet, daher ist ein von der Forstbehörde geforderter Standardausgleich von 1:2 fraglich und muss gegenüber herkömmlichen Ersatzaufforstungen differenziert betrachtet werden. Der Verlust des Waldgebietes wird in der Folgeplanung wieder zu erhöhten Kompensationsbedarf führen. Daher ist diese Planung MS 03 in diesem Umfang aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.</p>	<p>Der im Änderungsbereich MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ soll daher weiterhin als Waldbereich im Regionalplan festgelegt bleiben, um als Erholungswald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.</p> 	<p><i>Kenntnis genommen. Dennoch findet an dieser Stelle ein gravierender landwirtschaftlicher Flächenverlust statt. Es wird angeregt, dass der Vorhabenträger geplante notwendige Kompensationen überschlägig verortet mitteilt, um dann aus agrarstruktureller Sicht im Abwägungsprozess einen Meinungsausgleich auf dieser Planungsebene erteilen zu können.“</i></p> <p>Ergebnis der Erörterung zu MS 03 siehe Seite 4ff</p>
<p>Abschließende Gesamtbetrachtung:</p> <p>Die drei Planungsgebiete mit einer Planungsfläche von 69 ha werden differenziert im Umweltbericht betrachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und die Hinweise an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben. Insbesondere der Hinweis, dass die örtlichen landwirtschaftlichen Vertreter bei den nachfolgenden Planungen mit einzubeziehen sind.</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer hat nicht an der Erörterung teilgenommen, jedoch schriftlich nachstehende Forderung /Anregung vorgetragen:</p> <p><i>„Es findet auf dieser Planungsebene eine fachliche unverbindliche Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen statt. Gleichzeitig müsste auf dieser</i></p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Dort wo auf Ebene der Regionalplanung im Umweltbericht eine „mögliche negative Auswirkung“ oder ein erheblicher Eingriff in den Natur- und Artenschutz festgestellt wird, wird auf eine Prüfung auf nachgeordneter Ebene verwiesen.

Die Folgen für die Agrarstruktur (Flächenverlust) werden waggewogen.

Die Kommunen benötigen für ihre Planungsvorhaben neue zu versiegelnde Flächen, die Auswirkungen auf den Naturschutz werden anschließend zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktionsfläche ausgeglichen – und der Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfläche, wer gleicht diesen Flächenverlust aus?

Da eine Aussage zu den Folgeauswirkungen des Plangebietes im Hinblick auf die Kompensationsauswirkungen. Es ist ein Umdenken bei der Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Alle beteiligten Akteure der jetzigen Regionalplanung sind gefordert, intelligentere Lösungen zu suchen, die den aktuellen Flächenverbrauch landwirtschaftsorientierter berücksichtigt und umsetzt.

Hierzu gehören auch vom Vorhabenträger qualifizierter Aussagen/Betrachtungen zur Verdichtung von Wohneinheiten / ha. Schon jetzt absehbare

Planungsebene eine überschlägige Abschätzung der notwendigen Kompensation möglich sein. Diese unverbindliche Abschätzung würde auf dieser Planungsebene den beteiligten Akteuren bei der Zustimmung zum Meinungsausgleich helfen. Insbesondere sind aus Agrarstruktureller Sicht Aussagen zu Trägern/Verortung der Kompensation (Privat, Ökokonto, Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, usw.) hilfreich.“

Ergebnis der Erörterung siehe auch [Seite 1ff](#)

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>hohe Flächenbedarfe mit ihren Konsequenzen (Versiegelung und Kompensationsnotwendigkeit) müssen auf dieser Planungsebene fachlich tiefgreifender bewertet werden und in der Konsequenz auch abgelehnt werden. Eine Verlagerung auf nachgelagerte Ebene ist nicht zielführend, wenn schon auf dieser Planungsebene schwerwiegende Konsequenzen für Umwelt und Landwirtschaft erkennbar sind. Bei den Auswirkungen der Planungen (Ausgleich) wird grundsätzlich auf nachfolgende Planungsebenen verwiesen. Die potentiellen Auswirkungen sollen „in frühzeitiger und enger Abstimmung mit der UNB und der NABU-Naturschutzstation in Münster“ erfolgen. Es wird gefordert, die örtlichen landwirtschaftlichen Vertreter bei den nachfolgenden Planungen mit einzubeziehen.</p>		
<p>Flächenverbrauch:</p> <p>An dieser Stelle ist doch ein aktueller Hinweis auf den allgemeinen Flächenverbrauch in NRW gestattet (LWK NRW, IT.NRW): „Im Schnitt verlor der Agrarsektor in NRW im Jahr 2018 täglich 23 ha land- und gartenbauliche Nutzfläche. Dies entspricht der Fläche ... von 32 Fußballfeldern“. Markant ist die seit 2014 deutliche Zunahme der Gehölzflächen, die im letzten Jahr um fast 17 ha täglich zulegten.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und werden an die Stadt Münster zur Berücksichtigung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>	

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>Es bleibt festzuhalten: „Hält der Flächenschwund so an, gibt es in 215 Jahren in NRW kein Agrarland mehr“, das als Ernährungsgrundlage zur Verfügung stünde. In Deutschland werden pro Sekunde 9 m² Fläche der Landwirtschaft entzogen; 5,6 m² sind für die Versorgung eines Bundesbürgers notwendig (top agrar 3/2020).</p>		
<p>Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)</p>		
<p>06.102020</p> <p>Das LANUV hat bereits in der Stellungnahme vom 14.02.2020 gegen die Regionalplanänderung Bedenken geäußert und hält diese weiterhin aufrecht.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die 33. Regionalplanänderung in ihrer Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung aller Schutzgüter auf Regionalplanebene zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Wald), kulturelles Erbe und Fläche zu erwarten sind.</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p>	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat nicht an der Erörterung teilgenommen, jedoch schriftlich auf die einzelnen Meinungsausgleichsvorschläge mit Nachricht vom 29.10.2020 geantwortet.</p>

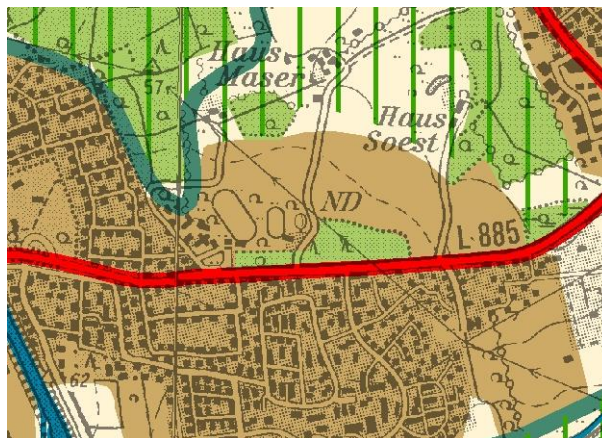
Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Zudem wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme eines Waldes mit Buchen-Eichenwald-Alt-holzbeständen geschaffen (**MS 03**).

Hier ist ein Ziel zur Sicherung der im LEP-Grundsatz 7. 1 zum Freiraumschutz getroffenen Aussage, dass „Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden“ sollen, zu formulieren.

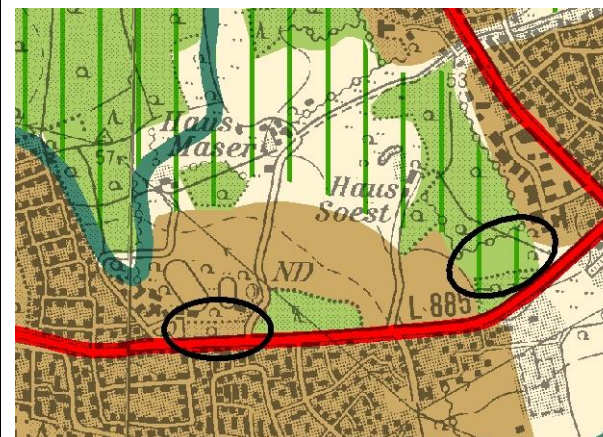
Der im Plangebiet MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ soll weiterhin als Waldbereich im Regionalplan festgelegt bleiben, um als Erholungs-wald mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.



Damit wird Ziel 7.3-1 LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme beachtet. Der Wald bleibt aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz und der landschaftsorientierten Erholungsnutzung erhalten. Damit werden zudem auch Grundsatz 7.1.1 LEP NRW Freiraumschutz und Grundsatz 4-2 LEP NRW Klimaschutz insbesondere zur Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsberei-

Zu dem MAV, dass der Waldbereich im Änderungsbereich MS 03 erhalten bleibt, hat das LANUV schriftlich **Meinungsausgleich** erklärt.

Im Rahmen der Erörterung wurde dieser Vorschlag dahingehend verändert, dass der Waldbereich (ca. 4,5 ha) um die Teilfläche westlich des Weges reduziert (ca. 1,5 ha) wird und zusätzlicher Waldbereich (ca. 3 ha) im östlichen Umfeld festgelegt.



Ergänzend wird im Rahmen des anstehenden Verfahrens zur Anpassung des gesamten Regionalplans die Verbindung des Waldgebietes „Großer Lodden“ mit der „Davert“ durch die Festlegung z.B. von Regionalen Grünzügen geprüft.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen auf der Seite 6ff verwiesen.

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>Auch fehlt eine verbindliche Vorgabe, die sicherstellt, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen eine überschlägige Vorabschätzung erfolgt, um zu klären ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dies ist zu ergänzen.</p>	<p>chen durch Erhaltung von innerstädtischen Grünflächen und Wäldern berücksichtigt, sodass eine gesonderte Zielformulierung nicht erforderlich ist.</p> <p>Da es sich auf Ebene der Regionalplanung nur um eine übergeordnete Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums handelt, stehen Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Kenntnisse und Hinweise auch planungsrelevante Arten werden an die nachfolgende Planungsebene weitergeben. Diese Absichtung wird gestützt durch die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Daraus ergibt sich eine vorhaben- und standortbezogene Überprüfung des Artenvorkommens im Plangebiet und ggfs. eine entsprechende Auseinandersetzung des vorliegenden Sachstands im Rahmen der Bauleitplanverfahren. Eine Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung wird als nicht notwendig erachtet.</p>	
<p>Begründung zur Regionalplanänderung Bedarfsbetrachtungen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	<p>Zu dem Meinungsausgleichsvorschlag hat sich das LANUV wie folgt schriftlich geäußert:</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Hier wurde für den seit 6 Jahren geltenden Regionalplan eine erneute Bedarfsberechnung vorgelegt, die zusätzliche neue Flächen in Höhe von 23,5 ha umfasst. Dies kann seitens des LANUV nicht nachvollzogen werden, zumal die hier zugrunde gelegte neue Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040/2060 erfolgt, also eine Berechnung, die die zweifache Gültigkeitsdauer (ca. 20 Jahre) eines Regionalplans übersteigt. Daher bestehen gegen die Ausweisung von neuen zusätzlichen Flächen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken.

Die Bedarfsberechnung, die dem aktuellen Regionalplan zugrunde liegt, entspricht nicht den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Daher ist mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt, dass die Regionalplanungsbehörde bei der Umsetzung des Regionalplans Münsterland die aktuellen Vorgaben zur Bedarfsberechnung beachtet und anwendet. Dies bedeutet u.a., dass bei Regionalplanänderungsverfahren die aktuelle Berechnungsmethodik des LEP NRW auf Grundlage aktuell verfügbarer Daten angelegt wird. Auf Grundlage dieser Berechnungen hat die Stadt Münster einen weit höheren Bedarf an Siedlungsbereichen als im Regionalplan Münsterland 2014 verortet worden sind, sodass in diesem Fall kein Flächentausch erforderlich ist.

„Die Aussage ist hier nicht deutlich nachvollziehbar dargelegt worden, da im Regionalplan im Ziel 3 formuliert wurde, dass „Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch [zu] nehmen sind.“

„Eine Inanspruchnahme, die über den dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im FNP mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt.“ Die hierfür verwendete Berechnungsgrundlage hat den Bedarf bis 2025 ermittelt. Daher ist die Neuberechnung mit einer Bedarfsermittlung, die weit über den gültigen Regionalplan hinausgeht, nicht nachvollziehbar.

Es widerspricht auch dem im aktuell, seit 2013 gültigen LEP, formulierten Ziel 6.1-1 zur flächensparenden Siedlungsentwicklung: „Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn ein Flächentausch nicht möglich ist.“ Weiter heißt

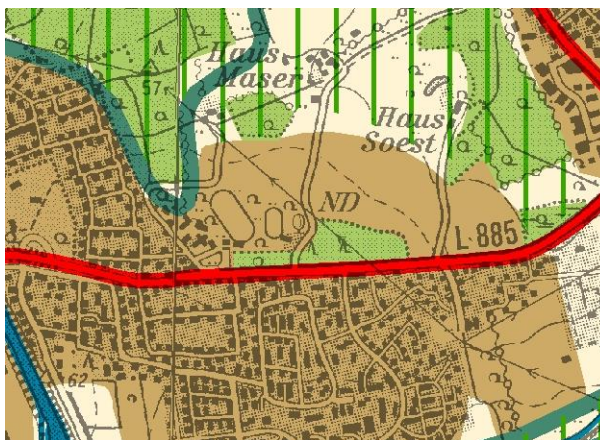
33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

		<p><i>es hierzu in den Erläuterungen: „Der generell erwartete Rückgang der Bevölkerung kann Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern.“</i></p> <p><i>Daher kann das LANUV hierzu keinen Meinungs- ausgleich erklären.“</i></p>
<p>Umweltprüfung gem. 8 ROG</p> <p>Hier wird festgestellt, dass der Regionalplan keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich festlegen kann. Dies ist der Planungsebene geschuldet.</p> <p>Der Regionalplan kann und sollte aber in Form eines Grundsatzes oder Zieles weitere Vorgaben für die untergeordnete Planung vorgeben, um Biotopstrukturen innerhalb eines ASB sichern zu können.</p> <p>Wenn aber bereits auf dieser Planungsebene Erhebliche Umweltauswirkungen bei Schutzgütern zu erwarten" sind, sollte die Planung grundsätzlich überdacht werden.</p> <p>Insbesondere das „Schutzgut Wald und Bereiche, die zur biologischen Vielfalt' beitragen, sollten in dem überwiegend von intensiver Landwirtschaft geprägten und waldarmen Münsterland (Stadt Munster: Wald-anteil 14 Landwirtschaft 32 %) freigehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Wirkungsumfang und -intensität der Planfestlegungen lassen sich auf der Ebene des Regionalplans in der Regel nicht konkret und abschließend einschätzen. Konkrete Maßnahmen sind von der tatsächlichen Inanspruchnahme und der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen abhängig (z. B. die bauliche Dichte, die Anordnung und Höhe von baulichen Einrichtungen) und können erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren aufgezeigt und umgesetzt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können gem. Grundsatz 7.1-1 LEP NRW jedoch bereits bekannte Maßnahmenplanungen aufgegriffen und qualitative Hinweise für die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gegeben werden</p> <p>Den Bedenken kann gefolgt werden. Daher wird der im Plangebiet MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ weiterhin als Waldbereich im Regionalplan festgelegt, um als Erholungswald mit einer</p>	<p>Zu dem Hinweis hat sich das LANUV nicht schriftlich geäußert. Damit kann angenommen werden, dass die Erläuterungen der Regionalplanungsbehörde so bestätigt sind.</p> <p>Zu dem ASB MS 03 bzw. dem Waldbereich wird auf die weiteren Ausführungen Seiten 4ff verwiesen.</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Diese Regionalplanänderung überplant einen Waldbereich und ein strukturreiches Gebiet und verlagert die Sicherung dieser Bereiche auf die nachgeordnete Planungsebene ohne selbst Ziele und Grundsätze als Vorgabe zu formulieren. Hiergegen bestehen aus Sicht der Nachhaltigkeit und des Naturschutzes erhebliche Bedenken.

Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.



Damit wird Ziel 7.3-1 LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme beachtet. Der Wald bleibt aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz und der landschaftsorientierten Erholungsnutzung erhalten. Damit wird zudem Grundsatz 7.1.1 LEP NRW - Freiraumschutz und Grundsatz 4-2 LEP NRW Klimaschutz insbesondere zur Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von innerstädtischen Grünflächen und Wäldern berücksichtigt.

Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

LEP 2 — Räumliche Struktur des Landes

Zu dem Meinungsausgleichsvorschlag hat sich das LANUV wie folgt schriftlich geäußert:

Zu MS 01:

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>Hier heißt es, dass die vorhandenen Sportanlagen von Nienberge (MS 01) und Handorf — gemeint ist hier wohl Hilstrup (MS 03) als ASB festgelegt werden, wobei diese um 1 ha (MS 01) und nicht unerhebliche 6 ha (MS 03) erweitert werden sollen. Hier wird auch nicht deutlich, ob es sich um offene oder überdachte, also bebaute Flächen, handelt.</p> <p>Grundsätzlich ist es sinnvoll Sportanlagen als ASB darzustellen, sie aber auf diesen Weg ungeprüft in einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung um 6 ha auszuweiten kann seitens des LANUV nicht mitgetragen werden.</p>	<p>Die Ausführungen können nicht nachvollzogen werden. In MS 01 (Nienberge) ist keine Erweiterung der vorhandenen Sportflächen geplant. In MS 03 (Hilstrup) ist eine Erweiterung der Sportanlage um ca. 7 ha geplant. Die Art der Erweiterung ist nicht bekannt.</p>	<p><i>„In den vorgelegten Scoping-Unterlagen zu MS 01 wurde die Sportfläche mit 6 ha angegeben, in den Erörterungsunterlagen mit 7 ha, was ein mehr von 1 ha bedeutet. Sollte es sich hier um ein Übertragungsfehler Ihrerseits handeln, kann zu MS 01 in diesem Punkt Meinungsausgleich erklärt werden.“</i></p> <p><u>Ergänzung BRMS:</u></p> <p>In den Beteiligungsunterlagen ist die Sportanlage mit 7 ha erwähnt. Diese Größenangabe ist die maßgebliche und ist seitdem unverändert. Somit wird davon ausgegangen, dass hier Meinungsau- sgleich besteht.</p> <p><u>Zu MS 03:</u></p> <p><i>„Da seitens der Regionalplanbehörde zu der Erweiterung der Sportanlagen in MS 03 kein Grundsatz zur Freizeitnutzung formuliert wurde, sodass die sich hier befindliche LBE sowie der verbleibende Freiraum durch die nachgeordnete Planung weiterhin nicht unerheblich beeinträchtigt werden kann, kann hier seitens des LANUV kein Meinungsau- sgleich erklärt werden.“</i></p>
<p>LEP 6. Siedlungsraum</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans werden auf nachgeordneten Planungsebenen (insbesondere</p>	<p>Zu dem Meinungsausgleichsvorschlag hat sich das LANUV wie folgt schriftlich geäußert:</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>Die Auffassung, dass hier dem Ziel der bedarfsge- rechten und flächensparenden Siedlungsentwick- lung entsprochen wird, kann seitens des LANUV nicht gefolgt werden. Der Verweis auf das Kapitel 3 ist hier auch nicht zielführend, da hier nur der Bedarf (2040/2060, s. o.) dargelegt wird, nicht aber die Ausführung des Ziels auf der untergeord- neten Ebene. Hier wird lediglich eine Vermutung bezüglich der Ausgestaltung im Bebauungsplan an- gestellt, die keine Rechtsverbindlichkeit besitzt.</p> <p>Auch wird nicht dem LEP-Ziel gefolgt, dass „zu- gleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Be- reich im Regionalplan wieder als Freiraum (zumin- dest für den Mehrbedarf) festgelegt" wird. Gegen dieses Vorgehen hat das LANUV erhebliche Beden- ken</p>	<p>Flächennutzungs- und Bebauungspläne bzw. Fach- pläne) weiter konkretisiert. Die Planungshoheit (u.a. bzgl. bauliche Dichte und Anordnung von bau- lichen Einrichtungen) obliegt auf dieser Ebene den Kommunen. Es ist wahrscheinlich, dass hier Bebau- ungmischungen von Geschossbau, Mehrfamilien- häusern, Doppel- und Einzelhäuser entstehen sol- len und so von einer möglichst flächensparenden Siedlungsentwicklung ausgegangen werden kann.</p> <p>Ein Flächentausch in diesem Fall nicht erforderlich (s.o.). Nach Überprüfung der ASB-Bedarfe entspre- chend der neuen Berechnungsmethode gem. Ziel 6.1-1 LEP, unter Berücksichtigung der aktuellen Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaus- halte in NRW und der aktuellen Bevölkerungsvo- rausberechnung von IT.NRW, übersteigen die ak- tualisierten Bedarfe die seinerzeit im Regionalplan Münsterland festgelegten ASB wesentlich.</p>	<p><i>„Hierbei handelt es sich nicht wie in der Synopse dargestellt lediglich um einen Hinweis, sondern um Bedenken, die nicht ausgeräumt werden können (s. auch oben zu Pkt. S. 29). Die hier vorgenommene Neuausweisung widerspricht auch dem im Regio- nalplan festgesetztem Ziel 6.1-10 zum Flächen- tausch: „Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch ge- nommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennut- zungsplan in eine innerstädtische Freifläche umge- wandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.“</i></p> <p>Daher kann das LANUV keinen Meinungsausgleich erklären.“</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1 Freiraumschutz</p> <p>Hiernach sollen „Schutz-, Erholungs- und Aus- gleichsfunktionen entwickelt werden," Nach Aus- sage der Stadt Munster sollen im Rahmen der neuen ASB-Festlegungen Hinweise auf die „Mini-</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde berücksichtigt die Grundsätze 7.1-1, 7.1-2, 7.2-5 und beachtet Ziel 7.3-1 LEP NRW dahingehend, dass die ursprünglich</p>	<p>Zu dem Meinungsangleichsvorschlag hat sich das LANUV wie folgt schriftlich geäußert:</p> <p><i>Hierzu kann das LANUV Meinungsangleich erklä- ren, da bei MS 01 wesentliche Flächen zurückge- nommen wurden und der Wald in MS 03 als Frei- raum dargestellt wird.</i></p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>mierung von Versiegelung. Sicherung von Begrünungen und Anpassungen an die Münsterländer Parklandschaft gegeben werden", wobei „empfindliche Teilbereiche in die Planung integriert bzw. erhalten werden" sollen. Dies widerspricht dem oben unter „Umweltprüfung gem. § 8 ROG" gesagtem, dass der Regionalplan keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich festlegen kann. Hier bedarf es einer Klarstellung und einer Zielformulierung im Regionalplan.</p> <p>Allerdings wird am Beispiel Wald auch deutlich, dass durch die Ausweisung eines ASB der Freiraumschutz insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraumes allein in den Punkten Lebensraum für Arten und Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum für die Forstwirtschaft und als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsbereiche nicht gesichert werden kann. Das LANUV hat aus Sicht des Natur- und Freiraumschutzes erhebliche Bedenken, da die Regionalplanänderung diesem Grundsatz widerspricht.</p>	<p>geplanten zeichnerischen Festlegungen der Änderungsbereiche MS 01 und MS 03 werden geändert (siehe MAV Beteiligten Nr. 109 und 108)</p>	<p><u>zu MS 01:</u></p> <p>Zu dem ASB MS 01 wird auf die weiteren Ausführungen auf den Seiten 10ff verwiesen.</p> <p><u>zu MS 03:</u></p> <p>Zu dem ASB MS 03 bzw. dem Waldbereich wird auf die weiteren Ausführungen auf den Seiten 4ff verwiesen.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu dem Hinweis hat sich das LANUV nicht schriftlich geäußert. Damit kann angenommen werden,</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>Die Aussage, dass durch die 33. Änderung lediglich ein verhältnismäßig kleiner Teil der festgelegten AFAB des gesamten Plangebiets überplant wird, ist hier zwar richtig. Allerdings ist nicht nur die Einzelplanung auf das Regionalplangebiet, sondern auch die Summe aller Planungen die auf den Freiraum zugreifen anzurechnen. Hier sollte zur Einordnung und Beurteilung des Flächenverlustes von AFAB eine gesamte Bilanzierung aller Regionalplanänderungen herangezogen werden. Das LANUV hat schon mehrfach Bedenken gegen die Ausweisung von neuen ASB im Freiraum geäußert. Sicherlich können vorhandene Biotopstrukturen innerhalb von Siedlungen im neu auszuweisenden ASB geschützt werden, was aber einer Zielformulierung im Regionalplan bedarf.</p>		<p>dass die Erläuterungen der Regionalplanungsbehörde so bestätigt sind.</p>
<p>LEP Grundsatz 7,4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p>Die Aussage, dass von der 33. Änderung keine Oberflächengewässer betroffen sind, ist nicht richtig, da sich sowohl im Planänderungsgebiet MS 01 die Hunnebecke und in MS 03 der Erdelbach befindet.</p>	<p>Die Informationen/ Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Planbegründung dahingehend ergänzt.</p>	<p>Zu dem Hinweis hat sich das LANUV nicht schriftlich geäußert. Damit kann angenommen werden, dass die Erläuterungen der Regionalplanungsbehörde so bestätigt sind.</p>
<p>Zu den einzelnen Änderungsbereichen wird wie folgt Stellung genommen.</p>		<p>Zu dem Meinungsausgleichsvorschlag hat sich das LANUV wie folgt schriftlich geäußert:</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>MS 01 - Nienberge</p> <p>„Die im LP „Roxeler Riedel zur Erhaltung festgesetzten Räume mit ihren gliedernden Elementen gehen durch die Siedlungsentwicklung für immer verloren, die im LP festgesetzten Strukturen LB 3-2,4.2 (Tümpel und Ufergehölz) und insbesondere der genannte geschützte Landschaftsbestandteil 3-2.42 sowie Feldgehölze, Wälder, Fließ- und Stillgewässer sollen erhalten bleiben. Das sich im Biotopverbund (VS.-MS-3911-001) schutzwürdige Biotop (BK-3911-016: Gehölz-Grünlandkomplex aus Weidelgras-Weisskleewiden, Hecken und Wallhecken) wird überplant und somit in seiner Funktion als Vernetzungsbiotop beeinträchtigt. Es ist Teil der kulturhistorisch wertvollen und landschaftsraumtypischen Heckenlandschaft des Kernmünsterlandes.</p> <p>Gegen diese Überplanung bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken.</p> <p>Eine funktionelle Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Strukturen kann durch die Wohnbebauung nicht sichergestellt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Nach dem Grundsatz 7.2-5 LEP sollen auch außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (GSN/BSN) weitere Flächen mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen geschützt werden. Daher ist ein Teil des Änderungsbereichs MS 01 im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland).</p> <p>Bei erneuter Betrachtung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken verschiedener Beteiligten bezüglich der besonderen ökologischen Strukturen in Teilen von MS 01, schlägt die Regionalplanungsbehörde daher nun vor, den bisher hier festgelegten Bereich zum</p>	<p>„Hierzu kann das LANUV sowohl zu den Änderungen in MS01, als auch MS03 Meinungsabgleich erklären.“</p> <p><u>zu MS 01:</u></p> <p>Zu dem ASB MS 01 wird auf die weiteren Ausführungen auf den Seiten 10ff verwiesen.</p> <p><u>zu MS 03:</u></p> <p>Zu dem ASB MS 03 bzw. dem Waldbereich wird auf die weiteren Ausführungen auf den Seiten 4ff verwiesen.</p> <p><u>Nachtrag:</u></p> <p>Das LANUV hat mit Schreiben vom 03.11.2020 zu MS 01 erklärt, dass kein Meinungsabgleich erklärt werden könne, sollte der Stadt Münster im Nachgang doch gefolgt und die ursprünglich beantragte Fläche als ASB festgelegt werden.</p>
---	---	--

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Die Sicherung der schutzwürdigen Bereiche als Bedingung zur Regionalplanänderung an die Stadt Münster weiter geben zu wollen, um damit erhebliche Umweltauswirkungen vermeiden zu wollen, kann vom LANUV ohne verbindliche Zielformulierung nicht nachvollzogen werden. Somit auch nicht das Fazit, dass unter diesen Voraussetzungen auf der „Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen“ sind.

Schutz der Landschaft (BSLE) unverändert zu belassen und den geplanten ASB wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren.



Dieser Vorschlag erfolgt gleichwohl der Kenntnis, dass die Untere Naturschutzbehörde für die künftig baulich zu entwickelnden Flächen bereits eine Teilentlassung aus dem Geltungsbereich des LP 3 bzw. eine teilweise Aufhebung des bestehende LSG in Aussicht gestellt hat.

Aus Sicht der Regionalplanung werden damit die Grundsätze des Freiraumschutzes ausreichend berücksichtigt und die Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes bleibt zumindest in Teilen erhalten, wodurch Ziel 7.2.1 LEP NRW beachtet wird.

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Es ist der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass auch in dem verbleibenden ASB MS-01 erhaltenswerte Freiraumstrukturen vorhanden sind. Hier dennoch künftig ASB festzulegen begründet sich zum einen darauf, dass aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgehens- und Wertungsweise im Rahmen der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das zum anderen der Landschaftsplan 3 für diesen Bereich nur ein temporäres Entwicklungsziel vorsieht (temporäre Erhaltung). Auch das der Flächennutzungsplan der Stadt Münster für den reduzierten ASB MS 01 bereits eine Baufläche darstellt, führt bei der Abwägung der v.g. Punkte zum Flächenbedarf dazu, hier weiterhin – wenn auch reduziert um 7 ha – ASB festzulegen.

Die Stadt Münster beabsichtigt, die künftige Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, zu entwickeln. So werden die Auswirkungen auf besonders schützenswerte Bereiche gemindert. Nicht vermeidbare Eingriffe, wie z.B. die Inanspruchnahme von Grünland, sind durch Ausgleichsmaßnahmen im Zuge

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

	<p>der Eingriffsregelung auf den nachfolgenden Planungsebenen zu kompensieren.</p>	
<p>MS 02 - Handorf</p> <p>Die Hinweise auf mögliche Kiebitzpopulationen und -brutplätze im Plangebiet sind im Vorfeld der Planungen zu berücksichtigen. Der Kiebitz als planungsrelevante Arien ist streng geschützt und gilt als stark gefährdet (RC 2016).</p> <p>Auf der nachfolgenden Planungsebene sollte eine überschlägige Vorabschätzung erfolgen, um zu klären ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.</p> <p>Der nicht weit entfernte Truppenübungsplatz Handorf, mit seinen botanischen und faunistischen herausragenden Besonderheiten, insbesondere ein großes Laubfrosch- und Kammmolchvorkommen, ist durch einen entsprechend gestalteten Puffer durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom ASB zu trennen, um eine Entwicklung dieses ökologisch wertvollen Bereiches weiterhin zu sichern.</p>	<p>Die Hinweise zu einer überschlägigen Vorabschätzung auf den nachfolgenden Planungsebenen ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten werden an die Stadt Münster weitergeleitet.</p> <p>Eine Anfrage bzgl. aktueller Daten an den NABU Stadtverband Münster ist erfolgt.</p> <p>Der Hinweis bzgl. der Einhaltung eines ausreichenden Puffers zum Truppenübungsplatz Handorf ist bereits im Umweltbericht (S. 15) aufgeführt und wird an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.</p>	<p>Zu dem Hinweis hat sich das LANUV nicht schriftlich geäußert. Damit kann angenommen werden, dass die Erläuterungen der Regionalplanungsbehörde so bestätigt sind.</p>
<p>MS 03 - Hilstrup</p>		<p>Zu dem Meinungsausgleichsvorschlag hat sich das LANUV wie folgt schriftlich geäußert:</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

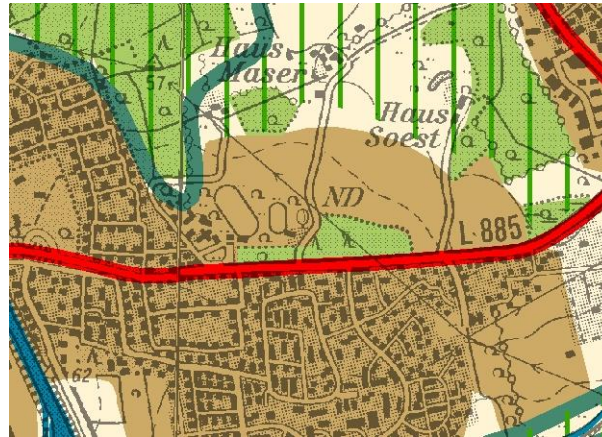
<p>Eine in 2019 erfolgte faunistische Ersteinschätzung weist für das Plangebiet zahlreiche Habitatalemente auf, die ein Vorkommen streng geschützter Arten, insbesondere der drei Taxa Vögel, Fledermäuse und Amphibien, erwarten lässt. Es wurden fünf verschiedene planungsrelevante Vogelarten festgestellt (Klein-. Mittelspecht, Rauchschwalbe, Schleiereule, Mäusebussard) und weitere potenzielle Habitate für Fledermäuse innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Die Überplanung des Waldes und der Gehölzstrukturen würde Nahrungshabitate der Fledermäuse nicht unerheblich negativ beeinflussen.</p> <p>Die Kammmolch-Vorkommen finden sich im Waldgebiet Große Lodden, am Regenüberlaufbecken und einem Gewässer im Pferdebusch. Kleingewässer in Verbindung mit Grönländern, Hecken, Feldgehölzen und Wäldern stellen den idealen Lebensraum des Kammmolches dar. Auf der nachfolgenden Planungsebene sollte eine überschlägige Vorabschätzung erfolgen, um zu klären ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Der Waldbereich soll nicht überplant werden (s.o.)</p> <p>Die Informationen zu den gefährdeten Arten sind bereits im Rahmen des Scoping in die SUP eingeflossen. Da es sich jedoch auf Ebene der Regionalplanung um eine übergeordnete Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums handelt, stehen Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Da ein verfahrenskritisches Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ersichtlich ist, liegt auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung vor.</p> <p>Es wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass eine detaillierte vorhaben- und standortbezogene Überprüfung des Artenvorkommens im Plangebiet und ggfs. eine entsprechende Auseinandersetzung des vorliegenden Sachstands erforderlich (ASP) ist.</p> <p>Eine Anfrage bzgl. aktueller Daten an den NABU Stadtverband Münster ist gestellt.</p> <p>Der im Änderungsbereich MS 03 befindliche Wald „Vinnenbüschen“ wird weiterhin als Waldbereich im Regionalplan festgelegt, um als Erholungswald</p>	<p><i>Das LANUV kann zu der Änderung MS 03 Meinungsausgleich erklären.</i></p> <p><i>„Die LBE wird durch die Bebauung in diesen Bereich nicht unerheblich beeinträchtigt. Von Ostend kommend verbleibt dennoch durch die bestehenden Waldbereiche eine, wenn auch kleine „Sichtachse“, die das Landschaftsbild noch erlebbar macht. Daher kann das LANUV hierzu Meinungsausgleich erklären.“</i></p> <p>Zu dem ASB MS 03 bzw. dem Waldbereich wird auf die weiteren Ausführungen auf den Seiten 6ff verwiesen.</p> <p><u>Nachtrag:</u></p> <p>Das LANUV stimmt mit Schreiben vom 03.11.2020 der für MS 03 gefundenen Lösung (Verkleinerung der Waldfläche im Westen, Festlegung eines neuen Waldgebietes im Osten, verbunden mit der - noch zu prüfenden - Ausweisung eines Regionalen Grünzugs zwischen Loddenbüsche und Davert) zu. Das LANUV führte weiter aus, dass die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges auch die</p>
---	--	--

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Der jetzt schon beeinträchtigte "Altholzbestand an der Straße Hiltrup - Angelmodde" (BK4012-0206), in dem sich ein Buchen-Eichenwald-Altholz befindet, wird durch die Planung weiter gefährdet. Eine weitere Inanspruchnahme der Waldfläche ist zu vermeiden. „Auf Ebene der Regionalplanung führt die Überplanung des Waldes im Rahmen der SUP zur Feststellung einer erheblichen Umweltauswirkung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Wald in der Bauleitplanung voraussichtlich nicht vollständig umgewandelt wird.“ Der Waldstandort an sich ist zu sichern und zu entwickeln. Eine Ersatzaufforstung würde erneut AFAB in Anspruch nehmen und ist daher zu vermeiden.

Der Planbereich befindet sich in **eine Landschaftsbildeinheit (LBE) von herausragender Bedeutung I_BE-III A-0500 (2) "Davert mit Hohe Ward"**, welche die zusammenhängenden, naturnahen Waldgebiete südlich von Münster erfasst. Hier ist das Waldgebiet „Loddenbüsche" (BK-4011-0143) bewusst aufgrund seiner Ausprägung und Ausstattung mit in die LBE aufgenommen worden. Daher

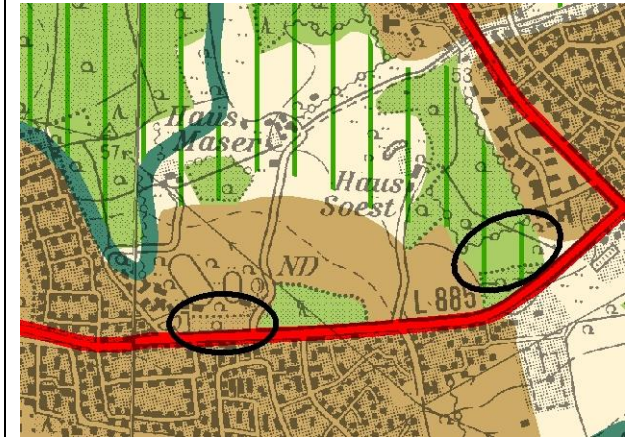
mit einer Klima- und Lärmschutzfunktion gesichert zu werden.



Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Kernbereiche der betroffenen LBE umfassen große zusammenhängende, naturnahe Waldgebiete, die bereits durch vorhandene Siedlungsstrukturen vom Planungsbereich MS 03 getrennt sind. Aufgrund der Randlage und des geringen Anteils der Planfläche an der Gesamtfläche des LBE wird davon ausgegangen, dass vor allem der o.g. Kernbereich durch die 33. Regionalplanänderung nicht beeinflusst wird und die Entwicklung der Fläche MS 03 keine relevante negative Auswirkung für das genannte Landschaftsbild hat.

Sichtachse zwischen den beiden Waldgebieten der Landschaftsbildeinheit langfristig sichern würde.



33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>wird die Inanspruchnahme dieses Raumes seitens des LANUV kritisch gesehen.</p> <p>Das LANUV hat aus Sicht des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als ASB und kann die Bewertung dieses Änderungsbereiches als „Eingriff auf Ebene der Regionalplanung als nicht erheblich zu bewerten“ nicht nachvollziehen,</p>		
<p>Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.</p>		
<p>28.09.2020</p> <p>Insgesamt umfasst die geplante 33. Änderung Ausweisung von ASB für künftige Wohnbauflächen im Umfang von 48 Hektar und für Sportanlagen im Umfang von weiteren 21 Hektar in den Stadtteilen Nienberge, Handorf und Hiltrup.</p> <p>Bei allen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche (26 Hektar Grünland, 43 Hektar Acker).</p> <p>Ein Anteil der Flächen ist im geltenden Regionalplan als BSLE bzw. als Teil des Biotopkatasters und der Biotopverbundfläche ausgewiesen. Insofern bleibt es unerklärlich, wie der Vorlage zu entnehmen ist, dass keine besonderen schutzwürdigen</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Nach dem Grundsatz 7.2-5 LEP sollen auch außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume (GSN/BSN) weitere Flächen mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen geschützt werden. Daher ist ein Teil des Änderungsbereichs MS 01 im Stadtteil Nienberge im gültigen Regionalplan als Bereich für den Schutz</p>	<p>Der WLV hat weder an der Erörterung teilgenommen noch hat er sich schriftlich zu den Meinungsausgleichsvorschlägen geäußert. Damit wird davon ausgegangen, dass ein Ausgleich der Meinungen erzielt wurde.</p> <p><u>zu MS 01 (Nienberge):</u></p> <p>Zu dem ASB MS 01 wird auf die Ergebnisse der Erörterung auf den Seiten 10ff verwiesen.</p> <p><u>zu MS 02 (Handorf):</u></p> <p>Zu dem ASB MS 02 wird auf die Ergebnisse der Erörterung auf den Seiten 1ff verwiesen.</p> <p><u>zu MS 03 (Hiltrup):</u></p>

Anlage: Ergebnisse der Erörterung am 29.10.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

<p>Landschaftsfunktionen betroffen sind. In diesem Kontext hätte dann auch kein BSLE ausgewiesen werden dürfen.</p>	<p>der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Grundlage dieser zeichnerischen Abgrenzung sind das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG-4010-0005) und Teilflächen eines Biotopverbundsystems (Stufe 2 - „besondere Bedeutung“). In den BSLE hat u.a. die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – einen hohen Stellenwert (vgl. Grundsatz 24 Regionalplan Münsterland).</p> <p>Bei erneuter Betrachtung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken verschiedener Beteiligter bezüglich der besonderen ökologischen Strukturen in Teilen von MS 01, schlägt die Regionalplanungsbehörde daher nun vor, den bisher hier festgelegten Bereich zum Schutz der Landschaft (BSLE) unverändert zu belas-</p>	<p>Zu dem ASB MS 03 bzw. dem Waldbereich wird auf die Ergebnisse der Erörterung auf den Seiten 4ff verwiesen.</p>
---	--	---

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

sen und den geplanten ASB wie nachfolgend abgebildet zu reduzieren.



Dieser Vorschlag erfolgt gleichwohl der Kenntnis, dass die Untere Naturschutzbehörde für die künftig baulich zu entwickelnden Flächen bereits eine Teilentlassung aus dem Geltungsbereich des LP 3 bzw. eine teilweise Aufhebung des bestehenden LSG in Aussicht gestellt hat.

Aus Sicht der Regionalplanung werden damit die Grundsätze des Freiraumschutzes ausreichend berücksichtigt und die Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes bleibt zumindest in Teilen erhalten, wodurch Ziel 7.2.1 LEP NRW beachtet wird.

Es ist der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass auch in dem verbleibenden ASB MS-01 erhaltenswerte Freiraumstrukturen vorhanden

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Die Ausweisung ist mit dem Ziel des LEP 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nicht als konform anzusehen. Allein durch eine Bebauungsmischung von Geschoßbau, Mehrfamilienhäusern, Doppel- und Einzelhäusern entsteht keine flächensparende Siedlungsentwicklung. Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist dann anzunehmen, wenn die Dichte der künftigen Bebauung auf das Maximalmaß ausgerichtet wird. Dies ist bei der von Doppel- und Einzelhäusern per se nicht der Fall.

sind. Hier dennoch künftig ASB festzulegen begründet sich zum einen darauf, dass aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und der damit verbundenen Vorgehens- und Wertungsweise im Rahmen der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das zum anderen der Landschaftsplan 3 für diesen Bereich nur ein temporäres Entwicklungsziel vorsieht (temporäre Erhaltung). Auch das der Flächennutzungsplan der Stadt Münster für den reduzierten ASB MS 01 bereits eine Baufläche darstellt, führt bei der Abwägung der v.g. Punkte zum Flächenbedarf dazu, hier weiterhin – wenn auch reduziert um 7 ha – ASB festzulegen.

Die Stadt Münster beabsichtigt, die künftige Wohnbebauung im Bereich MS 01 unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten, sowie der Landschaftselemente und -strukturen, zu entwickeln. So sollen besonders schützenswerte Bereiche erhalten und die Auswirkungen gemindert werden.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Im Regionalplan ist die Intensität der baulichen Nutzung (z. B. die bauliche Dichte, die Anordnung

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

	<p>und Höhe von baulichen Einrichtungen) oder die Nutzung in der Regel nicht bekannt. Die Vorgabe von Dichten für die Bauleitplanung liegt nicht in der Kompetenz der Regionalplanung. Im Rahmen der Bedarfsberechnung werden zwar unterschiedliche Dichtevorgaben gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW beachtet. Es können jedoch keine spezifischen Siedlungsdichten für einzelne Siedlungsgebiete festgelegt werden.</p>	
<p>Wie die Ausweisung BSLE im Regionalplan bzw. des Landschaftsschutzgebietes Roxeler Riedel für den südwestlichen Teil des Änderungsbereiches MS 01 sodann rechtswirksam eine Änderung erfahren soll, damit die baulich zu entwickelnden Flächen aus dem Geltungsbereich entlassen werden, ohne dass sich an den tatsächlichen Gegebenheiten in dem Landschaftsschutzgebiet etwas ändert geht aus der Vorlage nicht hervor.</p> <p>Hierzu bedarf es weiter Erläuterungen. Die Aussage, mit der 33. Regionalplanänderung sei die Voraussetzung für eine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Den Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Wie vorstehend ausgeführt, wird der geplante ASB MS 01 im Stadtteil Nienberge um das LSG reduziert und somit bleibt der BSLE weiterhin unverändert im Regionalplan festgelegt.</p>	<p>Der WLW hat weder an der Erörterung teilgenommen noch hat er sich schriftlich zu den Meinungsausgleichsvorschlägen geäußert. Damit wird davon ausgegangen, dass ein Ausgleich der Meinungen erzielt wurde.</p> <p>Zu dem ASB MS 01 wird auf die Ergebnisse der Erörterung auf den Seiten 10ff verwiesen.</p>

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte in der Stadt Münster muss dem besonderen Augenmerk der Regionalplanungsbehörde obliegen. Nach Grundsatz 7.5-2 ist der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte im Freiraum als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten. Dabei sind nicht nur die als besonders wertvoll eingestuften landwirtschaftlichen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, sondern insbesondere auch die mit besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung bewirtschafteten Nutzflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch zu nehmen. Die Festlegung der ASB betrifft ca. 50 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche. Über deren potentielle Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung muss nicht diskutiert werden, da sie einer solchen ja zugeführt sind. Inwiefern sich diese Fläche also besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen sollte, geht aus der Vorlage nicht hervor. Insbesondere ist dabei nicht von Interesse, wie groß der Anteil der 50 Hektar auszuweisenden landwirtschaftlichen Fläche an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche im Stadtgebiet Münster ist. Jede einzelne Fläche,

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die Agrarstruktur in der Region durch die beabsichtigte Regionalplanänderung nicht berührt wird. Denn trotz der relativ umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung der überplanten Flächen, ist die Lage der Änderungsbereiche an Siedlungsrändern (angrenzend an ASB) bei der Bewertung der Agrarstruktur zu berücksichtigen. Es ist nicht zu erkennen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen (die eine Bodenwertzahl < 55 Punkten aufweisen) nach Lage, Form und Größe ein wichtiger Bestandteil der allgemeinen Agrarstruktur darstellen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Betriebsstandorte als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ist bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen sowohl in Regionalplanänderungsverfahren als auch im Rahmen des städtischen „Baulandprogramms 2025/2030“ zur Baulandaktivierung und Flächensicherung berücksichtigt worden. Von den Planungen sind keine Hofstellen direkt betroffen.

Eine Eignung der Änderungsbereiche für eine landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der bisheri-

Der WLW hat weder an der Erörterung teilgenommen noch hat er sich schriftlich zu den Meinungs- ausgleichsvorschlägen geäußert. Damit wird davon ausgegangen, dass ein **Ausgleich der Meinungen** erzielt wurde.

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

jeder einzelne Quadratmeter in der Stadt Münster, der landwirtschaftlich genutzt wird, obliegt einer besonderen Eignung für diese landwirtschaftliche Nutzung und dürfte damit nach dem LEP Grundsatz Zu schonen sein.

Lediglich die Betrachtung von Alternativen Ausgleichs- und Kompensationsszenarien, die noch weitergehende Verluste landwirtschaftlich genutzter Flächen vermeiden sollen, sind zum Schutz der Landwirtschaft im Stadtgebiet von Münster nicht ausreichend.

Die Vorlage lässt eine ausreichende Abwägung der Belange mit dem „lapidaren Hinweis“ auf die Wohnungsnot in der Stadt Münster nicht ausreichend erkennen.

gen Nutzung offensichtlich. Jedoch obliegt der Regionalplanung keine Steuerung einzelbetrieblicher Entscheidungen, insbesondere den Umgang mit den Ackerflächen betreffend. Die liegenschaftliche Sicherung der drei Plangebiete der 33. Regionalplanänderung ist nach Aussagen der Stadt Münster bereits abgeschlossen. Auf Ebene der Regionalplanung führt diese Flächeninanspruchnahme ohne entsprechenden Flächentausch im Rahmen der SUP hinsichtlich des Kriteriums Fläche zu einer erheblichen Umweltauswirkung. Es wird Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene sein, Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte die Betrachtung von alternativen Ausgleichs- und Kompensationsszenarien dahingehend erweitert werden, dass hierdurch weitergehende Verluste landwirtschaftlich genutzter Flächen vermieden werden (z.B. multifunktionaler Ausgleich usw.).



Stadtplanungsamt

Stadt Münster · 48127 Münster (0901)

Bezirksregierung Münster
Regionalplanungsbehörde
Dezernat 32
Herrn Schmied
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Herr Franke
Zimmer: 139
Telefon: 0251/492-61 10
Fax: 0251/492-77 32
Gerd.Franke@
stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)
61.20.0001

Münster, 09.11.2020

33. Änderung des Regionalplans Münsterland

hier: Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich auf dem Gebiet der Stadt Münster im Stadtteil Nienberge (MS 01)

Nachtrag zum Erörterungstermin zum Meinungsabgleich am 29.10.2020

Sehr geehrter Herr Schmied,

beigefügt übersende ich Ihnen eine Stellungnahme vom 04.11.2020 des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (Amt 67) als Untere Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Münster zur 33. Regionalplanänderung auf dem Gebiet der Stadt Münster (Darstellung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) in Handorf, Hiltrup-Ost und Nienberge) - hier: Teilentlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide“ (Anlage 1).

Im Erörterungstermin zum Meinungsabgleich am 29.10.2020 ist festgehalten worden, dass - sofern die Stadt Münster eine nachvollziehbare Erläuterung der Unteren Naturschutzbehörde vorlegt, warum aus naturschutzfachlichen Gründen eine Entlassung des in Rede stehenden Bereichs aus dem Landschaftsplan 3 und den darin festgelegten Entwicklungszielen gerechtfertigt sei und diese Begründung von der Höheren Naturschutzbehörde bestätigt werden könne - eine Festlegung des gesamten beantragten Änderungsbereiches MS 01 als ASB denkbar sei.

Vor dem Hintergrund der beigefügten fachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist es aus Sicht der Stadt Münster in Abwägung aller im Meinungsabgleichstermin vorgetragenen Aspekte nunmehr vertret-

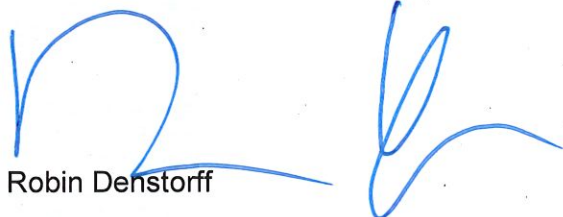
Stadt Münster
Telefon: 0251/492-0
Fax: 0251/492-7700
stadtverwaltung@
stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de

Service für Menschen
mit Behinderung:
www.stadt-muenster.de/
barrierefrei

bar, die Festlegung eines neuen ASB im Stadtteil Nienberge gem. dem beigefügten Kompromissvorschlag (Anlage 2) vorzusehen und dem Regionalrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a smaller, more complex scribble.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

67.20.0336
Herr Kутtenkeuler

04.11.2020
6744

Amt 61

a.d.D.

**33. Regionalplanänderung auf dem Gebiet der Stadt Münster (Darstellung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) in Handorf, Hiltrup-Ost und Nienberge)
Teilentlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide“**

Ihre Anfrage vom 29.10.2020

Die geplante Regionalplanänderung im Bereich Nienberge erstreckt sich in einer Größenordnung von ca. 7,5 ha auf das 2.694 ha große Landschaftsschutzgebiet „Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide“

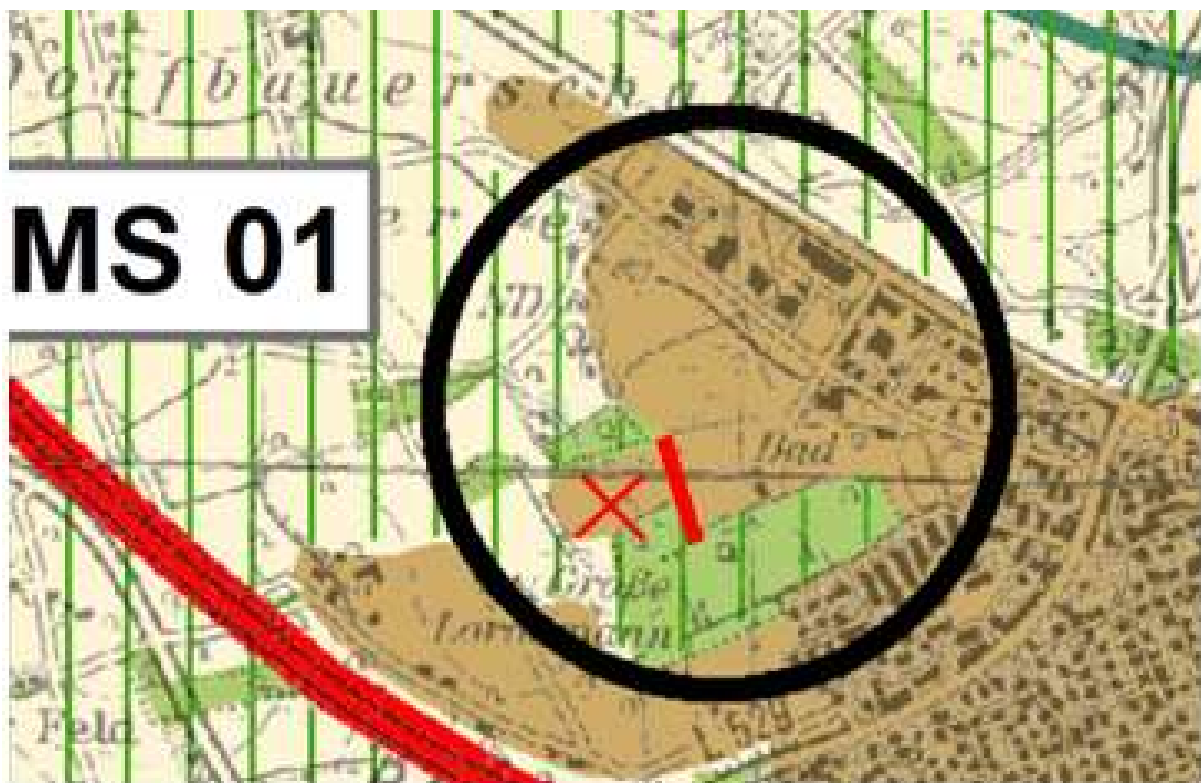
Die Schutzausweisung dient gemäß dem Landschaftsplan Roxeler Riedel der Erhaltung der charakteristischen Gliederung und Vielfalt der Münsterländischen Parklandschaft, welche die Eigenart und Schönheit dieses Raumes ausmachen. Sie bezweckt ebenso die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum. Die Unterschutzstellung ist gleichermaßen erforderlich wegen der Bedeutung für die Erholung.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 14.04.2020 an das Stadtplanungsamt ausgesprochene Inaussichtstellung einer Änderung des Landschaftsplans und Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes fußt auf folgenden Beweggründen und Bedingungen:

1. Dem dringenden Wohnraumbedarf im Stadtteil Nienberge lässt sich nur durch Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich begegnen. Ein Raum mit geringerer Empfindlichkeit hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft drängt sich nicht auf.
2. Die geplante Bebauung erstreckt sich in großen Teilen auf Flächen (außerhalb des LSG), die im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Münster bereits als Bauflächen (GE) dargestellt sind. Teilflächen im Westen der vorgesehenen ASB-Flächen sind durch eine Hochspannungsleitung hinsichtlich des Landschaftsbildes vorbelastet.
3. Grundlage für die Inaussichtstellung war, dass aus Sicht des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit das Plangebiet unter Erhaltung und Wahrung der besonderen ökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie Landschaftselemente und –strukturen zu entwickeln ist. Dazu zählen insbesondere der geschützte Landschaftsbestandteil 3-2.4.2 sowie Feldgehölze, Wälder, Fließ- und Stillgewässer.

4. Das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit hat dem Stadtplanungsamt am 30.04.2020 einen Plan mit zu integrierenden Grünstrukturen/Landschaftselementen zugestellt (vgl. Anlage). Dieser Plan soll als Grundlage für das weitere Wettbewerbs-/Planverfahren dienen. Das dargestellte Grüngerüst schafft Synergien zwischen den grünstrukturellen Erfordernissen (Wegeverbindungen, Erhaltung Hecken-/Baumbestand), notwendigen Waldabständen und potenziellen Erfordernissen für die Niederschlagswasserableitung.
5. Die Bewertung der betreffenden Fläche erfolgte vor dem Hintergrund der ausgesprochen schwierigen Flächensuche auch im Bewusstsein der hohen landschaftsökologischen Bedeutung der Flächen. Im Hinblick auf den notwendigen Ausgleich von nicht unerheblicher Größe sind als Voraussetzung für dessen Entwicklung sowohl hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs als auch mit Blick auf potenzielle artenschutzrechtliche Erfordernisse die notwendigen Flächen bereitzustellen.

Mit Blick auf die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs für den Bereich Nienberge geäußerten Bedenken von Naturschutzverbänden und weiteren Trägern öffentlicher Belange, die aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als unberechtigt zurückgewiesen werden können, bietet es sich aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde an, den von Ihnen vorgelegten Kompromissvorschlag zum Meinungsausgleichsverfahren (vgl. Abb.) weiter zu verfolgen.



Nienberge: Möglicher Kompromissvorschlag zum Meinungsausgleichsvorschlag

Durch den Verzicht auf die Darstellung der westlichen Fläche (in die Landschaft hineinragender „Finger“) ließe sich der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet deutlich minimieren. Naturschutzfachliche Kernfunktionen der Fläche ließe sich zwischen den Waldflächen im Süden und Norden erhalten und entwickeln. Das Landschaftsbild wird hier nicht wie im östlichen Teil durch die Hochspannungsleitung geprägt. Im zurückgenommenen Teil ließen sich Maßnahmen zum Biotopverbund, z.B. zwischen den beiden Waldflächen optimieren. Auch der landschaftliche Übergang in Richtung Niederung der Hunnebecke kann gewahrt bleiben.

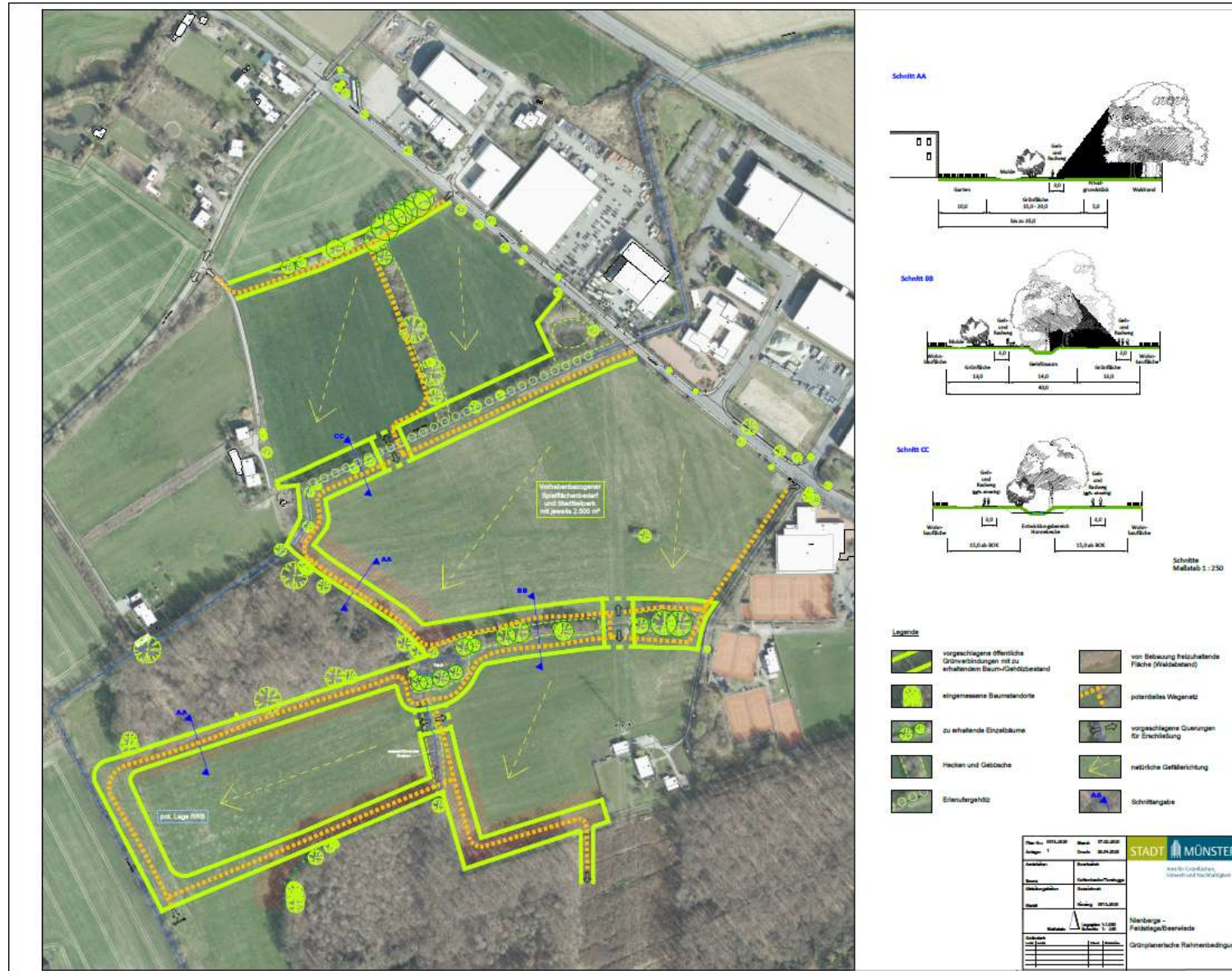
Mit Blick auf eine potenzielle Nutzung der Fläche könnte ein „Landschaftspark“ in Betracht gezogen werden, der in mehrfacher Hinsicht Vorteile nach sich ziehen könnte:

- Sicherstellung der Zielsetzung des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere mit Blick auf die Bedeutung für die Erholung,
- Entlastung des überlasteten Naturschutzgebietes Vorbergshügel von Erholungssuchenden (vgl. Stadtteilentwicklungskonzept Nienberge/Häger),
- Vermeidung von Konflikten/Störungen in den angrenzenden Waldflächen, die ansonsten ebenfalls einem steigenden unregulierten Erholungsdruck unterliegen,
- Ggf. Etablierung von verträglichen „Outdoor-Aktivitäten“,

gez.

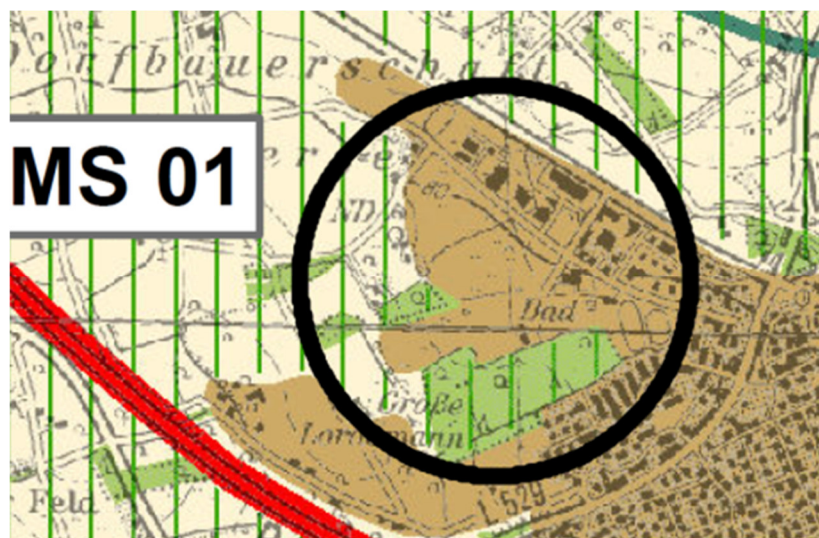
Bruns

Anlage



Anlage 1: Plankonzept „Grünplanerische Rahmenbedingungen“ (30.04.2020)

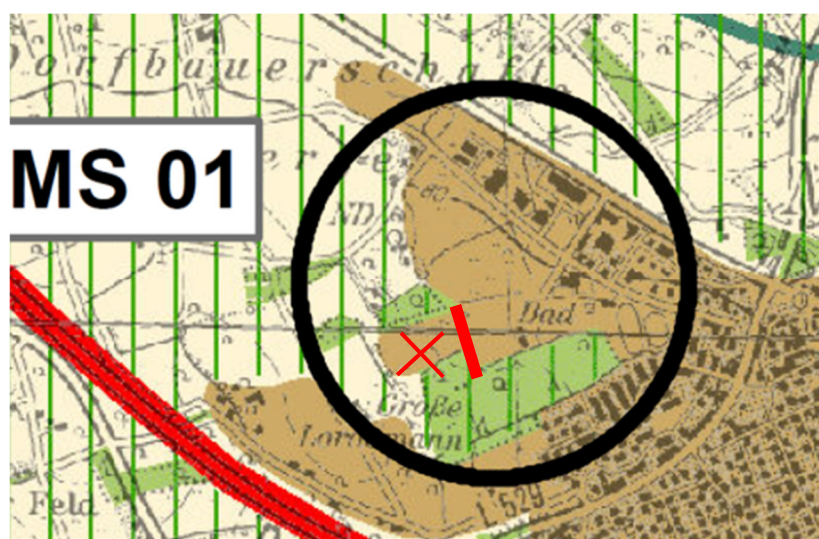
Nienberge



a) Nienberge: Stand des Planentwurfs zur öffentlichen Auslegung



b) Nienberge: Stand des Planentwurfs zum Meinungsausgleichsvorschlag



c) Nienberge: Kompromissvorschlag Stadt Münster zum Meinungsausgleichsvorschlag

Von: Klönne, Cornelia
Gesendet: Mittwoch, 11. November 2020 10:53
An: Schmied, Matthias; Deipenbrock, Nicola; Wilken, Annette
Cc: Poguntke, Maya
Betreff: AW: 33. Regionalplanänderung - Stellungnahme Stadt Münster / UNB

Hallo,
von Seiten des Dez. 51 kann der Argumentation der unteren Naturschutzbehörde zu dem angestrebten Meinungsausgleich gefolgt werden, da die Stellungnahme erkennen lässt, dass eine intensive Auseinandersetzung mit der ökologischen und naturräumlichen Bedeutung des Planungsraumes stattgefunden hat. Sie wird in dem von der uNB erarbeiteten Plankonzept "Grünplanerische Rahmenbedingungen" als Grundlage für die Bauleitplanung verdeutlicht. Für evtl. Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Viele Grüße
Im Auftrag
Cornelia Klönne

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmied, Matthias <Matthias.Schmied@bezreg-muenster.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 10. November 2020 14:38
An: Klönne, Cornelia <Cornelia.Kloenne@bezreg-muenster.nrw.de>
Cc: Poguntke, Maya <Maya.Poguntke@bezreg-muenster.nrw.de>; Deipenbrock, Nicola <Nicola.Deipenbrock@bezreg-muenster.nrw.de>; Wilken, Annette <Annette.Wilken@bezreg-muenster.nrw.de>
Betreff: WG: 33. Regionalplanänderung - Stellungnahme Stadt Münster / UNB

Hallo Frau Klönne,
wie gerade besprochen, hier die Stellungnahme der Stadt Münster. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Argumentation der UNB möglichst zeitnah prüfen könnten und uns eine Rückmeldung geben würden. Für Rückfragen stehen Frau Deipenbrock und ich gerne zur Verfügung.
Viele Grüße
Matthias Schmied

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mattias Bartmann <Bartmann@stadt-muenster.de>
Gesendet: Dienstag, 10. November 2020 14:25
An: Schmied, Matthias <Matthias.Schmied@bezreg-muenster.nrw.de>
Cc: Gerd Franke <FrankeGerd@stadt-muenster.de>; Christopher Festersen <Festersen@stadt-muenster.de>; Heinrich Bruns <BrunsH@stadt-muenster.de>
Betreff: 33. Regionalplanänderung - Stellungnahme Stadt Münster / UNB

Sehr geehrter Herr Schmied,

wie gerade telefonisch besprochen sende ich Ihnen im Anhang die Stellungnahme der Stadt Münster / Untere Naturschutzbehörde als Nachtrag zum Erörterungstermin zum Meinungsausgleich zur 33. Regionalplanänderung im Bereich Münster-Nienberge.

muenster.nrw.de>; Wilken, Annette <Annette.Wilken@bezreg-muenster.nrw.de>

Betreff: 33. Änderung des Regionalplans (Münster) - Abstimmung MS01 Nienberge / Frist bis zum 13.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Erörterung zur 33. Regionalplanänderung wurde bezüglich des Meinungsausgleichsvorschlags zur Reduzierung des geplanten ASB MS 01 in Nienberge festgelegt, dass - sofern die Stadt Münster eine nachvollziehbare Erläuterung der unteren Naturschutzbehörde vorlegt, warum aus naturschutzfachlichen Gründen eine Entlassung des Bereiches aus dem Landschaftsplan 3 und den darin festgelegten Entwicklungszielen gerechtfertigt sei und diese Begründung von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt werden könne - eine Festlegung des beantragten Änderungsbereiches MS 01 denkbar sei.

Im Nachgang zur Erörterung hat die Stadt Münster nun einen weiteren Kompromissvorschlag vorgelegt, der von der unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, gestützt und begründet wird. Sie finden die Unterlagen im Anhang.

Die höhere Naturschutzbehörde konnte den Vorschlag der Stadt Münster nachvollziehen und hat keine Bedenken geltend gemacht. Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt daher, diesen Planentwurf im Dezember dem Regionalrat zur Aufstellung vorzulegen.

Ich möchte Sie nun bitten, mir bis Freitag, den 13.11.2020, mitzuteilen, ob Sie dem neu vorgelegten Kompromissvorschlag zur Festlegung des Änderungsbereiches MS 01 folgen können und Meinungsausgleich erklären können.

Sollte ich bis dahin keine Rückmeldung zu dem Meinungsausgleichsvorschlag erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie damit einverstanden sind und somit Ihre Bedenken zurückgestellt bzw. ausgeräumt werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nicola Deipenbrock



Bezirksregierung Münster

Nicola Deipenbrock
Dezernat 32 – Regionalentwicklung



Domplatz 1 – 3 | 48143 Münster
Telefon: 0251 411-1793 | Telefax: 0251 411-81793 | E-Mail: Nicola.Deipenbrock@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de | www.twitter.com/bezregmuenster

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

Per mail: Nicola.Deipenbrock@brms.nrw.de
regionalplanung@brms.nrw.de

Ihre Mail vom
11.11.2020

Ihr Zeichen
32.01.02.33

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
MS 39-01.20 GEP / 08.20

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Regine Becker

Datum
13.11.2020

33. Änderung des Regionalplanes Münsterland; Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich und einem Waldbereich auf dem Gebiet der Stadt Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Deipenbrock,

zu dem von der Stadt Münster vorgelegten Kompromissvorschlag nehme ich namens und in Vollmacht der landesweit anerkannten Naturschutzverbände NRW wie folgt Stellung:

Die Naturschutzverbände lehnen den von der Stadt vorgelegten Kompromissvorschlag aus naturschutzfachlichen Gründen ab.

Die vorliegende Begründung der Unteren Naturschutzbehörde zur Inanspruchnahme einer Änderung des Landschaftsplans und Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes überzeugt nicht.

Es ist zwar anzuerkennen, dass es ein öffentliches Interesse an der Schaffung von neuem Wohnraum gibt, die allgemeine Aussage der UNB, die nur allgemein auf die notwendige Schaffung von Wohnraum abstellt, ist jedoch schwer nachvollziehbar, insbesondere aufgrund der großflächigen Entwicklungen in anderen Stadtteilen. So soll beispielsweise an der Steinfurter Straße, die Nienberge sehr nahe liegt, ein gewaltiges Baugebiet entstehen, das einem neuen Stadtteil entspricht. Hier wäre eine sorgfältige und umfassende Alternativenbetrachtung erforderlich.

Das Landschaftsbild ist für die Frage des Artenschutzes und der Biotopvernetzung nachrangig. Breitflügelfledermäuse interessieren sich nicht für Stromtrassen, sondern für die Nahrungverfügbarkeit. Die ist vor allem über und in der Nähe von Grünland gegeben. Dieses wird durch die Bebauung weitestgehend verschwinden und erfahrungsgemäß eben nicht gleichartig und funktional ausgeglichen.

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Die Landschaftselemente alleine stellen keine Biotopvernetzung her und werden durch die Isolierung entwertet. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass es sich hier um eine Biotopverbundfläche (VB-MS-3911-001) handelt, deren Funktion durch den Landschaftsschutz gesichert wird.

Nach dem vorliegenden Plan sollen die wertgebenden Landschaftselemente zudem selbst bei Erhalt von Wegen begleitet werden, die sicherlich auch beleuchtet werden. Die beigefügte Karte ist leider kaum zu erkennen, allerdings ist auf den ersten Blick erkennbar, dass von den bestehenden Bäumen nur ein Bruchteil als "zu erhaltender Einzelbaum" markiert ist. Also kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Gehölze gerodet wird.

Problematisch ist auch die Ausweitung bis an den Waldrand im Süden. Soweit dies auf der recht pixeligen Karte zu erkennen ist, soll dort ein Radweg angelegt werden. Auch dieser wird sicherlich beleuchtet. Selbst wenn es sich um adaptive Beleuchtung handeln sollte - die Störwirkung von Licht ist immer sehr groß und führt zum Verschwinden lichtmeidender Arten (insbesondere bestimmte Fledermausarten).

Die Naturschutzverbände sind daher mit dem vorgeschlagenen Kompromiss der Stadt nicht einverstanden, da wesentliche Elemente des Biotopverbunds entwertet werden und zudem großflächig Grünland verloren geht.

Ein Meinungsabgleich wird zu dem zum Erörterungstermin von der Regionalplanungsbehörde vorgelegten Meinungsabgleichsvorschlag erklärt.

Aus Naturschutzsicht ist allenfalls ein Kompromiss denkbar, der die Belange des Biotopverbundes stärker berücksichtigt und den Erhalt eines Pufferstreifens zum Waldrand im Westen und einen Teilerhalt des Grünlandes als wichtiges Biotopvernetzungselement, Nahrungshabitat und Puffer zu den Gehölzen vorsieht (siehe Abgrenzung in der Abbildung).



Mit freundlichen Grüßen
Regine Becker

Von: Oberkoxholt, Andrea

Gesendet: Freitag, 13. November 2020 11:49

An: Deipenbrock, Nicola

Cc: Wittenberg, Petra

Betreff: AW: 33. Änderung des Regionalplans (Münster) - Abstimmung MS01 Nienberge / Frist bis zum 13.11.2020

Sehr geehrte Frau Deipenbrock,

zuerst möchte ich Sie bitten bei einer so kurzfristigen Terminierung für einen von Ihnen angestrebten Meinungsausgleich das Postfach des Fachbereich 22 mit in den Verteiler aufzunehmen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Beteiligungen, damit eine Terminhaltung hier im Hause sicher gestellt werden kann. Da ich gestern nicht im Hause war und Ihre E-Mail erst nach meinem Dienstschluss einging, verblieb nur wenig Zeit zur Prüfung.

Zu den so vorgelegten Unterlagen, die den Kompromissvorschlag der Stadt Münster enthalten, kann kein Meinungsausgleich erklärt werden.

Zu den Gründen:

Die Unterlagen sind widersprüchlich und beinhalten in der Darstellung im Regionalplan eine Rücknahme der Fläche zwischen den Waldbereichen. Dies wird seitens des LANUV begrüßt.

Der „Grünordnungsplan“, der Grundlage für die weitere Entwicklung der Fläche sein soll, bezieht diese Fläche aber noch mit in die Planung ein. Des Weiteren konnte die Abgrenzung der Grünstrukturen im pdf-Dokument nicht maßstabsgetreu nachempfunden werden. Der „Grünordnungsplan“ ist den Vorgaben der Regionalplanung anzupassen. Dabei sollten die Grünstrukturen im Bereich der Hecken eine Breite von mindestens 25 m, im Bereich der Hunnebecke von mindestens 30 m aufweisen. Bei geänderter und vorgelegter Planung kann das LANUV Meinungsausgleich in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Oberkoxholt

Andrea Oberkoxholt

Fachbereich 22: Planungsbeiträge zu Naturschutz, Landschaftspflege, Biotopverbund

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Dienstort: Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen

Postanschrift: Postfach 101052, 45610 Recklinghausen

Telefon: +49 2361 305-3294

E-Mail: Fachbereich22@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Von: Deipenbrock, Nicola <Nicola.Deipenbrock@bezreg-muenster.nrw.de>

Gesendet: Mittwoch, 11. November 2020 15:21

An: info@lb-naturschutz-nrw.de; planung@nabu-muenster.de; Christoph.Hessel@LWK.NRW.DE; Oberkoxholt, Andrea <Andrea.Oberkoxholt@lanuv.nrw.de>; sonja.friedemann@wlv.de; 'info@wlv.de' <info@wlv.de>

Cc: Mattias Bartmann <Bartmann@stadt-muenster.de>; Schmied, Matthias <Matthias.Schmied@bezreg-

Von: Oberkoxholt, Andrea

Gesendet: Montag, 16. November 2020 09:03

An: Deipenbrock, Nicola

Cc: Wittenberg, Petra

Betreff: WG: 33. Änderung des Regionalplans (Münster) - Abstimmung MS01 Nienberge / Frist bis zum 13.11.2020

Sehr geehrte Frau Deipenbrock,

im Nachgang zu meiner leider in einem für mich sehr kurzem Zeitfenster erstellten Stellungnahme möchte ich ergänzen, dass wenn die im „Grünflächenplan“ dargestellten gepunkteten Linien beleuchtete Wegeverbindungen darstellen sollten, diese im Bereich des Waldes natürlich nicht zu beleuchten sind und sie sich natürlich auch nicht innerhalb der Pufferstreifen befinden können (so wie entlang der Hunnebecke dargestellt). In dem schlecht lesbaren Scan, könnte - wie in der Querschnittszeichnung dargestellt - der beidseitige Puffer zur Hunnebecke 15,0 m sein (?), allerdings inklusive Wegeverbindung. Dies ist, auch im Pufferbereich der Gehölzstrukturen aber aus Sicht des Naturschutzes nicht zielführend und daher nicht mittragbar.

Mit freundlichen Grüßen
Andrea Oberkoxholt

Von: Oberkoxholt, Andrea

Gesendet: Freitag, 13. November 2020 11:49

An: 'Deipenbrock, Nicola' <Nicola.Deipenbrock@bezreg-muenster.nrw.de>

Cc: Wittenberg, Petra <Petra.Wittenberg@lanuv.nrw.de>

Betreff: AW: 33. Änderung des Regionalplans (Münster) - Abstimmung MS01 Nienberge / Frist bis zum 13.11.2020

Sehr geehrte Frau Deipenbrock,

zuerst möchte ich Sie bitten bei einer so kurzfristigen Terminierung für einen von Ihnen angestrebten Meinungsabgleich das Postfach des Fachbereich 22 mit in den Verteiler aufzunehmen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Beteiligungen, damit eine Terminhaltung hier im Hause sicher gestellt werden kann. Da ich gestern nicht im Hause war und Ihre E-Mail erst nach meinem Dienstschluss einging, verblieb nur wenig Zeit zur Prüfung.

Zu den so vorgelegten Unterlagen, die den Kompromissvorschlag der Stadt Münster enthalten, kann kein Meinungsabgleich erklärt werden.

Zu den Gründen:

Die Unterlagen sind widersprüchlich und beinhalten in der Darstellung im Regionalplan eine Rücknahme der Fläche zwischen den Waldbereichen. Dies wird seitens des LANUV begrüßt.

Der „Grünordnungsplan“, der Grundlage für die weitere Entwicklung der Fläche sein soll, bezieht diese Fläche aber noch mit in die Planung ein. Des Weiteren konnte die Abgrenzung der Grünstrukturen im pdf-Dokument nicht maßstabsgetreu nachempfunden werden. Der „Grünordnungsplan“ ist den Vorgaben der Regionalplanung anzupassen. Dabei sollten die Grünstrukturen im Bereich der Hecken eine Breite von mindestens 25 m, im Bereich der Hunnebecke von mindestens 30 m aufweisen. Bei geänderter und vorgelegter Planung kann das LANUV Meinungsabgleich in Aussicht stellen.

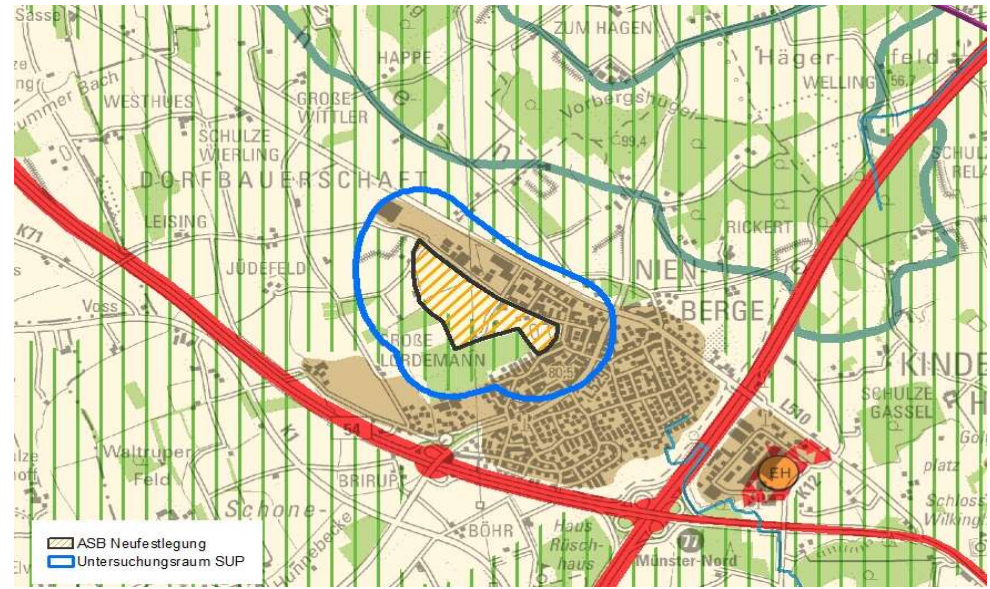
Mit freundlichen Grüßen
Andrea Oberkoxholt

SUP Prüfbogen - MS 01 NEU (Stand: Aufstellung § 19 (4) LPIG)

Regionalplan-Änderungsverfahren:

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster
 Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) zum Teil mit der Überlagerung von Bereichen für den Schutz der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und im Waldbereich

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	-
1.02	Kommune	Münster
1.03	Ortsteil	Nienberge
1.04	Gebietsbezeichnung	MS 01
1.05	Größe / Länge	ca.22 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), z.T. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
1.08	FNP-Darstellung	Gewerbliche Bauflächen, Flächen für die Landwirtschaft (z.T. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft), Grünflächen (Sportanlagen), Gewässer
1.09	Landschaftsplan	Roxeler Riedel (LP 3)
1.10	Realnutzung	Acker, Sportanlage, Gehölzstrukturen, Grünland
1.11	Verkehrsanbindung/ Infrastruktur	Altenberger Straße
1.12	Bemerkung	Grünsystem/ Freiraumkonzept der Grünordnung der Stadt Münster: > 3. Grünring: landschaftlich geprägte Freiräume mit übergeordneter Bedeutung für die Landschaftsökologie, Erhaltung und Verbindung
1.13	Beschreibung Plangebiet	Der Änderungsbereich ist eine überwiegend durch Grünlandnutzung geprägte Agrarlandschaft. Das Grünland wird durch mehrere Hecken bzw. Gehölzstreifen gegliedert und grenzt im südlichen Teil an vorhandene Waldbestände an. Von Norden nach Süden durchfließt die Hunnebecke den Änderungsbereich. Im Norden und Osten schließt en die Flächen an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Im östlichen Teil der Fläche befindet sich eine Sportanlage, die aus Sportplätzen, Hallen und einem Parkplatz besteht. Eine 110 kV-Höchstspannungsfreileitung überspannt das Gebiet in Nord-Südrichtung. Das Gebiet ist verkehrlich nur durch einzelne Wirtschaftswege erschlossen.
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	An den Änderungsbereich schließen sich im Norden gewerblich genutzte Flächen, im Osten Wohngebiete an. Der südlich angrenzende Landschaftsraum wird durch einen Waldbestand geprägt, an den sich südlich wiederum Wohnnutzung anschließt bzw. geplant ist. Im Westen geht der Raum in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich über.



2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan-gebiet	Um-feld					
2.1.1	Mensch, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	NEIN	NEIN			NEIN	
		Erholung / Erholungsgebiete	NEIN	NEIN	Sportzentrum Nienberger		NEIN	
		Immissionen	JA	JA	Das Plangebiet grenzt an ein Gewerbegebiet. Außerdem überspannt eine Höchstspannungsfreileitung (110 kV) das Gebiet. Dementsprechend liegt der Bereich innerhalb eines, durch Emissionen wie Gewerbe- Verkehrslärm und Abgase, Licht und elektromagnetische Felder, vorbelasteten Raumes.	Durch das Gewerbegebiet und die Wohnbebauung, sowie durch die L510 und die Höchstspannungsfreileitung (110 kV), handelt es sich um einen durch Gewerbelärm, Verkehrslärm, Abgase und elektromagnetische Felder vorbelasteten Raum.	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Auswirkungen durch, ggf. summierte Immissionen durch erhöhten Autoverkehr (insbesondere Lärm und Abgase) werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft.
		FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000 - Gebietes statt; Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ca. 5 km entfernt.
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme statt; Das nächstgelegene NSG ist ca. 570 m entfernt.
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN	
		Landschaftsschutzgebiet	JA	JA	Im Südwesten schneidet das Plangebiet den LSG Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide (LSG-4010-0005)	Im Südwesten schneidet der Untersuchungsraum das LSG Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide (LSG-4010-0005). Im östlichen Randbereich wird das LSG Altenberger Rücken (LSG-3911-0004) gestreift.	JA	Das LSG Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide erstreckt sich westlich über den Änderungsbereich und den Untersuchungsraum hinaussiehe
regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	JA	JA	Biotopverbundfläch von besonderer Bedeutung: VB-MS-3911-001 Dorfbauerschaft Nienberge und Waltruper Feld (besondere Bedeutung). Der Gehölz-Grünlandkomplex stellt die kulturhistorisch wertvolle und landschaftstypische Heckenlandschaft des Kernmünsterlandes dar und dient als Vernetzungsbiotop	siehe Plangebiet	NEIN	Es findet keine Inanspruchnahme eines BSN und von Kernflächen des Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung statt. Auswirkungen auf die Verbundflächen des regionalen Biotopverbundsystems werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.		
Schutzwürdige Biotope Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	JA NEIN	JA NEIN	BK-3911-0169 Grünland, Feldgehölze und Teich westlich Nienberge : Komplex aus Weidelgras-Weisskleeweid in mäßig feuchter bis mäßig nasser Ausbildung mit kleinflächig nassen Mulden und Rinnen im Westen und Grünland Hecken- und Wallheckenreste aus vorwiegend dornigen Straucharten. Zum Teil sind Feldgehölze aus jungem bis mittlerem Baumholz vorhanden.	BK-3911-0170: Naturnaher Heckenzug mit Kleingewässern östlich Hof Dütsch (ca. 1 ha) BK-3911-0171 Eichen-Hainbuchenwald am Sportplatz Nienberge BK-3911-0169 Gruenland, Feldgehoeelze und Teich westlich Nienberge im südwestl. Randbereich: BK-4011-0163 Grünlandkomplex und Teilabschnitte des Beerwiede Baches bei Hof Milskemper	NEIN	Mit der 33. Regionalplanänderung wird weniger als die Hälfte des schutzwürdigen Biotops BK-3911-016 in Anspruch genommen. Insbesondere betriebsbedingte Auswirkungen sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen und auszugleichen.		

2.1.2		Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG	JA	NEIN	Geschützter Landschaftsbestandteil 3-2.4.2 (LP 3 - Roxeler Riedel) "Tümpel und Ufergehölz westlich des Freibads Nienberge" (ca. 0,2 ha) umgeben von Grünland und in direkt räumlicher Benachbarung zu Eichen-Hainbuchen-Wäldern; lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt; Ziel ist die Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für Flora und Fauna.		JA	Es findet die Überplanung eines geschützten Landschaftsbestandteils statt. Die künftige Wohnbaulandentwicklung steht im Widerspruch zu den Festsetzungen des LP 3.	
		Planungsrelevante Arten Tiere	JA	JA	Für das Plangebiet erfolgte 2018 eine faunistische Ersteinschätzung sowie 2019 (im Zuge der erforderlichen Artenschutzprüfung) eine Erfassung der Vögel, Fledermäuse und Amphibien: Mäusebussard, Star, Turmfalke, Weißstorch, Mehlschwalbe ; Breitflügel-Fledermaus, Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler,	siehe Plangebiet	NEIN	Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten erfasst. Jedoch kann eine Betroffenheit rein planungsrelevanter Arten auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Somit ist eine vertiefende vorhaben- bzw. standortbezogene Überprüfung aktueller Vorkommen auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlich (ASP). Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte müssen ggfs. durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht gelöst werden.	
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN				NEIN	Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Waldbereich	NEIN	JA		südlich und kleinflächig westlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Waldbestand (überwiegend Laubwald)		NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Waldbereiches statt.
		Wald gem § 1 LFoG	JA	JA	Im Plangebiet befinden sich Wallhecken und Windschutzstreifen	südlich und kleinflächig westlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Waldbestand (überwiegend Laubwald)		JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme von Wald geschaffen. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist eine stichhaltige Alternativenprüfung für die Inanspruchnahme der Waldfläche, auch vor dem Hintergrund der erforderlichen Ersatzaufforstung im Verhältnis von mind. 1:2 durchzuführen.
2.1.3	Landschaft	Naturpark	NEIN	NEIN			NEIN		
		Kulturlandschaft	JA	JA	Kernmünsterland (KL 5); Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ (KLB 5.03) KL 5 Kernmünsterland - Archäologie: A 5.3 Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck	siehe Plangebiet	JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für die bauliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches geschaffen. Eine weitere Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.	

							Es liegt keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes vor; die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes >50km ²	
2.1.4	kulturelles Erbe	Landschaftsbild	NEIN	NEIN			NEIN	
		Kulturdenkmale / Denkmalbereiche	NEIN	NEIN			NEIN	
2.1.5	Wasser	Bodendenkmale	NEIN	NEIN			NEIN	
		Wasserschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Heilquellen	NEIN	NEIN			NEIN	
		Grundwasser	JA	JA	Das Planbereich liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Aa im Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide (Altenberge/Aschenberg)" mit einem gut ergiebigen Grundwasservorkommen. Der chemische Zustand ist gut. Der oberflächennahe Kalkmergel wird von geringmächtigem Geschiebelehm überlagert. Lokal reicht der Kalkmergel bis an die Geländeoberfläche. Bereichsweise wird der Geschiebelehm von Flugsanden und in Bachsenken von Auensedimenten überlagert.	siehe Plangebiet	NEIN	Eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend ermittelt werden. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
		Überschwemmungsgebiet/ HW-Risiko	NEIN	NEIN			NEIN	
2.1.6	Boden	Oberflächengewässer	JA	JA	Hunnbecke (3323000.11, Gewässer 2. Ordnung)	Hunnebecke (3323000.11), Nebengewässer der Hunnebecke (244; 2492)	JA	Es findet die Überplanung eines Oberflächengewässers statt. Auf nachgeordneter Ebene ist zu gewährleisten, dass die Ziele der WRRL eingehalten werden und eine Verschlechterung ausgeschlossen wird.
		Schutzwürdige Böden	NEIN	NEIN			NEIN	
2.1.6	Boden	Boden / Bodenwert	JA	JA	Braunerde- Pseudogley (stark sandiger Lehm, grundwasserfrei, mittlere Straunässe SW 3); Wertzahl der Bodenschätzung 35 - 60); Auftrags-Regosol (lehmgiger Sand, anthropogen verändert)	Pseudogley; Braunerde-Pseudogley	NEIN	Es sind keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential betroffen. Weitere Untersuchungen und sich daraus ggf. ergebende bodenfunktionsbezogene Kompensationen haben auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen.
		Altlasten	NEIN	JA		Altlasten-/verdachtsflächen nördlich der Feldstiege	NEIN	Es liegen keine Hinweise auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet vor. Insbesondere aufgrund der Hinweise im Umfeld, ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen.
		Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	Grünfläche mit einer hohen bis sehr hohen thermischen Ausgleichsfunktion	siehe Plangebiet, zudem im Siedlungsbereich weniger günstige bis ungünstige thermische Situation	NEIN	
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN	

2.1.7	Klima	Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	NEIN	NEIN	mittlerer Kaltluftvolumenstrom in nord-östliche Richtung		NEIN	Das Plangebiet weist keine klimaökologischen Funktionen oder bioklimatische Gunsträume mit überörtlicher bzw. regionaler Bedeutung auf. Es liegen keine Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung samt der ihnen zuzuordnenden Einzugsgebiete vor. Mögliche lokale Klimaauswirkungen, z.B. durch Versiegelung und ein erhöhtes Autoverkehrsaufkommen, können nicht ausgeschlossen werden und sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.
2.1.8	Sachgüter		JA	JA	Regenrückhaltebecken im nördlichen Randbereich des Plangebietsiehe	siehe Plangebiet	NEIN	Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene.
			JA	JA	Im Plangebiet verläuft eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung Roxel - Rheine, Bl. 1555 (Mäste 30 bis 32)	siehe Plangebiet	NEIN	Im Rahmen der Bebauungsplanung hat die Berücksichtigung der erforderlichen beidseitigen Schutzstreifen (2 x 16,00 m = 32,00 m bzw. 2 x 20,00 m = 40,00) zu erfolgen. Zudem ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen, dass Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden nicht vorgenommen werden dürfen. Es ist zu gewährleisten, dass die Leitung und die Maststandorte jederzeit zugänglich sein müssen (insbesondere ist auch für schwere Fahrzeuge). Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung bedürfen einer Zustimmung der Westnetz GmbH.
			JA	JA	Sportanlage Nienberge	Sportanlage Nienberge	NEIN	
2.1.9	Fläche		JA	NEIN	Umwandlung Freiraum in ASB = ca. 26 ha; davon werden bereits ca. 7 ha als Sportanlagen genutzt und es sind ca. 19 ha als künftiges Wohnbauland vorgesehen;		JA	Die erstmalige ASB Festlegung im Bereich der Sportanlagen (ca. 7 ha) zieht keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich. Die erstmalige ASB Festlegung für eine künftige Inanspruchnahme als Wohnbauland (ca. 15 ha) führt zu erheblichen Umweltauswirkungen.
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN	

3.		Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Regionalplan Münsterland, als Grünland genutzt. Es würden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Auf Grund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet von Münster, kommt die Nullvariante nicht in Betracht.
3.02	Alternativen	Die Stadt Münster hat auf dem gesamten Stadtgebiet an Siedlungsraum angrenzende Flächen hinsichtlich einer Eignung für Wohnbauentwicklung anhand von siedlungsstrukturellen und umweltrelevanten Kriterien untersucht (Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030). Neben weiteren Flächen sind die geplanten ASB MS 01, MS 02 und MS 03 insgesamt als geeignete Flächen bewertet und ins Baulandprogramm der Stadt Münster als Flächen der Stufe 1 (Baulandaktivierung) für die Baureife bis 2024 bzw. 2025 angestrebt wird, aufgenommen worden. Mögliche Wohnbauentwicklungen im Ortsteils Nienberge werden im Osten durch die Autobahn A1, im Süden durch die Bundesstraße B 54 und im Norden durch den Landschaftsraum Vorbergs Hügel begrenzt. Alternative Flächen zu MS 01 mit weniger Konflikten sind auch aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht vorhanden.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet erweitert einen bestehenden Siedlungsraum. Es grenzt an einen bereits im Regionalplan Münsterland festgelegten ASB an. Es ist ein direkter Anschluss an vorhandene Infrastrukturen vorhanden. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, sodass eine kurzfristige Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung möglich ist.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. könnten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen planungsrelevanter Arten Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, wasserwirtschaftliche Belange müssen beachtet/ überprüft werden, ggf. notwendiger bodenbezogener Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, klimatischer Belange, etc.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPiG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, planungsrelevante Arten (für den Bereich "Tiere" liegen Hinweise vor, die für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sprechen, hierfür, sollten aktuelle Gutachten im Zuge des Bauleitplanverfahrens erstellt werden), Wasser (Entwässerungskonzept, Versickerungsgutachten), Boden (Bestimmung des Bodentyps), Lokalklima, sowie das Schutzgut Fläche.

4.		Gesamtbewertung
	erhebliche Umweltauswirkung	<p>Mit der 33. Regionalplanänderung wird die regionalplanerische Grundlage für die bauliche Entwicklung von Flächen geschaffen. Der ASB - MS 01 greift in ein Landschaftsschutzgebiet ein. Zudem befindet sich im Änderungsbereich ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die bauleitplanerischen Ziele der Stadt Münster stehen im Widerspruch zu diesen Festsetzungen des für den Entwicklungsbereich des wirksamen Landschaftsplans „Roxeler Riedel“. Die Befreiung von den widerspreon den widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans durch die zuständige Naturschutzbehörde (Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster) in Aussicht gestellt, sodass auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung festgestellt werden kann. Die Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft, berücksichtigt und ausgeglichen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich vier Wallhecken bzw. Windschutzstreifen. Nach § 1 Absatz 1 LFoG gelten diese als Wald. Es wird zwar die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme dieser geschaffen, jedoch gibt die Stadt Münster an, dass der Bauleitplanung ein städtebaulicher Wettbewerb vorgeschaltet sein wird, in dessen Rahmen u.a. die im Grünland vorhandenen Hecken und Feldgehölze in die Bauleitplanung integriert werden sollen. Daher führt auf Ebene der Regionalplanung die Überplanung des Waldes im Rahmen der SUP zu keiner Feststellung einer erheblichen Umweltauswirkung.</p> <p>Weiterhin wird die Hälfte des im Biotopkataster des LANUV geführten schutzwürdigen Biotops BK-3911-016 überplant. Da es sich um ein lokal bedeutsames, aber nicht NSG-würdiges Biotop handelt und im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen eine Prüfung, Berücksichtigung und ggfs. ein entsprechender Ausgleich stattfinden wird, kann auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung abgesehen werden.</p> <p>Im Plangebiet verläuft das Oberflächengewässer Hunnebecke. Auf nachgeordneter Ebene hat ein vorhabenbezogene Prügung stattzufinden und es ist zu gewährleisten, dass eine ökologische und chemische Verschlechterung des Gewässers ausgeschlossen wird. Die Stadt Münster plant durch naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen die Hunnebecke innerhalb des Plangebietes ökologisch zu verbessern und eine ökologische Abführung des Niederschlagswasser zu gewährleisten.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem landesbeutamen Kulturlandschaftsbereich. Jedoch sind weder wertgebenden Merkmale von den Planungen betroffen, noch werden sie dadurch beeinflusst. Eine tieferegehende Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogene auf nachgeordneter Ebene erforderlich.</p> <p>Mit der erstmaligen Festlegung des ASB - MS 01 werden die raumordnerischen Voraussetzungen für die planerische Sicherung der vorhandenen Sportanlagen (ca. 7 ha) sowie für eine künftige Inanspruchnahme als Wohnbauland in einem Umfang von ca. 15 ha geschaffen. Ein entsprechender Wohnflächenbedarf ist nach den Vorgaben des LEP gegeben, dennoch führt eine Inanspruchnahme der Fläche als Wohnbauland zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Fläche".</p> <p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung können auf Ebene der Regionalplanung nach Betrachtung der o.g. Aspekte potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen beim Schutzgut "Fläche" festgestellt werden. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.</p>
	JA	

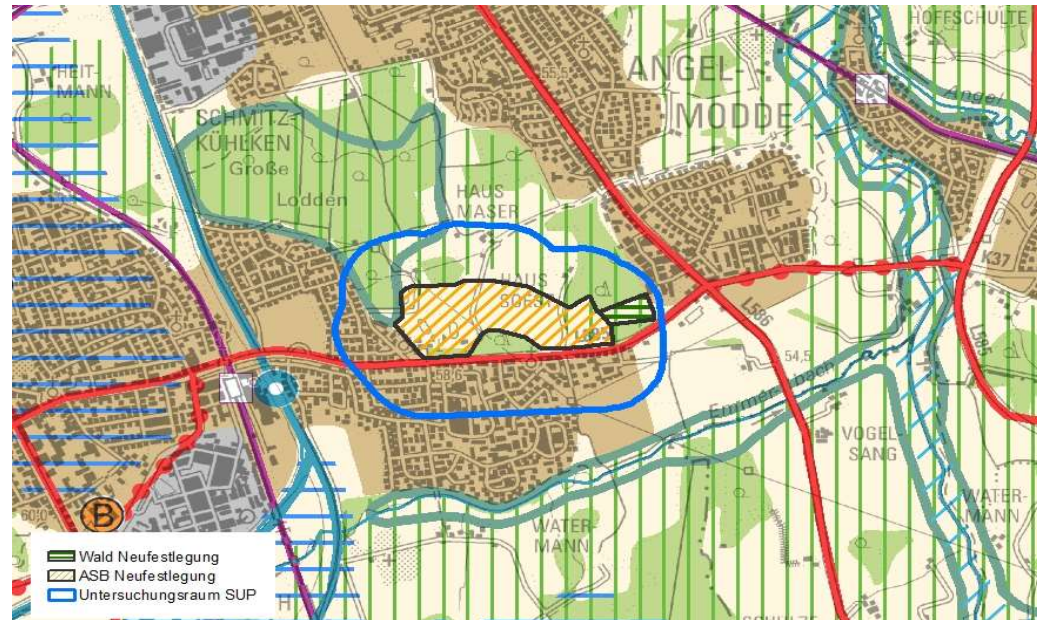
SUP Prüfbogen - MS 03 NEU (Stand: Aufstellung § 19 (4) LPlG)

Regionalplan-Änderungsverfahren:

33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster
Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) zum Teil mit der Überlagerung von Bereichen für den Schutz der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und im Waldbereich

1. Allgemeine Informationen	
1.01	Kreis -
1.02	Kommune Münster
1.03	Ortsteil Hiltrup
1.04	Gebietsbezeichnung MS 03
1.05	Größe ca. 33 ha
1.06	Geplante Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), z.T. BSLE und Wald
1.08	FNP-Darstellung Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen (Sportanlagen), Flächen für Wald
1.09	Landschaftsplan Davert und Hohe Ward (LP4)
1.10	Realnutzung Acker, Sportanlage, Wald, Verkehrswege
1.11	Verkehrsbindung/ Infrastruktur L 885 (Osttor)
1.12	Bemerkung/ Eigentumsverhältnisse Grünordnung der Stadt Münster <u>Grünsystem:</u> > 3. Grünring : landschaftlich geprägte Freiräume mit übergeordneter Bedeutung für die Landschaftsökologie, Erhaltung und Verbindung <u>Freiraumkonzept</u> > Vorrangfläche die zur Sicherung der Freiraumfunktionen keine bauliche Entwicklung zu lassen <u>Zielkonzept Freizeit und Eholung:</u> > geplanter Status Landschaftsparks: Münsterländer Parklandschaft mit charakteristischen Elementen sowie extensiv genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, "Sanfte" Erholungs- und Freizeitnutzung, vereinzelt Aufenthaltsräume mit Spiel- und Ruhezeiten sowie Parkplätzen, ökologische Aufwertung, insbesondere im Bereich von Gewässer

Kartenausschnitt



1.13 Beschreibung Plangebiet Es handelt sich um ein vorwiegend durch Ackernutzung intensiv geprägtes Plangebiet, dass zum Teil durch eine einzelne Hecke untergliedert wird. Im Osten des Erweiterungsbereiches wird ein Teil der Freiraumflächen im Regionalplan von einem BSLE überlagert. Das Gebiet ist nur durch untergeordnete Wege/Straßen erschlossen. Im Süden des Plangebiets, an die Straße Osttor angrenzend, befindet sich ein Teil eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs innerhalb des Plangebiets. Dieses ist überwiegender Laubholzbestand. Im Westen schließt die Sportanlage Hiltrup mit verschiedenen baulichen Einrichtungen wie Parkplätzen, Sportanlagen etc. an. Eine 110 kV-Höchstspannungsfreileitung überspannt das Gebiet.

1.14 Beschreibung Untersuchungsraum (300m) Hinweis: Der Untersuchungsraum umfasst nur den geplanten Siedlungsbereich, da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Neufestlegung des Waldes zu erwarten sind.
Der Untersuchungsraum umfasst im Süden und Südwesten die angrenzende Wohnbebauung (Wohnsiedlung Hiltrup-Ost), im Regionalplan als ASB festgelegt. An die Straße Osttor angrenzend, befindet sich ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich („Vinnbüsche“). Zum Teil sind Nadelgehölze (z.B. Kiefern) zu finden. Weiter nördlich schneidet der Untersuchungsraum BSN, den Hainbuchen-Eichenwald Loddenbüsche (Großer Lodden). Der übrige Untersuchungsraum besteht von Westen über Norden nach Osten aus landwirtschaftlicher Nutzfläche (AFAB von BSLE überlagert), wobei die Ackerflächen von vereinzelt Gehölzstrukturen und einer Waldparzelle durchzogen werden. Der Erdelbach verläuft im Norden von Grünland gesäumt mit angrenzenden, ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofgebäuden (heute Wohnnutzung). Im östlichen Übergang zum Ortsteil Angelmodde befindet sich vorgelagert ein Waldbestand.

2.		Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
		Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.1	Mensch, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	NEIN	NEIN			NEIN	
		Erholung / Erholungsgebiete	JA	JA	Landschaftsbezogene Erholung zwischen den Ortsteilen Hilstrup und Angelmodde. Parkartiger Wald an der Straße Osttor mit Schützenstange. Vereinsgebundene Sportanlage Hilstrup.	Landschaftsbezogene Erholung zwischen den Ortsteilen Hilstrup und Angelmodde. Ausgedehnte Erholungsräume in Richtung Waldgebiet Große Lodden. Geplanter Landschaftspark Loddenheide gemäß städtischer Grünordnung.	NEIN	Es wird zwar die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für mögliche Versiegelung eines Gebietes mit Erholungsfunktion geschaffen, die Stadt Münster teilt aber mit, dass im Zuge der weiteren Bauleitplanung zur Realisierung der Siedlungsbauvorhaben die bislang entgegenstehenden Belange der Grünordnung zurücktreten. Nach Abschluss der Bauleitplanverfahren ist eine redaktionelle Anpassung der Grünordnung sinnvoll. Gleichzeitig wird von Seiten des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit gegenwärtig eine Überarbeitung bzw. thematische Ergänzung der Grünordnung erwogen.
		Immissionen	JA	JA	Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Sportanlage. Angrenzend verläuft die stark befahrene Straße Osttor. Zudem überspannt eine Hochspannungsfreileitung das Gebiet. Daher befindet sich das Plangebiet in einem durch Emissionen wie Sport-, Verkehrslärm und Abgase, Licht und elektromagnetische Felder, vorbelasteten Raum.	siehe Plangebiet	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Auswirkungen durch, ggfsiehe summierte Immissionen (insbesondere Lärm) werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene Ebene geprüft.
		FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000 - Gebietes statt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 3 km.
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme eines NSG statt.
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN	
		Landschaftsschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme eines LSG statt. Im Norden grenzt das LSG Loddenbüsche (LSG-4011-0002) an den Untersuchungsraum.

2.1.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	JA		Bereich zum Schutz der Natur für das Waldgebiet "Große Lodden"; Die Flächen der nördlichen Hälfte des Untersuchungsraumes stellen überwiegend Verbindungsflächen des regionalen Biotopverbundes von besonderer Bedeutung VB-MS-4011-016 "Waldgebiet Große Lodden" dar. Es sind keine regionalen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung im untersuchten Umfeld vorhanden.	NEIN	Es findet keine direkte Inanspruchnahme von Kernflächen des Biotopverbunds (mit herausragender Bedeutung) statt. Auswirkungen auf den umliegenden Biotopverbund, insbesondere durch den Zerschneidungseffekt, das stärkeren Verkehrsaufkommen und den zunehmenden Freizeitdrucks sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.	
		Schutzwürdige Biotope Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	JA	JA	BK-4012-0206 "Altholzbestand an der Strasse Hilstrup-Angelmodde": Großes Laub-Nadelmischwaldgebiet, in dem ein Buchen-Eichenwald-Altholz bis 1,0 m Bhd eingebettet ist. Der südliche, an der Strasse gelegene Wald wird von hochaufgeasteten Bäumen gebildet. Stäucher fehlen völlig. Stark anthropogen genutzt (u.a. durch Wege).	nördlich des Plangebietes: BK-4011-0143 "Hainbuchen-Eichenwald-Komplex Loddenbüsche", östlich des Plangebietes: BK-4012-0205 "Alter Eichen-Hainbuchenwaldkomplex mit Sumpfwaldrest westlich Gewerbegebiet Kaiserbusch"	JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb eines schutzwürdigen Biotops geschaffen. Das Waldstück befindet sich direkt an der vielbefahrenen Strasse von Wolbeck nach Hilstrup und wird stark genutzt (u.a. durch Durchfahrtswege und Freizeitaktivitäten). Dadurch verursachte Trittschäden an der Vegetation sowie die Entfernung von Gehölzen, führen zu einer starken Beeinträchtigung des Biotopes. Mögliche Auswirkungen sind vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.	
		Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG	NEIN	NEIN				NEIN	
		Planungsrelevante Arten Tiere	JA	JA	Eine faunistische Ersteinschätzung liegt für das Plangebiet vor. Für den im Plangebiet befindlichen Waldbestand und das landwirtschaftliche Offenland sind planungsrelevante Vogelarten zu erwarten und zum Teil bereits nachgewiesen (u.a. Schleiereule, Rauchschwalbe). Zudem wurden potenzielle Habitate für Fledermäuse in Waldbeständen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ermittelt.	Eine faunistische Ersteinschätzung liegt für das Plangebiet vor. Für den im Plangebiet befindlichen Waldbestand und das landwirtschaftliche Offenland sind planungsrelevante Vogelarten zu erwarten und zum Teil bereits nachgewiesen (u.a. Schleiereule, Rauchschwalbe). Zudem wurden potenzielle Habitate für Fledermäuse in Waldbeständen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ermittelt.	NEIN	Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind planungsrelevante Arten mit einem verfahrenskritischen Vorkommen erfasst. Durch das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld kann eine gänzliche Betroffenheit jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende vorhaben- bzw. standortbezogene Überprüfung aktueller Vorkommen ist auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlich (ASP). Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte müssen ggfs. durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht gelöst werden.	

								Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten erfasst. Eine vertiefende vorhaben- bzw. standortbezogene Überprüfung aktueller Vorkommen ist auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlich.	
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN				NEIN	
		Waldbereich	JA	JA	Nördlich der Straße Osttor befindet sich regionalplanerisch festgelegter Waldbereich	Insgesamt regionalplanerisch festgelegter Waldbereich: Nördlich der Straße Osttor, Nordwestlich (Große Lodden) und nordöstlich angrenzende Bestände.		NEIN	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme einer Teilfläche eines Waldbereiches geschaffen. Dieser Verlust wird durch eine Neufestlegung eines Waldbereiches östlich des Plangebiets ausgeglichen.
		Wald	JA	JA	Zusammenhängender Waldbestand nördlich der Straße Osttor. Überwiegend Laubholzbestand	Zusammenhängender Waldbestand "Vinnbüsche" (im Westen Altholzbestand) nördlich der Straße Osttor. Überwiegend Laubholzbestand, im östlichen Teil z.T. Nadelholzbestand. Nordwestlich (Große Lodden) und nordöstlich angrenzende Bestände.		NEIN	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme des Waldes geschaffen. Jedoch wird dieser Verlust auf Ebene der Regionalanung durch die Neufestlegung von Wald im östlich des Plangebiets ausgeglichen. Das genaue Erfordernis von Waldausgleichsflächen ist von dem in der Bauleitplanung verfolgten Plankonzept und der tatsächlichen in Anspruchnahme abhängig.
		Naturpark	NEIN	NEIN				NEIN	
2.1.3	Landschaft	Kulturlandschaft	JA	JA	Kernmünsterland KL 5; Südöstlich ragt das Plangebiet in den Kulturlandschaftsbereich K5.11 "Raum westlich Angelmodde" hinein ; - Denkmalpflege: D 5.4 Münster, Telgte, Wolbeck) - Archäologie: A 5.3 Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ (KLB 5.03)	siehe Plangebiet		JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für die bauliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs geschaffen. Eine weitere Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene erforderlich

		Landschaftsbild	JA	JA	2/3 der Fläche gehören zu einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung: LBE-III A-050-O (2) "Davert mit Hohe Ward" . Das Gebiet umfasst den Kernbereich der Davert und ist geprägt durch eines der größten zusammenhängenden, naturnahen Waldgebiete im Münsterland (FFH-Gebiet DE-4111-302 Davert, zugleich Vogelschutz-gebiet DE-4111-401 Davert).	siehe Plangebiet	JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung geschaffen. Auswirkungen, insbesondere betriebsbedingte werden vorhaben, bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft. Die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes >50km²
2.1.4	kulturelles Erbe	Kulturdenkmale / Denkmalbereiche	NEIN	NEIN	Ein im Plangebiet verzeichnetes Naturdenkmal ist nicht mehr vorhanden.		NEIN	
		Bodendenkmale	JA	JA	Innerhalb des Plangebietes und des untersuchten Umfeldes befinden sich mehrere archäologische Fundstellen, bei denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie Bodendenkmäler sind.	siehe Plangebiet	JA	Mögliche negative Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale können nicht ausgeschlossen werden. Auf nachgeordneter Ebene ist vorhaben- bzw. standortbezogen durch Prospektion zu klären, welche Ausdehnung die vermuteten Bodendenkmäler haben und wie der Erhaltungszustand derselben ist.
2.1.5	Wasser	Wasserschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Heilquellen	NEIN	NEIN			NEIN	
		Grundwasser	JA	JA	Das Planbereich liegt innerhalb des Einzugsgebietes der Werse im Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst/ Beckum)" mit einem schlechten chemische Zustand. Der Lockergesteinsleiter wird von Geschiebesand und Vorschüttsanden gebildet, die von Geschiebemergel/-lehm unterlagert werden. Im westlichen Teil der Einheit reicht der Geschiebelehm bereichsweise bis zur Geländeoberfläche. In Bachsenken werden die glazialen Sedimente von Auensedimenten überlagert.	siehe Plangebiet	NEIN	Eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend ermittelt werden. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
		Überschwemmungsgebiet/ HW-Risiko	NEIN	NEIN			NEIN	
		Oberflächengewässer	NEIN	JA		Erdelbach, Stillgewässer bei Haus Maser und Haus Soest	NEIN	Es erfolgt keine direkte Überplanung eines Oberflächengewässers im Plangebiet. Mögliche Auswirkungen, Vermeidungs und Verminderungsmaßnahmen auf werden auf nachgeordneter Ebene unter Berücksichtigung der Ziele der WRRL geprüft. Zudem ist die Gewährleistung einer gewässerverträglichen Abwasserbeseitigung gem. § 57 WHG auf nachgeordneter Ebene erforderlich.

2.1.6	Boden	Schutzwürdige Böden	NEIN	JA		Pseudogley: Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte; Anmoorgley: Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	NEIN	Es findet keine direkte Überplanung von schutzwürdigen Böden statt. Negative Auswirkungen der Planungen auf die aufgeführten schutzwürdigen Böden im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten. Ggf. haben bodenfunktionsbezogene Kompensationen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen.
		Boden / Bodenwert	JA	JA	Pseudogley-Podsol, Pseudogley-Podsol, Gley-Braunerden, Pseudogley-Braunerden (lehmgiger bis stark lehmiger Sand, grundwasserfrei, schwache Straunässe SW 2, Bodenwertzahl mittel 35 -45) z.T. . Überwiegend mittlere Bewertung der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt.	siehe Plangebiet, zusätzlich im Norden überwiegend Pseudogleye und Gleye und im Westen kleinflächig Anmoorgley	NEIN	Es sind keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential betroffen. Weitere Untersuchungen und sich daraus ggf. ergebende bodenfunktionsbezogene Kompensationen haben auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen.
		Altlasten	NEIN	JA		Altlasten-/Verdachtsflächen kleinflächig südl. Osttor	NEIN	Es liegen keine Hinweise auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet vor. Insbesondere aufgrund der Hinweise im Umfeld, ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen.
2.1.7	Klima	Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	Grünfläche mit einer hohen bis sehr hohen thermischen Ausgleichsfunktion	siehe Plangebiet; zudem im Siedlungsbereich weniger günstige bis ungünstige thermische Situation	NEIN	Das Plangebiet weist keine klimaökologischen Funktionen oder bioklimatische Gunsträume mit überörtlicher bzw. regionaler Bedeutung auf. Es liegen keine Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung samt der ihnen zuzuordnenden Einzugsgebiete vor. Mögliche lokale Klimaauswirkungen (z.B. durch Versiegelung) sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen. Insbesondere der Einfluss einer Versiegelung und damit der Wegfall der Funktion als Frischluftschneide auf die Staffteile Gremmendorf und Angelmodde sind tiefergehend zu untersuchen.
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	JA		Klimawandelvorsorgebereich im südlich angrenzenden Siedlungsraum	NEIN	
		Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	JA	NEIN		mittlerer Kaltluftvolumenstrom in östliche/Südöstliche Richtung	siehe Plangebiet	NEIN

2.1.8	Sachgüter		JA	JA	Der Planänderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“, über dem Feld der Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord“ sowie über dem Feld der Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Münsterland“ ist das Land NRW, vertreten durch das MWIDE. Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH in Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen.	siehe Plangebiet	NEIN	Es sind keine Abbautätigkeiten innerhalb der Bergwerksfelder in Planung.
			NEIN	JA		Der Planbereich grenzt im Süden unmittelbar an die Landesstraße 885 "Osttor", die im Regionalplan als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt ist.	NEIN	Zusätzliche Anbindungen an der Freien Strecke von klassifizierten Straßen können i.d.R. nicht zugelassen werden. Im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen sind neue Anbindungen, sowie wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke genehmigungspflichtig und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. In den nachfolgenden Planungsebenen sind die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und anbaurechtliche Regelungen, Anbaubeschränkungszone nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) zu berücksichtigen.
			JA	JA	Durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hindurch, oder grenzen nahe an (305556176, 305556177);	siehe Plangebiet		Berücksichtigung des Verlaufs und der Höhen der Richtfunktrassen einschließlich der Schutzbereiche (horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m) im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

			JA	JA	Im Plangebiet verlaufen z+C61 (Hochspannungsanlagen mit einer Nennspannung von 110.000 Volt) der DB Energie GmbH (465 Münster - Osnabrück und 479 Abzw. Oelde - Abzw. Münster).	siehe Plangebiet	NEIN	Im Rahmen der Bebauungsplanung hat eine Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 zu erfolgen. Gemäß der eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sind Bebauungen und Anpflanzungen im Bereich eines beidseitig der Leitungssachse ca. 30m breiten Schutzstreifens zu beschränken und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Zudem ist auf den nachfolgenden Ebenen zu gewährleisten, dass die ordnungsgemäße und richtlinienkonforme Instandhaltung geleistet werden kann.
2.1.9	Fläche		JA		Umwandlung von Freiraum in ASB = ca. 37 ha; Davon werden bereits ca. 7 ha als Sportanlagen genutzt, ca. 7 ha dienen als Sportererweiterungsflächen und es sind ca. 23 ha als künftiges Wohnbauland vorgesehen		JA	Die erstmalige ASB Festlegung im Bereich der bestehenden Sportanlagen (ca. 7 ha) zieht keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich. Die erstmalige ASB Festlegung für die Sportererweiterungsflächen (ca. 7 ha) und die künftige Inanspruchnahme als Wohnbauland (ca. 19 ha) führt zu erheblichen Umweltauswirkungen.
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN	

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Regionalplan Münsterland, als Acker genutzt. Der an der Straße Osttor angrenzende Wald würde voraussichtlich bestehen bleiben und wie bisher genutzt. Es würden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Auf Grund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet von Münster, kommt die Nullvariante nicht in Betracht.
3.02	Alternativen	Die Stadt Münster hat auf dem gesamten Stadtgebiet an Siedlungsraum angrenzende Flächen hinsichtlich einer Eignung für Wohnbauentwicklung anhand von siedlungsstrukturellen und umweltrelevanten Kriterien untersucht (Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030). Neben weiteren Flächen sind die geplanten ASB MS 01, MS 02 und MS 03 insgesamt als geeignete Flächen bewertet und ins Baulandprogramm der Stadt Münster als Flächen der Stufe 1 (Baulandaktivierung) für die Baureife bis 2024 bzw. 2025 angestrebt wird, aufgenommen worden. Alternativen für die vorliegende Planung, die raumordnerisch besser geeignet, weniger konfliktreich und verfügbar wären, sind in Hilstrup aktuell nicht vorhanden. .
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet grenzt an einen bereits im Regionalplan Münsterland festgelegten ASB im Westen an und befindet sich in zentraler und verkehrlich gut erreichbarer Lage innerhalb der Gesamtsiedlungsstrukturen des Stadtteils Hilstrup-Ost (inklusive den neuen Wohnsiedlungsflächen). Daher bietet sich an, weitere zentrale Nutzungen (insbesondere Einzelhandelsangebote) für Hilstrup-Ost aufzunehmen. Für eine Weiterentwicklung sprechen auch die sich bereits in unmittelbarer Nachbarschaft befindenden zentralen Einrichtungen wie die Grundschule Marienschule Hilstrup, das katholische Gemeindezentrum St. Marien mit Kirche, KiGa, Pfarrheim, Bücherei und Jugendeinrichtung, das Sportzentrum Hilstrup-Ost (beiderseits Loddenweg) sowie vorhandene Nahversorgungsangebote beiderseits der Straße Osttor. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, sodass eine kurzfristige Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung dementsprechend möglich ist.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. könnten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen planungsrelevanter Arten Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, wasserwirtschaftliche Belange müssen beachtet/ überprüft werden, ggf. notwendiger bodenbezogener Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, klimatischer Belange, etc.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, planungsrelevante Arten (für den Bereich "Tiere" liegen Hinweise vor, die für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sprechen, hierfür, sollten aktuelle Gutachten im Zuge des Bauleitplanverfahrens erstellt werden), Wasser (Entwässerungskonzept, Versickerungsgutachten), Boden (Bestimmung des Bodentyps), Lokalklima, sowie das Schutzgut Fläche.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	

4. Gesamtbewertung		
4.	erhebliche Umweltauswirkung	<p>Ein Großteil des Plangebiets befindet sich in einer Landschaftsbildheit von herausragender Bedeutung und liegt in einem landesbeutenden Kulturlandschaftsbereich. Es sind jedoch keine wertgebenden Merkmale dieses Kulturlandschaftsbereiches betroffen oder werden durch die Planung beeinflusst. Eine tiefergehende Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogene auf nachgeordneter Ebene erforderlich.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere archäologische Fundstellen, bei denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie Bodendenkmäler gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz sind.</p> <p>Mit der erstmaligen Festlegung des ASB - MS 03 werden die raumordnerischen Voraussetzungen für die planerische Sicherung (ca. 7 ha) und Erweiterung (ca. 7 ha) vorhandener Sportanlagen sowie für eine künftige Inanspruchnahme als Wohnbauland in einem Umfang von ca. 19ha geschaffen. Ein entsprechender Wohnflächenbedarf ist nach den Vorgaben des LEP gegeben, dennoch führt eine Inanspruchnahme der Fläche als Wohnbauland zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Fläche".</p> <p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung können auf Ebene der Regionalplanung nach Betrachtung der o.g. Aspekte potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern "Landschaft", "Kulturelles Erbe" und "Fläche" festgestellt werden. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene. Der Eingriff erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen aufdrängen.</p>
	JA	

**Liste der Verfahrensbeteiligten
zur 33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
28	Gemeinde Ascheberg	Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
29	Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck
33	Gemeinde Senden	Münsterstraße 30 48308 Senden
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
47	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
56	Gemeinde Altenberge	Kirchstraße 25 48341 Altenberge
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
73	Stadt Drensteinfurt	Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt
77	Stadt Sendenhorst	Kirchstraße 1 48324 Sendenhorst
78	Stadt Telgte	Baßfeld 4 – 6 48291 Telgte
81	Gemeinde Everswinkel	Am Magnusplatz 30 48351 Everswinkel
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster

Liste der Verfahrensbeteiligten

zur 33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
109	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
114	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
130	Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e.V.	Haferlandweg 8 48155 Münster
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
142	Gelsenwasser AG	Willy -Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen

Liste der Verfahrensbeteiligten

zur 33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
204	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Standort Münster -	Cheruskerring 11 48147 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
227	Stadtwerke Münster	Hafenplatz 1 48155 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
238	Nowega GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
272-4	Rhenus Keolis GmbH Co. KG NL Eurobahn Bielefeld	Meisenstr. 65 33607 Bielefeld
275-1	Wirtschaftsförderung Münster GmbH	Steinfurter Str. 60 a 48149 Münster
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven